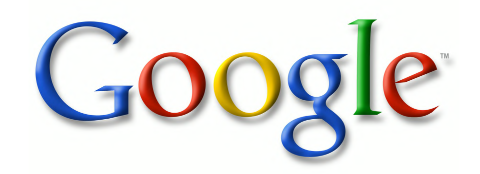
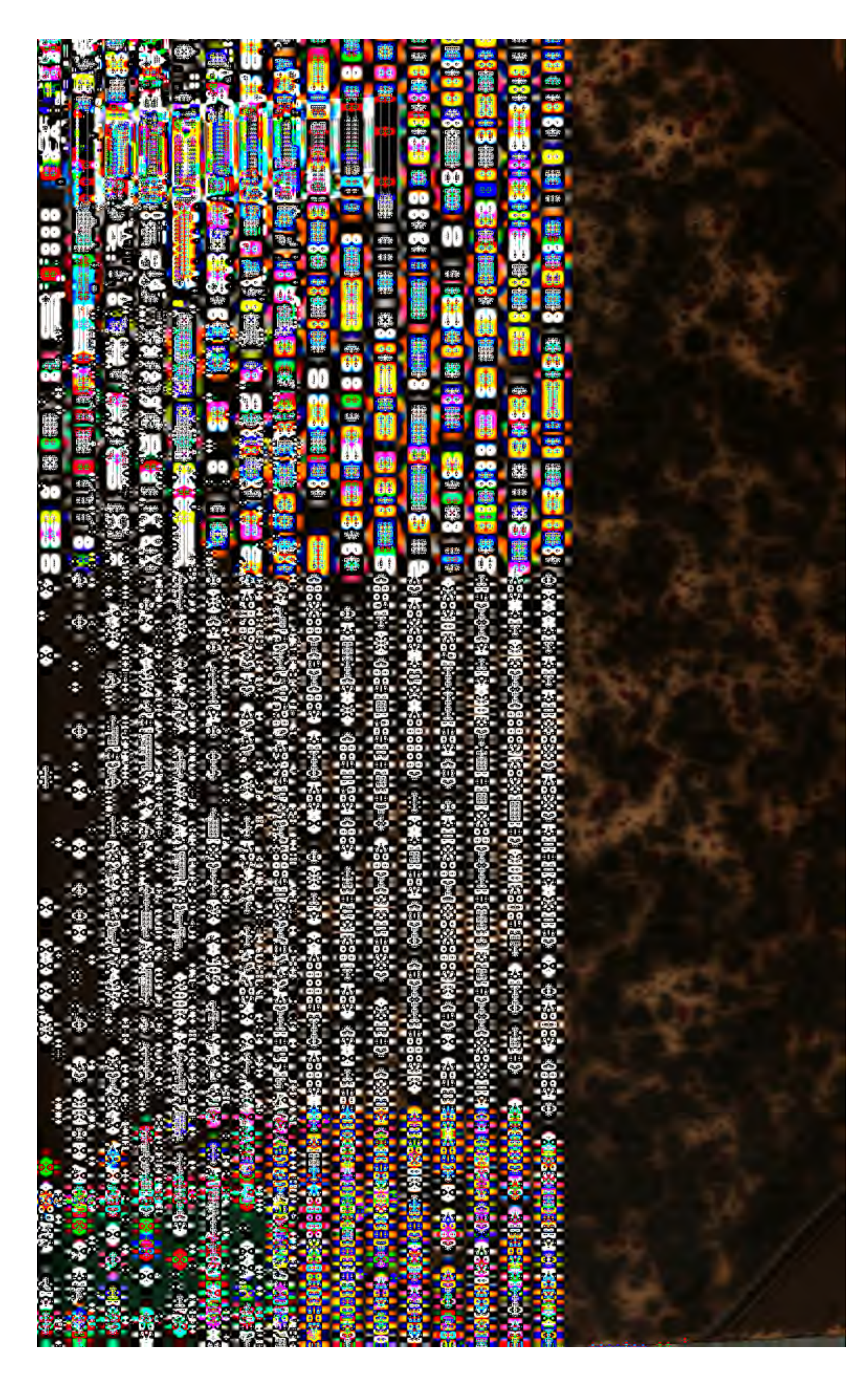
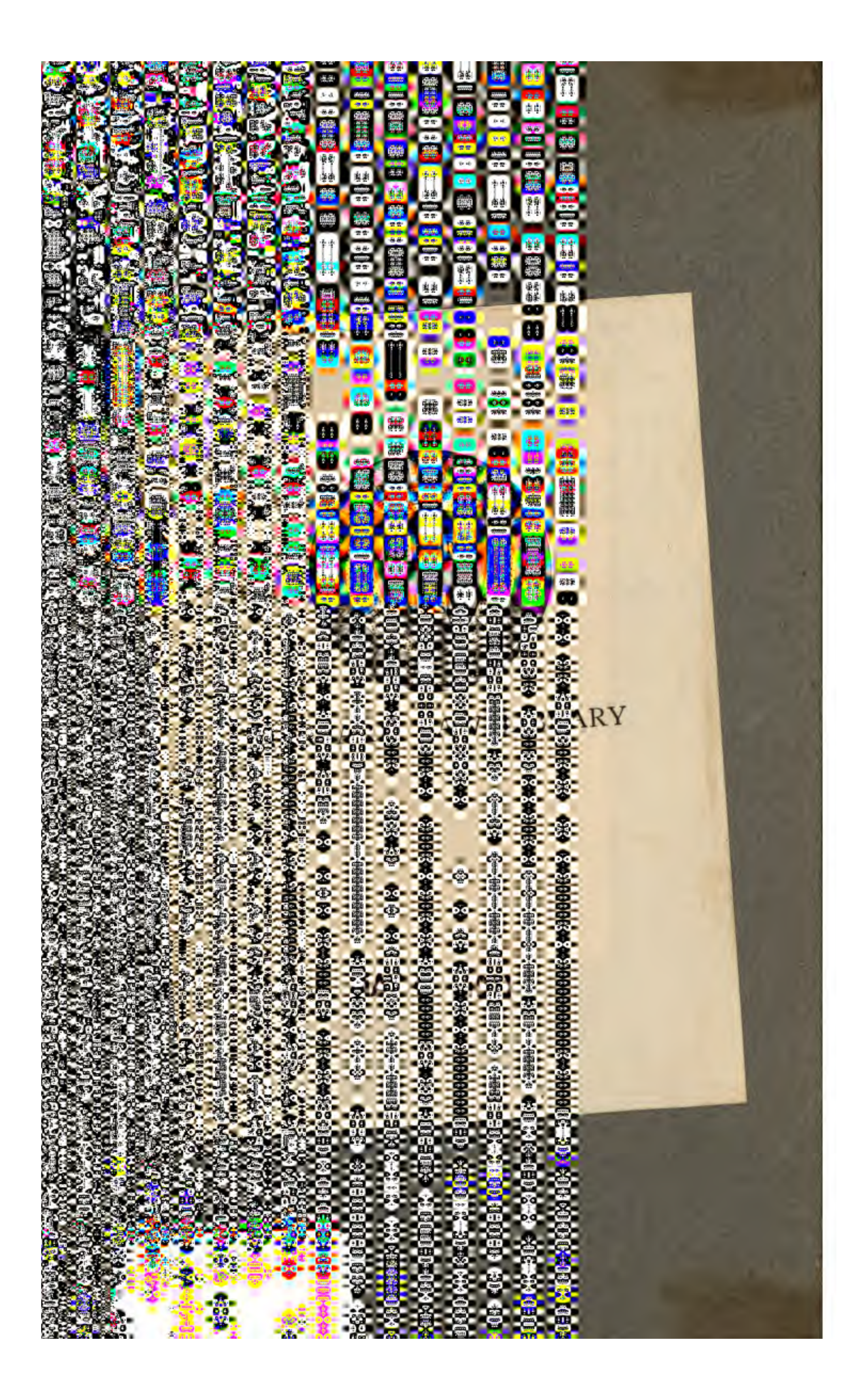


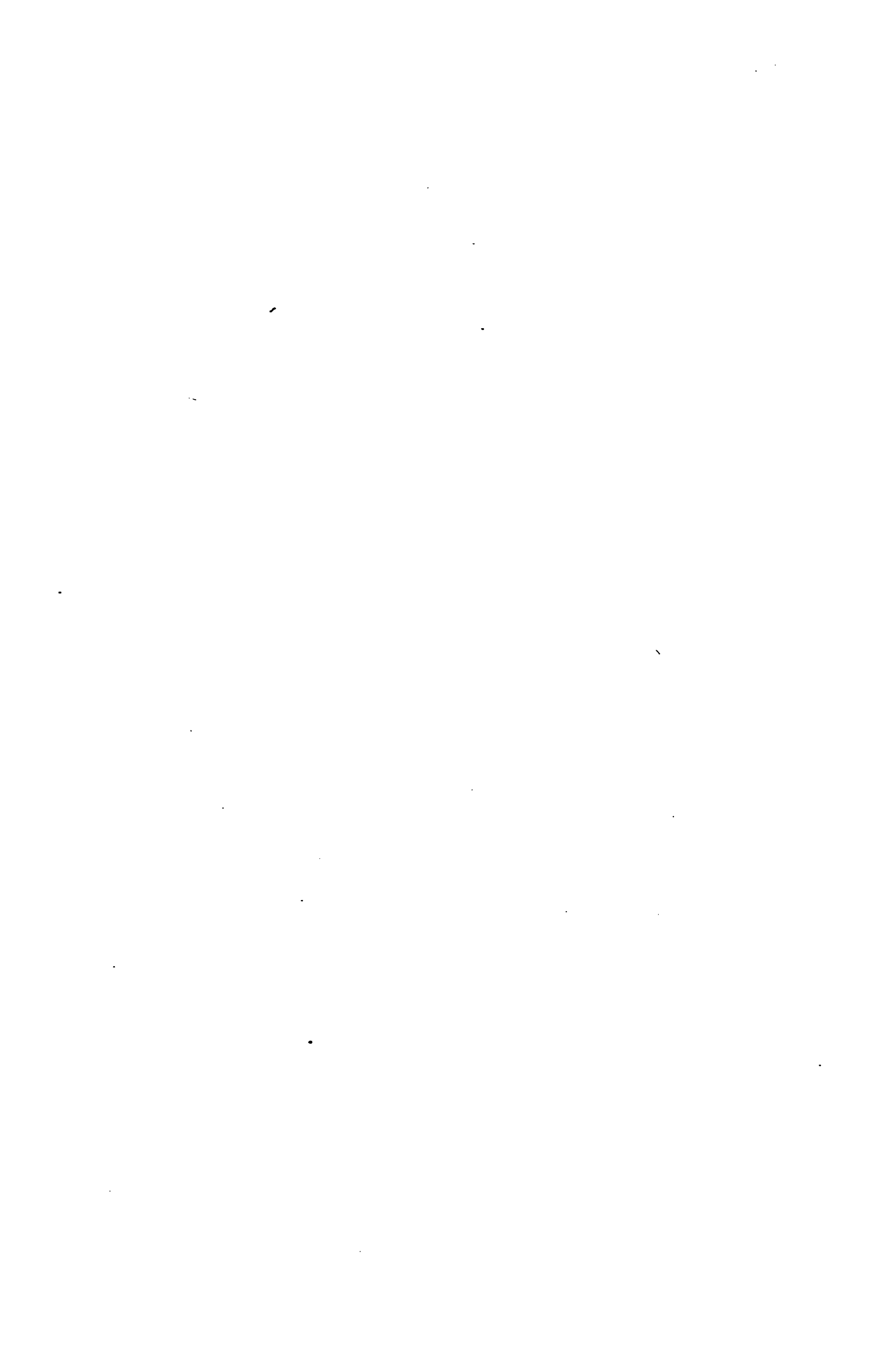






Germany

10/-



Der

Altdeutsche Staat

von

Friedrich Thudichum

mit beigefügter übersetzung und erklärung der Germania des Tacitus.



Gießen, 1862.
J. Ricker'sche buchhandlung.

Meinem

theuren vater

Georg Thudichum

in dankbarer anerkenntnis
liebevoller förderung durch rath und that

zugeeignet.

Vorwort.

Nach einem unvorausgesehenen verzug erhalten die freunde vaterländischer alterthumskunde hiermit die schon früher angekündigten erörterungen über das staatswesen der alten Deutschen. Das vielfältige auseinandergehen der ansichten beweist am besten, daß die untersuchungen über diesen gegenstand bisher noch nicht als abgeschlossen betrachtet werden konnten. Ein neuer versuch hat schon aus diesem grund seine gute berechtigung, namentlich wenn dabei die früheren leistungen in möglichster vollständigkeit benutzt werden; sie muß ihm aber auch bleiben, weil sich durch die aufdeckung der einheimischen quellen die kenntnis der staatlichen und gesellschaftlichen zustände unseres volkes in späteren zeitabschnitten von jahr zu jahr erweitert. Je anschaulicher uns diese werden, um so richtiger können wir die ältesten nachrichten beurtheilen und verstehen, da ja ein jedes volk, und keines so sehr als die Germanen, zähe an seinen sitten und einrichtungen festhält. Das ist seither auch von allen forschern auf unserem gebiete ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt worden; bei der erklärung von Caesar's, Tacitus', Strabon's, Ammianus' berichten hat man allenthalben an die späteren

zeiten angeknüpft, sich für die dort gegebenen namen und sachen die begriffe aus diesen hergeholt. Wenn ich nun hier ähnlich zu werke gegangen bin, und dabei meine eignen ermittlungen über die gau- und markverfassung in Deutschland zur grundlage genommen habe, so wird meine auffassung des altdeutschen staats zum guten theil mit der gültigkeit dieser forschungen stehen und fallen. An der letzteren zu zweifeln, liegt für mich annoch keinerlei grund vor. Zuständige richter haben sich mit den wesentlichen punkten einverstanden erklärt, und das früher von mir nicht benutzte gründliche werk J. J. Blumer's, über die rechtsgeschichte der Schweizerischen urkantone, also solcher gegenden die hier gewiß vorzüglich in's gewicht fallen, liefert bestätigungen, wie man sie nicht besser wünschen kann. Die vermuthung glaube ich daher bis zu erbrachtem gegenbeweise für mich zu haben. Einstweilen dürfte es noch eine nicht zu verachtende bürgschaft für die richtigkeit der hier entwickelten annahmen gewähren, daß ich nirgends genöthigt war, so große berichterstatter wie Caesar und Tacitus des irrthums oder der fahrlässigkeit zu zeihen, oder den durch die handschriften überlieferten wortlaut ihrer berichte durch willkürliche änderungen zu entstellen, wie dies leider noch an der tagesordnung ist.

Was die form dieser schrift angeht, so würde vermuthlich manchem eine eigentlich systematische und äußerlich abgerundete darstellung der altdeutschen staatszustände willkommener gewesen sein, und mancher mag sie auch, dem titel nach urtheilend, erwartet haben. Allein bei der seitherigen lage der kritik, wo fast kein begriff fest bestimmt, keine stelle unbestritten war, ließ sich daran noch nicht denken; vor allen dingen muste die auslegung gesichert, und diesem obersten zwecke alle andern untergeordnet werden. Hinsichtlich der angefügten übersetzung der Germania ging das bestreben darauf, nicht

bloß den sinn der worte mit strenge und behutsamkeit wiederzugeben, sondern auch die edle kunstmäßige ausdrucksweise im geiste unserer sprache nachzuahmen. Möge sie dazu beitragen, das richtige verständnis dieses meisterwerks zu erleichtern, und die überzeugung noch allgemeiner zu befestigen, daß eine so ehrenvolle, selbst einen großen ausländer mit bewunderung erfüllende vergangenheit, wie sie das Deutsche volk hat, nur als verheißung einer großen zukunft betrachtet werden kann.

Gießen am 18. Januar 1862.

Fr. Thudichum.

Inhalts-übersicht.

Die obersten.

Der auslegung von Caesars und Tacitus' berichten über die altdeutsche verfassung ist von jeher in bedenklicher weise vorgegriffen worden durch eine ungenaue oder unrichtige übersetzung einzelner für die gesammtanschauung wichtigen bezeichnungen. Dahin gehört vor allen das wort „princeps." Obgleich dasselbe weiter nichts als den ersten, obersten, vordersten meint[1], so pflegt man es doch fast allgemein mit „fürst", oder gar mit „häuptling" wiederzugeben, ausdrücke, unter denen sich heutzutage niemand leicht einen auf kurze zeit gewählten volksbeamten mit ganz beschränkten befugnissen denkt, sondern vielmehr ein erbliches oder wenigstens lebenslängliches staatsoberhaupt, oder gar einen unumschränkten gebieter.[2] Gewiß hat man sich nach einem solchen Deutschen wort umzusehen, welchem eine ebenso allgemeine bedeutung wie dem worte princeps[3] zukommt, und das zugleich den befug-

[1] Gerade wie das Römische „magister", wovon „magistratus" abgeleitet ist, und das mittellateinische „major", wovon „maire".

[2] Fürst, ahd. fúristo, fursto, ist zwar wörtlich „vorderster"; aber selbst im mittelalter hatte es niemals eine ganz allgemeine bedeutung; grafen und freie herren waren keine fürsten.

[3] Daß „princeps" bei Caesar und Tacitus nicht übersetzung eines bestimmten Deutschen ausdrucks ist, folgt daraus, daß beide auch die

nissen, welche den principes beigelegt werden, entspricht. Als solches würde das noch jetzt in Deutschland gangbare „vorsteher" gelten können; allein es scheint uns ein anderes, das kürzer und kräftiger lautet, den vorzug zu verdienen, das wort „oberster." Schon Möser, Osnabr. gesch. 1, §. 5 übersetzte magistratus ac principes bei Caesar 6, 22 : „ihre obern und vorsteher", und in Luthers bibelübersetzung kommen „oberste" und richter des volks, „oberste" der gemeinde, der schule, mehrfach vor; z. b. Apostelgesch. 16, v. 19. Wenn auch heutzutage der ausdruck vorzugsweise in der beschränkung auf militärische befehlshaber gebraucht wird, so ist die allgemeinere bedeutung doch noch keineswegs erloschen, wie ja auch „obrigkeit" jede art von regierungs- oder amtsgewalt bezeichnet.

---

gewählten vorsteher Gallischer und Britannischer staaten principes nennen, so wie Livius 10, 16 von principes Etruriae redet. Bei letzterem, 36, c. 11 und 27; 38, c. 8 heißen ferner die obersten des Aetolischen bundes „principes Aetoliorum"; bei Caesar 6, c. 11 und 12 die führer von parteien „principes factionum." Folgende stellen beweisen, daß noch im 9. und 10. jahrh. „principes" zuweilen im sinne niederer vorsteher gebraucht wurde. Mit einem grafen des Linzgaus hatte der bischof und St. Galler abt Salomo einen streit. Er versammelte daher im j. 890 „ut futura posteris destrueret jurgia, — omnes *principes* de tribus comitatibus, id est de Turgovve, de Lintzgovve, et de Rhaetia Curiensi, cum reliqua populorum multitudine. Der graf des Linzgaus war ebenfalls anwesend. Hierauf „*primates*" omnes de illis tribus collecti comitatibus, cum juramento et fide testificati sunt, se vidisse et bene nosse, quod etc. (Neugart, nr. 596). Comes cum judicio *principum* et aliorum populorum. j. 963 (Neugart, n. 749 der meint es sei wohl popularium [sc. judicum] zu lesen vgl. Stälin 1, 342). In beiden urkunden können unter den principes, primates nur die vorsteher, die zentgrafen, schöffen und allenfalls königliche vassen verstanden werden. Vgl. auch die von Waitz, 4, 277 angeführten Stellen : senatores plebis totiusque populi principes; — seniores plebis populique principes. Aehnliches gilt von Form. Alsat. 2 : coram N. comite juniore et multitudine *procerum* ac popularium.

Gleich zutreffend erscheint auch „hauptmann“ [1], „ältester“ [2] „meister“ [3], nur daß ihr gebrauch in Deutschland von jeher ein mehr landschaftlicher gewesen ist.

Den principes der alten Deutschen werden nun von Caesar und Tacitus folgende befugnisse und rechte zugeschrieben:

1. Recht zu sprechen, jedoch nur unter mitwirkung des volks.

2. Den geschlechtern und verwandtschaften wohnsitze und äcker — wohl nach maßgabe eines volksbeschlusses — anzuweisen.

3. Wichtigere staatsangelegenheiten, über die das volk entscheiden soll, im voraus gemeinschaftlich zu berathen; minder wichtige aber kurzweg abzuthun.

4. Bei öffentlichen religionsgebräuchen neben den priestern thätig zu sein.

5. Im kriege zu befehligen, im frieden kriegerische jugend um sich zu sammeln.

---

[1] So haben noch jetzt einige Oesterreichische provinzen ihren „landeshauptmann“, auch in der Schweiz war dieser name sonst bekannt. Im kanton Appenzell heißt der vorsteher einer rhode oder nachbarschaft noch jetzt „hauptmann.“ (Blumer 1, 352, 376 und 295.)

[2] Alt, Ags. eald, Latein. altus, stammt von alan, aljan, Latein. alere, und bedeutet also ursprünglich einen genährten, erwachsenen, in die höhe gerichteten, dann den hervorragenden, angesehenen, den vorsteher. Grimm, D. wörterb. Den Angelsachsen hieß sowohl der vorsteher des dorfs, als der hundertschaft, der grafschaft und der provinz „ealdor“, „ealdorman.“ R. Schmid, gesetze der Angels. 2. ausg. s. 560.

[3] Meister ist vermuthlich nicht ein aus dem Lateinischen (magister) entlehntes, sondern urdeutsches wort. In Sachsen hieß der dorfvorsteher „burmeister“, in Franken hier und da „dorfmeister“; die oberen beamten der mark führten meistens den namen „markmeister“ oder „märkermeister“; vgl. gau- und markverfassung 37 und 139. Man gedenke auch der „bürgermeister“, „zunftmeister.“

6. In der volksversammlung den jüngling waffenfähig zu machen.

7. Die principes erhalten beden und geschenke. Germ. c. 15 : „Die staaten haben den gebrauch freiwillig und mann für mann den obersten etwas an zugvieh *oder* früchten beizusteuern, was denn, als eine verehrung angenommen, auch dem bedürfnis zu hülfe kommt.“ Es lag also nicht im willen des einzelnen, den beitrag zu geben oder nicht; sondern wenn der staat, das volk, ihn bewilligt hatte, so musten alle, mann für mann, ihn entrichten.[1] Ich erblicke in diesen abgaben den grefenhafer, beedhafer, die grefenbede u. s. w. der späteren zeit, die theils von jeder haushaltung (viritim), theils, nach ausbildung des privateigenthums, von jeder hufe entrichtet wurden.[2] Ebenso weisen urkunden aus allen ge-

---

[1] Davon war also niemand, kein vermeintlicher adel ausgenommen.

[2] Die allgemeine abgabe der rauchhühner scheint mehr für die opfer berechnet gewesen zu sein. Die meisten weisthümer nennen hühner, nicht hähne. Zwar berichtet Adam von Bremen, daß von allen thieren das männliche geschlecht zum opfer geeignet gewesen sei (Grimm, myth. 32.) Allein könnte der hahn, ein ja in besonderen ehren gehaltener und daher auf stangen, bäume und kirchthürme gesteckter vogel (Grimm, 386), nicht eine ausnahme gemacht haben? Wirklich heißt es in dem im 11. oder 12. jahrhundert gedichteten Reinhard Fuchs, 74 : zur hochzeitsfeier eines königs sollten die männchen aller vierfüßigen thiere und vögel geschlachtet werden; der *hahn* und *gansert* waren entflohen. Da man mit Grimm, myth. 32 hierin eine uralte opfersage zu erblicken hat, so wäre damit eine wichtige bestätigung obiger vermuthung geliefert. Dagegen steht mit ihr in widerspruch eine nachricht Dithmars von Merseburg über das ehemals von den Dänen alle 9 jahre zu Lederun auf Seeland gefeierte große opferfest : „ibi diis suismet 99 homines et totidem equos, cum canibus et *gallis pro accipitribus* oblatis, immolant.“ Hiernach wären also anstatt habichten hähne geopfert worden. (Grimm, myth. 29.) Die nachricht so verstanden scheint mir aber nicht recht zu passen. Der habicht oder weihe war ein heiliger vogel (Grimm, myth. 600 und gesch. der Deutsch. spr. 49—52), konnte daher schwerlich von menschen

genden Deutschlands aus, daß gemeinden und gerichte verpflichtet waren, dem gerichtsherrn, namentlich zu heerzügen in's ausland, einen säumer (lastthier) zu stellen, der jedoch der gemeinde wieder gehörte, wenn er lebend zurückkehrte. Es hindert nichts, diesen späteren gebrauch mit des Tacitus angaben in verbindung zu bringen. Daß die armenta nicht viritim gegeben wurden, liegt auf der hand; auch heißt es *vel* armentorum *vel* frugum.

Von beiden arten steuern läßt sich sagen, daß sie „necessitatibus subveniunt"; der säumer dient zum vorhabenden kriegszug, der hafer zur unterhaltung der comites; und dennoch reichen sie hierzu nicht immer aus, erscheinen also mehr nur wie ein ehrengeschenk.[1]

---

als opfer geschlachtet werden, hähne also auch nicht anstatt fehlender habichte. Rühs, 323, war der meinung, pro accipitribus heiße nicht „anstatt" sondern „für, zum besten der habichte", und ich halte diese von Grimm, 30, anm., zwar verworfene auslegung für die allein richtige, zumal die weisthümer (Grimm, weisth. 1, s. 1 und 658, c. 8. Zöpfl, alterthümer 1, 151) zeigen, daß noch viele jahrhunderte später die zum gericht mitgebrachten habichte ein huhn zum verspeisen erhielten. Und weil hier wiederum hühner nicht hähne genannt werden, so glaube ich, daß Dithmars angabe, es seien galli, nicht gallinae, geopfert worden, nicht sehr genau ist. Noch in neueren jahrhunderten wurde an manchen orten Ehstlands unter gewissen bäumen ein schwarzes *huhn* geopfert. Grimm, myth. 373. Vgl. auch daselbst s. 659 über die verschiedene bedeutung des erkrähens der henne und des hahns.

[1] Das spätere mittelalter noch hatte dafür den namen „ehrschatz." — Von der art, wie manche gelehrte der vorigen jahrhunderte den Tacitus auslegten, folgende heitere probe. Die fruges, welche laut Germ. c. 15 den principes abgegeben werden, meinten sie, könnten nichts anderes sein, als der von den „hörigen" an den „adeligen gutsherrn" für die überlassung von land zu entrichtende „zehnte!" Der berühmte Lipsius erkannte auch sofort, daß die stelle durch nachlässigkeit der abschreiber verdorben sei, und fügte mit gelehrtem scharfblick vor conferre das wörtchen „decimam" ein. So war es außer allem zweifel, daß der zehnte zu den altgermanischen einrichtungen gehörte, und alles jetzt zehntpflichtige land ursprünglich dem zehntherrn eigenthümlich zustand. Und das blieb keineswegs eine unschuldige gelehrten-theorie; die canzleien des adels und der landesherrn haben sie zur

8. Bei den Sueben tragen die principes das haar noch besonders aufgeschmückt, und zwar namentlich wenn es in den krieg geht (adituri bella), offenbar zu dem zweck, sich als anführer kennbar zu machen, ein beweis, daß die principes auch anführer des heers sind.

Die vorsteher wurden *in* der großen[1] volksversamm-

---

beschönigung ihrer ungerechten übergriffe weidlich ausgebeutet, und juristen-facultäten in rechtsstreitigkeiten darnach erkannt. Hier eins von vielen beispielen. Als in der mitte des 18. jahrhunderts die bauern zu Büdesheim in der Wetterau begannen, das brachfeld mit kartoffeln, hopfen, bohnen, gelben rüben zu bepflanzen, so sprach der inhaber des zehntrechts, herr Schütz von und zu Holzhausen, auch von diesen erträgnissen den zehnten an. Die gemeinde bestritt ein recht hierzu; und es wurde hierauf von der juristen-facultät zu Marburg ein rechtliches gutachten darüber verlangt, welches diese im märz 1758 von sich gab, dahin lautend: „daß die gemeinde Büdesheim zur abstattung des kartoffel-, hopfen-, bohnen- und gelbenrüben-zehntens nicht verbunden seye.“ Die facultät kam zu diesem resultat durch die aufstellung, daß ein wesentlicher unterschied zu machen sei zwischen geistlichen und weltlichen zehnten. Der weltliche zehnte sei eine abgabe, welche der bauer für vom hohen und niederen adel erhaltenes gelände, also als eine art von pacht, entrichte, wie laut c. 15 der Germania des Tacitus schon im Deutschen heidenthum üblich gewesen. Dieser abgabe habe man erst später unschicklicherweise den namen zehnten gegeben, weil sie ebenfalls in garben bestanden. Was die geistlichen rechte von dem pfarrzehnten verordneten, könne also auf den laien-zehnten nicht angewandt werden; ersterer werde auch decimae, letzterer dagegen decimatio genannt. Der weltliche zehntherr könne also nichts fordern, als was die gewohnheit mit sich bringe. (Für diese sätze werden Just. Henning Böhmer, Tom. 1. consultat. IV nr. 47; J. L. Böhmer und andere citirt.) Dabei wird, zu welchem ende ist nicht recht klar, ausgeführt, der geistliche zehnte sei gar nicht überall in Deutschland durchgedrungen; z. b. wisse man in dem großen Fuldischen gericht Nieder-Aula noch jetzt nichts davon.

[1] In den alten Schweizerischen democratieen, die freilich zum theil nichts mehr als alte zenten, also stücke großer gaue sind, wurden alle beamten jährlich in der ordentlichen landesgemeinde gewählt. Blumer 1, 274. Noch jetzt wird zu Appenzell alljährlich eine landesversammlung gehalten, wobei alle „landleute“, die 18 jahre alt sind, mit seitengewehr

lung, dem concilium, gewählt[1], und zwar vermuthlich so, daß jede hundertschaft über seite trat und ihre zent- und dorfvorsteher für sich ernannte.[2] Das amt dauerte wohl nur ein jahr lang, wie ja auch die Aeduen[3] und ehedem die Belgen[4] ihre obersten beamten nur auf ein jahr wählten[5] und es in einem staat, wo jährlich die äcker neu

---

bewaffnet erscheinen, und die obersten beamten gewählt werden. Nach erledigung der allgemeinen angelegenheiten treten die 7 rhoden oder nachbarschaften auseinander, und wählen für sich ihre hauptleute und ihre abgeordneten zum großen und kleinen rath (Ed. Osenbrüggen, im „Deutschen Museum“ von Prutz, 1855. nr. 40). In ähnlicher Weise wählten auch die 9 dörfer des freien gerichts Kaichen ihre dorfgrefen beim ungebotnen ding zu Kaichen (s. meine geschichte des genannten gerichts s. 60).

[1] Germ. c. 12 und ferner c. 22 : de asciscendis principibus . . . in conviviis consultant. Gerade diese stelle beweist unwidersprechlich, daß princeps ein beamter, nicht ein adeliger ist (Roth, 8).

[2] So auch v. Sybel, 78.

[3] Caesar, 1, 26 und 7, 22.

[4] Strabon 4, 4 : „Die meisten verfassungen (der Belgen) waren aristokratisch; vor alters (τοπαλαιόν) wählten sie jährlich *einen* führer (ἕνα ἡγεμόνα) und desgleichen wurde für den krieg von der menge ein feldherr (εἷς στρατηγός) ernannt; jetzt aber richten sie sich meistens nach den anordnungen der Römer.“ Die berichte Strabons sind etwa 80 jahre jünger als die kriege Caesars in Gallien, welche diesen Römischen einfluß begründeten.

[5] Noch im späteren mittelalter wählten die Friesen und bis in die neueste zeit die Schweizer ihre richter nur auf ein jahr. Bei märkermeistern und gemeindebeamten blieb dies allgemein in ganz Deutschland üblich. Dies schloß eine verlängerung des amtes keineswegs aus. So bekleidete der ritter Dietrich von Rosenbach das obermärkermeisteramt in der Altenstädter mark 47 jahre lang, von 1609 bis 1656, obgleich auf jedem märkerding eine neuwahl erfolgte (Altenstädter markbuch). In den Schweizerischen democratieen wurde der landammann jährlich neu gewählt, und auch hier kam es nicht selten vor, daß einzelne ausgezeichnete männer ihrem lande ein ganzes menschenalter hindurch ununterbrochen vorstanden. Blumer, 1, 275. Doch war es zu zeiten auch gesetz in manchen cantonen, daß niemand länger als ein oder zwei jahre im amt bleiben durfte. Die merkwürdigen bestimmungen s. bei Blumer, 2, 1, s. 110.

ausgetheilt, sogar die wohnsitze gewechselt wurden, gar nicht anders sein konnte.

Zwar halten nicht wenige Germanisten dafür, daß die principes auf lebenszeit gewählt worden seien. [1] Allein dies läßt sich mit gründen nicht stützen, geschweige erweisen. Wohl aber spricht folgendes dagegen. Ein wahlrecht, welches nur höchst selten, nach jahrzehnden ausgeübt wird, ist kein wahlrecht mehr; es würde keine drei generationen gedauert haben, bis es in erblichkeit umgeschlagen wäre. Lebenslängliche ämter vertragen sich mit einer aristocratie, einer senatorenherrschaft, aber nicht mit theilnahme des ganzen volks an der ämterbesetzung. [2] Aber noch ein anderer grund fällt in die wagschale. Die principes waren nicht blos richter und leiter der gemeindeangelegenheiten, sondern auch anführer im heere. Vertraute man dies amt daher auch ohne zweifel erfahrenen männern an, so ließ man es doch schwerlich in ihren händen über ein alter hinaus, wo ihnen noch die nöthige thatkraft und ausdauer in beschwerden eigen war.

---

[1] Waitz, 1, 102; Wilda, 130 (jedoch mit einschränkungen); v. Bethmann-Hollweg, 44, welcher meint, daß Caesars worte „magistratus ac principes *inter suos* jura reddunt“ auf ein persönliches und dauerndes band deuten. Allein inter suos heißt doch wohl : unter ihren landsleuten, wo sie zu haus sind und gewählt wurden. Der princeps regionis spricht inter suos, d. h. in der regio, der princeps pagi inter suos, d. h. im pagus, recht. Vgl. auch Tac. Germ. c. 6 : idque ipsum inter suos vocantur. Cicero pro Flacco, c. 22 : homines apud nos noti, inter suos nobiles.

[2] Es mag hier an folgende treffende bemerkung Mösers in seiner Osnabrücker geschichte 1, 219 erinnert sein : „Vorher hatten die Sassen jährlich den richter erwählt, und es damit wie die bürger in einigen städten mit ihren rathsgliedern gehalten, welche sie am ende des jahrs nicht absetzen, sondern aufs neue nicht wieder wählen. Zum ersten verfahren werden ursachen erfordert; zum letztern aber nicht, weil ihr amt mit dem jahre von selbst ausgeht, und es auf den freien willen der bürgerschaft ankommt, ob sie ihn von neuem wählen wolle.“

Aus dem gesagten erklärt sich, warum eine verfassung, welche blos principes kennt, republikanisch ist und einen gegensatz gegen das königthum bildet, welches als eine herrschaft (regnum) erscheint, wobei das volk gehorsam leistet (Tac. Agric. 12 : olim regibus parebant. Germ. 43 : erga reges obsequium), während die principes nach Caesar „inter suos“, unter ihren landsleuten, recht sprechen. So setzt Caesar 1, 3 dem ein jahr lang dauernden obersten amt, principatus, bei den Aeduen (vgl. 1, 26 und 7, 22) sehr deutlich das regnum entgegen. Den ersteren erwirbt man durch wahl, zum letzteren will dem Dumnorix ein ausländischer emporkömmling mit seiner truppenmacht verhelfen. In etwas ähnlicher weise heißt es 7, 4 vom Arvernen Celtillus : principatum Galliae totius obtinuerat et ob eam causam, quod regnum appetebat, ab civitate erat interfectus. Vellejus Paterc. 2, 108 : Maroboduus genere nobilis — — non tumultuarium neque fortuitum, neque mobilem et ex voluntate parentium constantem inter suos occupavit principatum, sed certum imperium vimque regiam complexus animo, statuit etc.[1] Er begnügte sich also nicht mit der dem wechsel unterworfenen und nur mit willen der gehorchenden fortdauernden vorstandschaft, sondern wollte ein für alle mal uud zwar mit königlicher gewalt herrschen. Bei Tacitus, Agric. 12, heißt es von den Britannen : olim regibus[2] parebant, nunc per principes factionibus et studiis trahuntur“, d. h. ehemals gehorchten sie königen, jetzt werden sie von vor-

---

[1] Wörtlich : Maroboduus, vornehm von geschlecht, nahm nicht eine unruhige, zufällige, bewegliche und auf dem guten willen der gehorchenden beruhende vorstandschaft unter den seinen ein, sondern eine sichere herrschaft und königliche gewalt in den sinn fassend, beschloß er u. s. w.

[2] Annal. 2, 24 werden sie reguli genannt.

stehern in parteiungen und sonderbestrebungen hineingezogen.[1] Augustus nahm den titel princeps an (Annal. 1, 1), nicht rex, um wenigstens den schein der republik nicht zu verscheuchen.[2] Dagegen wird Arminius, weil er nach der herrschaft trachtete (regnum adfectans) getödtet (Annal. 2, 88). Germ. c. 25 : exceptis iis gentibus quae regnantur. Hist. 1, 16 : neque enim hic, ut gentibus quae regnantur, certa dominorum domus, et ceteri servi.

Die gegenüberstellung der verfassung mit principes und derjenigen mit reges kommt auch in c. 10 und 11 der Germ. zum vorschein : „quos pressos sacro curru sacerdos ac rex vel princeps civitatis comitantur." Hier ist „vel princeps civitatis" nicht als glosse aufzufassen, als wolle Tacitus damit das amt und die stellung des königs als spitze des staats erklären; sondern es soll ausgedrückt sein, daß in den republikanischen staaten neben dem priester der, oder wie ebensogut verstanden werden darf, *ein* vorsteher des staats dem heiligen wagen folge, sowie es in monarchischen der könig thue. In gleichem sinne steht c. 11 : „mox rex vel princeps . . . audiuntur."[3]

Die einst von Eichhorn und von Savigny[4] aufgestellte ansicht, daß die principes eine bevorrechtete adels-

---

[1] Trahuntur steht keineswegs für distrahuntur, wie Orelli meint.

[2] In republikanischem sinn steht princeps auch bei Caesar, 1, 44 : principes populi Romani. 1, 19 : per C. Valerium Procillum principem Galliae provinciae.

[3] In dieser weise fassen auch G. H. Walter 4, 30, v. Sybel, 50, Waitz, 1, 59, Roth, beneficialw. 2 und 5. und andere diese stellen auf.

[4] Beitrag zur rechtsgeschichte des adels im neueren Europa, in den Abhandlungen der Berliner akademie v. j. 1836.

klasse gewesen seien, bedarf nach obigem und nach den ausführungen von Löbell, 505, Waitz, 1, 87, Roth, 8 und 16 keiner weiteren widerlegung. Daß auch die proceres oder primores kein adel zu sein brauchen, soll unten, wo vom adel die rede ist, gezeigt werden.

Die begleiter.

Daß die gewählten obersten auch im kriege führer ihrer gaue und gemeinden waren, gibt man ziemlich allgemein zu. Es ist auch natürlich, da hundertschaften und gemeinden die unterabtheilungen des heers und der schlachtreihe bildeten, und wird durch die schilderung des verhaltens der vorsteher in der schlacht in c. 14 der Germania bestätigt. [1]

Um die obersten, wie natürlich auch um den herzog oder könig [2], pflegten sich aber auch tapfere, kriegslustige jünglinge zu schaaren, welche sich durch eid zu besonderer treue und theilung aller gefahren verpflichteten. Im kampf stehen sie der person des vorstehers am nächsten, vertheidigen sein leben; ohne ihn aus der schlachtreihe gewichen zu sein, ist ein schimpf für's ganze leben. Dieses verhältnis beruhte auf freier übereinkunft, und hat mit andern abhängigkeitsverhältnissen, wie z. b. das Gallische cliententhum eines war, nichts zu schaffen. Es war für niemand herabsetzend (nec rubor inter comites

---

[1] Siehe auch berits oben s. 6. Daher wird man auch gerade solche gewählt haben, die bereits kriegsgeübt und erfahren waren. Ammianus Marcell. berichtet 31, 2 von den Alanen : judicesque etiam nunc eligunt diuturno bellandi usu spectatos.

[2] Waitz, 1, 171; v. Bethmann-Hollweg, 62.

aspici). Daher treten selbst jünglinge aus vornehmen und angesehenen familien in die begleitung[1] ein; der vorsteher macht solche, auch wenn sie noch sehr jung und ungeübt sind, in der volksversammlung wehrhaft und reiht sie ihrer edlen abkunft, oder den verdiensten ihrer väter zu liebe, den stärkeren und längst erprobten seiner begleiter an;[2] er würdigt sie der ehre, einer schaar vortrefflicher krieger beigesellt zu sein.[3] Daraus, daß der sohn vornehmer oder verdienter eltern in dieser weise geehrt wird, folgt, daß die begleitung keineswegs vorwiegend aus vornehmen bestand.

Sold erhalten die begeiter nicht; sie begnügen sich im frieden damit, wenn ihnen der oberste streit-

---

[1] Comes ist ein begleiter, comitatus begleitung. „Gefolge“ sollte man schon um deswillen nicht sagen, weil es seither in so unrichtigem verstand gebraucht worden ist. Comes ließe sich auch, ohne beeinträchtigung des sinnes, mit „gefährte“ oder „genosse“ wiedergeben, namentlich im hinblick darauf, wie gefêra und geneât in den Angelsächsischen gesetzen gebraucht wird (vgl. R. Schmid, glossar). Allein begleiter ist wörtlicher und allgemeiner.

[2] Also etwa der ersten klasse der begleiter.

[3] Worin die dignatio (Germ. c. 13) bestehe, besagen die folgenden worte : ceteris robustioribus . . . aggregantur. Die handschriften lesen alle ceteris; ceteri ist eine der vielen verkehrten conjecturen des alten Lipsius, welcher Gerlach 112, v. Savigny, a. a. o. s. 6 und andere zum schutz einer unrichtigen auslegung folgen musten. Orelli hat die stelle im j. 1819 zuerst richtig ausgelegt, indem er dignatio in activem sinne nahm. Waitz, 1, 149—151, v. Bethmann-Hollweg, 59, Roth 13 sind ihm beigetreten, und haben seine gründe verstärkt. Der einwand Walthers, 4, 36, daß es bei Orelli's auslegung statt principis dignationem vielmehr dignationem principis heißen müsse, ist ungegründet. Vorher sagte Tacitus, der jüngling werde in der volksversammlung entweder von einem princeps oder vom vater oder den verwandten wehrhaft gemacht; nunmehr zeigt er einen der fälle näher an, in welchen ein princeps diese wehrhaftmachung, welche der aufnahme in die begleitung vorausgehen muste, vornimmt; deshalb hat „principis“ den nachdruck und steht es vor dignationem.

roß [1] und waffen stellt, und sie an seiner tafel mitspeisen läßt; [2] im krieg wird ihnen antheil an der beute geworden sein. Ohnehin war das verhältnis auf den krieg, nicht auf langen frieden berechnet. Im frieden fehlten dem obersten die mittel zur unterhaltung vieler begleiter, und er muste sie entlassen; dann gingen die meisten vornehmen jünglinge zu denjenigen fremden stämmen, welche eben krieg führten, um sich bei diesen zu beschäftigen. An gelegenheit dazu fehlte es nicht. Schon allein mit den Belgen und Helvetiern führten die Germanen fortwährend krieg. [3]

Man hat diese einfache einrichtung vielfältig sehr misverstanden und mancherlei seltsame theorien auf dieses misverständnis gegründet. Man wollte unter den in c. 13 genannten principes nicht die laut c. 12 gewählten obersten verstehen, sondern selbständige, womöglich adelige „gefolgsführer“, „häuptlinge“, [4] obwohl Tacitus selbst nirgends für eine solche unterscheidung anhaltspunkte bietet. Man verstand sich dann auch zu der zweiten freilich aufgenöthigten willkür, in c. 15 die principes, welche gefällle erhalten, plötzlich wiederum für vorsteher zu nehmen. Die annahme, daß ein und derselbe ausdruck kurz hintereinander in ganz verschiedener bedeutung gebaucht worden

---

[1] Daß die begleiter immer beritten gewesen, folgt daraus noch nicht; aber ohne zweifel waren sie es bei den Tenctern und andern auf reiterkunst haltenden stämmen.

[2] Grundstücke konnten nicht als sold gegeben werden, weil es privateigenthum an land nicht gab. Das bemerkt schon v. Buri, erläut. d. lehenrechts. Gießen 1769, s. 4. Das lehnswesen hat sich daher erst später ausgebildet, wie Paetz, lehrbuch des lehnrechts §. 6 völlig richtig angibt.

[3] Caesar 1, 1. Man erinnere sich dabei, wie noch bis auf späte jahrhunderte herab die Schweizer jedem krieg nachliefen, der bei ihren nachbarn entstand.

[4] Sogar Orelli hat sich hierzu verleiten lassen.

sei, läuft gegen alle gesunde auslegung,[1] vornehmlich bei einem so durchdachten und abgewogenen werke wie die Germania des Tacitus. Aber sie führt auch zu resultaten, die sich mit den sonstigen nachrichten über die staatsverfassung der Germanen nicht in einklang bringen lassen. Wenn es gestattet gewesen wäre, sich vom volksheere abzusondern und unter selbständige führer zu schaaren, so würde die ganze heeresordnung erschüttert und vernichtet worden sein; und wenn im frieden jedem, namentlich reichen und mächtigen, freigestanden hätte, eine stehende truppenmacht zu unterhalten, so würde dies das ansehen und die kraft der obrigkeit untergraben haben. Ein beispiel aus Gallien zeigt dies.[2] Zu Caesars zeit hielt sich der reiche Aedue Dumnorix auf seine kosten stets eine große zahl reiter, die er um sich hatte. Die folge war, daß die obrigkeiten gegen ihn ohnmächtig waren, wie sie Caesar im geheimen klagen[3]. Etwas derartiges duldete kein Germanischer freistaat; niemand als die gewählten obersten, welche auch den landsturm befehligten, durften kriegerische begleitung haben.[4] Man hat eingewendet, daß sich, wenn die obersten nur auf ein jahr gewählt worden wären, eine begleitung nicht habe bilden können. Allein dies ist nicht der fall. Wurde einer freilich nicht wieder gewählt, weil die hundertschaft oder gemeinde ihn nicht mehr wollte, mit seiner amtsführung, mit seiner einsicht oder tapferkeit nicht zufrieden war, so

---

[1] So dachte auch v. Savigny 5, anm. 4, obwohl er aus diesem grund zu umgekehrten folgerungen kommt als wir.

[2] Nach Caesar, 6, 15 war es bei den Gallen *allen* rittern erlaubt, bewaffnete diener und schutzbefohlene auch im frieden um sich zu haben.

[3] Caesar, 1, 27 und 28. Vgl. Roth, 20.

[4] Dieser ansicht waren auch schon Waitz, 1, 94; v. Bethmann-Hollweg s. 62; Roth, s. 17.

müste er seine begleiter entlassen, was dem interesse der öffentlichen ordnung auch allein entsprach. Den beliebten und sich auszeichnenden oberten ließ das volk im amt, und dieser konnte dann eine auserlesene, und in vielen feldzügen erprobte begleitung um sich sammeln, die ihm zur ehre und selbst beim ausland zum ruhm gereichte. Daß die begleitung überhaupt nur aus kriegslustiger jugend bestand, niemand also länger als bis zum gereiften mannesalter darunter verblieb, ergibt sich aus der ganzen schilderung des Tacitus. Mit dem vorzugsweise auf überlassung von grundstücken beruhenden und allmählig erblich werdenden lehnsverhältnis hat die begleitung gar keine ähnlichkeit.[1]

So aufgefaßt verliert die einrichtung das anstößige, unklare und unverständliche, das ihr seither anklebte; die begleitungen erscheinen als ein wichtiger einflußreicher bestandtheil der volks- und kriegsverfassung, gleichsam als die geschulten grundstöcke des heers, in welchen der kriegerische geist durch fortwährende kriegs- und raubzüge unterhalten wurde.[1] Bei allen deutschen völkern

---

[1] Savigny, s. 4: „Dieses band ist fest durch ehre und kriegslust; sonst beruht es auf freiem willen; auch der austritt scheint frei, und am wenigsten ist es ein erblicher dienst.“ Freilich beruft sich v. Savigny zum beweis auf eine stelle in c. 22 Germ. die wir anders verstehen; aber es wird dies wohl auch nicht der einzige grund für seine ansicht gewesen sein.

[2] Was Caesar 6, 23 sagt, geht auf einen in's ausland zu unternehmenden raubzug, „Räubereien bringen keine schande, wenn sie außer den gränzen des eigenen staates geschehen; und man spricht es offen aus, daß sie zur übung der jugend und zur minderung des müßiggangs geschehen. Und sobald einer aus den obersten in der versammlung sagt, er wolle führer sein, wer ihm folgen wolle, möge sich erklären; so erheben sich die, welchen sowohl die sache als der mann genehm ist, und versprechen ihren beistand, und die menge belobt sie. Wer von diesen dann nicht folgt, wird unter die ausreißer und verräther gerechnet, und es wird ihnen hernach in allem der glaube ent-

fand sie sich wohl nicht, namentlich nicht bei dem großen und edlen volksstamm der Chauken, von denen Tacitus, G. c. 35 sagt: „ruhig und zurückgezogen rufen sie keine kriege hervor, wüsten sie mit keinen plünderungen und raubzügen."

An einigen orten erwähnt Tacitus auch *clienten* Germanischer vornehmen.[1] Segestes, der schwiegervater und gegner des Arminius, wurde „magna cum propinquorum et clientium manu" von Germanicus befreit. Annal. 1, 57. Inguiomerus, des Arminius oheim, ging mit einer mannschaft von clienten (cum manu clientium) zu dem feindlichen Maroboduus über. Ann. 2, 45. Was man unter diesen clienten zu verstehen habe, bleibt freilich ganz ungewiß. Es können freigelassene, oder sonstige diener sein, wie auch parteigenossen, die sich ihm angeschlossen, sich unter seinen schutz begeben haben. Ueberhaupt braucht Tacitus die bezeichnung „clientes" außer bei diesen Cheruskischen führern, nur noch einmal bei Germanen; annal. 12, 30: Vannius, den Drusus zum könig über die Sueben gesetzt hatte, wurde vertrieben, und floh mit clienten zu den Römern (secuti mox clientes). Dieser letzte fall, wo von einem könig und zwar einem durch's ausland eingesetzten könig, die rede ist, kann für Germanische einrichtungen nichts beweisen; aber auch die beiden ersteren stellen verlieren ihre bedeutung gegenüber der thatsache, daß Taci-

zogen.". Sehr bemerkenswerth ist, daß der vorschlag hierzu von einem vorsteher und in der volksversammlung (in concilio) gemacht wird, also wohl auch von dieser genehmigt sein muß. — Das Friesische Asegabuch 7, 7 enthält eine bestimmung ganz ähnlichen inhalts: Kein hausmann darf eine heerfahne aufbinden und in ein anderes land ziehen, mit einem hauptlosen heer: das ist einem solchen, wobei kein graf oder herzog ist: wer die fahne in der hand führt, büßt täglich 30 mark, und alle die ihm folgen, 21 schillinge, weil kein hausmann die heerfahne anbinden darf, ohne seines landes rath. Rühs, 242.

[1] Waitz, 1, 100, note 3. v. Bethmann-Hollweg s. 67.

tus in der Germania, wo er die verfassung und die sitten bis in's einzelne und mit wohlerwogenem ausdruck schildert, nirgends clienten erwähnt, und daß Caesar, der die Gallischen ritter und clienten so scharf kennzeichnet, von beiden bei Germanen nichts weiß.

Etwas der begleitung ganz ähnliches fand sich auch bei den Gallen vor. So berichtet Caesar, 3, 22 bezüglich der Sotiaten, einer völkerschaft Aquitaniens, indem er damit einen allgemeinen gebrauch schildern zu wollen scheint: [1] „Und während der sinn aller der unseren hierauf gerichtet war, versucht es von einer anderen seite der stadt Adcantuannus, der die oberste gewalt besaß, mit 600 gewidmeten — welche man dort soldurier [2] nennt, und deren verhältnis das ist, daß sie alle vortheile im leben mit denen genießen, deren freundschaft sie sich hingegeben haben; und wenn diesen etwas gewaltsames widerfährt, entweder denselben unfall mitertragen, oder sich den tod geben; und es ist bei menschengedenken noch keiner gefunden worden, der

[1] Atque in ea re omnium nostrorum intentis animis, alia ex parte oppidi Adcantuannus, *qui summam imperii tenebat*, cum DC. devotis, (quos illi *soldurios* adpellant; quorum haec est conditio, uti omnibus in vita commodis una cum his fruantur, quorum se amicitiae dediderint: si quid iis per vim accidat, aut eumdem casum una ferant, aut sibi mortem consciscant neque adhuc hominum memoria repertus est quisquam, qui, eo interfecto, cujus se amicitiae devovisset, mori recusaret) cum iis Adcantuannus eruptionem facere conatus etc.

[2] Pertz, script. 8, 342: militibus quos *soldarios* vocari mos optinuit. Beschluß des zu Mainz im j. 1256 gehaltenen städtetags: Quelibet civitates et opida iuxta vires eorum semper erunt parati in equis et armis contra pacis et iusticie turbatores, et insuper statuent et tenebunt pro posse suo stipendiarios, qui *suldenere* dicuntur vulgariter, ut illi ad loca remota horis singulis, quandocunque necesse fuerit, transmittantur. Böhmer, cod. Mf. 97. In der relation darüber (s. 109) heißt es: statuimus ibidem, quod quelibet civitas — — *soldarios* et sagittarios haberet. S. 112: j. 1256: quod quelibet civitas — — *solidarios* constituat. — Ueber die ableitung dieses worts vgl. Grimm, gesch. d. D. spr. 134.

sich nach dem fall desjenigen, dessen freundschaft er sich gewidmet hatte, zu sterben weigerte — mit diesen also versucht es Adcantuannus einen ausfall zu machen."

Eine so große begleitung wird ein Deutscher vorsteher im frieden gewiß nie gehabt haben; höchstens in kriegszeiten bei einem herzog dürfte man sie voraussetzen. Einer von mehreren königen der Alamannen, Chnodomarius, welcher nach der schlacht bei Straßburg im j. 357 von den Römern gefangen wurde, hatte 200 begleiter. Ammian. Marcell. 16, 12 : comitesque ejus ducenti numero, et tres amici iunctissimi, flagitium arbitrati post regem vivere, vel pro rege non mori si ita tulerit casus, tradidere se vinciendos.

Die sitte reichte aber auch bis nach Spanien. Valerius Maximus 2, 6, 11 : „Die Celtiberier halten es auch für einen greuel (nefas), im treffen übrig zu bleiben wenn der gefallen ist, für dessen erhaltung sie ihr leben gelobt haben." Plutarch. Sertorius. 14 : „Und da es sitte der Iberier ist, daß die um den befehlshaber stehenden wenn er fällt mit ihm sterben, und dieses die dortigen barbaren weihung nennen, so hatten die anderen anführer wenige von den schildbewaffneten und den gefährten, Sertorius aber viele tausend mann, die sich geweiht hatten, im gefolge. Man sagt aber, als sie bei einer stadt geschlagen worden und die feinde auf sie eingedrungen, hätten die Iberier, ihrer selbst nicht achtend, den Sertorius zu retten unternommen, und ihn einer vor dem andern auf die schultern hebend bis zu den mauern getragen : und als der befehlshaber in sicherheit war, da habe sich denn jeder von ihnen zur flucht gewendet."

Staat, gau, dorf.

Caesar nennt die gesammtheit eines volks, welches gegen außen ein selbständiges geschlossenes ganze darstellt, *civitas*. So 1, 12 : omnis civitas Helvetia; 1, 10 : civitas Tolosatium; 1, 31 und 7, 32 : civitas Aeduorum; 1, 31 : civ. Sequanorum; 2, 24 : civ. Trevirorum. Den ganzen Belgischen volksstamm, zu welchem die Bellovaken, Nervier, Suessionen, Atrobaten, Ambianen, Morinen, Menapier, Eburonen und sieben andere kleinere völkerschaften gehörten (2, 4) nennt Caesar nicht civitas, sondern vielmehr die einzelnen aufgeführten völkerschaften; 2, 15 : Bellovacorum civitas, quae erat magna inter Belgas auctoritate; sie können nach 2, 4 100,000 waffenfähige stellen; 2, 28 : civitas Nerviorum, die 60,000 waffenfähige zählen, und nach 2, 4 zu einem gemeinsamen krieg 50,000 zu stellen versprechen; 5, 28 : civitas ignobilis atque humilis Eburonum, die nach 2, 4 nicht mehr als etwa 10,000 waffenfähige zählten. Von Deutschen völkern nennt er 4, 3 ausdrücklich die Ubier eine civitas. In demselben sinne braucht er gens; 2, 28 : prope ad internecionem *gente* ac nomine Nerviorum redacto; 4, 1 : Sueborum gens.

Bei Tacitus findet sich ganz derselbe sprachgebrauch.[1] Germ. c. 37 : Cimbri, parva nunc civitas, sed gloria in-

[1] Unerweislich ist die meinung von Waitz, 1, 51, daß Tacitus

gens; c. 41 : Hermundurorum civitas. c. 43 : Lygiorum nomen in plures civitates diffusum. c. 44 : Suionum civitates. Annal. 1, 37 u. 71 und 13, 57 : Ubiorum civitas. 12, 27 : Ubiorum gens. 11, 16 : Cheruscorum gens. 13, 56 : Ampsivariorum gens; Germ. c. 38 : Chattorum Tencterorumve gens. Annal. 1, 56 ist Mattium als caput der gens der Chatten bezeichnet. Daß dem Tacitus die Chatten eine civitas sind, lehrt in c. 30 der gegensatz : „non — ut ceterae civitates." Im gleichen sinne wie gens steht auch *natio.*[1] Bezüglich der bedeutung der civitas ist an folgende berühmte stelle Caesars, in seiner beschreibung der Germanen, B. G. 6, 23 anzuknüpfen. „Für die staaten ist es der größte ruhm, möglichst weit um sich her durch verwüstete gränzen eine einöde zu haben. Das halten sie für ein absonderliches zeichen der tapferkeit, daß die gränznachbarn, aus den feldern vertrieben, zurückweichen und niemand in der nähe stand zu halten wage; zugleich glauben sie dadurch sicherer zu sein, indem die furcht vor einem plötzlichen einfall gehoben sei. Wenn der staat (civitas) einen krieg entweder abwehrt oder ihn anfängt, so werden beamte (magistratus) gewählt, um diesen krieg zu leiten, in der weise daß sie gewalt über leben und tod haben. Im frieden gibt es keine gemeinsamen beamten, sondern die vorsteher der bezirke und gaue sprechen unter den ihrigen recht und mindern die streitigkeiten."[2]

---

unter civitas regelmäßig etwas geringeres, den gau, verstehe, und etwa von vier civitates Helvetiorum gesprochen haben würde.

[1] Ueber gens und natio siehe unten die anmerkungen zu c. 2 der Germania.

[2] Quum bellum civitas aut inlatum defendit aut infert, magistratus qui ei bello praesint, ut vitae necisque habeant potestatem, deliguntur. In pace nullus est communis magistratus; sed principes regionum atque pagorum inter suos jus dicunt, controversiasque minuunt.

Eine civitas tritt also nach Caesar bei äußeren gefahren immer als ganzes handelnd auf; den von außen gegen sie erhobenen krieg wehrt sie ab, oder sie beschließt einen solchen zu beginnen. Alle streitkräfte der civitas werden in solchen fällen unter eine gemeinsame obrigkeit, also unter einen feldherrn und kriegsrath gestellt.[1] Caesar und Tacitus erzählen auch an vielen orten von kriegen, welche die Cimbern, Hermunduren, Cherusken, Chatten, Tenctern, Ubier führen. Es können natürlich auch mehrere civitates einen gemeinschaftlichen krieg verabreden, wie die Belgen laut Caesar 2, 4.[2] Allein hier kommt es darauf an, wie man sich für den einzelnen fall einigt. In dem angeführten fall mit den Belgen verlangten die Bellovaken als mächtigste civitas den oberbefehl (Bellovaci totius belli imperium sibi postulare).

Im frieden hat nach Caesar die civitas keinen gemeinsamen vorstand (magistratus),[3] also nicht etwa wie die Gallen einen jährlich gewählten vollzugsbeamten mit königlicher gewalt (gerade der Gallischen verfassung setzt ja Caesar die Deutsche entgegen),[4] sondern es gibt nur über die

---

[1] So wählte die aus vier gauen bestehende civitas der Helvetier den Orgetorix zum anführer (ad eas res conficiendas Orgetorix deligitur.)

[2]) Tac. Agric. 12 von den Briten : rarus duabus tribusve civitatibus ad propulsandum commune periculum conuentus : ita dum singuli pugnant, universi vincuntur.

[3] Daß Caesar bei den Deutschen keine könige kennt, ist hiernach klar.

[4] Wie es sich in dieser beziehung bei den Aeduern verhielt, machen folgende nachrichten deutlich. Caesar, 1, 26 : convocatis eorum *principibus, quorum magnam copiam* in castris habebat, in his Divitiaco (der früher das höchste amt bekleidet hatte. B. G. 1, 3) et Lisco, qui summo magistratu praeerat — quem „vergobretum“ adpellant Aedui, qui creatur annuus, et vitae necisque in suos habet potestatem — graviter eos accusat. — Nach 7, 32 u. 33 hatte dieser oberste beamte der Aeduer während seines amtsjahres *königliche gewalt* (quum singuli magistratus

unterabtheilungen, die regiones atque pagi, vorsteher.[1] Unter magistratus sind nach Römischem sprachgebrauch gewählte beamte zu verstehen, wie auch der gegensatz „sed principes regionum atque pagorum" beweist.

Uebrigens hatte der Deutsche freistaat auch keine obrigkeit ähnlich dem Römischen senat oder einem Schweizerischen cantonalrath. Bei den Gallen dagegen werden dergleichen einrichtungen erwähnt. In den kämpfen gegen Ariovist hatten die Aeduen „omnem nobilitatem, omnem senatum, omnem equitatum" verloren. Caesar, 1, 31, vgl. auch 7, 32. Ebenso wird der senat der Veneten und anderer Gallischen völkerschaften genannt. Caesar, 3, 16 u. 17. Im j. 71 n. Chr., nachdem der Batavische krieg eine ungünstige wendung genommen, gingen 130 senatoren der Treviren über den Rhein zu den Germanen. Tacitus, Hist. 5, 19. Nach Caesar, 2, 28 hatten die Nervier 60,000 waffenfähige und 600 senatores, die in der schlacht gegen die Römer bis auf 3 gefallen waren. Daß hier auf 100 waffenfähige 1 senator kommt, berechtigt zu der vermuthung, daß unter letzteren nicht mitglieder einer politischen körperschaft, sondern nur einfache vorsteher, älteste, ealdormen gemeint sein könnten, deren gesammtheit vielleicht eine art kriegsrath bildete.

In diesem sinn nehme ich es auch wenn Caesar, 4, 11 einem Germanischen volk, den Ubiern, einen senat (prin-

---

antiquitus creari, atque regiam potestatem annum obtinere consuessent. Er wurde vom volk oder dem senat — Caesar gibt dies nicht näher an — gewählt, und wie die römischen consuln (Vellej. Paterc. 2, 92) von dem abtretenden vorgänger öffentlich bekannt gemacht. Wurde die wahl verzögert, oder war dieselbe sonst nicht rechtsbeständig, so hatten die priester das recht die wahl vorzunehmen (qui per sacerdotes more civitatis, intermissis magistratibus, esset creatus). Ueber das wort „vergobretus" siehe Holtzmann, Kelten und Germ. 113.

[1] Mit unrecht meint Waitz 1, 90 note 2, der oberste vorstand Gallischer staaten sei dem Deutschen „gaufürsten" zu vergleichen.

cipes ac senatus) zuschreibt.[1] Die obrigkeiten der Usipier und Tenctern, welche zu Caesar in's lager kamen, und durch deren gefangenhaltung er die führerlosen völker leicht schlagen kann, bezeichnet er zutreffender als principes et *majores natu.* Was es mit dem vom Römischen feldherrn Corbulo bei den Friesen eingesetzten senat, neben dem noch andere vollziehungsbeamte (magistratus) standen,[2] für eine bewandtnis hatte, läßt sich nicht angeben; daß dies eine schon vorhandene Friesische einrichtung gewesen, darf durchaus bezweifelt werden.[3]

Ueber die frage, ob alle freien der ganzen civitas, oder abgeordnete der einzelnen bezirke, regelmäßig zu großen versammlungen (concilia) zusammenkamen, soll unten noch die rede sein.

Eine frage höchst schwieriger art ist es, von welcher größe man sich die unterabtheilungen der civitas, die regiones und pagi, zu denken habe, und welches ihre bedeutung gewesen sei. Nur von den Helvetiern, einem Gallischen volk,[4] macht Caesar I, 12 genauere angaben. Omnis civitas Helvetia in quatuor pagos divisa est, also der ganze Helvetische staat sei in vier abtheilungen eingetheilt. Die größe derselben ergibt sich aus der angabe, daß das land der Helvetier 80 stunden lang und 60 stun-

---

[1] Im j. 777 hatte Karl der große „totum gentis senatum ac populum" (der Westfalen oder aller Sachsen?) nach Paderborn beschieden; Pertz, scr. 1, 157; senatus sind auch hier die ealdormen.

[2] Tacit. Ann. 11, 19.

[3] Ueber die Belgen vgl. oben s. 7 anm. 4. — Ebensowenig läßt sich aus der inschrift bei Cannegieter in Postumo p. 158 (Grimm, geschichte d. D. spr. 587) folgern, die einen „Flavius Vihtirmatis filius, summus magistratus civitatis Batavorum" nennt; denn auch die Bataven musten sich Römischen anordnungen fügen.

[4] Tacit. Hist. 1, 67 : Helvetii, Gallica gens. Germ. c. 28 : Helvetii (et) Boji, Gallica utraque gens. Ebenso Caesar, 1, 1 : Helvetii *reliquos* Gallos virtute praecedunt.

den breit gewesen, 12 städte und gegen 400 dörfer gezählt habe. Auf den pagus kommen demnach etwa 100 dörfer und 17,500 waffenfähige männer (deren gesammtzahl an 70,000 betrug). Einer dieser pagi hieß pagus Tigurinus, ein anderer pagus Urbigenus; die zwei anderen werden nicht namhaft gemacht. Jeder pagus bildete einen besonderen heerhaufen, eine abtheilung des gesammtheeres, daher Caesar den pagus Tigurinus allein schlagen kann. Ob jeder pagus im frieden seine gauversammlung und einen gauvorsteher hatte, oder wiederum nur ein verband kleinerer gaue war, ist freilich gänzlich dunkel. Das recht, für sich allein einen krieg anzufangen, scheint allerdings jeder gau gehabt zu haben, wie das beispiel des pagus Tigurinus beweist, der sich einst allein den Cimbern angeschlossen und das Römische heer vernichtet hatte. Aber er that dies dann auch auf eigne gefahr, ohne anspruch auf hülfe zu haben. Der auszug, welchem Caesar den weg verlegte, war dagegen von der ganzen civitas beschlossen. Die beschaffenheit der Helvetischen gaue ist zwar, weil die Helvetier Celten waren, für Germanien nicht streng und unmittelbar beweisend; allein sie verdient doch alle beachtung, weil uns später in ganz Deutschland gaue von ähnlicher größe entgegentreten, und der Helvetische pagus allem anschein nach auf einer zahl (100 dörfer) beruht.

An anderen stellen, welche gerade von Germanen gelten, braucht Caesar das wort pagus aber zweifelsohne in einem andern sinn. 4, 1 sagt er von den Sueben: Hi centum pagos habere dicuntur, ex quibus quotannis *singula millia* armatorum bellandi causa suis ex finibus educunt. Aus den gauen führen sie einzelne tausende, also abtheilungen von tausend bewaffneten aus. Caesar sagt nicht, daß jedes tausend für sich allein krieg geführt habe; die mehreren tausend musten sich, wenn von eigentlicher kriegführung die rede sein sollte, zu einem heer

unter einem feldherrn vereinigen. Es soll vielmehr ausgedrückt sein, daß die tausend in einem gewissen wechselverhältnis zu den gauen stehen, daß die „millia" dadurch „singula" werden, weil jeder gau tausend stellt — so wie es analog bei Tacitus c. 6 heißt : centeni ex singulis pagis sunt. Die tausend, welche ausrücken, sind aber nur die hälfte der waffenfähigen; die andere hälfte bleibt immer zurück um die felder zu bestellen, und sich und die ausziehenden zu ernähren. Wenn also aus jedem gau 1000 auszogen, so würden 2000 waffenfähige auf den gau kommen, und auf 100 gaue 200,000 waffenfähige. Es läßt sich die frage aufwerfen, ob unter den tausend eine eigentliche zahl, oder wie bei den centeni des Tacitus, vielleicht nur ein name, nämlich die tausendschaft, zu verstehen sei?

Das eben gesagte wirft nun auch auf die stelle bei Caesar 1, 37 ein helleres licht : pagos centum Sueborum ad ripam Rheni consedisse, qui Rhenum transire conarentur."[1] Da die Sueben nach Caesars meinung überhaupt nur 100 gaue haben, so ist hier zu übersetzen : *die* hundert gaue der Sueben. Aber nicht das ganze volk hatte sich aufgemacht, sondern etwa nur die hälfte oder ein anderer theil der Suebischen waffenfähigen; Caesar sagt „centum pagi", weil aus allen 100 gauen ein contingent dabei war.

So stellte sich denn der auszug der 100 pagi als ein beispiel der in buch 4, c. 1 geschilderten einrichtungen dar, und bestätigt, daß die singula millia unter gemeinsamen heerführern, — hier Nasua und Cimberius — standen. Noch wichtiger aber wird die stelle dadurch, daß sie einen weitern schluß auf die größe der Suevischen gaue zu-

---

[1] Unrichtig übersetzt Stälin, 1, 8 „consedissent" mit „angesiedelt waren," eine auslegung, zu der auch Dahlmann, gesch. v. Dänemark, 1, 132 und Grimm, gesch. d. D. spr. 492 neigen; es heißt aber : sie hatten sich gesetzt, gelagert, und zwar mit dem vorhaben, weiter über den Rhein vorzudringen.

läßt. Mehr als 100,000 krieger wird man sich unter den 100 gauen, welche sich am ufer des Rheins gelagert hatten, schwerlich denken dürfen, ja es ist diese zahl vielleicht schon übersteigert; der gau kann also unmöglich von der größe sein wie die 4 Helvetischen gaue, deren jeder über 17,000 waffentragende männer zählte, sonderu er muß als kleinerer bezirk gedacht werden. Dies leuchtet um so mehr ein, wenn man bedenkt, daß Caesar den namen Sueven nicht in so weitem sinne braucht als Tacitus, welcher Semnonen, Langobarden, Hermunduren und eine ganze menge anderer stämme zu ihnen rechnet. Nennt sie auch Caesar „longe maxima et bellicosissima gens Germanorum omnium“, so will das doch keineswegs [1] so viel heißen wie die worte der Germania c. 38: majorem Germaniae partem obtinent. Ohne Zweifel führte ein zweig der Suevischen völkerfamilie vorzugsweise den namen Sueven, und zwar meiner festen meinung nach derselbe, welcher auch noch später nach dem wegzug in die südlicheren Deutschen provinzen „die Schwaben“ hieß. Sie führten diesen namen wohl, weil sie sich für die ältesten von allen, für das stammvolk der übrigen hielten, oder auch weil sie die besten und stärksten zu sein glaubten. [2] Nun sagt Tacitus von den Semnonen, daß diese sich für die ältesten, vornehmsten und zahlreichsten unter den Sueven, ja für das haupt derselben erklärten; daß sich in ihrem lande der heilige hain befinde, wo die ganze Suevische völkerfamilie ihren ursprung genommen habe, und wo gesandte aller Suevischen völker von zeit zu zeit zur feier von opferfesten erschienen. Macht schon

---

[1] Sie sind ihm nur eine einzelne civitas. v. Sybel, in Schmidt's zeitschr. 3, 303.

[2] Als solche nannten sie sich vielleicht „Alamannen“, d. h. nach Grimm, gesch. d. D. spr. 498 „ganze‘ „rechte“, „ächte“ männer. Daß Alamannen und Sueven jemals verschiedene völker gewesen seien, muß ich nach prüfung aller darauf bezüglichen nachrichten entschieden leugnen. Schon Grimm, a. a. o. 499 u. 505 hält beide für identisch.

dies die identität der Semnonen und der Sueven des Caesar höchst wahrscheinlich, so wird sie vollends dadurch außer zweifel gesetzt, daß Tacitus jenen ebenso 100 gaue zuschreibt, wie Caesar diesen.

Damit ist denn aber auch erwiesen, daß diese 100 gaue der Sueven nicht von der ausdehnung der später zur zeit des Fränkischen reichs noch bestehenden großen gaue gewesen sein können. Denn die zahl der letzteren betrug in ganz Deutschland vom Rhein bis an die Oder, von den Alpen bis zur see kaum 200. [1]

In der Germania des Tacitus bezeichnet pagus durchweg nur das gebiet der hundertschaft; vor allem in c. 6. [2] Tacitus hat eben davon gesprochen, wie die Germanen bewaffnet sind, wie die reiterei mit besonders dazu erlesenen fußgängern untermischt kämpft, und fährt dann fort: „Auch die zahl ist bestimmt; aus jedem gau sind es hundert; und so eben heißen sie unter den ihrigen; und was zuerst eine zahl war, ist nun ein name und eine ehre.“ Tacitus sagt also : das heer sei in schaaren von einer bestimmten anzahl kämpfer abgetheilt; immer hundert nämlich bildeten eine besondere abtheilung. Er bemerkt jedoch gleich berichtigend, die abtheilungen hätten jetzt nur noch den ehrennamen „hundert“, enthielten in wirklichkeit aber andere zahlen als hundert. Eine solche abtheilung werde nun gebildet aus den bewohnern je eines gau's; es würden nicht die bewohner verschiedener gaue

[1] Auch Grimm, R. A. 532 u. gesch. d. D. spr. 491; Weiske 12; Waitz 1, 51 verstehen unter den 100 pagi der Semnonen die unterabtheilungen des gau's, die hundertschaften. Etwas anderes können auch die 500 gaue der Scandinavischen Hillevionen nicht gewesen sein. Plinius, hist. nat. 4, 13 : Hillevionum gente D incolente pagis.

[2] In universum aestimanti plus penes peditem roboris; eoque mixti proeliantur, apta et congruente ad equestrem pugnam velocitate peditum quos ex omni iuventute delectos ante aciem locant. definitur et numerus : centeni ex singulis pagis sunt, idque ipsum inter suos vocantur et quod primo numerus fuit iam nomen et honor est.

willkürlich unter verschiedene abtheilungen zerstreut, sondern alle landsleute stünden immer zusammen.[1] Pagus ist also hier das gebiet welches die hundertschaft (zent) bewohnt.[2]

Manche, wie z. b. Rühs, ausführliche erläuterung der zehn ersten kapitel d. Germ., 225, Sachße, hist. grundl. 283, Gemeiner, 78, Kritz, 36, haben das definitur et numerus auf die zur unterstützung der reiterei ausgewählten jünglinge beziehen wollen. Allein dagegen spricht folgendes : 1) Definitur et numerus ist ganz allgemein gesagt, ohne jede nähere beziehung auf die ex omni juventute delectos; der gedankengang in der stelle ist einfach der : Nachdem Tacitus angegeben hat, daß im fußvolk im ganzen die stärke des heers liege, die reiterei immer noch durch fußgänger verstärkt zu werden pflege, fährt er mit der bemerkung fort, es finde auch eine aufstellung nach der zahl, oder besser gesagt nach gauen statt, worauf er schließlich auseinandersetzt, wie die schlachtreihe formirt werde, in welchen winkeln und linien also die einzelnen trupps aufgestellt würden. 2) Warum blos die zur unterstützung der reiter ausgewählten fußtruppen nach der zahl eingetheilt sein sollen, nicht auch die reiterei selbst und das übrige fußvolk, wäre schwer erklärlich; noch seltsamer aber 3) wenn diese „hundert“ gar ein ehrenname sein sollten, während die reiter des vortrapps ganz übergangen werden.

---

[1] In c. 7 wird beigefügt : familien und verwandtschaften (familiae et propinquitates) stünden im treffen bei einander. Dies bezeichnet also die ordnung, wie sich die mitglieder der eine größere gemeinschaft bildenden hundertschaft aufstellen. Um mit späteren benennungen zu reden : jedes dorf steht bei einander, und unter diesem wieder die einzelnen familien und verwandtschaften. Daß die ganze hundertschaft als familie oder verwandtschaft betrachtet worden sei, folgt daraus nicht.

[2] Dies nehmen auch die meisten, z. b. Weiske, 7, Waitz, 1, 51 an.

Müllenhoff in Haupt's zeitschr. f. D. a. 10, 550 und v. Daniels, handb. 1, 538 wollen daher das definitur et numerus auf die fußgänger *und* reiter zusammen beziehen, welche gemischt vor der schlachtreihe stehen. Aber aus den worten des Tacitus, worauf es doch hier vor allem ankommt, läßt sich dies nicht folgern, und die von M. ausgezogenen stellen des Caesar liefern ebensowenig stichhaltige beweise. [1]

Die zweite für unsere frage wichtige stelle ist Germ. c. 12. Es werden in den volksversammlungen, wo alle anwesend sind, die obersten gewählt, welche in gauen und dörfern recht sprechen. Hier ist zunächst ganz unzweifelhaft, daß sowohl in dem gau als in dem dorf gericht gehalten wurde, [2] da der vicus ausdrücklich noch neben dem pagus aufgeführt wird. Pagus und vicus für einerlei zu halten, dazu liegt keine berechtigung vor; sind sie aber verschieden, dann ist vicus gewiß das kleinere, der pagus muß aus mehreren vici bestehend gedacht werden, wie dies auch später in der historischen zeit allgemein der fall ist.

Es fragt sich nun, hält ein und derselbe vorsteher die gerichte in mehreren gauen und in den einzelnen dörfern dieser gaue ab, oder wird für jeden gau und für jedes dorf ein besonderer vorsteher gewählt? Das letztere ist gewiß das natürlichere und den worten entsprechendere; denn der pluralis „per pagos vicosque" steht nur weil auch „principes" plural ist.

Tacitus gibt nun weiter an, bei diesem geschäft des rechtsprechens seien bei jedem einzelnen (singulis sc. prin-

---

[1] Müllenhoff sieht sich genöthigt, abwechselnd nach großhunderten und kleinhunderten und kleintausenden zu rechnen, um mit den zahlen zurecht zu kommen.

[2] Dies nimmt auch v. Bethmann-Hollweg 45 und 47 an.

cipibus) centeni ex plebe comites consilium simul et auctoritas gegenwärtig. Die verbindung „consilium *simul* et auctoritas" zeigt, daß auctoritas ein mehreres ist als rath, nämlich zustimmung, entscheidung.[1] Wie sind aber die worte „centeni ex plebe comites" zu verstehen? Bisher pflegte man allgemein centeni und comites als zusammengehörig zu betrachten, und zu übersetzen: „jedem sind 100 begleiter zur seite;" man erblickte darin eine „gefolgschaft" des vorstehers, nämlich comites des schlages, wie sie das nachfolgende c. 13 characterisirt; der princeps sollte sie als rathgeber, und um in glänzender umgebung zu erscheinen (wie man auctoritas unrichtig übersetzte), mitgenommen haben. Allein diese auslegung ist völlig unhaltbar. 1) Warum sollte ein oberster immer ein gefolge von gerade 100 personen bei sich haben? Dafür läßt sich ein grund gar nicht denken. Allein man weiß auch 2) noch gar nicht, ob jeder vorsteher so viele freiwillige begleiter hatte und allezeit unterhalten konnte; denn solche begleitungen waren auf den krieg berechnet und gingen bei langem, d. h. mehrjährigem frieden auseinander; und doch setzt Tacitus die centeni bei jedem obersten, und zu allen zeiten, namentlich in denen des friedens, voraus. 3) Die in c. 13 bezeichneten begleiter wählt sich der vorsteher selbst, nimmt sogar erst heranwachsende unter dieselben auf, macht stufen darunter. Es würde sonderbar sein, wenn diese zum rechtsprechen guten theils ganz ungeschickte, auch dem vorsteher zu strengem gehorsam verbundene schaar die oberste entscheidung (auctoritas) haben sollte, während dagegen der gemeinde aller freien waffenfähigen männer, welche den vorsteher doch wählt, keinerlei recht zukäme. 4) Tacitus unterscheidet

---

[1] Auf keinen fall darf man mit Waitz 1, 99 und 111 übersetzen: „zur vermehrung des ansehens."

die comites in c. 12 von den in c. 13 bezeichneten durch den wichtigen und durch die wortstellung betonten zusatz *ex plebe*, der besagt, daß sie volksgenossen, mitglieder der gemeinde (plebeji comites), nicht begleiter im strengeren sinn (militares comites) seien.[1] Dieser zusatz „ex plebe“ ist um so bedeutungsvoller, als c. 11 dem gemeinen volk (plebs) das entscheidungsrecht in wichtigen sachen beilegt. Unter den ex plebe comites können also nur freie volksgenossen verstanden sein, welche begleiter des vorstehers heißen, weil sie im fall eines volkskriegs von ihm angeführt werden.

Wenn man, und dies gewiß mit allem recht, annimmt,[2] daß pagus in c. 12 das nämliche bedeute wie in c. 6 und c. 39, nämlich dem gau der hundertschaft, so wird man auch in c. 12 die centeni mit pagus in verbindung bringen dürfen. Alle zweifel schwinden, sobald man sich nur entschließt, bei centeni auch hier wiederum nicht an eine runde zahl, sondern an einen namen, also die hundertschaft zu denken.[3] Tacitus hatte erst wenige kapitel vorher bemerkt, daß die centeni des pagus keine zahl mehr seien; er hatte also nicht nöthig dies hier nochmals zu wiederholen. Und so übersetzen wir denn ohne bedenken: „Als begleiter aus dem gemeinen volk sind zu rath und entscheidung bei dem einzelnen (vorsteher) die hundert gegenwärtig.“

---

[1] Daß Tacitus beidemal das wort comites braucht, ist allerdings bedeutungsvoll; vielleicht hatte die deutsche sprache ein wort für beide begriffe, so wie z. b. *leute*, *genossen*, *hausgenossen* sowohl durch dienstpflicht oder engere gemeinschaft verknüpfte, als auch allgemein nachbarn und landbewohner bezeichnet; vgl. oben s. 13. Kommt ja selbst das wort *volk* von folgen, und ist die menge gegenüber den führern.

[2] So thun auch Weiske, 8; Waitz, 1, 51 und 103.

[3] So legt auch v. Bethmann-Hollweg 29 die stelle aus.

Der ausdruck „ex plebe“ will die centeni nicht als eine aus der volksgemeinde „ausgewählte“ zahl bezeichnen, denn es ist nicht mit centeni sondern mit dem folgenden „comites“ zu verbinden, und ließe sich übersetzen: „von seiten des gemeinen volkes.“

Anstößig bleibt jedoch, daß die worte des Tacitus so lauten, als hätte jeder einzelne vorsteher, also auch der des dorfs, mit dem umstand der hundert gerichtet, was zum übrigen nicht passen will, und auch für die späteren zeiten nicht zutrifft.

Manche haben dieser schwierigkeit dadurch zu entgehen gesucht, daß sie voraussetzten, der vorsteher des pagus habe auch die gerichte des vicus abgehalten. Allein sie waren dann zu der weiteren annahme gedrängt, dieser gaurichter habe die hundert jedesmal in das dorf mitgebracht, was doch ebenfalls mit dem oben ausgeführten unvereinbar und dem späteren zustand völlig zuwiderlaufend ist. Weiske, 9, leugnet lieber ganz, daß der vicus eine gemeinde mit besonderem gericht gewesen sei, und erblickt darin nur einzelne ansiedlungen im pagus ohne rechtliche bedeutung, worin ihm aber gewiß die worte: „qui jura per pagos vicosque reddunt“ entgegen sind. Andere, wie v. Bethmann-Hollweg 47 nehmen einen irrthum des Tacitus an; er habe unrichtigerweise auch bei der ortsgemeinde vorausgesetzt, was nur beim gau vorhanden gewesen, nämlich einen aus der hundertschaft bestehenden umstand. Ich glaube, daß man auch hier einen irrthum des Tacitus nicht zuzugeben braucht. Aus seiner angabe, *die* hundert (von welchen er bereits in c. 6 gesprochen) seien einzelnen vorstehern zur seite, ist schon abzunehmen, daß er nur noch an die vorsteher der hundertschaft denkt, da ein umstand der ganzen gaugemeinde bei einem blosen ortsrichter selbstverständlich nicht statt haben kann. Nur eine allzugroße kürze des ausdrucks, indem nämlich der autor unterläßt, die dorfvor-

steher ausdrücklich auszunehmen, hat den glauben an einen misverstand erzeugen können.

Wie lassen sich aber nun die angaben des Tacitus, daß pagus das gebiet der hundertschaft sei, mit denen Caesars vereinigen, wonach aus jedem gau tausend hervorgehen? Früher [1] hielt ich eine solche vereinigung für unmöglich und beruhigte mich bei dem glauben, daß der besser unterrichtete Tacitus die angaben Caesars stillschweigend habe berichtigen wollen. Bei näherer betrachtung bin ich aber zu einer anderen überzeugung gelangt. Daß aus jedem gau tausend kommen, kann Caesar nicht ohne guten grund angeben; er muß es von den Germanen vernommen haben; ein irrthum, eine verwechselung ist dabei kaum denkbar. Es bleibt hier nur ein ausweg : die hundertschaft muß ursprünglich zu hundert rotten von 10 mann gerechnet gewesen sein, was tausend waffenfähige ergäbe. Und in der that weist darauf merkwürdig vieles hin. Würden die Semnonen 100 gaue mit nur je 100 waffenfähigen gehabt haben, so würde dies im ganzen nur 10,000 streitbare männer ergeben, eine — auch wenn man sie mit rücksicht auf die zunahme der bevölkerung verdoppelt oder verdreifacht — viel zu geringe zahl für das größeste und mächtigste volk Deutschlands. Wirklich waren die zentmarken oder untergaue, welche sich hier und da in Deutschland und in der Schweiz in spätere zeiten unverletzt erhalten haben, von einer ausdehnung, die weit mehr bewohner als 100 familien voraussetzt; wie sich denn das gleiche auch von dem Englischen hundred und der Dänischen harde sagen läßt. [2]

---

[1] Solange ich nämlich noch in Germ. c. 12 unrichtig übersetzte : „jedem sind 100 begleiter aus dem volk zur seite“; denn hiernach schien die hundertschaft aus 100 einzelnen männern zu bestehen.

[2] Ich habe darauf schon in gau- und markverfassung s. 27, 31—34 und 181 aufmerksam gemacht, und es damals aus einer mit der zeit

Daß die vereinigung von 10 familien die grundeinheit machte, hatte wohl seine natürlichen ursachen. Die einzelne familie stand nicht so selbständig für sich da wie heutzutage, sondern blieb in enger verbindung mit den ihr blutsverwandten familien, wenn diese der nämlichen dorfgemeinde angehörten; und das geschah zu gemeinsamem vortheil und erwerb [1], oder zu gegenseitigem schutz sowie zur erlangung von genugthuung für erlittene angriffe. Tacitus deutet diese verwandtschaftspflichten in Germ. c. 21 sehr kenntlich an [2]; und in dem Englischen fridborg oder tenmanne tale sehen wir das verhältnis wenn auch mit ermäßigten wirkungen noch in lebendiger geltung. Da aber blutsverwandtschaft bei einer gewissen entfernung ihre natürliche bedeutung verliert, so kam man von selbst dazu, in irgend einem grade die rechtlichen wirkungen aufhören zu lassen; und hierbei richtete man sich denn nach einer zahl, und zwar war es die gesammtheit des volkes, welche hier anordnend eingriff und festsetzte, daß immer 10 verwandte familien eine gemeinschaft bilden sollten [3], worin denn zugleich für größere

---

erfolgten vergrößerung der ursprünglichen zahl hundert zu erklären versucht. — Auch die stelle des Ermoldus Nigellus, der im 9. jahrhundert gerade von den Schwaben singt:

Alba Suevorum veniunt trans flumina Rheni
Milia centenis accumulata viris.

gewinnt nun eine erhöhte bedeutung. Vgl. gau- und markverf. 31.

[1] Vgl. unten das capitel vom ackerbau. Nicht blos gemeinschaftliche ackerbestellung, sondern auch die übrigen pflichten der geschlechtsgenossen setzen eine *örtliche* vereinigung derselben voraus, wie bereits R. Schmid, gesetze der Angels. 648 hervorgehoben hat. In folge davon kann aber auch gerade die zehnmannzahl die grundlage der ganzen landeseintheilung werden.

[2] Die verwandtengemeinschaft nennt er „universa domus.“ Waren die Deutschen worte dafür : slachte, fara, sippe, freundschaft?

[3] Daß genau so strenge verwandtschaftliche pflichten und rechte auch alle mitglieder der viel weiteren dorfgemeinde oder gar der hun-

geschlechter die nöthigung lag, sich in mehrere gemeinschaften zu vertheilen, für einzelstehende familien, sich einer ihr nicht verwandten gemeinschaft anzuschließen. Eben weil die zehnmannzahl nun eine natürliche, durch die gesetzgebung nur näher bestimmte grundlage hat, findet sie sich auch bei Indiern, Mongolen, Chinesen, Israeliten, [1] und war sie auch vermuthlich im alten Rom zu hause. Zehn familienväter (gens) scheinen gemeinschaftlich das ackerland bebaut und den ertrag getheilt zu haben; 10 gentes mögen die curia (dorf, bauerschaft, genossami), 100 gentes oder 1000 familienväter die große gemeinde gebildet haben. [2] Daß das Englische hundred aus 100 fridborg, also aus 1000 männern zusammengesetzt gewesen sei, sagt der verfasser des s. g. leges Edwardi Confessoris c. 29 mit ausdrücklichen worten. [3] Zehn fridborg oder gentes bildeten demnach die zehnschaft, ags. teôđing oder teôđung, später tithinga, [4] thiting, decania, decima, also eine dorfgemeinde, deren vorsteher teôđing-men [5] oder tyenþe heued, tende heved, tien heofod, d. i. caput de decem, decanus hieß. [6] Wie der

dertschaft, gegen einander gehabt hätten, so daß auch diese in rechtlicher beziehung wie ein geschlecht erschienen seien, halte ich noch nicht für erwiesen. Was Fränkische und Angelsächsische gesetze in dieser hinsicht verordnen, bleibt in sehr engen gränzen, und braucht nichts urgermanisches zu sein.

[1] Gau- und markverfassung 32 und 33.

[2] Th. Mommsen, Röm. gesch. 1, 65 und 171; vgl. aber auch L. Lange, Röm. alterthümer 1, 171 und 215.

[3] Der umstand, daß die hundreds in wirklichkeit nicht mehr genau diese zahl enthielten, schwächt die bedeutung der nachricht für unsere frage nicht.

[4] R. Schmid, s. 613.

[5] Const. de hundredis c. 2. Schmid, 182.

[6] Der verfasser der s. g. leges Edwardi Confess. unterscheidet ihn c. 28 u. 29 klar von dem in c. 20 genannten vorsteher des fridborg (fridborg-heued). Wenn es in den erst nach 1151 verfaßten s. g. leges

Deutsche burmeister oder dorfgraf richtet er in kleinen feldfreveln und schuldsachen. Größere sachen kommen an das höhere gericht, welches der hundredes-men, centenarius, abhält.[1] Es ist eine werthvolle bestätigung dieser annahmen, daß auch Walafrid Strabo den decanus als einen dorfvorsteher bezeichnet; denn er stellt ihn dem ortspfarrer gleich, während er den centenarius dem archipresbyter vergleicht.[2] Welche namen mögen in Deutschland[3] für zehnschaft und zehnschafts-vorsteher gegolten haben?

Mit dem oben gesagten steht weiter nicht in widerspruch die angabe Caesar's, 6, 23 : In pace nullus communis est magistratus, sed principes regionum atque pagorum inter suos jus dicunt, controversiasque minuunt. Die conjunction *atque*, aber auch, und auch, drückt aus, daß das folgende nicht minder stattfinde; die pagi werden also damit als etwas von den regiones verschiedenes bezeichnet. Gewöhnlich nimmt man nun regio für das größere, pagus für das kleinere[4], allein ganz ohne grund. Regio

---

Henrici I, ebenfalls einer privatarbeit, c. 8 heißt : praesit autem singulis hominum novenis decimus, so kann dies auf das fridborg gehen, oder es ist, wie Waitz 1, 238 anm. 5 annimmt, eine blose verwechslung.

[1] Leg. Edwardi Conf. c. 28 u. 29. Constitutio de hundredis c. 2.

[2] Gau- und markverfassung s. 47.

[3] Zehaninc (decuria), zehaningari (decurio) kommen meines erinnerns nur in glossen, nicht in urkunden vor. Dagegen dürften die linksrheinischen namen *hundschaft*, *hunno*, *zender*, *zentener*, da sie höchst wahrscheinlich auf das dorf und seinen vorsteher gehen (vgl. gau- und markverfassung 20—26 u. 73) beachtung verdienen; und ebenso erhebt sich die frage ob *cengravius*, *cingrefe*, *cynggrebe* (zehaninc-grebe?), im 13. jahrh. in verschiedenen zenten der Wetterau und des Nidgau's name des dorfvorstehers, nicht aus bloser verwechselung später in zentgraf verderbt wurde. Die wörterbücher lassen einen hier ganz im stich. Auffallend ist die stelle bei Leyser, Deutsche predigten. s. 84 (14. jahrh.) : „Ruffo centurioni, eime *zehngreven* der hiez Ruffus."

[4] Meist geschieht dies, weil Tacitus in c. 12 : „qui jura per pagos vicosque reddunt" diese reihenfolge einhält, und das größere zuerst nennt. Das ist aber doch kein ausreichender grund.

bedeutet richtung, linie, gränze, dann bezirk, gegend, sie sei so klein oder so groß als sie wolle; es kann also hier sehr wohl den kleineren bezirk, die dorfmark, bezeichnen.[1] Der einzige umstand, daß regio vor pagus genannt wird, zwingt gewiß nicht zu einer umgekehrten auslegung.

So viel ist also nun festgestellt, daß dörfer und hundertschaften (gaue) unterabtheilungen des staats waren, daß es dorfvorsteher und gauvorsteher gab, und die gauversammlung, d. i. die hundertschaft, beim rechtsprechen die entscheidung hatte, was alles mit den späteren zuständen auf's genaueste übereinstimmt. Es ist ferner zweifellos, daß Caesar im frieden keine vorsteher einer ganzen völkerschaft kennt, da er dies gerade als unterschied von der Gallischen verfassung bezeichnet. Aber es fragt sich ob nicht ein anderes Tacitus berichte. Dies ist keineswegs der fall. In cap. 12 der Germania ist nur von der wahl von obersten der hundertschaften und dörfer, nicht des ganzen volks die rede; nur die befugnisse jener werden angegeben, nicht die eines obersten vorstehers des volks; nirgends heißt es, daß ein solcher die volksversammlung berufen, sie geleitet habe; die versammlungen fanden an bestimmten tagen (certis diebus) statt, brauchten also nicht berufen zu werden. Von den bußen fällt in den freistaaten nicht ein theil an einen princeps civitatis, sondern an die civitas selbst. Im kriege führt nicht ein princeps, sondern ein besonders gewählter dux das heer.[2] Die einzige stelle, welche mit einigem schein angeführt werden kann, ist c. 10: sacerdos, ac rex vel princeps civitatis. Allein es ist keineswegs nöthig zu übersetzen „*der* oberste

---

[1] So fassen auch v. Sybel 50 und v. Bethmann-Hollweg 28 die stelle auf.

[2] Daß Tacitus die befehlshaber des ganzen volks von den principes unterscheidet, und sie duces nennt, ist ein wichtiger beweis für unsere meinung.

des staats", sondern es kann heißen : „der priester und der könig oder *ein* oberster des staats"[1], so wie ja auch in c. 11 : rex vel princeps unzweifelhaft heißt : der könig oder *ein* oberster. Sonst beruft man sich noch auf die stellen der Annalen, wo genannt werden, 2, 7 : Arpus princeps Chattorum; 2, 88 : Gandestrius princeps Chattorum; 11, 16 : Actumerus princeps Chattorum[2], und auf Vellejus Paterculus 2, 118, der den Segimer, vater Armin's, als „princeps gentis ejus" (der Cherusken) bezeichne. Allein auch in diesen stellen läßt sich übersetzen : *ein* oberster der Chatten, der Cherusken, um so mehr als Tacitus wie gesagt in der Germania, wo er doch die verfassung eingehend schildert, eines solchen obersten vorstehers und seiner etwaigen befugnisse nirgends gedenkt; und außerdem verbliebe noch die möglichkeit, in den genannten blos für kriegszeiten gewählte heerführer (duces) zu erblicken.

Ich glaube daher daß die berichte des Tacitus nirgends mit Caesars angabe : „in pace nullus communis est magistratus" in widerspruch treten, daß vielmehr auch nach jenen an der spitze der civitas der Cimbern, Hermunduren, Cherusken, Chatten, Tenctern, Ubier u. s. w. im frieden ein einziger oberster nicht vorauszusetzen ist. Daß ein solcher s. g. gaufürst gar eine mächtige stellung eingenommen und sich einem herzog, ja einem könig habe vergleichen können[3], scheint mir unter allen umständen unmöglich. Bei Caesar oder Tacitus steht davon kein wort, und es liegen auch keine gründe vor es zu vermuthen. Noch viel unglaublicher aber muß es für alle diejenigen

---

[1] Dies hat schon Roth, 2 u. 5 hervorgehoben.

[2] In der schreibung dieser namen folge ich hier Grimm, gesch. d. D. spr. 572.

[3] Gegen Waitz, 1, 109 hat sich auch schon Roth, 3 erklärt.

sein, welche annehmen, daß die Deutschen ihre principes auf lebenszeit gewählt hätten. In was würde sich alsdann der Deutsche freistaat vom königthum unterschieden haben? Pflegten doch selbst bei weitem weniger democratische und politisch gereifte völker, die Belgen und Gallen, ihre mit königlicher gewalt ausgerüsteten obersten nicht auf mehr als *ein* jahr zu bestellen.

Leider wird uns von keinem einzigen Deutschen volk die ausdehnung seines gebiets, die zahl der bevölkerung [1], und seine innere verfassungseinrichtung so genau beschrieben, daß wir uns ein anschauliches bild davon zu entwerfen vermöchten. Auch hier müssen die späteren zustände zu hülfe genommen werden, und diese liefern dann höchst wichtige anhaltspunkte. Viele Deutschen stämme sitzen noch in ihren uralten wohnplätzen und scheiden sich mehr oder weniger bestimmt von ihren nachbarn ab. Es leidet keinen zweifel, daß die im 8. und 9. jahrhundert bis in's mittelalter vielfach genannten gaue Hamaland, Batawa, Tuvanti, Hattuaria, Boroctra, Hessin, Bardengo, Hardago, Suabengo, Hugmerke, u. s. w. die alten sitze der Chamaven, Bataven, Tubanten, Hattuarier, Bructern, Hessen, Langobarden, Charuden, Schwaben, Chauken (Hugen) u. s. w. sind oder wenigstens die sitze eines theils dieser völker [2]; und damit ist denn für die beurtheilung des alters der zur zeit des Fränkischen reichs erkennbaren gaueintheilung ein fester halt gewonnen. Die

---

[1] Die aus ihren sitzen vertriebenen und in Gallien eingefallenen Usipier und Tenctern zählten 430,000 köpfe (Caesar 4, 15: cum hostium numerus capitum CDXXX millium fuisset). Es war dies die gesammte seelenzahl, nicht blos die streitbare mannschaft, wie Wenck 2, s. 9 meint.

[2] Waitz, 3, 110 u. 111. Meine gau- und markverf. 8; v. Richthofen im staatswörterb. v. Bluntschli u. Brater 4, 2. Grimm, gesch. d. D. spr. 589, 598, 674.

frühere meinung, erst die Fränkischen könige hätten ihr reich in gaue eingetheilt, indem sie eine anzahl zenten zu einem größeren ganzen verbanden und diesem einen grafen vorsetzten [1], und Karl der Große habe diese einrichtung auf Sachsen ausgedehnt [2], läßt sich fortan nicht mehr aufrecht erhalten. Gerade von den Sachsen steht es fest, daß sie *vor* ihrer unterwerfung durch Karl sich nicht nur in drei große abtheilungen, Westfalen, Engern und Ostfalen schieden, sondern auch noch in weitere größere gaugemeinden. [3] So wie nun der zu Westfalen gerechnete Boroctragau, und die Ostfälischen gaue Bardengau und Hardagau gebiete ehemals selbständiger völker sind, so läßt sich dies auch von vielen andern vermuthen. [4] Als durchgehende regel freilich darf man es nicht hinstellen. Auch zu Caesars und Tacitus zeit gab es bereits größere volksstaaten, die sich wahrscheinlich in mehrere gaue abtheilten, ohne diese gaue damit zum völlig selbständigen staat werden zu lassen. So wie die 4 Helvetischen gaue eine civitas ausmachten, so bildeten auch die 100 gaue der

---

[1] Weiske, 11, 26, 65, 69 u. 86; v. Maurer, einl. 59. Hierauf konnte allerdings die betrachtung führen, daß sich die gaueintheilung nicht blos in Deutschland, sondern auch in den übrigen provinzen des Fränkischen reichs, in der Lombardei, in Burgund, in Spanien, ja in Gallien findet. Allein sie erklärt sich hier aus der überfluthung und unterwerfung dieser Länder durch Germanische völker. Die Gallischen stadtgebiete ferner sind, wie Waitz, 2, 277—279 darthut, im ganzen genommen ebenfalls nichts anderes als die gebiete der alten Keltischen völkerschaften, deren zahl ja unendlich groß war.

[2] Wenck, 2, 954 und die bei Waitz, 3, 320 angeführten.

[3] z. b. werden bei der erzählung von Karls kriegszügen genannt: pagus Draigni an der Lippe, Huettagoe am zusammenfluß der Weser und Werne (Pertz, scr. 1, 167); Bardengoo, ibid. 16 u. 167; Wihmuodi, 37 u. 191; Hostinga, Rosoga, 307.

[4] Eichhorn, zeitschr. f. gesch. rechtsw. 1, 171 u. staats- u. rechtsgesch. §. 83; besonders aber Waitz, 1, 48; 2. einl. XVI und s. 279: „Die Deutschen gaue stehen in einem unmittelbaren zusammenhang

Semnonen, die gaue der Frisen, Cherusken, Chauken[1], Hermunduren eine staatliche einheit. Gemeinschaftliche abstammung, sprache, sitte und gemeinsamer götterdienst verhinderte die allzugroße vereinzelung. Die gaue genoßen einer weitgehenden selbständigkeit, aber sie waren der gemeinschaftlichen bundesbehörde, wohl einer aus abgeordneten aller gaue bestehenden gesammtvertretung untergeordnet. Um in beispielen zu reden, wir glauben daß die großen gaue (seelande) Frieslands, wie sie noch das mittelalter kannte, bereits im alterthum bestanden, aber wir bezweifeln daß sie damals völlig selbständige staaten waren; eine bundesverfassung wie sie sieben solcher seelande noch im mittelalter umschlang[2], ist in irgend einer weise gewiß schon im alterthum vorhanden gewesen.[3]

---

mit der zertheilung der alten stämme in selbständige unter sich volksthümlich verschiedene gemeinden, welche früher *als besondere staaten* erschienen."

[1] Die Chauken, Friesen und Bructern schieden sich aber noch einmal in zwei größere volksganze. Plinius, 4, 14 und 16, 1 : visae nobis Chaucorum gentes, quae majores minoresque appellantur. Tac. Ann. 11, 19 : majores Chauci. Vellej. Paterc. 2, c. 106 : Cauchorum nationes. vgl. Grimm, gesch. d. D. spr. 672 u. 676. — Tac. Germ. cap. 34 : majoribus minoribusque Frisiis vocabulum est ex modo virium; utraeque nationes etc. Die großen und kleinen Bructern erwähnen Ptolemäus und Strabo (Grimm, 531). Vellejus Paterculus 2, 105 redet auch von Cherusci gentes (wo das wort gentes keineswegs mit Lipsius getilgt werden darf).

[2] Eichhorn, §. 285 b u. 285 c. Walter (1. ausg.) §. 277.

[3] Waitz, der dies bereits bd. 1, 56 u. 62 und 2, 279 in abrede stellte, gibt auch jetzt in bd. 3, 110 nur so viel zu, daß eine solche bundesverfassung im 8. jahrh. bereits bestanden haben möge. — Unserer meinung günstig sind die worte Grimms, gesch. d. D. spr. 677 : „Die kleinen Friesen, Chauken und Bructerer wird man also für solche halten dürfen, die nach der ersten niederlassung des volks sich über einen fluß hinaus verbreiteten und, zwar noch im bund mit den großen, für sich selbst einen eigenen *verein* nach besonderer verfassung bildeten".

Auch die Hessen schieden sich nicht blos im mittelalter, sondern schon in ältester zeit in mehrere gaugemeinden, wie sich klar aus der angabe ergibt, die Bataven seien vordem eine „völkerschaft" der Hessen, nicht also eine blose partei unter denselben gewesen. Tacit. Germ. 29: Chattorum quondam populus et seditione domestica in eas sedes transgressus. Histor. 4, 12: Batavi, donec trans Rhenum agebant, pars Chattorum, seditione domestica pulsi. Vielleicht war der Oberlahngau, welcher auch später zur provincia Hassiae gerechnet war, und in welchem ein Battenberg, Battenfeld und Battenhausen liegen, die von ihnen bewohnte landschaft.[1] Zu Mattium (Maden) aber werden sich die abgeordneten der 2 oder 3 gaugemeinden als bundesrath versammelt und religiöse feste begangen haben.[2] Auch den gauen der Alamannen, den gauen der Baiern, der Langobarden, der Burgunden wird irgend eine verbindung nicht gemangelt haben. Man hat bei diesen volksnamen immer an wirkliche staatsverbindungen zu denken, die sich mit blosen bündnissen, wie sie Deutsche völker allerdings auch häufig mit einander eingingen[3], nicht auf eine linie stellen lassen. Den letzteren fehlte die dauernde organisation, die feste unterordnung unter eine gemeinsame vollzugsbehörde; sie waren höchstens

---

[1] Grimm, gesch. d. D. spr. 581 u. 584.

[2] Wenn im j. 16 nach Christo der Römische feldherr Silius mit 30,000 fußsoldaten und 3000 reitern gegen die Chatten auszieht, so läßt dieses einen schluß zu auf die größe des volks. Grimm, gesch. d. D. spr. 572. Der einzige Hessengau kann dasselbe, zumal in den damaligen zeiten der uncultur, unmöglich gefaßt haben.

[3] z. b. Tac. Ann. 2, 45: Cherusci sociique eorum; vgl. Grimm, gesch. d. D. spr. 617. Auch mit den Sueven waren zu Caesars zeit verschiedene völkerschaften verbündet, standen unter ihrer anführerschaft. Caesar, 6, 10.

eidgenossenschaften wie die Schweizerische im mittelalter; aber sie erstarkten zuweilen mit der zeit zu wahren vereinigungen, was z. b. mit den Sachsen geschah.[1]

---

[1] Die nachricht Hucbalds, daß abgeordnete aller Sächsischen gaue jährlich zu Marklo an der Weser zusammengekommen seien, hält Waitz, 3, 114 nicht für sicher glaubwürdig. Es spricht für sie aber doch vielleicht das verbot Karl's v. j. 791 : interdiximus ut *omnes* Saxones *generaliter* conventus publicos nec faciant, da es sich nur auf solche nationalversammlungen beziehen läßt.

Die volksversammlungen.

In Germ. c. 11 setzt Tacitus auseinander, in allen wichtigeren angelegenheiten habe dem gemeinen volk (plebs), nämlich *allen* freien männern (omnibus) das entscheidungsrecht zugestanden; sache der vorsteher sei es gewesen als ausschuß vorher darüber zu berathen, geringere geschäfte auch selbständig abzumachen. Zu diesem zweck sei man an bestimmten tagen zusammengekommen, und zwar, weil dies als besonders glückverheißende zeit[1] gegolten habe, entweder bei neulicht oder vollmond. Daß bei *jedem* neulicht und jedem vollmond eine versammlung stattfand, und daß gar alle freien männer so oft zusammenkamen[2], ist nirgends ausdrücklich ausgesprochen.[3] Ueberhaupt hat Tacitus zunächst noch keine bestimmte art von versammlungen im auge[4], sondern er schildert was ihnen allen, sowohl denjenigen der nation, als des gaus, der hundertschaft und der vorsteher allein, gemeinsam ist. Nichts hindert also anzunehmen, daß die hundertschaft

---

[1] Auch für schlachten. Caesar, 1, 50.

[2] Wie v. Sybel 78, und weniger bestimmt auch Waitz, 1, 57 annehmen.

[3] Es würde dann statt „cum aut incohatur luna aut impletur" heißen müssen : et incohante et plena luna.

[4] So auch Waitz, 1, 57 und v. Bethmann-Hollweg 27.

(centeni) schon in ältester zeit blos dreimal des jahrs ungeboten, und sonst wenn es die nothwendigkeit erforderte, zusammenkam, um über die benutzung der gemeinen mark zu beschließen und angebrachte rechtssachen zu entscheiden, in der zwischenzeit aber die vorsteher allein geringere sachen abmachten.

Bei Tacitus treten aber diese zentversammlungen mit ihrer verhältnismäßig untergeordneten bedeutung mehr in den hintergrund; der zweite theil des elften kapitels der Germania hat es offenbar mit concilia höherer art zu thun.[1] Eine versammlung, wo es mehrere tage dauert bis sich alle einfinden, und wo man auf die zögernden ein und zwei tage zu warten sich bequemt, muß von bedeutung und aus den bewohnern eines größern landstrichs zusammengesetzt gewesen sein; der vorsteher sind mehrere anwesend und wo es könige gibt, der könig; es werden darin auch die vorsteher der dörfer und hundertschaften gewählt. Daraus ergibt sich bestimmt, daß nicht die versammlung der centeni gemeint sein kann, sondern nur eine solche des großen gau's oder des ganzen volks um seine allgemeinen angelegenheiten zu ordnen, gesetze zu vereinbaren, krieg zu beschließen, führer des kriegsheers zu wählen.

Die sitte der Sueven, auf einer großen versammlung ihre maßregeln für den krieg zu treffen[2] berichtet auch Caesar 4, 19; er erfuhr nämlich durch die Ubier[3]: „Sobald die Sueven durch kundschafter von errichtung einer

---

[1] So auch Waitz, 1, 54 und 114.

[2] Vgl. auch Tac. Ann. 1, 55 : Segestes quamquam *consensu gentis* in bellum tractus.

[3] Suevos, posteaquam per exploratores pontem fieri comperissent, more suo, concilio habito, nuncios in omnes partes dimisisse, uti de oppidis demigrarent, liberos, uxores, suaque omnia in silvas deponerent; atque omnes qui arma ferre possent unum in locum convenirent : hunc esse delectum medium fere regionum earum, quas Suevi obtinerent : hic Romanorum adventum exspectare, atque ibi decertare constituisse.

brücke vernommen, hätten sie, *nach ihrer sitte*, eine versammlung gehalten und boten nach allen seiten ausgeschickt, man solle aus den plätzen auswandern, kinder, weiber und alle habe in den wäldern niederlegen, und alle die die waffen tragen könnten, an einem ort zusammenkommen; dieser sei ausgewählt ungefähr in der mitte der gegenden, welche die Sueven im besitz hätten; hier erwarteten sie die ankunft der Römer, und da gedächten sie zu kämpfen.“ Welcher art dieses concilium war, ob es aus dem ganzen volk bestand oder nur aus abgeordneten, ist nicht zu entscheiden; daß alle waffenfähigen erst durch boten aufgefordert werden sich zu stellen, scheint das letztere glaublicher zu machen; allein das aufgebot könnte sich auch nur auf bundesverwandte völker bezogen haben, wie es bei einer späteren gelegenheit ebenfalls geschah. Als Caesar zum zweiten mal über den Rhein gehen wollte, hörte er von den Ubiern[1]: „Alle Sueven zögen ihre truppen an einem orte zusammen und kündigten allen völkerschaften *die unter ihrem befehl stünden* an, hülfstruppen an fußvolk und reiterei zu schicken.“ Sie erwarteten Caesar diesmal am anfang des waldes Bacenis, der Sueven und Cherusken schied. Wie die Treviren und der an ihrer spitze stehende Induciomarus einen krieg beginnen, gibt Caesar 5, 56 folgendermaßen an[2]: „Induciomarus sagt eine bewaffnete versammlung an (dieß ist nach Gallischer *sitte* der anfang des kriegs), wo nach gemeinem gesetz alle erwachsenen bewaffnet zusammen-

---

[1] B. G. 6, 10: Suevos omnes unum in locum copias cogere; atque iis nationibus quae sub eorum sint imperio, denunciare, uti auxilia peditatus equitatusque mittant.

[2] (Induciomarus) armatum concilium indicit, (hoc more Gallorum est initium belli), quo, lege communi, omnes puberes armati convenire consuerunt: qui ex iis novissimus venit, in conspectu multitudinis omnibus cruciatibus adfectus necatur.

zukommen pflegen; wer von ihnen zuletzt kommt, wird vor den augen der menge mit allen martern getödtet." [1]

Auch das volksding der Ubier wird genannt. Tacitus, hist. 4, 64 [2] : „Daher schicken die Tenctern, ein durch den Rhein getrenntes volk, gesandte mit aufträgen die sie *bei der versammlung der Agrippiner* (Ubier) vorlegen sollen." Diese redeten : „Und wir beglückwünschen euch, daß ihr endlich freie unter freien sein werdet. Denn bis zu diesem tag hatten die Römer flüsse und länder und gewissermaßen den himmel selbst [3] geschlossen, sodaß sie unsere besprechungen und zusammenkünfte hinderten, oder, was schimpflicher ist für männer die zu den waffen geboren sind, daß wir waffenlos und fast nackt unter bewachung und gegen bezahlung zusammenkamen."

Die großen versammlungen hatten es, wie gesagt, hauptsächlich mit staatsangelegenheiten zu thun. Die worte in c. 12: „licet apud concilium accusare *quoque*" beweisen, daß vorher noch nicht von gerichtlichen, sondern von staatssachen die rede war. Aber auch anklagen *kann* man bei der versammlung und auf entscheiduug über leib und leben ausgehn. Verräther, überläufer, feige, kampfscheue und körperlich verrufene, also solche welche sich an religion und sittlichkeit oder am ganzen volk oder staat, nicht

---

[1] Diese harte, vielleicht auf religiösem wahn beruhende strafe trat nur beim aufgebot znm kriege, durchaus nicht auch bei den gewöhnlichen versammlungen im frieden ein, wie Waitz, 1, 58 mit unrecht annimmt.

[2] Igitur Tencteri, Rheno discreta gens, missis legatis mandata apud concilium Agrippinensium edi jubent. — — Vobisque gratulamur quod tandem liberi inter liberos eritis. nám ad hunc diem flumina ac terras et caelum quodammodo ipsum clauserant Romani, ut conloquia congressusque nostros arcerent, vel, quod contumeliosius est viris ad arma natis, inermes ac prope nudi sub custode et pretio coiremus.

[3] Es geht dies wohl auf die verhinderung gemeinsamer opfer. Dahn, die könige der Germanen 1, 87.

blos an gemeinden oder privatpersonen, vergangen haben, werden hier vorzugsweise abgeurtheilt. „Proditores“ und „transfugae“ sind solche, welche mit dem feind in einvernehmen treten oder ganz zu ihm überzugehn versuchen; „ignavi et imbelles“ (vgl. c. 31 : ignavis et imbellibus manet squalor) solche, welche sich beim aufgebot des heers nicht stellen, oder welche sich ohne gegenwehr dem feind gefangen geben, wachtposten verlassen, ohne kampf davonlaufen,[1] feige gerüchte aussprengen. Davon unterscheidet Tacitus c. 6 und c. 14 die blose bethätigung geringeren muthes; wer den schild in der schlacht verliert, auch wenn er nicht in auffallender weise feige reisaus genommen, ist recht- und ehrlos; der begleiter der den tod seines vorstehers nicht theilt, ist für lebenszeit beschimpft.[2]

Bethmann-Hollweg, s. 29, ist der ansicht, daß in der landesversammlung nur anklagen wegen staatsverbrechen vorgebracht worden seien. Die worte „sed et levioribus delictis“ etc. würden also nur für beiläufig angefügt zu nehmen sein. Allein „accusare“ gilt allgemein von jeder criminalanklage, und die worte „et discrimen capitis intendere“ wollen nur die schwerere art von anklagen noch besonders hervorheben, nicht das accusare näher begränzen. Es kommt hinzu, daß bei den geringeren, mit geld zu

---

[1] Schweizerische bestimmungen s. in Osenbrüggen's trefflichem Alamannischen strafrecht, s. 399.

[2] Wilda, 154 (vgl. auch s. 498), hat die meinung aufgestellt, unter den ignavi seien überhaupt solche zu verstehen, die ihre verbrecherische absicht mit hinterlist und heimlichkeit ausführen, und damit eine knechtische, verächtliche gesinnung verrathen, also z. b. diebe und mörder (nämlich im alten sinn solche die den leichnam des getödteten verbergen). Allein das liegt nicht in den worten; es stand auch nach keinem der uns bekannten Deutschen volksrechte auf mord todesstrafe, sondern nur dreifaches wergeld. Dieben ging es nach manchen rechten allerdings an's leben, aber man hängte sie auf, versenkte sie niemals in sumpf.

büßenden verbrechen[1] der könig, in freistaaten die civitas, also das ganze volk einen theil der bußen erhält, was mit einer schlichtung der sache durch das ganze volk zuzammenhängen kann. Auch erwecken die worte „eliguntur in *iisdem* conciliis“ die vorstellung, daß bisher immer noch vom vorher genannten concilium und seinen geschäften die rede gewesen sei. Dagegen darf wohl so viel behauptet werden, daß Tacitus das concilium keineswegs als die alleinige behörde bezeichne, wo anklagen vorgebracht werden konnten[2]; nur gestattet war es, nicht geboten.[3] Vor dem hundertschaftsvorsteher, dessen hauptaufgabe ja gerade darin bestand mit der hundertschaft recht zu sprechen, konnte man verbrecher ebensogut belangen; und an ihn wird das concilium stets die entscheidung hinabverwiesen haben, wenn es ihm an zeit gebrach sie selbst zu treffen.

Daß die ganze versammlung an dem urtheilspruch theil nahm, folgt aus der angabe, daß die anklage „apud concilium“ geschehen sei, zwar nicht mit nothwendigkeit; es kam aber noch in viel späteren zeiten vor.[4] Vielleicht wählte man hierbei einen ausschuß, eine jury, welche in gegenwart des volks und unter vorbehalt seiner zustimmung das urtheil fand. Uebrigens darf man bei dieser volksgemeinde nicht an bürger und bauern denken, die, alles politischen denkens und handelns entwöhnt, von oben her geführt, ohne ihren willen besteuert und zu frohndiensten angehalten werden, die von ihren äckern den

---

[1] Wozu nach Germ. c. 21 auch todtschlag gehört.

[2] Hiermit stimmt auch Waitz, 1, 54—57 und 114 überein; die entgegengesetzte ansicht hat besonders Weiske, 56, vertreten.

[3] Das licet kann freilich auch ausdrücken, daß man überhaupt nicht zu klagen brauchte sondern zur blutrache zu greifen berechtigt war.

[4] vgl. Blumer, 1, 270 und 2, 146.

zehnten abgeben, einen fremden in ihrer flur jagen lassen müssen, und sich mit keiner waffe öffentlich zeigen dürfen; — mit solchen würde der altdeutsche freistaat nicht haben bestehen können. Es waren vielmehr freie kriegsleute, denen waffenehre als das höchste galt, die sich an rechten und besitzthum gleich standen, die nur selbstgegebenen gesetzen, nur selbstgewählten obersten gehorchten, nur selbstbewilligte steuern zahlten, und die eher in den entgegengesetzten fehler allzustarker eigenwilligkeit und unbotmäßigkeit verfielen. Auch faßte die menge ihre beschlüsse nicht in den tag hinein; alle maßregeln wurden zuvor von den obersten der hundertschaften und dörfer berathen, der versammlung durch sie oder durch den könig, wo es einen solchen gab, bestimmte vorschläge gemacht, darüber verhandelt und schließlich abgestimmt. — Daß nur oberste das recht gehabt hätten in der versammlung zu reden, nicht auch jeder freie, dem volk also lediglich ein verwerfungsrecht zugekommen sei [1], läßt sich aus den worten des Tacitus nicht folgern.

Es ist bereits s. 41 ausgeführt worden, daß es schon in alter zeit manche an zahl stärkere völker gegeben habe, welche zwar einen eigentlichen staat (civitas) bildeten, aber sich doch vermuthlich in mehrere große gaugemeinden schieden. Es fragt sich, wie hier die versammlungen beschaffen waren? Ich denke mir, daß jede große gaugemeinde für sich jährlich einmal oder wenn nöthig öfters versammlungen aller freien hielt, in welchen die vorsteher der hundertschaften und dörfer gewählt, gesetze beschlossen, rechtssachen entschieden wurden. Daneben bestand dann wohl eine allgemeine landesversammlung, wo nicht alle freien, sondern etwa gewählte abgeordnete aller bezirke (vielleicht deren vorsteher) erschienen (vgl. oben s. 43),

---

[1] Wie in Sparta. vgl. M. Duncker, gesch. d. alterth. 3, 365.

und wobei die verhältnisse nach außen geordnet, und der kriegsausschuß gewählt wurde. Andere, wie Weiske 11 und v. Sybel 37 nehmen an, jeder volksstamm habe eine nationalversammlung (concilium) gehabt; zwischen dieser und den hundertschafts-dingen habe es kein mittelglied, keine gauversammlung gegeben; denn die großen gaue seien erst später gebildet worden. Hiernach würden also die Semnonen 100 zentversammlungen und außerdem nur noch eine nationalversammlung des ganzen volks gehabt haben. Allein es ist doch einleuchtender, daß diese nationalversammlung nicht eine riesenversammlung aller freien war, sondern eine aus vertretern bestehende, und daß die freien aus je 10 oder 12 hundertschaften zu besonderen gauversammlungen zusammenkamen.

Bereits anderwärts[1] habe ich ausgeführt daß seit der herrschaft der Fränkischen könige große gauversammlungen aller freien nicht mehr bestanden haben, daß sich ihre fortdauer wenigstens mit nichts erweisen läßt.[2] Ohne zweifel haben die könige, als sie die volksgewalt in ihren höchsten ausflüssen an sich brachten und grafen über die großen gaue setzten, diese republikanischen versammlungen ebenso wie auch die aus abgeordneten bestehenden landesversammlungen[3] abgeschafft. Ein schwacher nachklang davon waren vielleicht noch die blos von zentgrafen und scheffen besuchten dinge der königlichen sendboten.

Während wir uns nun, mit einigen einschränkungen, der namentlich von Waitz vertretenen ansicht anschließen,

---

[1] Gau- und markverfassung 82 u. f.

[2] Die meinung, daß die landtage der prälaten, ritter und städte oder gar die reichstage ein überrest davon seien, entbehrt ebensosehr alles grundes wie die vermuthung, daß das Englische parlament mit den alten volkversammlungen zusammenhänge. R. Pauli, bilder aus Alt-England. 66.

[3] So that Karl der Große mit Sachsen.

daß die gaue ihren ursprung alten volkseintheilungen verdanken und gemeinden mit besonderen versammlungen bildeten, so können wir uns, wie bereits angedeutet, nicht davon überzeugen, daß jeder große gau schon ursprünglich einen einzigen mann durch wahl an seine spitze gestellt habe. Zu dieser annahme hat gewiß vorzugsweise eine betrachtung späterer zustände geführt. Der graf, der zur zeit des Fränkischen reiches dem gaue vorstand, schien lediglich an die stelle der alten gauvorsteher getreten zu sein [1]; die von den königen getroffene änderung sollte nur darin bestanden haben, daß sie das wahlrecht der gaue aufhoben, und den grafen frei zu ernennen anfingen. [2] Allein vollkommen ebenso gut können die grafen eine ganz neue schöpfung sein; sobald sich ein starkes königthum ausbildete, schuf sich dasselbe organe seines willens, setzte über ganze landschaften beamte deren händen alle wichtigen obrigkeitlichen gewalten anvertraut wurden. [3] Die nähere betrachtung lehrt, daß die befugnisse des grafen überall diejenigen des alten zentgrafen und gografen absorbiren; der graf allein hält die zent- oder goversammlungen ab, oder läßt sie durch seinen unterbeamten (missus) abhalten; er allein hat befehl über die bewaffnete macht; der zent- oder gograf ist zu einem niederen beamten herabgedrückt, der der bestätigung durch den königlichen grafen bedarf, und dem nur die besorgung der befehle des letzteren und der vorsitz in den kleinen gerichten obliegt.

---

[1] Eichhorn, zeitschr. f. gesch. rechtsw. 1, 171. Waitz, 1, 49 und 2, 320.

[2] Nach Eichhorn a. a. o. soll dies wahrscheinlicherweise im 6. jahrh. eingetreten sein.

[3] Dasselbe geschah in Alemannien und Baiern, deren herzoge sich in nichts als im namen von königen unterschieden. Merkel, lex Alam. s. 15 ist der ansicht, erst die Fränkischen könige hätten den Alamannischen centenarien grafen vorgesetzt.

Gerade die ausstattung der königlichen grafen mit gewalten die ursprünglich offenbar den zent- und gografen zukamen, und die sich so wenig für einen einzigen mann schicken daß er stellvertretender boten bedarf, scheint ein nicht unverächtlicher beweisgrund für die spätere einsetzung des grafenamts zu sein.[1] Eine wichtige bestätigung geben auch die Sachsen ab, weil diese bis auf Karl den Großen einen freistaat bildeten; gewählter vorsteher über große gaue wird bei ihnen nirgends gedacht[2], vielmehr geschieht ihrer zahlreichen vorsteher erwähnung.[3] Karl der Große nahm im j. 782 eine veränderung vor, die im Frankenland längst vollzogen war; er setzte grafen ein, und zwar nahm er dazu eingeborne Sachsen aus den edelsten geschlechtern[4], womit die kleinen gografen zu einer ähnlichen stellung herabsanken wie die Fränkischen zentgrafen.

---

[1] Aehnlich hat sich schon früher Weiske, s. 64—66 erklärt.

[2] Das nimmt auch Walter, rechtsgesch. §. 115 (1. ausg.) an. Waitz, 3, 113 u. 320, vertritt die entgegengesetzte meinung wenigstens nicht mit aller bestimmtheit.

[3] Beda, 5, 11 : habent satrapas plurimos.

[4] Annales Lauresham. bei Pertz, script. 1, 32 : constituit super eam (Saxoniam) ex nobilissimis Saxones genere comites.

Die heerführer und könige.

Die stelle Germ. 7: „könige nehmen sie nach der vornehmen geburt, heerführer[1] nach der tüchtigkeit an", hat wie viele andere das schicksal gehabt regelmäßig misverstanden zu werden; auch wo es könige gab, meint man, habe das volk den oberbefehlshaber gewählt, der könig sei nicht der anführer des heers gewesen.[2] Dies ist aber sicher unrichtig[3], da ein königthum ohne befehl über die bewaffnete macht historisch nirgends nachzuweisen und an sich selbst undenkbar ist. Tacitus will, wie auch anderwärts wo er rex vel princeps, regi vel civitati, verbindet, die beiden bei den Germanen vorfindlichen verfassungsformen einander entgegensetzen. Eine wahl des heerführers und nach keinen andern rücksichten als denen der persönlichen auszeichnung, kommt blos im freistaat vor, und auch hier nur bei eintretendem kriegsfall. Sagt dies Caesar, 6, 23 ausdrücklich, so folgt es nicht minder aus

---

[1] „Herzog" zu übersetzen ist nicht rathsam, weil man damit gewöhnlich den begriff einer ständigen und wohl auch erblichen würde verbindet, obgleich es noch im mittelalter nicht erbliche herzoge gab.

[2] Rühs, 240 erblickt dagegen in den duces nur unteranführer, die das volk wählte, während er dem könig den oberbefehl zuschreibt.

[3] Dies bemerken auch Grimm, R. A. 752 note und Eichhorn S. 14[b] note p.

dem zusammenhang des cap. 7 der Germania; alles was hier von der thätigkeit des dux bemerkt ist, bezieht sich auf krieg; in cap. 11 und 12, welche die verfassung im frieden schildern, wird er nicht mehr genannt.

Es scheint, daß der eigentliche heerführer immer nur einer war [1], daß also nicht wie bei den Athenern mehrere sich gleichstehende und im oberbefehl abwechselnde feldherrn gewählt wurden. Zu Caesar's zeit rücken zwar einmal die hundert gaue der Sueven unter zwei befehlshabern, Nasua und Cimberius, aus [2]: und auch die Langobarden sollen nach alter überlieferung unter zwei herzogen ihren auszug bewerkstelligt haben [3]; sonst hört man mehrfach nur von einem; so führt die Marsen Malouendus dux [4]; die Canninefaten wählen bei ausbruch des kriegs Brinno zum anführer; des Tacitus bericht darüber, hist. 4, 15, gedenkt einer altherkömmlichen merkwürdigen sitte bei dieser wahl: „Es war unter den Canninefaten ein gewisser tollkühner Brinno, von ausgezeichnet berühmter geburt; — — nach der sitte des volks auf den schild gesetzt und auf den schultern der tragenden hin und her geschwenkt, wird er zum anführer gewählt.“ [5] Dieser gebrauch, neugewählte herzoge und könige auf den schild zu erheben, hat sich bis in's mittelalter erhalten. [6]

Die gewalt der republikanischen heerführer war nach Germ. c. 7 nicht ausgedehnt; sie sind weniger durch den

---

[1] Vgl. Germ. c. 7 : ducis jussu.

[2] Caesar 1, 37.

[3] Paul. Diac. 1, 14.

[4] Tac. ann. 2, 25.

[5] Erat in Canninefatibus stolidae audaciae Brinno, claritate natalium insigni; — — impositus scuto, more gentis, et sustinentium humeris vibratus dux deligitur.

[6] Beispiele hat Grimm, R. A. 234—237 und 942 gesammelt.

oberbefehl als durch ihr beispiel, wenn sie nämlich thatkräftig sind, wenn sie in die augen fallen, wenn sie vor der schlachtordnung verweilen, vermöge der bewunderung die vorgesetzten. In den annalen 1, 68 ist erzählt, wie Arminius, der oberanführer der Cherusken, seinen kriegsplan nicht durchsetzen kann, sondern nach dem willen der übrigen anführer (diversis *ducum* sententiis), namentlich seines oheims Inguiomerus, das Cheruskische heer voreilig zum angriff übergeht. Germ. c. 30 wird es als eine besondere rühmliche eigenschaft des Chattenvolks hervorgehoben, den gewählten anführern zu gehorchen (audire praepositos). Dem heerführer kommt auch nicht das recht zu, über einen aus dem heer strafen zu verhängen; ja nicht einmal binden oder schlagen darf er ihn lassen; hierzu sind vielmehr allein die priester befugt, welche wie auf geheiß des dem heer nahe geglaubten gottes die strafen aussprechen und vollziehen. Es scheint dies in widerspruch zu stehen mit den angaben Caesar's, daß die mit der kriegsleitung beauftragten beamten gewalt über leben und tod erhalten hätten; doch braucht man vielleicht einen irrthum Caesar's noch nicht anzunehmen; seine worte lassen sich auch dahin verstehen, daß eine *mehrheit* von beamten, ein kriegsausschuß, gewählt wurde, einer den oberbefehl, andere, und zwar für den krieg besonders, oder aus der zahl der vorhandenen ausgewählte priester, die richterliche gewalt erhielten.

Wie zu Caesar's zeiten, so waren auch noch als Tacitus schrieb die meisten Deutschen völkerschaften, namentlich die westlichen mit welchen die Römer vorzüglich zu thun hatten, vollkommene freistaaten, und haben sich zu einem großen theil (in ganz Sachsenland) bis zum ende des achten jahrhunderts als solche behauptet. Dieser republikanischen verfassung schreibt Tacitus, Germ. c. 37, auch die größere widerstandskraft der Deutschen gegen die Römischen eroberungspläne zu: „quippe regno Arsacis

acrior est Germanorum libertas.“[1] Nur bei den östlichen stämmen, wie bei den verschiedenen stämmen der Lygier, bei Gotonen, Rugiern, Lemoviern, fand sich ein ständiges und befestigtes königthum vor[2]; unter ihren besonderen kennzeichen merkt Tacitus ausdrücklich die folgsamkeit gegen könige an.[3]

Wo sonst vorübergehend könige genannt werden, beruhte ihre gewalt auf bloser anmaßung. Gelegenheit hierzu gab besonders das zu kriegszeiten übertragene heerführeramt[4], wie verschiedene beispiele zeigen. Der oberanführer etlicher Suevischen völker, Marobod, warf sich so zum könige auf[5]; daher war er verhaßt und die Semnonen und Langobarden fielen von ihm ab und schlugen sich auf die seite des Cherusken Armin, als des vorkämpfers der republikanischen freiheit (Tac. ann. 2, 45). Auch Vibilius, könig (rex) der Hermunduren (ann. 12, 29), war allem anschein nur ein emporkömmling, da er früher (ann.

---

[1] Libertas, welche hier dem regnum entgegengestellt ist, bedeutet freistaat, wie auch annal. 1, 33 und 2, 44 : sed Moroboduum regis nomen invisum apud populares; Arminium pro libertate bellantem favor habebat. Germ. c. 45 : femina dominatur : in tantum non modo a libertate sed etiam a servitute degenerant.

[2] So schon Montesquieu, esprit des lois, 11, c. 8. Gaupp, recht u. verf. der Sachsen, 19; v. Sybel, 49; Stälin, 1, 20; Grimm, gesch. d. D. spr. 580; v. Bethmann-Hollweg, 52.

[3] Germ. c. 43 : et erga reges obsequium. Da der nachdruck auf dem vorangestellten reges ruht, so ist es nicht etwa eine besonders weitgehende und geduldige folgsamkeit, die der geschichtschreiber hervorheben will, sondern der gehorsam gegen könige überhaupt. Vorher war schon ausdrücklich gesagt, daß unter dieser willfährigkeit die freiheit nicht leide, und Tacitus braucht daher auch absichtlich statt obedientia (gehorsam), das mildere obsequium (folgsamkeit), ein wort womit er c. 29 auch das verhältnis zeichnet, in welchem die Mattiaken zu den Römern standen.

[4] Joh. v. Müller, allgemeine geschichten, buch. 8, c. 7.

[5] Vellej. Pat. 2, 108. Die stelle ist bereits oben s. 9 angeführt.

2, 63) nur dux heißt.[1] Andere könige wurden nur durch Römischen einfluß eingesetzt und gehalten. Den Sueven (nach annal. 2, 63, kann es aber nur ein kleiner theil derselben gewesen sein) drängte Drusus den Vannius zum könig auf, den seine schwestersöhne Vangio und Sido nachher vertrieben und sich in sein reich theilten. Annal. 12, 29. — Hist. 3, 5 werden Sido atque Italicus als reges Suevorum aufgeführt; dieser Italicus ist schwerlich einerlei mit dem 23 jahre vorher zum könig der Cherusken eingesetzten neffen Armins, von dem noch unten die rede sein wird. Ueber das königthum bei Marcomannen und Quaden bemerkt Tacitus Germ. c. 42: Marcomannis Quadisque usque ad nostram memoriam reges manserunt ex gente ipsorum, nobile Marobodui et Tudri genus: jam et externos patiuntur; sed vis et potentia regibus *ex auctoritate Romana*.[2]

---

[1] Bei den Gallen war es etwas ganz gewöhnliches, daß der auf ein jahr gewählte oberste vorstand des staats sich die gewalt dauernd anzueignen suchte. So that z. b. der Aeduer Dumnorix, der Arverner Celtillus (vgl. oben s. 9). Bei den Helvetiern stellte es Orgetorix, der bei weitem angesehenste und reichste mann im staat, in etwas anderer weise an; er trachtete seine landsleute zu einer großen unternehmung und eroberung neuer länder zu verleiten, um sich zum heerführer wählen zu lassen, und auf diese weise die höchste gewalt dauernd in seine hand zu bringen (*regni* cupiditate inductus, conjurationem nobilitatis fecit). Der adel war theilnehmer der hochverrätherischen verschwörung. Orgetorix wurde auch wirklich zum herzog erwählt, ging aber vor völliger ausführung seines plans im kerker unter (Caesar 1, 2—5). Die familia des Orgetorix, nämlich leibeigne und gesinde, betrug 10,000 menschen, ungerechnet seine clienten und schuldner. Joh. v. Müller, Schweizergesch. 1, c. 4 nimmt an, daß der Cimbrische streifzug, welchem sich ein theil der Helvetier anschloß, sowie andere folgende kriege, zum erwerb einer so großen zahl von leibeignen möge geführt haben.

[2] Ueber könige welche Plinius, Dio, Ammianus und Florus nennen s. Waitz, 1, 157. Ausführliche nachweisungen über die zeit vor der völkerwanderung bei F. Dahn, die könige der Germanen. 1. abth. München 1861.

Wo es ständige könige gab wurden sie vom volk gewählt, und zwar aus einem bestimmten edlen geschlecht. Germ. c. 7 : reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt. Wie der gegensatz „ex virtute" zeigt, heißen die ersteren worte lediglich : könige nehmen sie nach edler geburt an; sie suchen nicht den tapfersten und besten auf, weil sie eine andere rücksicht walten lassen, nämlich das durch herkommen befestigte vorrecht eines geschlechts. Daß eine ganze klasse von adeligen ein vorrecht auf die königswürde gehabt habe, folgt aus den worten nicht im geringsten. Auch würde der gegensatz nicht wohl passen, da es doch das natürlichste wäre, daß unter den vielen adeligen immer der tapferste genommen würde. Obendrein bleibt das vorhandensein einer solchen adelsklasse erst noch zu erweisen. — Die geschichte der späteren jahrhunderte beweist denn auch zur genüge, daß die Deutschen sich bei der wahl der könige an eine bestimmte familie hielten, daß höchstens einer zweiten aus besonderen gründen ein anrecht zugestanden wurde. Die Gothen wählten ihre könige aus dem geschlecht der Amaler; Jornandes cap. 60 spricht von „Amalorum *nobilitas*"; bei gelegenheit wo er erzählt (c. 29), daß die Westgothen sich von den Ostgothen getrennt und den Alarich, aus dem geschlecht der Balthen, zum könige gewählt hätten, sagt er : ordinant super se regem Alaricum, cui erat post Amalos *secunda nobilitas*, Balthorumque ex genere origo mirifica.[1] Gregor von Tours, 2, 9 berichtet : die Franken hätten nach überschreitung des Rheins gelockte könige über sich gewählt „de *prima* et ut ita dicam *nobiliori* suorum familia." Höchst merkwürdig erscheint der eingeschränkte sinn, in welchem in allen diesen stellen[2] „nobilitas" für das königliche ge-

---

[1] Ueber diese stelle vgl. man Waitz, 1, 75, besonders aber J. Grimm, gesch. d. D. spr. 447.

[2] Dahin gehört auch noch die stelle aus Saxo, ed. Müller s. 350 :

schlecht gebraucht wird; es stimmt dies in überraschender weise nicht blos zu der obigen ausdrucksweise des Tacitus in der Germania, und in den annalen 11, 16, sondern auch dazu, daß die Angelsächsischen aethelinge[1] lediglich mitglieder der königsfamilie waren. — Die den Gothen verwandten Vandalen wählten ihren könig aus dem geschlecht der Asdingi[2]; den Baiern gab das geschlecht der Agilolfinger ihren herzog.[3] Paulus Diaconus, 1, 14 hat eine alte überlieferung aufbewahrt, daß die Longobarden, nachdem sie aus Scandinavien weggezogen, sich statt der bisherigen zwei herzoge einen könig erwählt hätten. Dieser war der sohn eines dieser herzoge! „Mortuis interea Ibor et Ayone ducibus qui Longobardos a Scandinavia eduxerant et usque ad haec tempora rexerant, nolentes iam ultra Longobardi esse sub ducibus, regem sibi ad ceterarum instar gentium statuerunt. Regnavit igitur super eos primus Agelmundus, filius Ayonis, ex prosapia ducens originem Gungingorum, quae apud eos *generosior* habebatur.“[4]

Wenn das königthum nun auch thatsächlich bei einer edlen familie blieb, so war es doch damit noch nicht streng erblich, weil das volk nie sein recht der wahl oder ver-

---

Qui quum se *consuetae nobilitatis* regimine defectos viderent, regnum popularibus tradunt, creatisque ex plebe principibus etc. (nach Waitz, 1, 71).

[1] Allem anschein nach nichts anderes ist auch der adalingus der lex Angliorum et Werinorum.

[2] Jornandes c. 22.

[3] Der herzog hatte sechsfaches wergeld, nämlich 900 solidi (das des freien betrug laut l. Bajuv. 3, 13 160 solidi); die übrigen mitglieder der herzoglichen familie vierfaches wergeld, 600 sol. Fünf anderen geschlechtern, den Huosi, Throzza, Fagana, Hahilingua und Aennion wird, „weil sie gleichsam die ersten nach den Agilolfingern seien“, doppeltes wergeld, 300 sol., zugesprochen. L. Bajuv. 2, 20.

[4] Waitz, 1, 164.

werfung aufgab, wie denn auch im alterthum oft genug die alte ordnung verlassen, ja könige ohne weiteres abgesetzt worden sind.

Daß dem könig keine unbeschränkte und freie gewalt, auch kein strafrecht im heer zustehe (c. 7), daß er darauf angewiesen sei das volk von der zweckmäßigkeit zu ergreifender maßregeln, zu erlassender gesetze zu überzeugen, seine zustimmung dazu zu erbitten (c. 44 : precario jure parendi), da dem volk in allen wichtigen sachen die entscheidung zustehe (c. 11 : penes plebem arbitrium)[1]; daß selbst bei den Gotonen, welche doch schon etwas straffer beherrscht wurden, dennoch die freiheit nicht noth leide (c. 44), sagt Tacitus durchgehends.[2] Worin die gewalt der könige im einzelnen bestanden habe, läßt sich nur schließen. Nach meiner ansicht sind sie als ständige herzoge, als anführer des volksheers aufzufassen. Die übrige staats- und gemeindeverfassung ist durch ihr dasein nicht weiter gestört, und ganz so wie in den freistaaten auch beschaffen.[3] Die gemeinde, die hundertschaft verwaltet ihre angelegenheiten selbständig, wählt nach wie vor ihre vorsteher und richter[4], die höchstens der bestätigung von seiten des herzogs bedürfen. Ohne befragung des ganzen volks können keine neuen gesetze erlassen, keine steuern erhoben, kein krieg angefangen werden. Der könig muß also stets im einklang mit dem volke handeln und sich

---

[1] Beispiele aus späterer zeit bei Rühs, 247.

[2] Vgl. annal. 13, 54 : in quantum Germani regnantur.

[3] Dies ist auch schon die meinung von Roth, 31.

[4] Wegen dieser vollständigen gleichheit konnte Tacitus auch die verfassung der beherrschten staaten zugleich mit derjenigen der freien betrachten. Namentlich sagt er Germ. c. 12 ohne alle weitere unterscheidung : eliguntur in iisdem conciliis et principes etc. Dieses wahlrecht hat sich denn auch erweislich bis in sehr späte jahrhunderte erhalten. Siehe meine gau- und markverfassung s. 50, 138—140.

nach dessen wünschen richten; aber er hat natürlich einen großen einfluß auf die entschließungen desselben. Der grund, warum sich eine umfangreichere gewalt des königs nur schwer und sehr allmählig ausbilden konnte, lag in der heerverfassung. Das heer war das volk in waffen; es gab also keine werkzeuge um des letzteren rechte und freiheit zu kränken. Erst später, als die herrscher anfingen ein volk mit dem andern zu zwingen, wurde dies anders.[1]

Daß in der ältesten zeit schon der könig die versammlung des volks berufen und geleitet habe[2], ist eine unrichtige meinung. Tacitus sagt Germ. c. 11 ausdrücklich, daß die priester in den versammlungen stille geböten und das recht des zwangs hätten; der beginn der berathung hing lediglich vom gefallen der menge ab; ihr allein kam beschluß darüber zu, nicht dem könig und nicht dem priester (Germ. c. 11 : ut turbae placuit, considunt armati). Etwas ähnliches erhielt sich in den zentversammlungen bis auf unser jahrhundert, indem bei hegung des gerichts die erste frage des vorsitzenden lautete : ob es an der zeit sei das gericht zu halten und ob dasselbe recht besetzt sei; worüber die scheffen oder das volk dann entscheidung gaben.

Dagegen bezog auch schon in der ältesten zeit der könig einen theil der bußgelder, das in der späteren zeit s. g. fredum, friedensgeld. Es läßt sich hinaus der schluß ziehen, daß der könig bereits einen theil der souveränetät des volks absorbirt hatte, daß er als oberster bewahrer des friedens galt, daß in seinem namen, als oberhaupt des

---

[1] Aehnlich spricht sich schon Waitz 1, 171 und 172 aus. Aus solchen unterjochungen stammt auch der spätere enorme grundbesitz, der die königsmacht so wesentlich steigerte.

[2] Waitz, 1, 170.

staats, recht gesprochen und vollstreckt wurde. Nur wenn das volk zum heerzug versammelt war, verhielt sich dies anders.

Oberpriesterliche rechte dagegen kamen dem könige nicht zu[1], wie sich denn überhaupt die wenigsten könige alter und neuerer zeit, sei es bei Aegyptern, Juden, Griechen[2], Gallen, im besitz von priesterrechten gesehen haben. Tacitus gedenkt besonderer staatspriester (Germ. cap. 10 : sacerdos civitatis) und unterscheidet sie deutlich vom könig wie von den vorstehern (c. 10 : sacerdos *ac* rex vel princeps civitatis, und ebenso in c. 11). Noch sicherer erfahren wir dies von den Burgunden. Ammianus Marcell. 28, 5 : „Apud hos generali nomine rex adpellatur hendinos, et ritu veteri potestate deposita remouetur, si sub eo fortuna titubauerit belli, vel segetum copiam negauerit terra : vt solent Aegyptii casus eiusmodi suis adsignare rectoribus. Nam sacerdos apud Burgundios omnium maximus vocatur sinistus : et est perpetuus, obnoxius discriminibus nullis vt reges.[3]

Bei den Burgunden hieß also *der oberste* der priester sinistus, d. h. ältester, angesehenster[4] (nämlich unter den

---

[1] Anders Grimm, R. A. 243, dem aber hierin nur wenige wie z. b. Wilda, 16 anm. beistimmen.

[2] Anders bei den Lacedämoniern. M. Duncker, gesch. d. alterth. 3, 362; und bei den Römern. L. Lange, Röm. alterthümer 1, 204. Aber auch das altrömische königthum ist ganz wesentlich nur lebenslängliches heerführeramt; aus diesem erst entspringen auch seine politischen und religiösen befugnisse. Ihering, geist. d. Röm. rechts 1, 246 ff.

[3] Bei den vorgängen, welche Ammianus unmittelbar vorher schildert, waren mehrere Burgundische könige zugleich aufgetreten, wie denn auch die worte „generali nomine" beweisen, daß es bei ihnen deren mehrere gab. Es stimmt hierzu die vermuthung Grimm's, gesch. d. D. spr. 802, daß die Burgunden die Lygier des Tacitus seien; denn auch von diesen heißt es Germ. c. 42 : Lygiorum nomen in *plures* civitates diffusum.

[4] Ulfilas übersetzt mit *sinista* das Griech. πρεσβύτερος, also älterer,

priestern); die obersten weltlichen lenker (reges) nannten sie hendinos, d. i. führer, herzog [1], und ihnen kam, wie sich aus den erzählungen Ammians ergibt, die anführung des heers zu, daher sie auch vom volk abgesetzt werden, wenn das kriegsglück sich abkehrte.

Auch bei anderen großen Deutschen stämmen hat sich für die oberste regentenwürde ein name von gleicher bedeutung erhalten. Baiern sowohl wie Alemannen nannten ihre oberhäupter, denen vor ihrer unterwerfung eine ganz ähnliche stellung in ihrem volk zukam, wie den königen bei den Franken, fortwährend nur „herzoge", d. i. heerführer. [2] Auch bei den Franken mag das haupt des staats noch lange zeit „herzog" geheißen haben, so wie ja auch das ehemals selbständige Ripuarische reich den namen „ducatus Ribuariorum" bis in's 9. jahrhundert behielt. [3] Das ist ein neuer schlagender beweis, daß das alte Deutsche könígthum weiter nichts war, als eine fortdauernde, befestigte herzogsgewalt, und es erklärt sich dann seine ganze

---

angesehener, priester. Sinistus würde zwar mit Deutscher endung sinisto lauten, aber dies begründet weiter keinen zweifel an der identität beider worte. Rühs, 310. Grimm, myth. 58.

[1] Hendinos ist das Gothische *kindins*, womit Ulfilas Matth. 27, 2 und Luc. 2, 2 ἡγεμών übersetzt. Grimm, R. A. 229, note.

[2] Lateinische schriftsteller brauchen natürlich statt dessen gewöhnlich „rex". So bezeichnet Paulus Diac. 3, 10 die herzoge der Baiern als reges; Ammian, der das Burgundische „hendinos" mit rex wiedergibt, berichtet ferner 16, 12 : in der schlacht bei Straßburg hätten sieben „reges" der Alamannen gefochten („hordenführer", wie v. Maurer, einleit. 62 meint, waren das aber nicht), und neben ihnen 10 „regales." Löbell, 516 note. erblickte in den regales söhne, brüder, vettern der herzoge; allein es sind wohl machthaber unter den herzogen gemeint; sie heißen etlichemal auch subreguli (Roth, 6). Schon Gregor von Tours, 2, 9 drückt seine zweifel über den sinn der benennungen dux, regalis, subregulus aus.

[3] Pertz, script. 1, 435; leg. 1, 373. Dasselbe gilt von den Friesen und vom ducatus Fresiae.

stellung in höchst einfacher art : woher das recht des volks stammt den könig zu wählen, warum seine befugnisse eng begränzt und der freiheit des volks nicht nachtheilig sind, warum er im heer keine strafgewalt hat, diese vielmehr den priestern zukommt.

Von hohem gewichte erscheint noch der umstand, daß es sowohl bei den Burgunden, als bei den Alamannen und Franken eine *mehrzahl* von herzogen (reges) gab, daß vielleicht der einzelne große gau seinen herzog hatte. Ausdrücklich sagt dies eine alte überlieferung von den Franken. Gregor. Turon. 2, 9 : „Tradunt enim multi eosdem de Pannonia fuisse digressos, et primum quidem litora Rheni amnis incoluisse : dehinc transacto Rheno Thoringiam transmeasse, ibique *juxta pagos vel civitates* [1] reges crinitos super se creavisse de prima et, ut ita dicam, nobiliori suorum familia.“ Von diesen mehreren herzogen suchte dann allemal einer sich auf kosten der übrigen zum gebieter über den ganzen volksstamm aufzuschwingen; bei den Franken hatte dieses streben eine völlige vertilgung der mitkönige zur folge; anderwärts blieb es bei der blosen unterwerfung, und die mediatisirten familien behielten manche vorzüge und ehren im staat. So findet namentlich das doppelte wergeld der 5 Baierischen familien, welche gleichsam als die ersten nach dem geschlecht der Agilolfinger galten, seine erklärung. Bei den Franken gab es keine solchen höher geehrten geschlechter,

---

[1] Waitz, Sal. recht, 48 übersetzt : „nach hundertschaften *und* gauen“, während es heißt „nach gauen *oder* staaten.“ Die worte „vel civitates“ sollen erklären, was unter pagi gemeint sei, nämlich selbständige gebiete. Ganz anders v. Maurer, einl. 55. — Zu vergleichen sind : Capitula qui in lege Salica mittenda sunt. a. 803. c. 11. Pertz, leg. 1, 114 : optimi quique in pago vel civitate in testimonium adsumantur. Fredegar, c. 25 : (majorem domus Berthoaldum) per pagos et civitates fiscum inquirendum dirigunt. Waitz, 2, 373 note 3.

weil sie von den zügellosen nebenbuhlern gänzlich ausgerottet wurden.,

Diese theilweise früher schon von anderen vorgebrachten ansichten näher zu begründen, würde hier zu weit ab führen; die kurze hinweisung erschien nur geboten zur rechtfertigung späterer sätze über das nichtvorhandensein eines eigentlichen adels auch bei Alemannen und Baiern.

Da die gewalt der könige bei den östlichen Germanischen völkern, wie sie Tacitus angibt, genau derjenigen von ständigen heerführern entspricht, und auch bei den westlichen völkern, bei Franken, Alamannen, Baiern, das königthum auf dem boden des freistaats erwachsen ist, so erscheint der schluß gerechtfertigt, daß es bei keinem Germanischen volk von anfang an dagewesen sei. Um so viel weniger grund hat folgeweise auch die andere nicht selten gehörte meinung, allen Deutschen freistaaten sei ein königthum vorausgegangen.[1]

Obwohl nun auch Waitz 1, 70 und 156 dies anerkennt, so sieht er sich doch s. 73 veranlaßt anzunehmen, es habe auch in republikanischen staaten *ein* einziges geschlecht geben können, das „gewissermaßen“ den anspruch gehabt habe könig zu sein, weil es nämlich seinen ursprung zu den göttern hinaufführte und vom volk selbst seit jahrhunderten als das erste und heiligste geehrt und anerkannt worden sei. Zu dieser annahme führte wohl hauptsächlich die auf den ersten blick allerdings auffallende thatsache, daß Tacitus bei erweislich freien völkern, den Cherusken, Bataven und Treviren, von einer „regia stirps“

[1] Von den Briten sagt Tacitus Agr. c. 12 : olim regibus parebant. Allein dies kann ein blos vorübergehender zustand gewesen sein, und beweist nichts für Germanen.

spricht, und es ist daher kurz zu untersuchen welche bewandtnis es mit dieser benennung hat.

In den kriegen welche die Cherusken und ihre verbündeten gegen die Römer führten, war Arminius ihr feldherr. Strabo 7, 1 nennt ihn ausdrücklich *πολεμαρχήσαντος ἐν τοῖς Χηρούσκοις*. Als vorfechter republikanischer freiheit war er auch bei Suevischen völkern, die sich von Marobod kein königthum auflegen lassen wollten, beliebt und gefeiert.[1] Später trachtete aber Arminius selbst, die ihm nur vorübergehend, nämlich auf die dauer des kriegs oder vielleicht jährlich von neuem übertragene würde, in eine dauernde zu verwandeln.[2] Sehr genau sagt Tacitus annal. 2, 88 : Arminius abscedentibus Romanis et pulso Maroboduo regnum adfectans libertatem popularium adversam habuit; also *nach* aufhören der äußeren gefahr und des kriegs wollte er die gewalt behalten, an deren besitz er seit 12 jahren gewöhnt war.[3] Allein eine starke volkspartei widersetzte sich diesem plan, den Armin mit den waffen durchzuführen suchte, als er durch hinterlist seiner verwandten den tod fand.[4] Diese verwandten mögen sein bruder Flavius und sein oheim Inguiomerus und vielleicht deren söhne gewesen sein. Sie ermordeten Armin lediglich um sich selbst zu herrschern aufzuwerfen, wozu ihnen die Römer ohne zweifel allen möglichen vorschub leisteten. Denn Flavius war von anfang an auf Römischer seite und Inguiomerus hatte sich nachträglich mit dem von den Rö-

---

[1] Annal. 2, 44.

[2] Ob er sie auch gerade erblich machen wollte, ist hierbei bedeutungslos, wie Roth, s. 4 mit recht hervorhebt.

[3] Er war von seinem 25. lebensjahr bis zum 37. heerführer gewesen.

[4] Annal. 2, 88.

mern gehaltenen Marobod gegen Armin verbunden.[1] Allein auch ihnen widerstand die volkspartei mit wechselndem glück, und sie kamen in den langjährigen kämpfen um. Von ihrem geschlecht war nur noch der einzige Italicus, sohn des Flavius, übrig, der zu Rom erzogen wurde. Diesen erbat sich, 27 jahre nach dem tod Armin's, im jahre 47 nach Christo, die Römisch-royalistische partei zum könig. Annal. 11, c. 16 und 17: Eodem anno Cheruscorum gens regem Roma petivit, amissis per interna bella nobilibus, et uno reliquo stirpis regiae, qui apud urbem habebatur, nomine Italicus.

Die bezeichnung des geschlechts des Flavius als eines königlichen bestätigt nur die vermuthung, daß er oder andere mitglieder seiner familie sich zu herrschern aufgeworfen hatten, und von den Römern, nach wohlberechnetem brauch, mit dem titel rex beehrt worden waren.[2] Italicus war in den augen der Römer — und man vergesse nicht, daß ihre berichte hier lediglich ihre anschauung wiedergeben — als sohn der Flavius von königlichem geschlecht, *nicht* als neffe Armins. Nirgends wird Armin könig, nirgends als von königlichem geschlecht bezeichnet. Vellejus Paterculus 2, 118 sagt von ihm, er sei genere nobilis und sohn Sigimers gewesen, eines obersten der Cherusken.[3]

---

[1] Annal. 2, 45.

[2] Caesar 1, 43. Ein senator pflegte abgeschickt zu werden, um dem betreffenden einen elfenbeinernen stab, eine gestickte toga und geschenke zu überbringen, und ihn könig, bundsgenossen und freund zu nennen. Tac. annal. 4, 26.

[3] Principis gentis ejus. Auch Segestes, Armins schwiegervater, wird bei Florus 4, 12 als einer der obersten der Cherusken (unus principum) bezeichnet. Vgl. Roth 4. Es verdient beachtung, daß unter den *nobiles* welche in den inneren kämpfen gefallen waren, nur gerade die könige selbst und die mitglieder der königsfamilie verstanden sein können, nicht eine ganze klasse des volks, ein adel mit vorrechten auf den thron. Sonst würden des Tacitus worte besagen: man würde einen mann aus irgend einer adeligen familie zum könig gemacht haben,

Die weiteren schicksale der Cherusken sind aber ebenfalls in hohem grade merkwürdig. König Italicus regierte einige zeit; aber die häupter der früheren volksthümlichen gegenpartei, welche sich anfangs gefügt hatten, fingen bald an seine zunehmende macht zu fürchten, und begaben sich zu den benachbarten stämmen, wohl besonders zu den Chatten, indem sie überall warnend verkündeten, wie die alte freiheit Germaniens hinsinke, die macht der Römer aber sich erhebe. Zwischen dem von ihnen gesammelten heer und dem könig kam es zu einer *großen* schlacht, worin letzterer siegreich blieb.[1] Das glück machte ihn indessen übermüthig; er wurde vertrieben, von den Langobarden aber wiederum hergestellt. Ist es hier ein anderes Deutsches volk, welches dem Römling Italicus die herrschaft rettet, so stützte sich derselbe nicht minder auf die legionen und das geld der Römer selbst, und muste daher auch mit ihnen gemeinschaftliche sache machen. Gleich im vierten jahre seiner regierung, im j. 50 n. Chr., sehen wir ihn die alten feinde Roms, die freien Chatten, bedrohen. Annal. 12, 28 : illi (Chatti) metu, ne hinc Romanus, inde Cherusci, cum quibus aeternum discordant, circumgrederentur. Ohne zweifel war es diese vaterlands- und freiheitsverrätherische haltung der königlichen partei welche den haß der Chatten hervorrief; denn vordem, zu Arminius' zeiten, standen beide völker gegen die Römer zusammen.[2]

Die Chatten waren aber eine geraume zeit lang nicht gefährlich, da sie im j. 58 von den Hermunduren eine

---

allein der adel war sämmtlich umgekommen, und so muste man zur königsfamilie greifen, wovon Italicus noch übrig war. Eine solche auslegung würde gewiß wenigen behagen. — Entsprechend sagt Tacitus Germ. c. 42 die könige der Marcomannen und Quaden seien *nobile* Marobodui et Tudri genus. Vgl. noch Grimm, gesch. d. D. spr. 616.

[1] Annal. 11, c. 16 u. 17; „magno inter barbaros praelio victor rex.

[2] Annal. 1, 56.

große niederlage erlitten [1], und durch Römische heere zu sehr beschäftigt wurden. [2] Die den Römern verbündeten und von ihnen geschützten könige der Cherusken konnten sich also der ruhe und den lüsten hingeben [3], und die ihnen unbequeme oder gar gefährliche volksmäßige heerverfassung in verfall gerathen lassen.

Und so sank denn das ehemals [4] so streitbare edle Cheruskenvolk durch zerfleischende bürgerkriege, unthätigkeit und schlechte sitten allmählig tief herab. Tacitus deutet dies Germ. c. 36 durch die worte an : Cherusci nimiam ac marcentem diu pacem inlacessiti nutrierunt. Die strafe konnte nicht ausbleiben. Zum jahre 85 nach Chr. meldet Dio Cassius 67, 5 : „Chariomerus, der könig der Cherusken, wegen seiner freundschaft zu den Römern durch die Chatten aus der herrschaft vertrieben, zog zuerst einige anhänger an sich, und hatte bei der rückkehr die oberhand; dann aber, da ihn diese verließen, schickte er geisel an die Römer, und rief den Domitianus an; und erlangte zwar keine kriegshülfe, empfing aber geld.“

Der beistand der Römer versagte also nun, und die Cherusken erlagen der übermacht und kriegstüchtigkeit der Chatten, laut der um 13 jahre jüngeren nachricht in Germ. c. 36. Sie müssen eine schwere einbuße an ihrer unabhängigkeit und freiheit erlitten haben, da Tacitus

---

[1] Annal. 13, 57.

[2] Hist. 4, 37.

[3] Tacitus annal. 11, 16 sagt von Italicus : saepius vinolentiam ac libidines grata barbaris usurpans; — und c. 17 : per laeta, per adversa res Cheruscas afflictabat (in frohem wie in widrigem geschick richtete er den Cheruskischen staat zu grunde; nämlich nicht blos durch das fröhliche hofleben und die blutigen siege über die gegenpartei, sondern auch durch das herbeirufen fremder hülfe, wenn er sich aus eigener macht nicht behaupten konnte).

[4] Annal. 2, 45 : quippe longa adversum nos militia insueverant sequi signa, subsidiis firmari, dicta imperatorum accipere.

sagt, das ihnen bundesverwandte oder untergeben gewesene volk der Fosen sei in ihren sturz (ruina) mitgerissen worden, theile ihr unglück, welches demnach in einem fortdauernden zustand besteht. Die ausdrücke sind zu stark, als daß man an die blose auferlegung eines tributs denken dürfte.[1] Ferner heißt es, die Cherusken, welche einst die guten und billigen genannt worden seien, hießen nun nach ihrer besiegung inertes ac stulti, während den Chatten der ehrenname von klugen, gescheidten, witzigen geworden sei. Schwerlich hat man es hier mit harmlosen schelt- oder ehrennamen zu thun; iners ist ein ungeschickter, unthätiger, fauler, träger, läßiger, und laß, ahd. u. mhd. laz, goth. lats, ags. læt, zu latjan, ahd. lezan = retardare, impedire gehörend[2], bezeichnet den der vollen freiheit und rechtsfähigkeit entbehrenden, der nicht mit zu rathen und zu thaten hat, sondern sich ruhig und unthätig verhalten muß. Die Cherusken wären also hiernach von den siegern zu lassen gemacht worden, noch nicht das schlimmste geschick was ein volk nach einer niederlage in jenen zeiten treffen konnte. Noch volle 7 jahrhunderte später zeigt sich die sitte als fortgeltend. Die annales Lauresham. maj. bei Pertz 1, 158 berichten zum jahre 777 : ibique multitudo Saxonum baptizati sunt et *secundum morem illorum* omnem *ingenuitatem* et *alodem* manibus dulgtum fecerunt, si amplius inmutassent secundum malam consuetudinem eorum, nisi conservarent in omnibus christianitatem vel fidelitatem . . . d. Caroli regis et filiorum ejus vel Francorum.[3] Daß der

---

[1] Daß Tacitus den ausgang mit zu grellen farben schildere, wie Grimm, gesch. d. D. spr. 573 meint, hat man eigentlich kein recht anzunehmen.

[2] Grimm, gesch. d. D. spr. 411 u. 484.

[3] Das von Deutschen landesherrn, kleinen und großen, bis in's

zahlreiche stand der laten in Sachsen durch unterwerfung mit kriegsgewalt hervorgerufen worden sei, war laut Sachsenspiegel 3, 44 noch im 13. jahrhundert eine beim volk fortlebende überlieferung. Und wahrlich nur so begreift man die ganz eigenthümlichen ständeverhältnisse, die bei den Sachsen schon vor Karl dem Großen vorhanden, nicht erst von ihm geschaffen sind, aber alle jahrhunderte nach ihm überdauert haben. Die siegreichen Chatten spielten die herrn im lande, sie schieden sich als edelinge streng von den gemeinen freien, frilingen [1], und von den laten; in ihrer hand blieben ausschließlich die gerichte; niemand als ihres gleichen konnte urtheil über sie finden; sie waren allein die „wissenden". [2] Bei den meisten übrigen Deutschen völkern wird man umsonst nach edelingen, schöffenbaren, freistuhlsgütern und dergleichen suchen; denn sie sind sämmtlich kein erzeugnis freien willens bei einem freien Deutschen volk.

Manche geschichtsforscher haben des Tacitus nachricht lieber dahin auslegen wollen, daß es die Cherusken nur ein stück ihres gebietes gekostet, ihr staat in engerer gränze unabhängig fortbestanden habe. [3] Allein nach Tacitus worten ist vielmehr das *ganze* große Cheruskenvolk sammt den

vorige jahrhundert angesprochene und häufig geübte recht, widersetzlichen, aufrührerischen unterthanen die almeinden wegzunehmen, ist vielleicht ein nachklang jenes alten kriegsrechts.

[1] Die Cheruskische volkspartei, welche im einverständnis mit den Chatten stand, wurde gewiß nicht lässig gemacht.

[2] Ist es zu kühn, hierbei an Germ. c. 36 zu denken: Chattis victoribus fortuna in sapientiam cessit?

[3] So Wenck, 2, 46; aus dem eroberten landstrich seien die Cherusken ganz vertrieben worden; da sich nun im 7. u. 8. jahrhundert hier dennoch überall Sächsische bevölkerung zeigt, so sieht sich Wenck zu der unerweislichen annahme genöthigt, die Chatten hätten ihre eroberung später wieder eingebüßt.

Fosen unterjocht worden, daher auch Tacitus nun keines königes mehr bei ihnen gedenkt, während er doch sonst allemal anmerkt, welche stämme könige haben.

Einen ähnlichen grund wie bei den Cherusken mag es haben, wenn Tacitus auch bei den Bataven, die ehedem keine könige kannten, eines königlichen geschlechts gedenkt. Hist. 4, 13 : „Julius Paulus et Claudius Ciuilis, regia stirpe, multo ceteros anteibant.“ Mit noch mehr sicherheit läßt sich dies von dem königlichen geschlecht bei den Treviren sagen. Tac. hist. 4, 55 : „Classicus nobilitate opibusque ante alios; regium illi genus et pace belloque clara origo. Ipse e majoribus suis hostis populi Romani, quam socius jactabat.“ Er gehörte vielleicht zur familie des Induciomarus, der bei den Treviren zu Caesar's zeit das höchste amt (principatus) bekleidet und lange zeit das volk gegen Caesar in den kampf geführt hatte.[1] Aber jüngere vorfahren des Classicus waren mit den Römern verbündet, wurden wohl rex und socius genannt, sonst könnte Classicus nicht sagen, er sei von seinen vorfahren her *mehr* feind als bundesgenosse der Römer. Classicus legte diese jüngere politik seines geschlechts, obwohl es dadurch zur königsherrschaft emporgestiegen war, ab, und rühmte sich der thaten seines ahns Induciomarus.

In allen fällen also wo Tacitus ein königliches geschlecht in ehemaligen Deutschen freistaaten nennt, hatten sich mit hülfe der Römer wirklich herrscher mit mehr oder weniger ausgedehnter gewalt festgesetzt. Solange der freistaat in kraft bestand, gab es keine familie, der das volk, wenn auch nur hypothetisch, anspruch auf

[1] Caesar V, 3. 26. 53. 55. 58.

königsherrschaft und auf den namen „königsfamilie“ zugestanden hätte, so wenig wie dies den Römern und Griechen, heutzutage den Nordamerikanern und Schweizern denkbar vorkäme, obwohl Athen, Rom, die Schweiz und Amerika ehemals königen gehorcht haben.

Der angebliche adel.

Daß die alten Deutschen einen adel gekannt kätten ist eine ebenso herkömmliche als bis auf diesen tag sich behauptende annahme. Darüber freilich, worin das wesen dieses adels bestanden, wie lange er fortgedauert habe, ob unser hoher adel oder auch unsere ritterschaft ein überrest davon sei, gibt es ebensoviele meinungen als schriftsteller. Unrichtige vorstellungen über die verhältnisse der späteren zeit, insbesondere über die bedeutung der s. g. freien herrn, gaben veranlassung auch die berichte des Tacitus miszuverstehen, so wie umgekehrt diese misverständnisse wieder auf die beurtheilung der späteren zustände zurückwirkten. Seitdem es als erwiesen angesehen werden darf, daß Franken, Alamannen und Baiern zur zeit der aufzeichnung der volksrechte einen adel nicht gekannt haben, und seitdem sich die entstehung und natur des adelsstandes bei den alten Sachsen (Cherusken) unserer erkenntnis mehr erschließt, muß sich nach und nach auch eine unbefangenere betrachtung der nachrichten des Tacitus bahn brechen. Ziemlich allgemein ist man schon darin einig, daß in den „principes“ eine adelsklasse nicht erblickt werden dürfe; dagegen macht sich die umgekehrte meinung noch bezüglich der bezeichnungen „proceres“

und „primores“ geltend [1], obwohl ohne ausreichenden grund, da sie wörtlich ebenfalls nichts anderes als „vorderste“, „erste“, „oberste“ besagen. Eine betrachtung der hauptsächlichsten stellen wird dies bestätigen. Segestes rieth dem Varus ihn selbst (zum schein), den Arminius et ceteros *proceres* binden zu lassen; nihil ausuram plebem *principibus* amotis. Annal. 1, 55. Hier sind proceres und principes völlig in einem sinn genommen. Annal. 2, 9: ejus in ripa cum ceteris *primoribus* Arminius adstitit. Annal. 2, 15: Arminius aut ceteri Germanorum *proceres*. In der letzten stelle sind unter proceres die anführer der verschiedenen mit den Cherusken verbündeten Germanischen völkerschaften (vgl. c. 12) verstanden; in der ersten können damit Cheruskische oberste gemeint sein. Annal. 2, 19: plebes, primores, juventus, senes agmen Romanum repente incursant, turbant. Es liegt auf der hand, daß die primores hier nicht leute von adeligem stand sind, da es sich von selbst verstünde, daß die etwa im heer vorhandenen adeligen nicht zurückbleiben, wenn es zum angriff geht. Aber daß alle anführer am handgemenge theil nehmen, sich vielleicht an die spitze ihrer leute stellen, daß alles was waffen tragen kann, selbst das ehrwürdige alter, auf den feind einstürmt, ist für die heftigkeit des angriffs bemerkenswerth; die primores werden den plebes entgegengesetzt, wie in c. 11 der Germania die principes der plebs. Hist. 4, 14: Claudius Civilis berief die ersten des Batavischen volks und die entschlossensten aus der menge (primores gentis et promptissimos vulgi) unter dem schein eines mahles in einen heiligen hain. Die primores sind die angesehensten, weisesten, vorzüglich aber auch die vorsteher, die dem vulgus wie oben die principes der plebs entge-

[1] So glaubt namentlich Roth, 9 u. 10, daß damit ein adel bezeichnet werde.

gengestellt werden[1], wie ähnlich auch bei Dio Cassius 56, 18 geschieht : *ὁί τε πρωτοι — καὶ τὰ πλήϑη*. In Germ. c. 10 : non solum apud plebem sed apud proceres, apud sacerdotes geht das wort proceres vielleicht in mehr allgemeinen sinn auf die gebildeteren, angeseheneren; es kann sich aber ebensogut streng nur auf den kurz vorher genannten rex und princeps civitatis beziehen. Enger scheint in Annal. 4, 33 primores genommen zu sein : „nam cunctas nationes et urbes populus aut primores aut singuli regunt"; es bezeichnet eine aristocratie, aber eine solche, welche mit obrigkeitlicher gewalt ausgerüstet ist, der regierung vorsteht, sodaß also auch hier noch der ursprüngliche sinn der politischen führerschaft hervortritt.

So bleiben denn für die begründung eines adels bei den Germanen nur noch die ausdrücke „nobiles", „nobilitas" übrig, die nunmehr einer näheren prüfung zu unterwerfen sind. Germ. c. 13 : insignis nobilitas aut magna patrum merita etc. Hier wird denen, deren eltern und vorfahren sich um den staat sehr verdient gemacht, also obrigkeitliche ämter bekleidet oder, als heerführer, gesandte, vermittler dienste geleistet haben, ein anderer vorzug entgegengesetzt, die insignis nobilitas.[2] Schon der zusatz „insignis" deutet an, daß darunter nicht adeliger stand gemeint sein kann, da, wo einmal geburtsadel anerkannt ist, der adel jedes zu dieser klasse gehörigen gleich gut und ausgezeichnet ist, wenn man nicht in unpassendster weise viel jüngere unterscheidungen in hohen und niederen adel, neuen und alten adel hereinziehen will. Insignis nobilitas

---

[1] Die gegenüberstellung von vulgus und proceres auch Hist. 5, 25. — Wenn bei Pertz, scr. 1, 157 Widichind „unus ex primoribus Westfalaorum" genannt wird, so soll er damit offenbar als einer der heerführer, obersten bezeichnet werden, nicht als einer aus dem adel.

[2] Cap. 11 : prout aetas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, audiuntur.

drückt nur die abstammung von einer vornehmen, reichen, weitberühmten und einflußreichen familie aus. [1] Germ. c. 8 : — — captivitate, quam longe impatientius feminarum suarum nomine timent, adeo ut efficacius obligentur animi civitatum quibus inter obsides puellae quoque nobiles imperantur. Vgl. dazu Hist. 4, 28 : societate nobilissimis obsidum firmata. Es versteht sich von selbst, daß der staat, welcher geiseln gibt, sich nur dann um das leben derselben kümmert, wenn diese den einflußreichen familien angehören; diese werden ihren ganzen einfluß aufbieten, einen bruch des vertrags oder der gelobten treue zu verhindern, weil die rache des feindes ihre angehörigen treffen würde. Daß aber der adel vorwiegend oder ganz allein einen solchen einfluß gehabt habe, läßt sich in keiner weise annehmen. In gleichem sinne ist das wort nobilis noch an sehr vielen anderen auf Deutschland bezüglichen stellen gebraucht. [2] Es ist dies nicht mehr als natürlich, weil eben den Römern nobilis zunächst nur bekannt, ausgezeichnet, hervorragend, angesehen, vornehm bedeutet, einerlei ob diese eigenschaft auf abkunft, einflußreicher stellung, verdienst (tapferkeit, wissenschaft) oder lastern beruht [3];

---

[1] So läßt sich auch aus Caesars' worten, B. G. 1, 2 : „apud Helvetios longe nobilissimus et ditissimus fuit Orgetorix“, nicht folgern, daß Orgetorix von besserem adel gewesen sei als die übrigen edlen; er war nur der reichste und aus einer besonders alten, vornehmen familie. Uebrigens mögen die nobiles der Helvetier (Caesar 1, 2 : coniurationem nobilitatis fecit) und der übrigen Gallen eine art wirklichen adels gewesen sein, da sie auch einen besonderen namen (equites, ritter) führen, und den staat allein regierten, laut Caesar 6, 13. Von den Aeduen heißt es bei Caesar 1, 31 : omnem nobilitatem, omnem senatum, omnem equitatum amisisse: vgl. 6, 12; ferner von den Treviren 5, 3 : ne omnis nobilitatis discessu plebs propter imprudentiam laberetur.

[2] Eine aufzählung derselben bei Waitz 1, 67.

[3] Caesar 8, 45 vom Aeduen Surus : qui et *virtutis* et generis summam nobilitatem habebat. Quint. Cic. de pet. cons. 10 : insignes

und in der nämlichen bedeutung gebrauchen die Franzosen das verwandte wort „notable“ noch jetzt.[1]

In einem mehr technischen sinn, im gegensatz zu „homines novi“, hießen dann zu Rom auch noch solche leute „homines nobiles“, deren vorfahren einmal eines der höchsten staatsämter bekleidet hatten.[2] Ob sie von geburt Patricier oder Plebejer waren, machte dabei keinen unterschied, daher auch von plebeji nobiles die rede ist.[3] Einen mit vorrechten begabten geburtsstand machten aber zu Rom diese nobiles in keiner weise aus.

Nur in zwei stellen der Germania deutet das wort nobilis einen wirklichen standesunterschied an, da dem nobilis der ingenuus gegenübergestellt wird. Es ist zunächst c. 25 : „Liberti non multum supra servos sunt, raro aliquod momentum in domo, nunquam in civitate, exceptis dumtaxat iis gentibus quae regnantur. Ibi enim et super *ingenuos et nobiles* ascendunt : apud ceteros impares libertini[4]

---

genere nequaquam sunt tam, quam vitiis nobiles. Cicero pro Flacco, c. 22 : homines apud nos noti, inter suos nobiles (bei uns bekannt, in ihrem lande angesehen); in demselben sinn steht kurz vorher „viri boni gravesque homines“, und zwar beides im gegensatz zu einem homo egens, sordidus, sine honore, sine existimatione, sine censu. — Vellej. Paterc. 2, 117 : Varus Quinctilius nobili magis quam illustri ortus familia; 2, 112 : nobilior animo quam gente.

[1] Daß zur zeit des alten Fränkischen reichs nobilis regelmäßig nur den angesehenen freien mann bezeichnete, lehren die von Waitz, 2, 247 n. 2 u. 4, 279 gesammelten stellen.

[2] Die angabe Eichhorn's §. 14^{b} note o, daß zu Tacitus zeiten „nobilis“ gar keine andere bedeutung zu Rom gehabt und Tacitus es ausschließlich in diesem sinn gebraucht habe, ist entschieden unrichtig. Auch die daraus gezogene folgerung, nämlich daß die in der Germania genannten nobiles die „erblichen“ principes seien, ist ganz verfehlt, da ja die Römischen nobiles nicht die ämter ihrer vorfahren erbten.

[3] Livius 22, 34.

[4] Gajus instit. 1, 11 definirt : libertini (sunt) qui ex justa servitute manu missi sunt. Sueton. Claudius c. 24 : ignarus temporibus Appii

libertatis argumentum sunt." Die freigelassenen kommen über die andern hinaus, heißt: sie gewinnen einfluß bei hof, erhalten hohe staatsämter. Ferner sagt Tacitus in c. 44 von den Suionen (Schweden, Scandinaviern): est apud illos et opibus honos, eoque unus imperitat, nullis jam exceptionibus, non precario jure parendi. Nec arma, ut apud ceteros Germanos, in promiscuo, sed clausa sub custode et quidem servo, quia subitos hostium incursus prohibet Oceanus, otiosa porro armatorum manus facile lasciviunt; enimvero neque *nobilem* neque *ingenuum*, ne *libertinum* quidem armis praeponere regia utilitas est."

Aus der ersteren dieser stellen pflegt man gewöhnlich den beweis herzuleiten, daß es bei *allen*, auch den freien Deutschen völkern einen von den ingenui verschiedenen stand der nobiles gegeben habe. Aber als zwingend kann ich diesen beweis keineswegs anerkennen. Da nach des Tacitus worten ein überholen der freien und edlen nur bei stämmen vorkommt, die könige haben, so werden edle *mit nothwendigkeit* lediglich da vorausgesetzt, wo es zugleich auch könige gibt; ja nicht einmal hier überall; denn nicht in allen königreichen gelangen freigelassene zu solchem einfluß [1]; Tacitus berichtet es ausdrücklich von den einzigen Suionen, und *gerade auf sie* zielt auch offenbar die stelle

(Claudii) et deinceps aliquamdiu libertinos dictos non ipsos qui manumitterentur, sed ingenuos ex his procreatos. Im Römischen reich wurden die nachkommen des libertinus ingenui. Daß dies auch bei den Germanen der fall gewesen sei, die libertini also keinen bleibenden stand gebildet hätten, wie v. Savigny, s. 3 annimmt, läßt sich nicht erweisen. v. Savigny gibt s. 34 an, daß zur zeit der volksrechte gewisse arten der freilassung sofort, andere erst im enkel (bei demjenigen der vier freie ahnen aufzählen kann) volle freiheit verliehen hätten. Auch dies ist noch sehr einzuschränken. vgl. Homeyer, Sachssp. 2, 2, s. 303.

[1] Namentlich nicht bei den Gothonen, bei welchen die königliche gewalt „non supra libertatem" ging, bei denen also auch „impares libertini libertatis argumentum" waren.

in c. 25. Die könige der Suionen scheinen nach ächt Orientalischer manier gerade mit hülfe von sclaven und freigelassenen regiert zu haben : einem sclaven ist der wichtige posten eines wächters über die waffen anvertraut[1]; der könig wagt ihn nicht einmal freigelassenen, die sonst noch zuverlässig und ergebene werkzeuge sind, zu übertragen, geschweige freien und edlen. Ein von den freien verschiedener stand der nobiles ist demnach, abgesehen von blosen möglichkeiten, nur für die Suionen erwiesen. Aber auch hier noch bleibt der vermuthung weiter spielraum offen, was darunter zu verstehen sei.[2] Wenn man an die s. 60 u. 70 angeführten stellen des Tacitus und der späteren geschichtschreiber zurückdenkt worin nobilitas geradezu das königliche geschlecht bezeichnet, so ließe sich auch in c. 25 und 44 der ausdruck nobiles auf die mitglieder der königlichen familie beziehen, die in despotischen staaten ja nicht selten vom herrschenden familienhaupt mit mistrauen betrachtet, und bei steigendem verdacht unschädlich gemacht werden.

Aber wir wollen einmal zugeben, daß es bei allen Germanischen stämmen einen von den freien verschiedenen adelsstand gegeben habe, so fragt es sich sofort, welchen begriff man damit verbinden zu dürfen glaubt. Adelig sind uns personen welche im staat vorrechte genießen, und dieselben, falls dies nicht bei der verleihung ausdrücklich aus-

[1] Dahlmann, gesch. von Dänemark 1, 162 meint mit recht, es brauche dies nicht nothwendig eine fabel zu sein, sondern könne sich ereignet haben. Anderer ansicht sind Wilda, 131 und v. Bethmann-Hollweg, 55 anm. 1. Endlich bemerkt Grimm, gesch. d. D. spr. 742 ; daß edle und freie sich nicht zu hütern der waffen hergaben, ist Deutscher sitte angemessen."

[2] Welcker, staatslexicon, 3. aufl. 1, 240 will unter den nobiles die grundbesitzer, unter liberi die güterlosen freien verstehen. Allein zu Tacitus' zeit gab es kein privateigenthum an land.

geschlossen wird, auf ihre nachkommen vererben.[1] Desgleichen pflegt man auch wohl die mitglieder eines sonst bevorrechteten standes noch aus herkommen und artigkeit adelig zu nennen, nachdem ihnen alle ihre vorrechte entzogen sind.[2] Worin sollen nun die vorrechte des altgermanischen adels bestanden haben? Man hat als solche bezeichnet: das ausschließliche recht den staat zu leiten, alle staats- und priesterämter, das des königs eingeschlossen, zu bekleiden, begleitung, oder wie man sich ausdrückt, „gefolgschaft" zu haben, ferner den vorzug höheren wergelds als die gemeinen freien und höherer glaubwürdigkeit vor gericht, bei der jährlichen ackertheilung größere antheile zu empfangen, dagegen von allen steuern befreit zu sein, nicht blos über unfreie, sondern auch über freie „hintersassen" gerichtsbarkeit zu üben. Es sind dies zum theil behauptungen, für die ein wirklicher beweis nicht weiter versucht wird (so die annahme höheren wergeldes und höherer glaubwürdigkeit); die übrigen beruhen, wie bezüglich der ämter, begleitungen, königswahl, steuerfreiheit bereits oben nachgewiesen ist, und bezüglich der ackertheilung sich unten zeigen wird, auf falscher auslegung der quellen. Hier ist namentlich noch folgendes gegen sie vorzubringen.

An zwei stellen der Germania ist von dem recht der höchsten entscheidung in staats- und rechtssachen die rede,

---

[1] Daß die ausstattung mit *bestimmten vorzügen* und die *vererbung* derselben zum begriff eines eigentlichen adels gehöre, erkennt auch v. Savigny, s. 1 an; ebenso Welcker, staatslexicon, 3. aufl. 1, 178. Klüber, öff. recht. d. D. bundes, §. 195. Kant, metaphysische anfangsgründe der rechtslehre. 1797. s. 192.

[2] In Frankreich, Belgien, Spanien, Portugal, Sardinien und der Schweiz läßt sich streng genommen nicht mehr von einem adel reden. Denn das ausschließliche recht seinen adeligen familiennamen zu führen ist kein vorrecht zu nennen. Norwegen und Nordamerika versagen aber auch jedem adeligen titel die öffentliche anerkennung.

und beidemal, im ganzen staat wie in der zent, wird es der *plebs* zugeschrieben. Germ. c. 11 : penes plebem arbitrium est. Cap. 12 : centeni singulis ex plebe comites consilium simul et auctoritas adsunt. Orelli will zur rettung des adels dies so verstanden wissen, daß unter der plebs auch der adel mitverstanden gewesen sei, und erklärt penes plebem arbitrium : „penes ingenuos homines omnes, una cum nobilibus consultantes"; allein dies ist bei der ganz bestimmten bedeutung des wortes plebs nicht möglich [1]; Tacitus wählte dieses, und nicht den ausdruck populus, ohne zweifel an beiden stellen mit gutem bedacht, um anzudeuten, daß standesunterschiede unter den freien nicht stattfänden. [2] Jedenfalls schließen beide stellen ein vorrecht des adels bei der beschlußnahme über öffentliche angelegenheiten entschieden aus. Wenn ferner Tacitus histor. 4, 12 sagt, die im Römischen dienst stehenden Batavischen cohorten seien nach einer alten anordnung von ihren vornehmsten landsleuten befehligt worden (quas vetere instituto nobilissimi popularium regebant), so brauchen diese nobilissimi noch lange kein adel zu sein, und noch weniger ein bevorrechteter adel, da gar nicht gesagt ist, daß nach einheimischer, Germanischer einrichtung die nobilissimi die führung hätten. Es war vielmehr eine althergebrachte taktik, ein vetus institutum *der Römer*, diese Batavischen hülfscohorten nicht durch Römische obersten, wie es

---

[1] Eichhorn und v. Savigny s. 5 folgern gerade aus diesen stellen, sowie aus annal. 1, 55 : nihil ausuram plebem principibus amotis, — daß die principes adel gewesen sein müsten, weil ihnen die plebs entgegengesetzt werde.

[2] Er zeigte damit den unterschied der Germanischen verfassung von derjenigen der Gallen, bei welchen nach Caesar 6, 13 „plebs paene servorum habetur loco, quae per se nihil audet et nulli adhibetur consilio."

z. b. mit der Usipischen cohorte geschah [1], sondern durch Batavische landsleute befehligen zu lassen. [2] Denn das stolze volk sollte sich als geehrter bundesgenosse der Römer fühlen, nicht als unterworfen und dienstbar gelten, um seiner willfährigkeit um desto sicherer zu sein. [3]

Noch weit schlimmer sieht es um die vermeintlichen priesterrechte des adels aus. Caesar stellt, wie auch hinsichtlich der weltlichen verfassung, so bezüglich der gottesdienstlichen einrichtungen die Germanen den Gallen gegenüber. Bei den letzteren hatte der adel (die equites) nicht zugleich auch die priesterliche gewalt sondern eine besondere priesterklasse, die Druiden, waren beim gottesdienst zugegen, besorgten die staats- und hausopfer, erklärten die religionsgebräuche. [4] Sie waren aber kein erblicher stand, wie z. b. die Leviten, sondern sie ergänzten sich, nach art des katholischen klerus, aus dem ganzen volk. Ihr amt war kein vom staat oder von der gemeinde übertragenes, sondern wurde kraft eigenen rechts geübt. [5]

---

[1] Agricola, c. 28.

[2] Annal. 2, 11 erscheinen die Batavischen hülfsvölker unter der anführung Chariovalda's, eines Bataven.

[3] Hist. 4, 12. Germ. c. 29 : manet honos et *antiquae* societatis insigne. Die bundesfreundschaft wird also ausdrücklich als eine alte bezeichnet.

[4] Caesar, 6, 13 : Illi rebus divinis intersunt, sacrificia publica ac privata procurant, religiones interpretantur. Aus 6, 16 ergibt sich, daß „religiones“ opfergebräuche, ceremonien bedeutet.

[5] Hierin, wie noch in vielem anderen, zeigt die Druiden-hierarchie eine wahrhaft merkwürdige ähnlichkeit mit dem katholischen klerus. Sowie dieser sich im mittelalter eine gerichtsbarkeit auch in allen weltlichen sachen anmaßte, und seinen sprüchen mit dem geistlichen bann nachdruck verlieh; so nahmen auch die Druiden civil- und criminalklagen aller art an (*fere* de omnibus controversiis publicis privatisque constituunt), und mischten sich auch in die staatsangelegenheiten: wer ihren beschlüssen nicht gehorsamte, sei es ein bürger oder eine obrigkeitliche person (si qui aut privatus aut *publicus* eorum decreto non stetit) verfiel in den bann, war von den opfern ausgeschlossen und

Selbst wenn also die Germanen druiden gehabt hätten, so würde man von einem geburtsstand [1] mit ausschließlichen priester-rechten nicht reden können. Caesar sagt nun aber 6, 21 sogar : „sie haben keine druiden“ [2], und setzt erklärend hinzu : „welche dem gottesdienst vorstehen“; es gibt bei ihnen keine den druiden ähnliche abgeschlossene priesterklasse mit dem ausschließlichen vorrecht die staats- und privatopfer zu besorgen und die religionsgebräuche auszulegen. [3] Ihre priester, deren sie nach Tacitus hatten, waren also wohl vom volk gewählt [4],

---

allen menschen der umgang mit ihm, als einem verbrecher, streng verboten. Alljährlich zu bestimmter zeit hielten sie in der mitte von ganz Gallien ein allgemeines concilium, und erwählten, wenn der alte gestorben war, einen neuen obersten Druiden, was zuweilen zu einem kampf mit den waffen anlaß gab. Ihr verein kümmerte sich nicht um gränzen einzelner Gallischen völker und staaten, sondern war wie ein zusammenhängendes netz über ganz Gallien ausgebreitet, sowie es die katholische hierarchie über einen großen theil der welt ist. Frei von kriegsdienst und allen anderen bürgerlichen lasten führten sie ein behagliches leben, das immer junge leute genug anzog.

[1] Grimm, mythol. 60 meint dagegen, das priesteramt bei den alten Deutschen könne erblich gewesen sein.

[2] Von equites weiß Caesar bei den Deutschen ebenfalls nichts.

[3] Daß die Germanen überhaupt keine mit der leitung der gottesdienstlichen gebräuche betrauten beamten gehabt hätten, sagt Caesar eigentlich nicht, so wie er den Germanen ja auch die sitte des opferns nicht ganz abspricht, sondern nur bemerkt : sie befleißigen sich nicht der opfer, legen kein so großes gewicht darauf wie die Gallen (neque sacrificiis student, so wie 6, 22 : agriculturae non student). Ein widerspruch mit Tacitus liegt demnach überall nicht vor. In letzterer beziehung hat dies auch Grimm, mythol. 59 anerkannt.

[4] Daß sie ihr amt vom staate hatten, beweist die bei Tac. Germ. c. 10 gebrauchte bezeichnung sacerdos *civitatis*, sowie die stellung, welche die priester im heer und in der volksversammlung einnahmen. Von Segimundus, dem sohn des Cherusken Segestes, berichtet Tacitus annal. 1, 57, daß er zum priester bei dem nationalheiligthum der Ubier *gewählt* worden sei (sacerdos apud aram Ubiorum creatus). Ob er vom

vielleicht gar nicht ständig.[1] Auf keinen fall kam ihnen im frieden eine gerichtsbarkeit zu[2], oder das recht jemanden nach gutdünken vom gottesdienst auszuschließen, und an sclavische unterwerfung unter ihren willen und ihre gebote dachten die freien Germanen nicht von weitem; ihre religion war, wie ihre sitten, reiner und geläuterter als die der Gallen, und darum blieben sie auch frei von pfaffenfurcht.

Eine anzahl von historikern erkennt zwar in übereinstimmung mit dem gesagten an, daß es bei den alten Deutschen einen adel mit vorrechten nicht gegeben habe, sie halten aber nichtsdestoweniger daran fest, daß ein adel vorhanden gewesen sei.[3] Und worin hätte der nun aber bestanden? Nach Waitz 1, 81 sollen es von den übrigen freien „gesonderte" geschlechter gewesen sein, deren ursprung in heiliges dunkel gehüllt, vielleicht an die götter geknüpft war, deren wesen „auf erblichkeit" beruhte, also auf fortpflanzung durch's blut. Aber, muß man fragen, was sonderte diese geschlechter von den freien, was pflanzte sich durch vererbung fort? blos reichthum, berühmtheit,

---

volk, oder von anderen priestern erwählt worden sei, bleibt freilich ungewiß. — Zu Rom ergänzten sich bekanntlich die priester früherhin durch eigene wahl, seit dem gesetz des tribuns Cn. Domitius wählte sie das volk. Vell. Paterc. 2, 12.

[1] Uebrigens waren die vorsteher nicht zugleich priester, da Tacitus beide wohl unterscheidet : Germ. c. 10 : sacerdos ac rex vel princeps civitatis; — non solum apud plebem sed apud proceres, apud sacerdotes, — wenn unsere oben s. 78 ausgesprochene ansicht richtig ist, daß zu den proceres auch die vorsteher gehören.

[2] Nur verletzungen des dingfriedens ahndeten sie.

[3] Z. b. namentlich Waitz 1, 81 und 178; K. Maurer, über das wesen des ältesten adels der Deutschen stämme, s. 6 u. 18; Roth 9 und 32; v. Bethmann-Hollweg 39, der aber doch an anderer stelle dem adel das keineswegs geringfügige vorrecht zuschreibt, bei der jährlichen äckertheilung größere antheile zu erhalten.

oder was sonst? Waitz sieht sich selbst 1, 81 und 82, und noch bestimmter 2, 242 genöthigt, doch wieder „vorrechte“, „vorzüge“, eine „höhere freiheit“ des adels anzunehmen, die in einem, wahrscheinlich doppelten, wergeld ihren ausdruck gefunden habe[1]; nur „auf das maas der vorrechte“, meint er, sei es nicht angekommen; worin sie bestanden, lasse sich nicht näher angeben. Das scheinbar zugegebene wird auf diese weise wiederum zurückgenommen. Meiner ansicht nach ließe sich höchstens sagen : es gab zu Tacitus zeit geschlechter, deren voreltern politische vorrechte genossen, dieselben aber verloren hatten, und die noch aus erinnerung früherer zeiten edle genannt zu werden pflegten, ohne daß dieser bezeichnung eine rechtliche bedeutung zugekommen wäre. In der that sprechen auch Waitz 1, 82 und v. Bethmann-Hollweg 39 diesen gedanken aus, halten ihn aber nicht fest.

Wenn man einräumen muß, daß der angebliche altgermanische adel kraft seines bluts keine vorrechte vor den freien genoß, so gibt man damit zu, daß er kein geburtsstand war. Ging ein edler eine ehe mit einer gewöhnlichen freien ein, so konnte das erzeugte kind keine einbuße an rechten und vorzügen erleiden, weil es ja frei war, und sein vater nur die rechte von freien hatte; das kind war also seinem vater ebenbürtig. Noch ein zweiter grund läßt sich dagegen anführen. Wenn heutzutage in Deutschland der gemeine freie und selbst der rittermäßige als den personen des hohen adels nicht ebenbürtig angesehen wird, so verbindet doch kein vernünftiger, auch unter diesen selbst, damit den gedanken, daß der hohe adel ein an-

---

[1] K. Maurer spricht a. a. o. sich allgemeiner dahin aus : „daß der adel nicht durch bestimmte vorrechte, sondern lediglich durch die höhere achtung, deren er genoß, vor dem übrigen volke hervorgetreten sei.“

derer schlag menschen, anderes fleisch und blut sei als die freien. Die unebenbürtigkeit beruht also nur auf einer rechtlichen fiction. Hätten die alten Germanen aber den begriff der unebenbürtigkeit gehabt, so hätte er auf einer sicherern und natürlich-sinnlicheren grundlage beruhen müssen, nämlich blos auf der beschaffenheit des blutes, also abstammung von einem besonderen stammvater.[1] Verschiedene vertheidiger der hier bekämpften ansicht haben dies sehr wohl gefühlt und die vermuthung aufgestellt, daß sich die altgermanischen adeligen nebst den königsgeschlechtern einen höheren ursprung beigelegt, sich als abkömmlinge der götter betrachtet hätten, und daß ihnen vom gemeinen volk dieser vorzug willig eingeräumt worden sei. Allein die aus dem 6., 7., 8. jahrhundert erhaltenen stammregister einiger königsgeschlechter, die zu göttern oder halbgöttern hinaufführen, beweisen nicht, daß in *alter* zeit nur könige und adel allein sich dieses vorzugs hätten rühmen dürfen. Glücklicherweise ist uns vielmehr das gegentheil ausdrücklich überliefert. Das *ganze volk* der Germanen glaubte von dem aus der erde hervorgegangenen gott Tuisto und seinem sohn Mann abzustammen[2], so wie *alle* Gallen sich für kinder des höchsten gottes hielten.[3] Das ganze volk der Sueven wollte in einem heiligen hain im lande der Semnonen, wo der gott auch

---

[1] Bei den Griechen leiteten viele königsgeschlechter ihren ursprung von den göttern her; die zu Sparta von Herakles, die zu Salamis von Zeus. Der adel zu Theben, die Sparten, entstand aus den von Kadmos gesäeten drachenzähnen. — Auch die Fabier zu Rom wollten von einem sohn des Hercules abstammen. Niebuhr, Röm. gesch. 1, 329 (4. aufl.).

[2] Germ. c. 2 : Celebrant Tuistonem, deum terra editum, et filium Mannum originem *gentis* conditoresque.

[3] Caesar, 6, 18 : Galli se omnes ab Dite patre prognatos praedicant; idque ab druidibus proditum dicunt.

noch fortwährend gegenwärtig war, seine entstehung genommen haben.[1] Alle Suevischen völkerschaften betrachteten sich daher, unbeschadet des von den Semnonen angesprochenen vorzugs des höheren alters[2], als eines bluts und schickten zu den zeitweise dort gefeierten religiösen festen ihre gesandtschaften ab.[3]

Für die besondere abstammung eines adels bleibt hier überall kein raum; wo es knechte und freigelassene (die wohl gar nicht zum volk gerechnet wurden) nicht gab, waren alle gleichen standes. So sagt Ammianus Marcellinus 31, 2 von den Alanen : „servitus quid sit ignorabant, *omnes generoso semine procreati* : judicesque etiam nunc eligunt diuturno bellandi usu spectatos.“

---

[1]) Germ. c. 39 : eoque omnis superstitio respicit, tamquam *inde initia gentis*, ibi regnator omnium deus.

[2] Germ. c. 39 : vetustissimos se nobilissimosque Suevorum Semnones memorant. Fides *antiquitatis* religione firmatur. Also nur ihr höheres alter, nicht auch ihre größere nobilitas, wird durch die religion bekräftigt; berühmtheit und ansehen (nobilitas) verleiht ihnen ihre große zahl, so wie die Langobarden durch ihre kleinzahl angesehen sind (c. 40 : Contra Langobardos paucitas nobilitat), da sie dieselbe durch tapferkeit vergessen machen. Vgl. Vellej. Pat. 2, 8 : Tum Cimbri et Teutoni transcendere Rhenum multis mox nostris suisque cladibus *nobiles*. Seneca, Medea 5, 713 : lucis Suevi *nobiles* Hercyniis. Caesar 5, 28 : civitas *ignobilis* atque humilis Eburonum. Germ. c. 35 : Chauci, populus inter Germanos *nobilissimus*.

[3] In silvam — — sacram omnes *ejusdem sanguinis* populi legationibus coeunt. — Vgl. v. Sybel, in Schmidt's allg. zeitschr. f. gesch. bd. 6, s. 529 anm. : „Bei den Sachsen ist Wuotan stammvater und gott nicht der fürsten allein, sed multorum regum et *populorum*.“

Almeinde und ackerbau.

Wir sind nun an der für das Deutsche alterthum wie nicht minder für alle folgezeit höchst wichtigen frage angelangt, ob unsere vorfahren bereits eigenthumsrecht einzelner an grund und boden gekannt haben, oder blos gesammtbesitz von gemeinden. Ich glaube, daß man durch das ableugnen der bestimmtesten zeugnisse so großer gewährsmänner wie Caesar und Tacitus den eigentlichen schlüssel zum verständnis der entwicklung der Deutschen rechtszustände aus der hand gelassen hat, und beginne es, nach dem vorgange anderer, für ihre glaubwürdigkeit nochmals in die schranken zu treten, nicht ohne hoffnung manchen gegner auf freundesseite herüberzuziehen.

Caesar sagt 4, 1 zunächst von den Sueven [1]: „Das volk der Sueven ist bei weitem das größeste und streitbarste von allen Germanen. Sie sollen hundert gaue haben, aus

---

[1] Suevorum gens est longe maxima et bellicosissima Germanorum omnium. Hi centum pagos habere dicuntur : ex quibus quotannis singula milia armatorum, bellandi caussa, ex finibus educunt. reliqui, qui domi manserint, se atque illos alunt. Hi rursus in vicem anno post in armis sunt : illi domi remanent. Sic neque agricultura, nec ratio atque usus belli intermittitur : sed privati ac separati agri apud eos nihil est : neque longius anno remanere uno in loco, incolendi caussa, licet : neque multum frumento, sed maximam partem lacte atque pecore vivunt, multumque sunt in venationibus : etc.

welchen sie alljährlich einzelne tausende von bewaffneten zum zweck der kriegsführung außer lands führen; die übrigen, welche zu hause geblieben sind, ernähren sich und jene. Umgekehrt sind im jahr darauf wieder diese unter den waffen jene bleiben zu hause. So wird weder der ackerbau, noch kunst[1] und übung des kriegs unterbrochen. Aber sondereigenes und getrenntes ackerfeld gibt es nicht bei ihnen; noch ist es verstattet wohnens halber an einem und demselben orte länger als ein jahr zu verbleiben[2]; auch leben sie nicht viel von getreide, sondern größtentheils von milch und vieh, und sind viel auf der jagd; was denn durch die art der speise, und durch die tägliche übung, und durch die freiheit des lebens (weil sie von kind auf an keinerlei pflicht oder zucht gewöhnt durchaus nichts gegen ihren willen thun) die kräfte nährt, und menschen von ungeheuerer körpergröße hervorbringt. Und sie haben es zu der gewöhnung gebracht, daß sie, wo es auch noch so kalt ist, von kleidung nichts außer fellen haben, wegen deren kleinheit ein großer theil des körpers offen bleibt, und daß sie sich in flüssen baden.“ Ziemlich gleichlautend meldet Caesar dann 6, 22 von den Germanen überhaupt[3]: „Des ackerbaues befleißigen sie sich

---

[1] ratio steht im nämlichen sinn auch Tac. Germ. 45.

[2] oder: angesiedelt zu bleiben, den wohnsitz zu behalten, d. i. mit eigenem rauch angesessen zu sein.

[3] Agriculturae non student, majorque pars victus eorum in lacte, caseo, carne consistit: neque quisquam agri modum certum, aut fines habet proprios; sed magistratus ac principes in annos singulos gentibus, cognationibusque hominum qui una coierint, quantum et quo loco visum est, agri adtribuunt, atque in anno post alio transire cogunt. Ejus rei multas adferunt caussas: ne adsidua consuetudine capti studium belli gerundi agricultura commutent; ne latos fines parare studeant, potentioresque humiliores possessionibus expellant; ne adcuratius, ad frigora atque aestus vitandos, aedificent; ne qua oriatur pecuniae cupidi-

nicht und ihre nahrung besteht größeren theils in milch, käse und fleisch; auch hat keiner ein gewisses maß ackerland oder eigene gränzen, sondern die beamten und obersten weisen immer auf ein jahr den geschlechtern und verwandtschaften derjenigen leute welche zu einander getreten sind, an ackerfeld zu, so viel und wo es für gut befunden worden ist[1], und nöthigen sie im jahre nachher anderswohin überzuziehen. Hiefür bringen sie viele gründe bei : Damit sie nicht von der anhaltenden gewohnheit eingenommen die neigung zum kriegführen mit dem ackerbau vertauschten; damit sie nicht ausgedehnte gränzen zu erwerben trachteten und die mächtigeren die geringeren aus ihren besitzungen vertrieben; damit sie nicht, um frost und hitze zu entgehen, sorgfältiger bauten; damit keine sucht nach vermögen aufkomme, woraus parteiungen und zerwürfnisse entspringen; damit sie das gemeine volk bei ruhigem gemüthe erhielten, indem jeder sein vermögen dem der mächtigsten gleichgemacht sehe."

Die worte „gentibus cognationibusque hominum qui una coierint" erheischen schon hier eine nähere betrachtung. Homines qui una coeunt sind solche die sich an einen und denselben ort zusammenthun, bei einander wohnen, eine gemeinschaft eingehen. Diese gemeinschaft besteht nach Caesars worten nicht aus blos einer gens, einer

---

tas, qua ex re factiones, dissensionesque nascuntur : ut animi aequitate plebem contineant, quum suas quisque opes cum potentissimis aequari videat.

[1] „Quantum et quo loco visum est" darf nicht mit Horkel s. 214 übersetzt werden, so viel und wo es „ihnen" gut dünkt; denn diese einschiebung eines dem text fremden worts legt den obersten eine gewalt bei, welche ihnen schwerlich zugekommen ist. Noch in späteren zeiten beschließen nicht die markbeamten sondern das ganze märkerding über gebrauch der almeinden; und auch bei Tacitus Germ. c. 26 heißt es, daß alle zusammen das land „inter se", also durch gemeinschaftlichen beschluß theilen.

cognatio, sondern sie kann aus mehreren derselben zusammengesetzt sein. Je nachdem man sie sich also größer oder kleiner denkt, wird man auch unter gens ein weiteres oder engeres verstehen. v. Sybel, s. 6, 15, 30 und 39 nimmt das wort für gleichbedeutend mit dorf, bauerschaft (vicus), und folgert aus unserer stelle, daß bei den Germanen geschlecht und politische gemeinde eins und dasselbe gewesen seien.[1] Andere, wie Walter, Tac. op. 4, 61 und Gemeiner 15, haben unter gens die natürliche familie, unter cognatio deren verwandtschaft verstanden, und hier denselben gegensatz wiedergefunden, wie in Germ. c. 7 : non casus neque fortuita conglobatio turmam aut cuneum facit, sed familiae et propinquitates.[2] Das wort gens an sich verträgt sich mit beiden auslegungen; allein sie scheinen mir doch nicht ganz das richtige zu treffen. Ich nehme an, daß zu Caesars zeit jede zentgemeinde unveränderlich in ihrem gaue, ihrer mark sitzen blieb[3], insofern nicht etwa das ganze volk zu einer eroberung anderer länder aufbrach. Caesar redet nicht von einem wechsel der pagi, von einem räumen der ganzen mark; sondern er sagt nur : das *ackerland* wird jährlich neu vertheilt, und zwar so, daß die gentes das ihrige nie zweimal am nämlichen ort erhalten. Dieser vorgang ist vollkommen gut

---

[1] Aehnlich v. Bethmann-Hollweg 29.

[2] Familia, wo es im gegensatz zu propinquitas steht, ist das engere verhältnis der verwandtschaft, propinquitas das weitere. Germ. c. 18 : intersunt parentes et propinqui; c. 21 : inimicitias seu patris seu propinqui. Die propinqui sind aber noch blutsverwandte laut c. 20 : quanto plus propinquorum, quo maior affinium numerus, tanto gratiosior senectus. Vgl. auch v. Bethmann-Hollweg, 36.

[3] Dahlmann, gesch. v. Dänemark 1, 132 scheint hingegen einen völligen wechsel zwischen allen abtheilungen des staats anzunehmen. Ebenso v. Sybel, 56 und in Schmidt's zeitschr. f. geschichtswissensch. 3, 305 (1845).

innerhalb der zentmark möglich. Ich habe anderwärts[1] nachgewiesen, daß die Deutschen marken, da sie mit zent und gau übereintrafen, von ziemlich großem umfang waren, und viele dorfgemeinden umfaßten. Während jedes dorf seine eigene feldmark hatte, waren wälder, wiesen, weiden, gewässer, stein- und erdgruben, jagd und fischerei eigenthum der großen markgemeinde. Denke man sich nun einmal die einzelnen feldmarken, also das ganze ackerland, ebenfalls noch im eigenthum der märkerschaft, welcher es vordem gewiß gehörte, und lasse die gewählten markvorsteher nach markbeschluß oder loos järlich den einzelnen dörfern oder bauerschaften ihre feldmark anweisen, so hat man ein bild, auf welches die worte des Caesar auf's genaueste passen, und das die macht der historischen wirklichkeit für sich hat. Die homines qui una coierint sind die dorfgemeinde; das dorf, die bauerschaft, bauersame, ist gerade eine örtliche vereinigung, eine gemeinde, eine genossami, die zusammen wohnt (baut). Sie besteht aus einer anzahl von gentes oder cognationes, also gruppen verwandter familien. Es ist vielleicht nicht nöthig gens für etwas anderes als cognatio zu nehmen[2]; letzteres könnte als ein gleichbedeutender aber erklärender ausdruck beigefügt sein so wie ja kurz vorher auch „magistratus ac principes" nebeneinander steht, ohne daß beide worte verschiedene behörden anzeigen sollten.[3]

---

[1] Vgl. meine gau- und markverfassung 131 und 135.

[2] Im alten Rom hießen wahrscheinlich 10 durch verwandtschaft verbundene familien oder häuser *gens*; vgl. oben s. 86.

[3] v. Sybel 49 zwar hält die magistratus für eine höhere obrigkeit als die principes, weil auch bei dem folgenden begriff „gentibus cognationibusque" ein herabsteigen vom größeren zum kleineren stattfinde. Allein auch wenn letzteres richtig wäre, würde es doch noch keinen genügenden grund für das erstere abgeben.

So viel steht jedenfalls fest, daß den gentes und cognationes nur insoweit sie einer und derselben gemeinde angehören, zusammen ackerland angewiesen, und auf geschlechtsgenossen die sich anderswo aufhalten keine rücksicht genommen wird, daß also die gemeindemitgliedschaft die landzuweisung bedingt.[1] Ob die einzelnen gentes und cognationes ihr land gemeinschaftlich bauten oder ihren einzelnen mitgliedern zum anbau überließen, gibt Caesar nicht näher an.

Die wichtige stelle in Tacitus' Germania c. 26 über den ackerbau der Germanen lautet folgendermaßen : Agri pro numero cultorum ab universis in vices occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur. Facilitatem partiendi camporum spatia praebent. Arva per annos mutant, et superest ager. Nec enim cum ubertate et amplitudine soli labore contendunt, ut pomaria conserant et prata separent et hortos rigent; sola terrae seges imperatur.

1. *Agri* sind das *zum anbau bestimmte* feld, das ackerland, mit ausschluß von wiesen, weiden und wald.[2]

2. Ab universis occupantur : von allen, also einer gesammtheit werden gelände in besitz genommen, die vorher andere haben, nämlich die einzelnen oder eine andere

---

[1] Von der die feldmark räumenden gemeinde kann' natürlich niemand zurückbleiben, wenn ihn nicht die nachrückende gemeinde wohnen lassen will; wodurch sie ihn aber dann zu ihrem mitglied machte. So erklärt sich denn aus dem uralten wechsel der wohnsitze der noch bis in neuere jahrhunderte allgemein in Deutschland geltende grundsatz, daß ungestörtes wohnen von jahr und tag in einer gemeinde die gemeindemitgliedschaft erzeugt. Vgl. gau- und markverfassug 223 u. 334.

[2] v. Maurer, einl. 84 und 93 versteht unter dem ager gerade das gegentheil des ackerfeldes, nämlich das ungebaute land, als : waldungen, weiden, heiden, weil ager hier im Römischen sinn von ager publicus stehe. Eine solche voraussetzung entbehrt aber allen grundes.

gesammtheit. Von eroberung in fremden gegenden, oder neurodung lassen sich die worte in keiner weise verstehen; ebensowenig bedeutet ab universis so viel wie de universis, sc. agris, oder de tota terra communi.

3. Diese besitznahme, also offenbar die menge des einzunehmenden ackerlandes, richtet sich nach der zahl der bebauer, d. h. derjenigen welche den pflug führen, wozu man alle selbständigen männlichen gemeindeglieder sowie deren leibeigene und freigelassene rechnen darf. So viele bauern, so viele huben werden abgemessen.[1]

4. In vices (oder nach dem codex Pontanus : in vicem) heißt : in einem wechsel, und der pluralis deutet einen häufigen oder mehrfachen, fortdauernden wechsel an; daß er jährlich stattgefunden, sagt Tacitus nicht ausdrücklich, wohl aber Caesar, dessen worte : hi rursus *in vicem* anno post in armis sunt (4, 1) hier überhaupt nachzuklingen scheinen. Auch der kreis innerhalb dessen der wechsel stattfindet, wer also die universi seien, ist von Tacitus unbestimmt gelassen, wie denn gerade unsere stelle den beweis liefert, daß Tacitus bei seiner zeichnung der Germanischen sitten und einrichtungen eine bekanntschaft des lesers mit anderen ausführlicheren werken voraussetzte. Doch läßt sich auf grund der späteren zustände folgendes geltend machen. Ab universis occupantur drückt aus, daß die *ganze* gesammtheit welcher ein verfügungsrecht über das ackerland zusteht, die besitzergreifung vornehme. Nun wissen wir aber, daß noch späterhin vielfach die ganze zent gemeinschaftliche wälder, weiden, ja selbst äcker hatte, über deren benutzung sie auf den märkerdingen beschloß. Von ihr kann also der ausdruck universi sehr wohl verstanden werden, kaum von einer größeren gemeinschaft wie dem großen gau, und gewiß nicht vom ganzen stamm. Ge-

---

[1] So schon v. Bethmann-Hollweg 11.

wöhnlich bezieht man freilich universi auf die ortsgemeinde; allein dies ist nur gerechtfertigt im fall man annehmen müste, daß zu Tacitus zeit die einzelnen dörfer bereits fest angesessen und im besitz ihres ausgesonderten ackerlandes gewesen wären, woran sich immerhin noch zweifeln läßt. Doch macht es im resultate keinen so sehr wichtigen unterschied, ob man unter den universi das dorf oder die zent versteht.

5. Die universi theilen das ackerland unter sich, nämlich entweder an die einzelnen dörfer, geschlechter, oder unter die einzelnen bebauer, was weniger schwierig ist als es scheinen könnte.

6. Secundum dignationem heißt: nach einer schätzung, würdigung, d. h. bonitirung und billigen örtlichen vertheilung.[1] Fast alle ausleger[2], selbst Orelli, der doch in c. 13 dignatio richtig versteht, denken an eine zuweisung nach würde, rang und ansehen der bebauer, und malen dies mit vieler freiheit dahin aus, daß vorsteher und adel[3]

---

[1] Gau- und markverfassung 181.

[2] Nur v. Maurer, einl. 78 scheint der richtigen ansicht zu huldigen, obwohl er sie nicht näher begründet.

[3] Was die vorsteher wegen ihres amtes beziehen, ist Germ. c. 15 genau angegeben, land befindet sich aber nicht darunter. Hätten die vorsteher als solche erheblich größere landantheile erhalten, so würde Tacitus dies gewiß eher erwähnt haben als die geringen geschenke an frucht und vieh. — Dignatio hier gar auf einen adel mit standesvorrechten zu beziehen, dazu hat man am wenigsten ein recht. — Dergleichen unrichtige ansichten hängen zum theil damit zusammen, daß man wähnte, Tacitus rede von einer neuen ansiedlung eines volks und vertheilung des lands unter die eroberer zu eigenthum, wie es etwa zur zeit der völkerwanderung geschah. Durch diese voraussetzung gelangt auch Bluntschli, in der Kritisch. Uebersch., 1854, s. 305 zu einer, wie ich glaube, irrigen aufstellung. Hiernach hätte der „fürst" eine domäne erhalten, auch die kleineren „häuptlinge" größere güter als die einfachen freien; letztere wieder mehr als liten und leibeigne. Vielleicht

größere antheile erhalten hätten als die gemeinen freien, woraus sich auch der nachherige ausgedehnte grundbesitz des adels erkläre. In der ausführung undenkbar, widerstreitet dies namentlich auch dem prinzip, daß pro *numero* cultorum land eingenommen wird, was auch eine vertheilung pro numero cultorum voraussetzt, der stelle Caesars, 6, 22 : quum suas quisque opes cum potentissimis *aequari* videat, ganz zu geschweigen. Dignatio ist eben in activem sinn zu nehmen, gerade wie es in Germ. c. 13 und in einer ganzen anzahl von stellen auch bei anderen schriftstellern gebraucht ist. [1]

---

habe die abstufung des wergelds als anhaltspunkt gedient; während dem freien eine ganze hube zu theil geworden sei, habe der lite, entsprechend seinem halben wergeld, mit einer halben hube, der leibeigne mit einer sechstels-hube zufrieden sein müssen. Halbe, viertels-huben u. s. w. verdankten also nicht blos späteren theilungen, sondern auch ursprünglicher zumessung ihre entstehung. Allein hiergegen ist einzuwenden, daß liten und leibeigne keinen eignen anspruch auf land hatten, des eigenthums daran auch unfähig waren, die zutheilung also dem herrn zu gut kam, der das land nur gegen erhebliche abgaben den liten und eigenleuten einräumte. Hätte der eigenmann nur 1/6 hube erhalten, so würde er davon kaum haben leben, geschweige etwas an den herrn abgeben können. Unzählige urkunden zeigen denn auch, daß liten und eigenleute regelmäßig auf ganzen huben saßen (beispiele bei Waitz, 2, 154 und 653), während kleinere güter z. b. schupposen erst im mittelalter und nur landschaftlich auftreten.

[1] *Dignus* heißt werth, würdig, angemessen; *dignor* etwas nach seinem werth, seiner beschaffenheit, angemessenheit beurtheilen. *Dignatio* bedeutet nun allerdings an den meisten orten, wo es vorkommt : die werthschätzung, und objectiv oder passiv die achtung, anerkennung, geltung, der rang in der etwas oder jemand steht. An sich aber kann es heißen : das für angemessen halten, die werthung, würdigung, schätzung. Und so steht es bei Vellejus Paterculus 2, 52 : Pompejus wagte die Schlacht bei Pharsalus gegen den rath anderer : „quorum plerique hortabantur, ut in Italiam transmitteret; neque Hercules quidquam partibus illis salubrius fuit; alii ut bellum traheret, quod *dignatione* partium in dies ipsis magis prosperum fieret;“ zu Deutsch : „von denen die meisten ihm riethen nach Italien überzusetzen; und wahrlich nichts wäre für jene partei heilsamer gewesen; andere, den krieg in die länge zu ziehen,

7. Arva per annos mutant. Vgl. hierzu Varro, de re rust. 1, 29 : seges dicitur, quod aratum satum est; *arvum* quod aratum necdum satum est; novalis, ubi satum fuit ante quam secunda aratione renovetur. Arvum ist also das gepflügte, zur saat bestimmte feld, ackerland. Dieses wird jährlich und zwar gemeinsam gewechselt, also dieselbe frucht nicht zweimal hintereinander auf denselben äckern gepflanzt, sondern entweder andere oder gar keine. Das letztere scheinen die worte „et superest ager" noch ausdrücklich angeben zu wollen; denn ager ist ungebautes ackerland, dies bleibt übrig, wird also weder geackert, noch angesäet, noch mit gartengewächsen bepflanzt. Die Germanen, welche überwiegend nur sommerfrucht zogen, hätten hiernach den acker nur ein jahr ausgestellt, im andern ihn ausruhen lassen, mithin mehr eine zwei- als dreifelderwirthschaft beobachtet.

Die erfahrung, daß ein ausgeruhter, im Juni umgebrochener acker einen besseren ertrag liefert, kann man auch den alten Germanen zutrauen; ihnen war diese einrichtung um so unentbehrlicher, als sie an düngen wenig dachten, und von den viehheerden, welche von frühjahr bis spätherbst tag und nacht auf den weiden waren, nicht viel mist erzielten. Weil nun in jedem zweiten jahre das feld ungebaut (ager) blieb, konnte Tacitus mit dem urtheil fortfahren : nec enim cum ubertate et amplitudine soli labore contendunt, ut pomaria conserant et prata separent et hortos rigent; sola terrae seges imperatur.

---

was nach einer würdigung der parteien ihnen selbst täglich vortheilhafter werden würde." Also eine abwägung, beurtheilung der stärke, beschaffenheit der partei, oder beider parteien, führte zum schluß, daß zögerung für Pompejus vortheilhaft sei. — Zwei andere entscheidende stellen sind : Justin 28, 4 : ad Ptolemaeum proficiscitur, a quo honorifice susceptus diu in summa dignatione regis vixit. Sueton. Calig. c. 24 : reliquas sorores, nec cupiditate tanta, nec dignatione dilexit.

Manche, wie Möser, Osnabr. gesch. 1, §. 5, Hanssen, in Falcks neuem staatsbürgerlichem magazin bd. 6, s. 8 haben die worte „arva per annos mutant“ auf den wechsel zwischen den verschiedenen gemeinden bezogen; sie finden also darin die genauere angabe, daß dieser wechsel „jährlich“ geschehe, als wenn es hieße „et per annos quidem arva mutant.“ [1] Allein so genommen würde doch immerhin etwas schon gesagtes wiederholt werden, und zwar nachdem der gegenstand bereits verlassen ist; denn der satz „arva per annos mutant“ hängt mit dem vorhergehenden, namentlich dem „in vices occupantur“ in keiner weise mehr zusammen. Vorzüglich aber spricht dagegen der gebrauch des wortes „arva“, was bestimmt auf einen wechsel der fruchtgattungen oder des saatlands, nicht des ackerlands überhaupt, geht. Eine andere auslegung versucht Roscher [2]; die stelle scheint ihm zu besagen, daß die Germanen eine strecke lands immer nur eine anzahl von jahren in bau genommen, nach erschöpfung des bodens in ganz andere noch unbenutzte striche weitergerückt seien, wie es noch jetzt bei den stämmen an der mittleren und untern Wolga und im südwestlichen Sibirien üblich sei. Allein „per annos“ läßt sich nicht „von zeit zu zeit“ übersetzen, sondern heißt : jährlich, jahr um jahr; und dann war Deutschland, wo nicht urwald sich über es lagerte, viel zu bevölkert, als daß ein solches völliges weiterziehen allgemeine sitte hätte sein können. Verwandt mit der zuletzt angegebenen erklärung ist eine andere, welche in den worten des Tacitus nicht eine wiederkehrende besitzergreifung des ackerlands durch die markgemeinde, und jedesmal auf's neue vorgenommene theilung angedeutet fin-

---

[1] Auch v. Sybel in Schmidt's zeitschr. 3, 308—311 versteht die worte in ziemlich ähnlicher weise.

[2] Berichte über die verhandlungen der k. Sächsischen gesellschaft d. wissensch. zu Leipzig. 1858. s. 67.

det, sondern eine beschreibung der art, wie die Germanen fremdes land erobert und ein für allemal unter sich zu eigenthum vertheilt hätten. Diese ansicht wird vertreten von Weiske, 5, Waitz, 1, 28, Lappenberg, 570, Gemeiner, 12, Kritz, 67 u. a. m.; ich habe außer den oben vorgetragenen noch folgende gründe gegen dieselbe geltend zu machen. Vor allem hat sie den zusammenhang völlig gegen sich. Tacitus hat eben erzählt, daß das ausleihen von capitalien gegen zins und der zinswucher bei den Deutschen unbekannt sei; darauf geht er zur genauen schilderung der art und weise über, wie die Germanen ackerbau trieben. Da läßt sich doch nicht an die, eine ausnahme bildende eroberung von fremdem land denken; es hätte schon die angabe etwas sehr triviales, daß die gesammtheit die von ihr eroberte landstrecke unter die einzelnen miterobernden getheilt hätte; das wäre nicht eben eine auffallende Germanische sitte gewesen. Aber es erheben sich noch ganz andere schwierigkeiten. Vor allem müste doch erst erwiesen sein daß die agri *fremde* agri und nicht vielmehr die der gesammtheit bereits zustehenden waren; aus dem einzigen wort occupantur läßt sich dies doch unmöglich folgern; und warum wäre auch blos von einer eroberung von ackerland die rede, nicht auch von wäldern und weiden, welche doch den Germanen nicht weniger wichtig waren? Ferner ist mit dieser auslegung aber auch das „in vices“ völlig unvereinbar; Waitz, 1, 23 sieht sich deshalb genöthigt, gegen alle handschriften welche hier überhaupt in betracht kommen können „ab universis vicis“ zu lesen; dies würde dann so viel sein wie „ab omnibus vicis“ (von sämmtlichen dörfern), freilich ein seltsamer ausdruck, weil man nicht einsieht, warum Tacitus die vici hervorhebt und nicht einfacher sagt „ab universis“, oder ab universa gente. Und was heißt dann „pro numero cultorum?“ man erobert doch nicht so daß man auf den kopf ausmißt wieviel man nehmen will; und warum

nicht pro numero *militum*? Man zieht es daher gewöhnlich vor ab universis vicis zu übersetzen: von den ganzen dörfern, d. i. immer von einem ganzen dorf, nicht von einzelnen leuten. Aber abgesehen davon, ob dies sprachlich möglich erscheint, macht doch ein einzelnes dorf keine eroberung. Leidlicher schon ist es, die stelle auf neurodungen zu beziehen wodurch „ein bis dahin ödes land nun ebenfalls bewohner erhielt, die den wald lichteten und das feld urbar machten."[1] Allein auch hiergegen finden die meisten eben erhobenen gegengründe anwendung; Tacitus redet gerade von vorhandenem gerodetem ackerfeld, nicht von solchem land was erst zu ackerfeld umgewandelt werden soll. Was sollte dann auch die bemerkung, daß der raum der felder die vertheilung erleichtere? Sie hat bei einer einmaligen nicht wiederkehrenden theilung keinen sinn, da es sehr gleichgültig wäre, ob diese theilung einige schwierigkeiten böte oder nicht, während dies bei einer jährlichen neutheilung allerdings in's gewicht fällt. Waitz, 1, 28 anm. macht zwar noch geltend, das „mox partiuntur" bezeichne jedenfalls eine einmalige handlung, nicht etwas regelmäßig wiederkehrendes; und damit hat es seine volle richtigkeit, die theilung gesschah nur einmal nach jeder occupation; allein dagegen fand die occupation wiederkehrend statt, wenn man nur der handschriftlichen lesart in vices, und nicht der conjectur ab universis vicis folgt.

Gemeinsamer besitz von grund und boden muß eine der ursprünglichen einrichtungen der menschheit gewesen sein, da man sie bei so vielen völkern der verschiedenen welttheile antrifft, entweder noch vollständig erhalten, oder in deutlichen resten erkennbar, oder wenigstens in der sage überliefert. Sie gehörte zu dem ideal des goldenen zeit-

---

[1] Waitz, 1, 28.

alters, wie es sich die Römer dachten. Virgil, Landbau 1, 125—129 :

Nie vor Jupiter bauten der ackerer hände das fruchtfeld;
Auch nicht mal noch theilung durchschnitt die große gemeinheit:
Alle erwarben für alle zugleich; und die erde, da niemand
Forderte, strebte von selbst willfähriger alles zu tragen. [1]

Die abtheilung der felder fällt in's eiserne weltalter, laut Ovid, Metam. 1, 135 :

Auch die erde, zuvor wie luft und sonne gemeinsam,
Zeichnete jetzt vorsichtig mit langer grenze der messer. [2]

Bis auf späte zeiten aber wurde die erinnerung an diesen ursprünglichen gemeinbesitz, und die ursprüngliche gleichheit und freiheit aller menschen in dem fest der Saturnalien fortgepflanzt. Justin, 43, 1 : Italiae cultores primi aborigines fuere : quorum rex Saturnus tantae iustitiae fuisse traditur, ut neque servierit sub illo quisquam, neque quicquam privatae rei habuerit : sed omnia communia et indivisa omnibus fuerint, veluti unum omnibus patrimonium esset. Ob cuius exempli memoriam cautum est, ut Saturnalibus, exaequato omnium iure, passim in conviviis servi cum dominis recumbant. — Auch das von Mose den Israeliten vorgeschriebene jubeljahr (Mose 3, 25), in welchem

---

[1] Ante Jovem nulli subigebant arva coloni;
Nec signare quidem aut partiri limite campum
Fas erat: in medium quaerebant; ipsaque tellus
Omnia liberius, nullo poscente, ferebat

[2] Communemque prius, ceu lumina solis et auras,
Cautus humus longo signavit limite mensor.
vgl. Voss, Virgils ländl. ged. 3, erkl. s. 84.

alles verkaufte land wieder an seinen alten eigenthümer und dessen geschlecht zurückfallen sollte, ist eine erinnerung an längst vergangene zeiten.

Gänzliches fehlen des sondereigenthums an land kannte das alterthum aber auch noch bei vielen völkern Europa's als lebendig fortdauernden rechtszustand. Diodor von Sicilien berichtet von den Vaccäern, einem Hispanischen volk: „Am artigsten unter den ihnen nahe wohnenden völkern ist das system der Vakkäer; diese nämlich bauen ihr land, indem sie jedes jahr theilen, und von den gemeinschaftlich gewonnenen früchten geben sie jedem seinen antheil ab; und den ackerleuten, welche etwas entwenden, haben sie den tod zur strafe gesetzt." [1] Hiernach erhielt etwa jedes dorf jährlich ein neues stück ackerfeld, und bebaute dieses gemeinschaftlich. [2] — Bei den Dalmatiern wurde das ackerland alle acht jahre von neuem getheilt. [3] — Von den Geten singt Horatius, carm. 3, 24: „Besser leben die flächenbewohnenden Scythen, deren wagen nach gewohnheit unstäte häuser ziehen, und die rauhen Geten, denen die unabgemessenen jucharte freie früchte und getreide bringen, und ein mehr als jähriger anbau nicht behagt; und wer die arbeit verrichtet hat, findet erholung durch den, der ihn im gleichen loose ersetzt." [4] Bei den Geten

---

[1] Diodori Siculi 5, 34 (ed. J. Bekkeri, 1, s. 448): *χαριέστατον δὲ τῶν πλησιοχώρων ἐθνῶν αὐτοῖς ἐστὶ τὸ τῶν Οὐακκαίων ὀνομαζομένων σύστημα. οὗτοι γὰρ καθ' ἕκαστον ἔτος διαιρούμενοι τὴν χώραν γεωργοῦσι, καὶ τοὺς καρποὺς κοινοποιούμενοι μεταδιδόασιν ἑκάστῳ τὸ μέρος, καὶ τοῖς νοσφισαμένοις τι γεωργοῖς θάνατον τὸ πρόστιμον τεθείκασι.*

[2] Der diebstahl war hier staatsverbrechen.

[3] Strabon 7, c. 5: *ἴδιον δὲ τῶν Δαλματέων τὸ διὰ ὀκταετηρίδος χώρας ἀνάδασμον ποιεῖσθαι.*

[4] Campestres melius Scythae,
(Quorum plaustra vagas rite trahunt domos)
Viuunt, et rigidi Getae,
Immetata quibus iugera liberas

also wechselten wohl die männer im kriegführen und ackerbauen ab, wie es Caesar von den Sueven angibt.[1]

Gehen wir nun auf die gegenwart herab, so liefert uns dieselbe glücklicherweise ebenfalls noch eine gute anzahl lehrreicher beispiele. In Indien, dieser wiege der menschheit, gibt es kein privateigenthum an land.[2] In Mexico ist die gemeinde eigenthümerin alles landes, mit ausnahme von hausplatz und garten, die in der familie vererben; ein theil des gemeinlands wird auch von dem dorf gemeinschaftlich gebaut.[3] Aehnlich in den frei gebliebenen gemeinden Rußlands; jede familie empfängt von den gemeindevorstehern auf ein oder mehrere jahre ihr nöthiges ackerland zum selbständigen anbau. Daß ehemals aber auch gemeinschaftlicher anbau hier üblich war, läßt sich daraus vermuthen, daß in vielen dörfern noch jetzt die gemeinschaftlichkeit für den betrieb von gewerben besteht, indem jedes gemeindeglied für die gesammtheit ar-

---

Fruges et Cererem ferunt,
Nec cultura placet longior annua,
Defunctumque laboribus
Aequali recreat sorte vicarius.

„Freie" früchte sind allen gemeinschaftliche; „im gleichen loose" ist so viel als im gleichen berufe, nämlich in der arbeit der ackerbestellung. Vgl. auch Müllenhoff in der encyklop. v. Ersch u. Gruber, art. Geten, s. 462.

[1] Daß der dichter hier nicht historische wahrheit gegeben, sondern lediglich das, was Caesar von den Sueven meldet, mit poetischer freiheit auf die Geten übergetragen habe, ist ungerechtfertigte vermuthung von Orelli, Gerlach, s. 84 und Holtzmann, 17.

[2] Th. Keyhtley, gesch. v. Indien, 1, c. 9. Laut der etwas unbestimmten angabe Schlossers (weltgesch., bearb. v. Kriegk, 1, 45) ist der ertrag der ernte gemeinschaftliches eigenthum des dorfs; nach abzug der steuern u. s. w. wird er „nach verhältnis des ackerbesitzes" vertheilt.

[3] Sartorius in der Augsburger Allgemeinen zeitung vom 29. Nov. 1850. beil. nr. 333. s. 5321. Dessen Mexiko, s. 273.

beitet und theil an dem erzielten gewinn erhält.[1] Auch in Serbien, Kroatien und Slavonien kommt es nach den mittheilungen v. Haxthausens noch jetzt hin und wieder vor, daß die ganze gemeinde unter leitung „ihrer alten" das land gemeinschaftlich bestellt, und erst die erndte theilt. Dr. E. J. v. Tkalac[2] war daher sehr wohl zu dem ausspruche berechtigt: „Es ist kaum zweifelhaft — — daß in Serbien, wie in Rußland, die gemeinde der ursprüngliche eigenthümer des grundes und bodens in ihrer gemarkung gewesen sei, welcher einer periodischen theilung nach der anzahl der volljährigen gemeindegenossen unterworfen war."

Aber nicht blos in der fremde, auch im eignen vaterlande hat uralte sitte an manchen entlegeneren orten die stürme von jahrtausenden überdauert. Statt vieler beispiele sei hier nur an eines der merkwürdigsten erinnert. Auf dem Hundsrück, in den kreisen Ottweiler, Saarlouis und Mertzig, ist bis auf den heutigen tag sogar sämmtliches ackerland im gemeinbesitz ganzer dörfer geblieben, und wird periodisch neu verloost.[3] Daß dies ehemals ein allgemein Deutscher gebrauch gewesen sein muß, zeigt die scheidung des lands in dorfmarken, dieser in gewanne und huben, zeigt der name „loosgut" für hube, zeigen die mannichfachen anrechte, welche die gemeindegenossen noch lange zeit an das bereits in sondereigen übergegangene land, besaßen, und die ich anderwärts zusammengestellt habe.[4] Alle diese erscheinungen lassen namentlich auch deswegen eine andere erklärung gar nicht zu, weil wir ja wälder und weiden, vielfach sogar alle wiesen ebenfalls

---

[1] Vgl. v. Reden, Rußlands kraft-elemente u. einflußmittel. Frankfurt a. M. 1854, s. 76, und die dort citirten schriften, welche mir selbst trotz mehrfacher bemühung nicht zugänglich waren.

[2] Das staatsrecht des fürstenthums Serbien. Leipzig 1858. s. 66.

[3] v. Maurer, einl. 6, 8 und 108. Landau, territor. 68.

[4] Gau- und markverf. 181—208.

noch im besitz der großen markgemeinden finden [1], und die benutzung durch die einzelnen nach denselben regeln erfolgt, wie ehemals die benutzung des ackerlands.

Aller zweifel muß aber vollends schwinden, wenn die besten geschichtlichen zeugnisse bestätigend hinzutreten. Man bedenke wohl, daß es geschichtschreiber und staatsmänner ersten rangs sind, welchen wir diese nachrichten verdanken, die sich mit strenger genauigkeit auszudrücken pflegen, die nur mittheilen, was sie sicher wissen, und deren scharfblick nicht leicht misverständnissen verfallen kann. Einem Strabon, Dio Cassius gegenüber, wird man schon eher mit zweifeln auftreten dürfen, als gegenüber einem Caesar und Tacitus. Daß beide letzteren von den sitten der Germanen zuverlässige kenntnis hatten und haben konnten, ist nun einmal nicht abzuleugnen. Caesar hielt sich fast acht jahre lang (v. j. 58—50 v. Chr.) in Gallien auf, hatte mit Germanen in frieden und krieg vielfach zu thun, und verweilte sogar 18 tage lang über dem Rhein im lande der Ubier und Sigambern. [2] Außerdem hatte er allezeit Germanische reiter in seinem solde [3], von denen er ihre heimischen sitten bis in's genaueste erfahren konnte. Gerade das fehlen des privateigenthums, und der jährliche wechsel der äcker und wohnsitze erschien ihm besonders auffallend, er forschte nach den gründen, und theilt sie aus dem munde der Germanen [4] mit. Manche, welche den klaren worten Caesar's gegenüber sich nicht so stracks auf's leugnen legen wollten, dachten ihre geltung wenigstens durch die behauptung einschränken zu können, auch das in buch 6, c. 21 von den Germanen ge-

[1] Gau- und markverfassung 115 u. 250.

[2] B. G. 4, 19.

[3] B. G. 7, 13.

[4] B. G. 6, 22 : Ejus rei multas afferunt causas, sc. Germani.

sagte sei nur auf die Sueven zu beziehen[1], oder doch von Caesar nur „irrthümlich“ auf alle Germanen übergetragen worden. Allein auch das ist blose willkür[2], welche der berichteten thatsache noch nicht einmal viel an ihrer bedeutung nimmt.[3]

In dem jahrhundert, welches zwischen Caesar und Tacitus liegt[4], nahm der krieg zwischen Römern und Germanen seinen ununterbrochenen fortgang; mehrere kerndeutsche völker, die Bataven, Friesen, Ubier, Mattiaken kamen in abhängigkeit von Rom, und ein guter theil der Römischen truppenmacht bestand aus Germanischen hülfslegionen. Römische heere drangen bis zu Eder, zur Weser, ja überschritten die Elbe; die bekämpfung Germaniens bildete eine hauptaufgabe des reichs; die namhaftesten geschichtschreiber hielten sie der beschreibung für würdig[5], und in den staatsarchiven zu Rom sammelten sich berichte der heerführer und gesandten. Tacitus selbst hat aus diesen quellen[6] einen theil der kriege ausführlich

---

[1] z. b. Joh. v. Müller, Vierundzwanzig bücher allgem. gesch., buch 8, c. 7. Möser 1, §. 5.

[2] Schlagend ist sie widerlegt von Sybel in A. Schmidt's zeitschr. f. geschichtswissenschaft 3, 300 (1845); vgl. auch v. Bethmann-Hollweg, 8.

[3] Auch gedenkt Tacitus nirgends einer so wichtigen verschiedenheit in den sitten der Sueven und Nichtsueven.

[4] Die Germania ist laut c. 37 wahrscheinlich unter dem zweiten consulate Trajans geschrieben, also im jahr 98 nach Christo. Rühs, 56. Horkel, 627.

[5] Wie ausführlich Livius die Germanischen feldzüge des Tiberius und Drusus schilderte, ist ungewiß; aber Vellejus Paterculus wollte ein großes werk über die von ihm mitangesehenen kriege ausarbeiten; der ältere Plinius hat sie in 20 verlorenen büchern beschrieben. Plinius epist. 3, 5.

[6] Daß er des C. Plinius geschichte der Germanischen kriege benutzte sagt er Annal. 1, 69. Es war ja sein hausfreund.

beschrieben; bei dem was zu seinen lebzeiten geschah, wird er augenzeugen ausgefragt haben, und nicht blos Römer sondern auch Germanen, deren es in Rom und Italien genug gab. Die genauigkeit und lebendigkeit seiner beschreibung beweist, wie vollständig er unterrichtet war, wenn auch kein grund zur annahme vorliegt, daß er Deutschland selber besucht habe.[1] Seine glaubwürdigkeit ist also keine geringere als die Caesars.

Es fragt sich hiernach lediglich, inwiefern die nachrichten der beiden gewährsmänner in beziehung auf den ackerbau der Germanen von einander abweichen, oder auch etwa mit einem andern theil ihrer eigenen angaben in widerspruch treten. Daß keines von beidem der fall sei wollen wir im folgenden nachzuweisen suchen.

Den Germanen ackerbau abzusprechen kam weder Caesar noch Tacitus in den sinn. Caesar selbst gibt 4, 1 an, die Usipeten und Tenctern seien über den Rhein gekommen, weil sie durch die Sueven am ackerbau verhindert wurden (agricultura prohibebantur); die einrichtung bei den Sueven sei darauf berechnet gewesen, daß weder der ackerbau noch kunst und übung des kriegs eine unterbrechung erleide.[2] Bei seinem einfall in das land der Sigambern ließ Caesar dörfer und gebäude anzünden, und das getreide niedermähen.[3] Die Germanen bauten also getreide, aber sie thaten es ohne besonderen

---

[1] Durch des Germanicus züge wurden Römer befreit, die jahrzehnde in Germanischer gefangenschaft gewesen waren, Tac. annal. 12, 57; welche genaue kunde musten diese von Deutscher sitte geben können. Grimm, geschichte d. D. spr. 573. Römische kaufleute kamen tief ins innere Germaniens. Vertriebene Deutsche könige, Marobod, Catualda, Vannius, Chariomer lebten im Römischen reich.

[2] Sic neque *agricultura*, neque ratio atque usus belli intermittitur.

[3] B. G. 4, 19 : frumentisque succisis.

fleiß und ohne nach fortschritt darin zu streben.[1] Sie düngten nicht, schlossen den an sich fruchtbaren boden nicht auf, nahmen nur so viel land in bau als zur ernährung unbedingt erforderlich war; das übrige blieb weide, sumpf[2], wald. Die tapfersten männer verschmähten es hand an den pflug zu legen, und in der sonnenhitze frucht zu schneiden; sie jagten, tranken, spielten, schliefen lieber und überließen die bestellung der felder den weibern, alten und unkräftigen.[3] Die eigentlichen Germanischen völker wurden sogar von den Aestiern in geduld zum ackerbau übertroffen[4], die einzigen Ubier etwa ausgenommen, welche als bewohner des Rheins und nachbarn der Gallen auf einer etwas höheren stufe der bildung standen und ihre äcker sogar durch bodenmischung zu verbessern pflegten.[5]

Getreide wurde zwar auch zur nahrung der menschen gebaut; Plinius 18, 44 und 10, 27 nennt namentlich hafer-

---

[1] Nur dies besagen die worte Caesars 6, 22 : agricultura non student.

[2] Germ. c. 5 : paludibus foeda. Vgl. auch histor. 4, 73. Unzählige wiesengründe erinnern noch jetzt durch ihre namen (ried, lache, ahe, see) an ehemaligen sumpf, und nicht wenige sind erst seit menschengedenken trocken gelegt worden.

[3] Germ. c. 26 u. 15. Die redensart : „auf der faulen bärenhaut liegen“ stammt noch aus jener alten zeit. Grimm, wörterb. I, 1128.

[4] Germ. c. 45 : (Aestii) frumenta ceterosque fructus patientius quam *pro solita Germanorum inertia* laborant.

[5] Caesar 4, 3. Plinius H. N. 17, 8 : Ubios gentium solos nouimus, qui fertilissimum agrum colentes quacunque terra infra tres pedes effossa et pedali crassitudine iniecta laetificent. Sed ea non diutius annis X prodest. Blühender ackerbau konnte schon deswegen in Germanien nicht einheimisch sein, weil es zu sehr an eisen gebrach; wenn viele nicht einmal im stande waren, sich eiserne waffen anzuschaffen (Germ. c. 6), anderes eisengeräth im kriege gar nicht geführt wurde (nur von den Chatten sagt es Tacitus, c. 30) so wird die pflugschar auch selten etwas anderes als holz gewesen sein.

brei; aber derartige mehlspeisen und selbst brod waren nur von untergeordneter bedeutung, namentlich wenn man damit die brodessenden Römer vergleicht; die hauptnahrung bestand in milch, käse, wildpret, geschlachtetem fleisch, also was viehzucht und jagd liefert.[1] Getreide diente vorzugsweise zur ernährung des viehes im winter, und es wurde daher zweifelsohne vorwiegend gerste und hafer gebaut[2], obwohl auch roggen (korn) und weizen bekannt waren.[3] Wintergerste, spelt, dinkel und hirse sind nie ausgebreitet gewesen.[4] Von schotengewächsen trägt die bohne[5] und wohl auch die erbse, ahd. araweiz[6] Deutschen

---

[1] Caesar 4, 1 : neque multum frumento, sed maximam partem lacte atque pecore vivunt, multumque sunt in venationibus. 6, 22 : majorque pars victus eorum in lacte, caseo, carne consistit. Tacitus, Germ. c. 23 : agrestia poma, recens fera aut lac concretum.

[2] So auch Roscher, 85, der hervorhebt, daß dies im Europäischen Rußland noch bis auf den heutigen tag so brauch sei. Weil also das meiste getreide im monat mai ausgestellt wurde, hieß derselbe *wunnemonat*; vgl. gau- und markverfassung 180.

[3] Vgl. besonders Rühs, 168—171. Grimm, geschichte d. D. spr. 63. Bier wurde aus gerste (hordeum) oder weizen (frumentum) gebraut. Germ. c. 23. Frumentum scheint hier weizen zu sein, nicht roggen, der zur bierbereitung selten verwendet wird. Uebrigens scheint in ermangelung anderen getreides auch hafer dazu gedient zu haben. Das kloster St. Gallen besaß in den ersten jahrhunderten seines bestehens eine für 100 malter geräumige haberdarre. Pertz, script. 2, 84. Stälin 1, 396.

[4] Buchweizen wurde erst im 15. jahrhundert aus Asien nach Europa verpflanzt, daher auch heidenkorn, Franz. blé des Sarrasins, genannt. Rühs, a. a. o.

[5] Einige in der Nordsee gelegene inseln wurden wegen ihres bohnenreichthums von den Römern Fabariae genannt. Plinius, H. N. 4, 27.

[6] Grimm. wörterb. u. erbeiß. In der gesch. d. D. spr. 65 anm. war noch eine entlehnung aus dem Lateinischen (ervum) für wahrscheinlicher gehalten.

namen, von wurzeln nur die rübe, möhre.[1] Ein zustand des ackerbau's, wie er sich hiernach herausstellt, stimmt sehr wohl zu einer jährlichen neutheilung der äcker, ja er ist eine nothwendige folge davon.

Aber auch sonst erwähnt Tacitus an keiner einzigen stelle sondereigen an land; im gegentheil sagt er ausdrücklich, vieh sei das *einzige* und beliebteste vermögen der Germanen[2]; also selbst leibeigne treten dagegen in den hintergrund; ihre zahl war, wie sich eben daraus ergibt, nicht sehr groß, und die wenigsten freien werden deren besessen haben. Nur in weide- und zugvieh wurden bußen und wergelder bezahlt[3], und es ist ohne zweifel fortdauer der alten sitte, wenn noch im späteren mittelalter liegendes gut regelmäßig nicht vom ankläger angegriffen werden kann.[4] Begleiter erhielten von dem obersten kriegsroß, waffen und unterhalt, kein land.[5] Unter den geschenken welche der mann bei eingehung der ehe seiner frau macht, kommt grundeigenthum nicht vor[6]; gelegentlich

[1] Eingeführt sind z. b. die linse (lens); ebenso fast alle gemüse: kohl caulis, lattich lactuca, rettig radix, kürbis cucurbita, kummer cucumis, spargel asparagus. Rühs, a. a. o. Wie verhält es sich mit der zwiebel?

[2] Germ. c. 5: eaeque solae et gratissimae opes sunt. Caesar 6, 35: Als 2000 reiter von den Sigambern in das von Caesar zur plünderung freigegebene gebiet der Eburonen einfallen, greifen sie vorzüglich nach dem vieh: „magno pecoris numero, cujus sunt cupidissimi barbari, potiuntur.“ Von hausthieren ist nur der esel (asinus) von den Römern eingeführt (Rühs 177). Gänse, enten und hühner sind gewiß uralte hausgenossen der Germanen, da sie ja auch wild in ihrem lande vorkommen. Den Deutschen namen der gänse, ganta, kennt schon Plinius, h. n. 10, 27. Grimm, gesch. d. D. spr. 478.

[3] Germ. c. 12: equorum pecorumque numero convicti multantur. c. 21: luitur enim etiam homicidium certo armentorum ac pecorum numero.

[4] Vgl. Osenbrüggens treffliches Alamannisches strafrecht, s. 103.

[5] Germ. c. 14.

[6] Germ. c. 18.

der angabe des bei den Tenctern geltenden erbrechts werden als erbschaftsgegenstände nur leibeigne, habe (penates), erbfolgerechte und pferde aufgezählt.[1] Wie könnte in allen diesen fällen der ungleich wichtigere acker-, weide- und waldbesitz übergangen sein, wenn es solchen in den händen der einzelnen gegeben hätte?[2] Und wird es nicht endlich gerade aus dem völligen mangel des privatgrundbesitzes um vieles begreiflicher, daß die Germanen kein verzinsliches ausleihen von geld oder anderen werthgegenständen kannten? Niemand hatte vieles vermögen übrig und niemand bedurfte des fremden, da er von der almeinde genug für das bedürfnis empfing; obendrein fehlte es an sicheren unterpfändern. Es geschah daher ohne zweifel mit gutem bedacht, wenn Tacitus in c. 26 von dem darlehen unmittelbar auf die ackertheilung übergeht.

Einen haupteinwand gegen das fehlen von sondereigen hat man seither aus Germania c. 25 hergeleitet, wo es heißt, daß der herr seinem leibeignen wie einem pachter gegen zins land einzuräumen pflege; das setze voraus, daß der herr eignes land besitze. Diesen schluß kann ich jedoch keineswegs als gerechtfertigt anerkennen. Die natur der sache brachte es mit sich, und es war völlig nothwendig, daß der freie mann, welcher leibeigne besaß, bei der jährlichen theilung auch land für dieselben zugewiesen erhielt[3]; denn als ungenossen hatten leibeigne und selbst

---

[1] Germ. c. 32.

[2] Ich erinnere auch noch daran, wie sich die in Germ. c. 20 dargelegte erbfolge offenbar nur auf fahrnis bezieht und beziehen kann (vgl. gau- und markverfassung 189), womit die vielen anfechtungen denen diese stelle seither ausgesetzt war, von selbst wegfallen.

[3] Auch noch später erhielten ja die leibeignen und liten nutzungen an den unvertheilt gebliebenen almeinden. Vgl. meine gau- und markverfassung, s. 241.

liten auf selbständige theilnahme an den almendnutzungen keinen anspruch; ihr herr muste für ihre ernährung sorgen, und dazu war er nur im stande, wenn ihm jährlich eine entsprechend größere menge land überlassen wurde. Dieses theilte er dann unter seine leibeignen und liten zum anbau aus, gegen eine abgabe von frucht, vieh oder gewand; sie waren *auf ein jahr* oder auf wie lange sonst die zuweisung von seiten der gemeinde dauerte, gleichsam seine pachter. Des Tacitus worte lassen eine solche erklärung vollkommen zu, und ihre richtigkeit wird durch die rechtszustände viel späterer jahrhunderte noch bestätigt. Wie ich anderwärts[1] nachgewiesen habe, war es nämlich noch in späterer zeit allgemein gültiger grundsatz, daß nur wer eigen feuer und rauch hatte, d. h. eignen haushalt führte, antheil an den gemeinen nutzungen erhielt, sodaß selbst der ausgedehnteste grundbesitz nur zu so vielen loosen berechtigte, als haushaltungen darauf unterhalten wurden. Wendet man diese regel auf die ältesten zeiten an, so hätte der herr für leibeigne, die er völlig in seinem haus und brod behielt und als dienstboten gebrauchte, kein ackerland zugewiesen erhalten; sondern nur so viele loose[2] wären ihm zugefallen, als er selbständige haushaltungen begründen ließ.[3] Nun liegt durchaus

---

[1] Gau- und markverfassung s. 209, 238, 241, 150 und 322.

[2] Urkundlich heißt auch wirklich die vom unfreien gebaute hufe noch öfter „loos." Gau- und markverfassung, 183.

[3] Ich denke mir als altes volksrecht, was einst im jahr 1320 das kloster Fulda als bedingung vorschrieb, da es dem abt und convent des Arnsburger gotteshauses gestattete im Fuldischen gebiet 14 höfe, sofern solche nur nicht Fuldisches lehn seien, an sich zu bringen, nämlich : quod de dictis mansis curias allodiales per suos confratres vel servos proprios colendas *non* faciant, *sed divisim per colonos rusticos*, praesertim per homines ecclesiae nostrae, si competenter haberi possunt, colant. Baur, Arnsburger urkundenbuch. nr. 525.

kein grund vor an der uralten geltung und strengen durchführung dieses grundsatzes zu zweifeln; er entspricht ganz und gar der democratischen, vorrechte nirgends anerkennenden Germanischen verfassung. Die mehrheit des volkes waren solche, die keine leibeignen besaßen, aber auch keine ursache hatten zu gunsten eines reicheren von dem gewöhnlichen recht abzugehen. Die dem leibeignen dadurch eingeräumte selbständigkeit versetzte ihn in eine sehr günstige lage; er war herr in seinem hause, er arbeitete, abgesehen von den dem herrn etwa noch zu leistenden frondiensten, nach seinem gefallen und auch zu eignem nutzen, da der herr nicht den ganzen ertrag, sondern nur ein gewisses an früchten, zeug und vieh verlangen konnte; die veranlassungen zu launischen mishandlungen von seiten des herrn waren selten. Die stellung des knechts hatte also in vielen rücksichten ähnlichkeit mit der eines pachters, glich ihr aber keineswegs durchaus, wie denn auch Tacitus in den worten „*ut* colono“ andeutet. Es geschah nicht aus freiem willen, daß er die hube gegen zins baute, der herr zwang ihn dazu; allein auf der andern seite war dieser durch den umstand, daß ihm nicht das eigenthum gehörte, gehindert, den knecht seiner selbständigkeit zu berauben; er hätte damit den genuß einer abgabepflichtigen hube eingebüßt, also gegen seinen eignen vortheil gehandelt.

So wäre es denn gerade diese auf gemeinbesitz ruhende verfassung, welche dem leibeignen der Germanen thatsächlich eine so günstige stellung verschaffte. Dem gesetze nach galt er so sehr als sache, wie bei andern völkern; nach Germ. c. 24 kann er verkauft, nach c. 25 in ketten gelegt, zu zwangsarbeit angehalten und sogar ungestraft getödtet werden, da eben der herr nur seine eigne sache vernichtet. Milde und menschliche denkungsart der einzelnen herrn, so sehr man sie auch unsern vorvätern

zuzuschreiben geneigt und vielleicht berechtigt ist[1], würde schwerlich ausgereicht haben, die härten des gesetzes so allgemein, wie dies Tacitus c. 25 gerade angibt[2], zu beseitigen. Nur mächtige äußere umstände machen dies erklärlich.

War nun die lage der leibeignen so günstig wie eben angegeben wurde, so konnte diejenige der freigelassenen factisch nicht viel besser sein.[3] Rechtlich aber war sie es; die gewalt des herrn über sie war kein eigenthum, sondern schutzgewalt; er hatte weder das recht zu tödten, noch zu verkaufen, noch sonst den liten nach willkür zu behandeln.

Die ausbildung des privateigenthums an land um die zeit der völkerwanderungen hat im ganzen keine wesent-

---

[1] Die einfache lebensart der freien machte, daß sie sich von den unfreien weniger absonderten, namentlich in der jugend, wie Tacitus Germ. c. 20 ausdrücklich anmerkt. Dazu trug auch bei, daß die unfreien überwiegend menschen derselben race waren, Deutsche, Gallen, Römer, nicht, wie später, Wenden und Slaven. Ein guter theil der leibeignen war zweifellos Deutschen bluts. Die Chatten gelobten in einem kriege, den sie wegen salzquellen mit den Hermunduren führten, alle gefangenen feinde dem gott zu opfern, erlitten aber, da sie besiegt wurden, selber dieses geschick (Annal 13, 57). Wenn Deutsche von Deutschen als opfer geschlachtet werden konnten, so wurden sie gewiß auch zu kriegsgefangenen gemacht. Und dies sagt auch Tacitus, Annal. 13, 56 ausdrücklich von den Ampsivariern. Nachdem diese von den Chauken vertrieben worden waren, fielen Usipier, Tubanten, Chatten und Cherusken über sie her, hieben die jugend nieder und vertheilten das unkriegerische alter als beute unter sich.

[2] Montesquieu, esprit des lois, liv. 15, c. 9 nimmt mit recht an, daß der zustand der leibeignen bei den alten Deutschen *allgemein* ein so günstiger gewesen sei. Aber des Tacitus worte legt er doch zu eng aus, wenn er glaubt, die leibeigenschaft habe in nichts bestanden als in der pflicht, das angewiesene gut nicht zu verlassen und die auferlegten abgaben zu entrichten. Erst in viel späteren zeiten hat sich die unfreiheit dahin abgeschwächt. — Ziemlich richtig stellt Wirth, gesch. d. D. (2. ausg.) 1, 33 den zustand dar.

[3] Germ. c. 25 : Liberti non multum supra servos sunt.

lichen nachtheile für die leibeignen und liten zur folge gehabt. Im 7., 8. und den folgenden jahrhunderten sehen wir sie noch durchgängig mit eignem haushalt angesessen und eine ganze hube gegen zins bauend.[1] Ein festes, erbliches recht daran hatten wohl noch die wenigsten, und entfernung von derselben, verkauf und weggeben im tausch an andere herrn kam gar nicht selten vor; aber an eine allgemeine einschmelzung der zinsbaren güter zu großen gutshöfen dachten die herrn schon um deswillen nicht, weil ihnen diese kleinen pachter ebensoviel eintrügen als eine mit widerspänstigen und der aufsicht bedürfenden dienstboten betriebene große gutswirthschaft. Was es ihnen aber auch so gut wie unmöglich machte, war nicht blos die macht der uralten gewohnheit, sondern die fortdauernde geltung des alten markrechts.[2] Während bei jeder vertheilung von almendnutzungen, namentlich der wichtigen gras- und mastnutzung, vormals dem herrn mittelbar so viele wehren zufielen, als auf seinem grunde zinsbauern ihr sonderbrot aßen[3], so würde einem großen alodialhof nur eine einzige wehre übrig geblieben sein. Statt diese einbuße zu leiden, beließ es der herr begreiflich lieber beim alten.

So erwuchs allmählig ein *erbliches* und regelmäßig *unwiderrufliches* recht der unfreien an ihrer hube. Die meisten hofweisthümer weisen dem herrn das eigen, den bauern aber das erbe zu, und sprechen jenem das recht ab, die pachtsumme nach willkür zu erhöhen. Es fehlte zwar

---

[1] Erst seit dem 12. und 13. jahrhundert geschieht es auch, daß leibeigne und liten nur auf halben huben, schupposen u. s. w. sitzen, da bei besserer bewirthschaftung auch diese noch zur ernährung einer familie hinreichen. Siehe meine gau- und markverfassung, s. 211; Lacomblet, archiv, 1, 164.

[2] Gau- und markverfassung 241 und 330.

[3] Gau- und markverfassung, 147.

schon in früheren jahrhunderten nicht an versuchen, diesen durch tausendjährige gewohnheit geheiligten zustand zu brechen; aber in vielen Deutschen ländern schützten weise und gerechte regenten den armen mann vor dieser beraubung.[1] Erst dem vorigen und vornehmlich unserem lange zeit von aller geschichtskenntnis verlassenen jahrhundert war es vorbehalten, dieser großen ungerechtigkeit an nicht wenigen orten die thüre zu öffnen.[2] Kam es ja doch in den letzten jahrzehnden so weit, daß solche gutsherrn selbst das eigenthum der gemeinen mark nach verhältnis ihrer ehemaligen hubenzahl ansprechen zu können glaubten. Es gilt nun auch die bestimmteren und zum theil vielleicht weitergehenden angaben Caesars in schutz zu nehmen.

Caesar sagt, es sei von staatswegen nicht gelitten worden, daß die geschlechter und verwandtschaften länger als ein jahr an einem und demselben orte wohnen blieben; nach ablauf eines jahrs hätten sie äcker und wohnsitze räumen müssen. Bei genauerer betrachtung erscheint dies alles viel weniger unausführbar, als man gewöhnlich glaubt.[3] Die häuser waren aus rohen baumstämmen gefügt und wohl mit stroh oder schindeln gedeckt; nicht bruchsteine, nicht ziegel wurden darauf verwendet.[4] Sie schützten da-

---

[1] Vgl. über Hessen den aufsatz Sternberg's in d. zeitschr. f. Deutsches recht, 8, 93.

[2] Als zu anfang des 19. jahrh. in Holstein die leibeigenschaft aufgehoben wurde, nahm man den leibeignen die güter, auf denen sie früher erblich gesessen hatten, weg, machte meierhöfe daraus und setzte die armen leute willkürlich auf kleine schlechtere höfe. Sogar gegen freie wollte man so verfahren. S. Niebuhr, vorträge über Röm. gesch. 1, 253.

[3] Auch der wechsel zwischen brache und anbau ist nicht unvereinbar mit der jährlichen veränderung der wohnsitze. Die nachrückenden reißen den acker um, den die vorgänger zur brache liegen ließen.

[4] Germ. c. 16: materia *ad omnia* utuntur informi.

her nur sehr unvollkommen gegen die kälte. Bei strengem winter suchte man, wie 1855 im Krimfeldzug die Französischen und Britischen soldaten, in erdhöhlen zuflucht, die ein feuer erhellte und erwärmte.[1] Blockhäuser wie die geschilderten, die auch heutzutage nicht blos in Amerika und in manchen gegenden Rußlands, sondern mehr oder weniger ausgeprägt selbst in Schweizerischen und Tyroler gebirgen noch gebräuchlich sind, ließen sich ohne schwierigkeit und ohne mühe am ende des jahres abbrechen und an einen andern ort versetzen. Daß es geschah, zeigt der von den Germanen für die einrichtung des jährlichen wohnsitzwechsels geltend gemachte grund : ne accuratius ad frigora atque aestus vitandos aedificent.[2]

Aber auch noch ein bis in's spätere mittelalter in etlichen weisthümern erhaltener merkwürdiger rechtssatz legt zeugnis dafür ab; der nämlich, daß häuser und überhaupt alles gebäu das die fackel verzehren kann, in rechtlicher hinsicht zur fahrenden, beweglichen habe zu rechnen seien. Die scheffen des gerichts Lixfeld antworteten auf die frage, ob die häuser für erbe oder fahrnis gehalten würden? : was die fackel oder brand hinweg nehme, daß solches vor fahrnüs gehalten — werde (Kraut, grundriß s. 189 nr. 56). Glosse zum Sächs. lehnr., bei Homeyer, Sachsensp. II, 2, s. 486 : „angefelle ist alle farende habe, die auff eines mannes lehengut ist (a. R. und darzu rechnet

---

[1] Germ. c. 16 u. 17.

[2] Caesar 6, 22. Strabon 7, 1 redet auch von der leichtigkeit, womit die Sueven ihre wohnsitze änderten : „ähnlich den Nomaden laden sie den hausrath auf wagen, und ziehen mit ihren heerden, wohin es ihnen gutdünkt.“ Er wollte möglicherweise nur andeuten, wie bereit sie allezeit seien ihr land völlig zu verlassen um ein anderes zu erobern. Tacitus wenigstens bezeichnet es Germ. 46 bestimmt als merkmal des Germanischen volksstammes, feste häuser zu bauen und nicht auf roß und wagen zu leben.

man auch alles *gebeu*).“ Oeffnung zu Stäfa. Gr. 1, 45: Aber sprechen sy, das *hüser* farend guot ist gegen den fründen, und ligend guot ist gegen dem herren. (Bei veräußerungen haben die erben, freunde, kein einspruchsrecht; dem gutsherrn gegenüber wird das haus als liegenschaft behandelt; er hat bei erbfällen keine ansprüche daran zu machen, wie an die übrige fahrnis.) Oeffnung von Wetteschwil etc. 1468. Gr. 1, 42: Es sollent ouch in den genannten zwingen vnd gerichten hüsser für ligent gut gehept unnd gehalten werden, vnnd *nit* für varent-gutt. Hier hat sich die sache also schon geändert. Ein solcher grundsatz kann sich in den zeiten, wo häuser unbeweglich am platze stehen blieben, kaum ausgebildet haben; es muß eine zeit gewesen sein wo wirklich das haus zu den beweglichen dingen gehörte.[1]

Zu vielen ungegründeten einwänden und misverständnissen hat die stelle in Germ. c. 16 über die ansiedlungsart der Germanen anlaß gegeben, weßhalb ich kurz dabei verweilen will. Tacitus sagt dort: nullas Germanorum populis urbes habitari satis notum est, ne pati quidem inter se junctas sedes. Colunt discreti ac diversi, ut fons, ut campus, ut nemus placuit. Vicos locant non in nostrum morem connexis et cohaerentibus aedificiis: suam quisque domum spatio circumdat, sive adversus casus ignis remedium, sive inscitia aedificandi.“ Die sitte der Germanen, zusammenhängende wohnsitze gar nicht zu dulden, setzt Tacitus näher auseinander und redet zuerst vom einzelnwohnen[2], wie es noch bis auf den heutigen tag in den nördlichen theilen Westfalens, in Niedersachsen, Friesland und in vielen gebirgsgegenden verbreitete sitte ist.[3]

---

[1] Dies hat auch schon Roscher a. a. o. hervorgehoben.

[2] Gau- und markverf. 157.

[3] Campus heißt das ebene, offene feld, und ist dem gleichfolgenden

Tacitus weiß aber auch, daß die Germanen anderwärts in dörfern [1] zusammen wohnen, und gibt nun an, worin sich die bauart der Deutschen dörfer von derjenigen der Römischen unterscheide. Die häuser seien weder völlig zusammenhängend, gleichsam ein gebäude bildend, wie dies in städten häufig vorkommt, noch auch stießen sie überhaupt dicht aneinander; vielmehr bleibe zwischen den einzelnen häusern ein raum (spatium) leer. Tacitus meint, es geschehe um feuersgefahr zu verhüten, welche allerdings bei ganz hölzernen, mit stroh gedeckten häusern keine geringe war [2]; oder man habe überhaupt nicht verstanden größere und zweckmäßig angelegte, durch brandmauern gesicherte häuser zu bauen. Hieraus erhellt, wie grundlos die lange obwaltende meinung war, zu Tacitus' zeit hätten die Deutschen nur in einzelhöfen gewohnt, und erst im mittelalter seien der größeren sicherheit wegen die zerstreuten häuser abgebrochen und zu dörfern zusammengerückt worden. Das wohnen in verbundenen dörfern ist von jeher, sogar bei den meisten Deutschen stämmen, namentlich bei Franken und Alemannen brauch gewesen [3],

---

nemus entgegengesetzt; Tacitus muste es ausdrücklich nennen, da es sonst den anschein hätte haben können als hätten die Germanen vorzugsweise in oder an wäldern gewohnt.

[1] Vicus heißt stadtviertel, gasse, dorf. Die stellen, in welchen vici bei den Germanen erwähnt werden, sind bei Waitz 1, 22 gesammelt. Hierher gehört auch Caesar 4, 19 : cognovit Suevos — nuncios in omnes partes dimisisse, uti de *oppidis* demigrarent. Darunter sind keine festungen oder städte (die ja immer auch befestigt waren) verstanden; denn diese verläßt man nicht beim herannahen des feindes; sondern die mit zaun und graben umgebenen dörfer.

[2] Noch jetzt kommt es in gegenden, wo die strohdächer nicht abgeschafft sind, häufig genug vor, daß innerhalb einer stunde zeit ein ganzes dorf in flammen aufgeht.

[3] Den grund suche ich aber nicht mit J. Grimm, abh. d. Berliner akad. 1843, s. 120, in einer größeren entwicklung des feldbaues bei den Sueven, sondern in dem gesellschaftlichen triebe dieses stammes, dem das alleinwohnen einsam und ungesellig vorkam.

wie auch schon die alterthümliche umschließung des dorfs mit graben und zaun beweist. Mehr und mehr ist man auch von jener unrichtigen ansicht zurückgekommen.[1]

Aber noch andere falsche meinungen haben auf der betrachteten stelle der Germania gefußt. Da man dorfartiges zusammenwohnen leugnete, so verstand man unter dem spatium, womit jeder sein haus umgab, nicht etwa hofraithe und hausgarten, sondern das ganze gelände, das eine familie nährt, und folgerte hieraus, sowie aus den worten „colunt discreti ac diversi, ut fons, ut campus, ut nemus placuit": jeder habe in der gemeinen mark nicht blos beliebig sein haus aufschlagen, sondern sich auch nach gefallen äcker und wiesen auswählen und fortan besitzen dürfen.[2] Allein auch das ist völlig ungegründet. Selbst wo einzelnwohnen galt erhielt jeder nicht mehr als seine hube, und diese theilte ihm das loos auf bestimmte zeit zu, bis auch hier allmählig festes eigenthum entstand.

Steht uns nun fest, daß es bei den Germanen ursprünglich kein sondereigen an land und keine festen wohnsitze gegeben habe, so dürfen wir endlich auch fragen, ob anfänglich nicht auch jedes geschlecht, oder jede gemeinde die äcker gemeinschaftlich gebaut haben könnte. Und warum sollte bei Germanen undenkbar sein was bei Geten[3],

---

[1] Widerlegt wurde sie bereits von G. Hanssen in Falcks neuem staatsbürgerl. magazin 6, 2; Weiske 2; Hillebrand, rechtsg. §. 7, anm. 6; v. Maurer, einleit. 2; Landau, territor. 75; v. Bethmann-Hollweg 13; Gemeiner 13; und anderen.

[2] Möser, Osnabr. gesch. 1, §. 2: „Jeder scheinet sich im anfange so viel genommen zu haben als er hat nöthig gehabt und gewinnen können, da wo ihm bach, gehölz oder feld gefallen." Aehnlich Orelli zu Germ. c. 16. Vorsichtiger sagt Weiske, 2: „Gewiß baute sich jeder zunächst auf seiner hufe, *soweit es sondereigenthum gab*, an."

[3] Die von J. Grimm für die identität der Geten und Gothen beigebrachten gründe scheinen mir bis jetzt keineswegs so sehr erschüttert, daß ich seine große vermuthung als beseitigt betrachten könnte.

Kelten, Indern, Russen, Mexicanern[1] auf einer gewissen stufe der bildung einmal gegolten hat oder noch gilt? In Deutschland selbst fehlt es gar nicht an spuren eines solchen zustandes, oder doch an analogieen desselben. Noch bis in die neuesten zeiten legten alle gemeindsleute hand an, wenn bäche und gräben ausgeräumt, wege oder brücken gebaut, wälder angesäet oder gepflanzt wurden; auch gemeinschaftliches mähen des heugrases auf gemeindewiesen blieb fast bis auf unsere tage an vielen orten üblich[2]; ja sogar gemeinschaftliche ackerbestellung findet man. So stellten bis zum jahr 1842 die sämmtlichen ortsbürger der gemeinde Orleshausen in der Wetterau einen mehrere morgen großen gemeindeacker zusammen aus; die gemeinde lieferte das saatkorn und nahm die erndte ein. Und was waren denn die gerichts- und gutsherrlichen frohnden anderes als ein solches gemeinschaftliches handanlegen? Der einzige unterschied lag darin, daß der ertrag nicht der gemeinde, sondern dem landes- oder gutsherrn zu gute kam, und daß

---

[1] Zu seite 106 trage ich folgende stellen aus C. Sartorius, Mexico und die Mexicaner, 1859 nach; s. 105 : „Die meisten Indianischen gemeinden haben communalvermögen, landbesitz, sind aber nicht zu bewegen die ländereien zu vertheilen, was der cultur höchst nachtheilig ist. Nur eine hausstelle und ein garten daran ist erblich, das feldgut bleibt dem dorfe und wird alljährlich ohne zins benützt. Ein stück landes wird gemeinschaftlich bebaut, und der ertrag für gemeindeausgaben verwendet." — S. 273 : „Die dörfer und städte endlich, welche eigene gebiete besaßen, gaben diese entweder gegen einen billigen canon an ihre insassen in erbpacht, oder ließen den communalgrund ungetheilt, so zwar, daß die weiden der allgemeinen benutzung freistanden, das ackerland aber alljährlich unter die bürger vertheilt wurde. Damit darin keine verjährung des besitzes eintreten konnte, wechselte man von zeit zu zeit das ackerfeld und machte gemeinschaftliche anlagen, wie einhägungen, gräben, bewässerung von gemeinde wegen. Diese verhältnisse, wie sie unter den Spaniern bestanden, sind im wesentlichen bis auf den heutigen tag geblieben."

[2] Gau- und markverf. 259.

die arbeit nachlässiger vollzogen wurde, weil sie eine fremde war. Die gemeinschaftliche bestellung könnte so stattfinden, daß jedem gemeindsmann ein bestimmtes stück zugemessen wurde, welches er für die gemeinde zu ackern oder zu mähen hatte, und zwar an einem ort so viel, als sich mit einem gespann an einem vormittag bearbeiten, von einem manne mähen läßt. Dies würde die einfachste erklärung geben, wie die bezeichnungen morgen, tagwerk, tagwan, joch, juchert, acker, mannwerk, mannsmad aufgekommen sind.[1] Aber auch das würde nun am tag sein, warum dorf- oder markgenossen auch erben, ganerben, schargenoten, reitegenossen heißen[2]; es sind die, welche zusammen ackern, arbeiten, scharwerken.[3]

Angesichts dieser thatsachen erscheint die ausdrucksweise Caesars bedeutend, wo er vom ackerbau der Germanen spricht. Er begnügt sich nicht an beiden stellen die abwesenheit von sondereigenem land anzuzeigen: 4, 1: privati — agri apud eos nihil est; 6, 22: neque quisquam — fines habet proprios; sondern er setzt beidemal noch ein weiteres hinzu: privati ac *separati* agri apud eos nihil est; neque quisquam agri *modum certum* aut fines habet proprios. Er scheint also sagen zu wollen, daß der einzelne auch nicht einmal vorübergehend ein stück land (agri modum certum) zum anbau auf eigene rechnung erhalten habe. Die volksbeamten wiesen den zu einer gemeinde vereinigten geschlechtern und verwandtschaften *zusammen* ackerland zu; und da nicht ausgesprochen steht,

---

[1] Gau- und markverf. 162.

[2] Daselbst 119.

[3] Vgl. Grimm, wörterb. „arbeit“ und „erbe“ (heres). Dies bestätigt auch, daß der ackerbau bei den Germanen nicht etwa ein blos knechten zukommendes geschäft war, unwürdig des freien mannes. Nur die tapfersten und kriegslustigsten jungen leute gaben sich nicht damit ab, sie ließen ihre übrigen familien-angehörigen dafür sorgen.

daß diese es nun auch weiter unter ihre mitglieder vertheilt hätten, so ist die annahme gemeinschaftlicher bestellung des felds durch die ganze gemeinde, oder doch durch geschlechter und verwandtschaften [1] keineswegs unberechtigt. Nichts ist auch sonst bei Caesar mit ihr in widerspruch [2]; im gegentheil sie erscheint namentlich bei den Sueven einleuchtend, bei denen immer ein theil in den krieg auszog, der andere theil für sich und jene die äcker baute. Daß indessen noch zu Tacitus' zeit gemeinschaftliche bestellung gegolten habe, ist weniger wahrscheinlich. Wenn nach Germ. c. 25 der eigenmann dem herrn frucht und vieh abgeben muß, so setzt dies voraus, daß er solche für sich erziehen kann, also auf eigne rechnung baut. Würde die frucht von der gemeinde zur vertheilung gekommen sein, so würde nicht der eigenmann oder lite, sondern der herr selbst sie erhalten haben. Auch die sitte, männiglich den obersten etwas frucht zu verehren (Germ. c. 15) läßt auf selbständige wirthschaft der einzelnen schließen, da es ja sonst einfacher gewesen wäre, das für die obersten bestimmte gleich an dem gesammtertrag der erndte abzuziehen. Eine merkliche veränderung in der lebensart der Germanen kann allerdings während der

---

[1] Aus der gemeinschaftlichkeit des vermögens der geschlechtsgenossen ließe sich auch auf natürliche weise ihre solidarische verbindlichkeit erklären, die von einem genossen verwirkten bußgelder zu bezahlen.

[2] Auch nicht die worte in 6, 22 : quum suas quisque opes cum potentissimis aequari videat. Sie können ebensowohl heißen ; indem jeder, sei es allein oder zusammen mit seinem geschlecht, so viel land erhält wie der mächtigste; als : indem jeder an dem gemeinschaftlich gewonnenen ertrag (wunne?) einen gleichen antheil empfängt. (Es freut mich auch von Grimm, wörterb. 1, 539 bestätigt zu finden, daß winnen, gewinnen = landbauen ist, wie ich Gau- und markverf. s. 180 zur erklärung des namens winnemânôth und der formel „wunne und weide genießen" annahm).

anderthalb hundert jahre welche zwischen den berichten des Caesar und Tacitus liegen, eingetreten sein.[1] Statt die äcker gemeinschaftlich auszustellen und abzuerndten, maß man nun jedem einzelnen haushalt alljährlich eine hube zur benutzung zu. Dagegen läßt sich nicht mit bestimmtheit behaupten, daß zu Tacitus zeit bereits auch der wechsel der wohnsitze abgekommen gewesen sei.[2] Nirgends ist dies ausgesprochen und keine der sonstigen angaben des Tacitus erheischt es. Ja man darf sagen, er würde nicht unterlassen haben es mit bestimmten worten hervorzuheben, wenn die von seinem gepriesenen gewährsmann Caesar geschilderte einrichtung sich inzwischen völlig geändert hätte.

Suchen wir nun schließlich uns klar zu machen, in wiefern gemeinsamkeit des landbesitzes und des landbaues mit der ganzen lebensart der Germanen und mit ihren democratischen verfassungseinrichtungen zusammenhing.

Unsere vorfahren waren nicht stille schäfer und rinderhirten oder behagliche ackerbauer, sondern ein kriegsfrohes[3], zu eroberung neigendes und durch die fruchtbarkeit der ehen zum umsichgreifen gedrängtes volk. Diese kriegslust wurde noch durch einen andern umstand, nämlich durch die unstätigkeit der meisten völker im nördlichen Europa, geschürt und wachgehalten; nicht blos unter

---

[1] v. Sybel, der Caesars nachrichten auf einen völligen wechsel zwischen allen theilen des staats bezieht (oben s. 94), findet bei Tacitus schon größere stetigkeit; s. 8 : „die gemeinden sind, oft in dörfern vereint, *fest am orte*, die schließung der west- und südgrenze durch die Römer hatte sogleich diese beschränkung des umhertreibens hervorgerufen; aber *innerhalb* der gemeinden bleibt das gesetz des jährlichen wechsels, wenn auch . . . nur als facultatives in kraft."

[2] Viele freilich nehmen dies an, wie z. b. Hillebrand, rechtsgesch. §. 7.

[3] Tac. hist. 4. 16 : Germani laeta bello gens.

einander fanden die Germanen stoff genug zu kampf; auch die Kelten und im osten die nachdrängenden Slaven bildeten eine beständige drohung. Die eiserne nothwendigkeit, der trieb der selbsterhaltung, gebot also die übung der waffen und des kriegs auf alle weise zu befördern. Es galt fest zusammenzuhalten, den eignen vortheil dem gemeinen besten unterzuordnen, sich nur als glied des großen volkes zu betrachten. So bildete sich ein starker, alles vermögender gemeingeist aus, der leben und sitte beherrschte. Wurde ein theil des volks zur vertheidigung hinausgeschickt, so musten für seinen unterhalt die zu haus zurückgebliebenen sorgen. Wie dort die gefahr, so theilte man hier die arbeit.

Warum sollte es so unglaublich sein, daß die dem Deutschen character sonst eigne neigung zur friedsamen beschäftigung des ackerbau's, zur bequemen häuslichen einrichtung, zum erwerb von vermögen, von staatswegen unterdrückt worden sei?[1] Daß es geschah, sagt Caesar ausdrücklich, und daß die Germanen sich sogar der dabei obwaltenden politischen berechnung sehr wohl bewußt waren.[2] Aus ihrem eignen munde führt er die gründe an, welche sie bewogen, an der alten sitte festzuhalten; und sie zeugen wahrlich nicht von einem geringen maße gesunden menschenverstandes. Besonders merkwürdig bleibt, daß die beförderung der kriegstüchtigkeit keineswegs als die einzige dabei waltende rücksicht erscheint, sondern auch folgende beweggründe verlauten: ne latos fines

---

[1] Man erinnere sich doch, welcher zwang bei den Spartanern dem leben des einzelnen angethan wurde, um ein stets kriegsfertiges heer zu haben; und hier war es ein einzelner mann, Lykurgos, der dies zu wege brachte, oder wenigstens ältere, in abgang gekommene einrichtungen auffrischte.

[2] Er meldet 4, 2 auch, daß die Sueven von staatswegen die einfuhr von wein verboten.

parare studeant, potentioresque humiliores possessionibus expellant; — ne qua oriatur pecuniae cupiditas, qua ex re factiones dissensionesque nascuntur; ut animi aequitate plebem contineant, cum suas quisque opes cum potentissimis aequari videat. Wenn es sondereigenthum an land gäbe, meinten sie, so würde das streben unausbleiblich sein, den landbesitz zu erweitern und sich auch reichthum an fahrender habe zu erwerben. Ein solches eigensüchtiges, dem wohle anderer entgegenlaufendes bestreben werde haß und streit unter den bürgern erregen; und wenn erst einmal eine anzahl von leuten sich großes vermögen und damit überwiegenden einfluß und anhang verschafft hätten, so würden sie diese dazu benutzen, um den geringeren leuten durch list oder gewalt ihr besitzthum zu entreißen. Durch die einrichtung der almeinde sei bei ihnen diesen übeln allen vorgebeugt; das gemeinwesen halte jeden ganz ebenmäßig, und das vermögen aller freien männer sei daher gleich [1]; niemand, wer es auch sei, habe dabei

[1] Nicht blos vom ackerland oder von der erndte erhielt jeder einen gleich großen theil, sondern diese gleichheit wurde um so gewisser auch bei den übrigen marknutzungen eingehalten, als sie noch in viel späteren zeiten in geltung war. Die beweise dafür sind gau- und markverf. 248, 259, 268 beigebracht. Die festsetzung eines maximums für die benutzung der weiden, wofür sich s. 250 beispiele angeführt finden, begegnet in der Schweiz ziemlich oft. Die Schwyzer landsgemeinde verbot im j. 1519, daß kein landmann mehr als 10 pferde auf die allmende treiben solle. Nach dem landbuch von Uri durfte kein landmann mehr als 30 kühe auf die alpen schicken, und aus einer haushaltung durften nicht mehr als zwei personen heu und streue sammeln. Blumer, 1, 384 und 385. (In ähnlicher weise war es in manchen Deutschen städten den handwerksmeistern von zunftwegen verboten mehr als eine bestimmte anzahl, z. b. 4 gesellen zu haben.) Zahlreiche weitere beweise für die gleichberechtigung aller landleute stehen ferner bei Blumer 2, 1, s. 360 ff. Die gleichheit der nutzungen hatte aber nothwendig auch eine gleichheit des ganzen vermögens bei allen volksgenossen zur folge, und machte ansammlung von reichthum, aufziehen großer viehheerden durch einzelne unmöglich. Nur die besitzer von leibeignen hatten in manchem betracht einen größeren genuß, und einzelne konnten sich auch durch

einen vorzug; eine veränderung dieses verhältnisses werde das volk niemals ruhigen gemüthes dulden.[1]

Aus dem gesagten ergibt sich, wie wohl sich das volk bewußt war, daß nicht blos seine kriegsbereitschaft, sondern auch seine freiheit auf dem gemeinbesitz beruhe. Hatte es doch an den Gallischen staaten vor augen, wohin der überwiegende reichthum einzelner führte.

Diejenigen freilich, welche bei den alten Deutschen einen reichbegüterten allmächtigen adel nach mittelalterlichem zuschnitt voraussetzen, welche von großen gutshöfen, gutsherrlicher gerichtsbarkeit über freie und unfreie hintersassen und dergleichen träumen, müssen natürlich einen ursprünglichen gemeinbesitz um jeden preis leugnen.[2]

---

krieg und raub bereichern; bei königen überdies versteht sich größerer besitz von selbst. Unseren annahmen widerstreitet es daher noch lange nicht, wenn Tacitus in der Germania c. 17 auch reicher leute (locupletissimi) gedenkt. Unwidersprechlich beweist ferner die *gleiche besteuerung* aller (G. c. 15) eine durchgängige gleichheit des vermögens; und wenn die gewählten obersten ihre begleiter hauptsächlich mit dem vom volk gegebenen ehrschatz unterhalten müssen, so zeigt dies zur genüge, daß sie nicht reiche leute zu sein pflegten.

[1] v. Sybel, s. 6 gibt den worten eine etwas andere auslegung: „Daß alle antheile jährlich *in wirklichkeit* gleich gemacht wurden, ist schwerlich daraus zu entnehmen, genug, daß die *möglichkeit* dazu gesetzlich vorlag, und der geringste auch die besitzungen des mächtigen jährlich zur disposition des gemeinwesens gestellt sah.“ Allein nicht blos sagt Caesar ausdrücklich, der wechsel sei „in annos singulos“ erfolgt, sondern es würde mit einer solchen milderung auch schwerlich die einrichtung an innerer wahrscheinlichkeit gewinnen. Denn wenn die ausgleichung des vermögens überhaupt wiederkehrend geschehen sollte, so war dies eher jahr um jahr möglich, als nach längeren zwischenräumen in denen das bestehende verhältnis zeit gefunden hätte tiefe wurzeln zu schlagen, und sich dem sondereigen zu nähern. Die unausführbarkeit tief eingreifende vermögensveränderungen nach einer fünfzigjährigen frist wieder rückgängig zu machen, ist an dem von Mose verordneten Israelitischen jubeljahr klar geworden.

[2] So erklärt z. b. J. Chr. Majer, Germaniens urverfassung s. 85

Denn es ist nun einmal nicht anders, die berichte Caesar's und Tacitus' „legen ein höchst positives zeugnis gegen die ansicht ab, daß von uranfang an der grundbesitz einen Deutschen adel erschaffen, und ein grundadel die fundamente des Deutschen staates gebildet habe.“ [1] — Umgekehrt diejenigen, welche den gemeinbesitz leugnen, und hubenbesitzer als den kern des alten gemeinwesens betrachten, sind nicht im stand die außerordentliche erscheinung zu erklären, daß noch etliche jahrhunderte lang ganze völker ihre wohnsitze verlassen um in andere ferne landstriche überzuziehen. [2] Man sucht sich einigermaßen zu helfen durch die behauptung, nur kriegsgefolgschaften seien ausgezogen, hätten die südlichen und westlichen länder überschwemmt, der adel und die freien grundbesitzer seien in der heimath zurückgeblieben. Aber von welcher seite man diesen satz auch anfaßt, er löst sich alsbald in ein völliges nichts auf; die thatsachen sind zu bestimmt und klar, als daß sich daran deuteln ließe. Und so wird die größere wahrscheinlichkeit immer für die folgerung bleiben, daß völker, welche sich entschließen alles gegenwärtige besitzthum mit der ungewissen aussicht auf eine bessere zukunft zu vertauschen, nicht gar viel mehr im stich lassen können als was sie auch anderwärts auf jeden fall wieder antreffen : dürftige blockhäuser, ungedüngte gemeinäcker, gemein-weiden und gemein-wälder.

Daß man darum die alten Germanen noch nicht für ein rohes, auf der niedersten bildungsstufe stehendes volk anzusehen braucht, ergibt sich sattsam aus allem oben ge-

---

und 178, die nachrichten von Caesar und Tacitus für baaren irrthum gerade um deswillen, weil sich ja sonst die bildung eines adelsstandes, der doch nur im reichbegütertsein bestanden habe, nicht begreifen lasse.

[1] v. Sybel, 8.

[2] Dieses argument hat bereits v. Sybel in den vordergrund gestellt.

sagten. Aber es sollte doch auch nicht übersehen werden! daß diese bildung gerade so groß war, als sich mit dürftiger lebensweise in kleidung, wohnung und speise [1], mit mangel jeglicher höheren fertigkeiten, namentlich der schrift, und endlich mit einer sogar menschenopfer nicht verschmähenden religion überhaupt verträgt.

Schließlich sei es noch erlaubt auf die geschichte der auslegung der vom ackerbau der Germanen handelnden stellen bei Caesar und Tacitus einen blick zu werfen. Schon 1768 sprach J. Möser in seiner Osnabrückischen geschichte §. 5 den berichten Caesars, dem Tacitus nur nachgeschrieben habe, die gültigkeit wenigstens für Sachsenland ab. Dreißig jahre nachher, 1798, verwarf J. Chr. Majer in seiner „Germaniens urverfassung“ s. 33 die zeugnisse beider als völlig unrichtig. Nicht anders that Eichhorn, rechtsgesch. §. 14 a, note e, der dieselbe auf eine irrthümliche auffassung der alten dreifelderwirthschaft zurückzuführen suchte. Aehnlich Gerlach, 85 und 87; Mittermaier, privatr. §. 80; Landau, territorien 64; Bluntschli in der Kritischen Ueberschau, 2, 292 und 308 (1854); Kritz, 68 (1860) und viele andere. In dieser auffassung hatte auch der ausspruch J. Grimm's in den rechtsalterthümern s. 495 anm. wesentlich bestärkt: „des Tacitus *dunkle* stelle über der Deutschen feldwirthschaft bestehe überhaupt nicht vor der aus vielen gründen wahrscheinlichen annahme, daß schon damals unter den Deutschen festes und geregeltes grundeigenthum galt.“ Waitz 1, 27 endlich, das bedenkliche blosen ableugnens erkennend, suchte den schwierigkeiten dieser stelle durch emendationen zu helfen. — Eine von Orelli, Stälin 1, 17, Renaud, lehr-

[1] Caesar 6, 24 sagt von den Volcae Tectosages: nunc quoque in eadem *inopia, egestate, patientia qua Germani* permanent, eodem victu et cultu corporis utuntur. Vgl. auch Tac. G. c. 28: *pari olim inopia* ac libertate.

buch 1, s. 333 und v. Daniels 320 adoptirte vermittelnde ansicht, dahin gehend, daß es zwar privatäcker gegeben habe, daneben aber jährlich ein stück almeinde unter die nachbarn zur vertheilung gekommen sei, fand verhältnismäßig nicht vielen anklang. Mehr und mehr neigte sich namentlich in neuerer zeit die schale für die zuerst aufgeführten weiter gehenden aufstellungen; ja diese fangen an als „feststehende" ergebnisse der wissenschaft behandelt zu werden. Es dürfte daher am orte sein zu zeigen, daß die umgekehrte ansicht, sowohl was die zahl als das gewicht der namen betrifft, den vergleich noch keineswegs zu scheuen hat. Um von älteren, wie Cluver, Schilter, abzusehen, so eröffnet Montesquieu, esprit des lois, liv. 18, c. 22, die reihe derjenigen, welche das fehlen von privatgrundbesitz in den ältesten zeiten keineswegs für so unglaublich und widersinnig halten (nach seiner meinung wäre jedoch hofraithe mit ihrer nächsten umgebung, dem hausgarten, sondereigen gewesen, eine einschränkung, die auch andere spätere machen zu müssen glauben, wie z. b. Zöpfl, v. Bethmann-Hollweg). Zu ihnen zählen: „v. Buri, erläuterung des lehnrechts, Gießen 1769, s. 4; C. F. Walch, das näherrecht, 1775, s. 90; Walther, Taciti opera 4, 61; Stieglitz, eigenthumsverhältnisse an wald und jagd, s. 4; Hanssen, in Falck's neuem staatsbürgerl. magazin 6, s. 7, 1837; Dahlmann, gesch. v. Dänemark 1, 132. Mit besonderem nachdruck und zum erstenmal in ausführlicher begründung nahm v. Sybel in seinem werke über die entstehung des Deutschen königthums, 1844 und in A. Schmidt's zeitschrift für geschichtswissenschaft 3, 300 (1845) die nachrichten des Caesar und Tacitus in schutz. Nun machte auch J. Grimm, über Jornandes und die Geten, 1846, s. 30 die nachgabe: „Caesars angabe wird bald für höchst treffend, bald für oberflächlich gehalten; ich zweifle nicht an ihrer treue, wenn sie auch nicht auf die zustände aller damaligen Germanen gerecht ist." In ähnlichem sinne

wie v. Sybel sprach sich 1850 auch v. Bethmann-Hollweg s. 7 aus, desgleichen Ihering, geist des römischen rechts 1, 185; Holtzmann, Kelten und Germanen, 1855, s. 78; v. Maurer, einleit. 6; Hillebrand, lehrb. der rechtsgesch. 1856, §. 7; Roth, beneficialwesen, s. 42; Gemeiner, verf. d. centenen, 97; Zöpfl, rechtsgesch. 3. aufl. (1858), s. 704, und Roscher, in den berichten über die verhandlungen der k. Sächsischen gesellschaft der wissenschaften zu Leipzig, 1858, s. 67. Endlich bemerkt Eugène Bonnemère in seiner lehrreichen histoire des paysans, tome 1, p. 2 und 30 (Paris 1856) sehr treffend: „Sédentaires et nomades à la fois, agricoles et pasteurs, les Germains durent à ce double caractère leur peu d'attachement pour la propriété individuelle."

Die

Germania des Tacitus

übersetzt und erläutert

von

Georg Thudichum und **Friedrich Thudichum**.

Ganz Germanien wird von den Gallen, Raeten und Pannoniern durch die flüsse Rhenus und Danubius, von den Sarmaten und Daken durch gegenseitige furcht oder durch berge getrennt; das übrige umgibt der Ocean, weite bogen und unermessene inselräume begreifend, mit einigen neuerlich bekannt gewordenen völkern und königen, welche der krieg aufgeschlossen hat. Der Rhenus, auf unzugänglichem jähem gipfel der Raetischen Alpen entspringend, in mäßiger beugung nach abend gewendet, vereinigt sich mit dem nördlichen Ocean. Der Danubius, von einem sanften gelind erhobenen rücken des berges Abnoba sich ergießend, besucht mehrere völker, bis er mit sechs gängen in das Pontische meer ausbricht; die siebente mündung wird von sümpfen verschlungen. 1

Die Germanen selbst möchte ich für eingeborene halten, und so gut als nicht durch hinzukommen und gastverkehr anderer völker gemischt, weil ehemals diejenigen welche ihre wohnsitze zu verändern suchten nicht zu lande, sondern mit flotten herbeifuhren, und drüben der unermessene und so zu sagen gegnerische Ocean von unserer welt aus nur selten mit schiffen besucht wird. Wer ferner, auch abgesehen von den gefahren eines grausigen unbekannten meeres, würde Africa oder Asien oder Italien verlassen und nach Germanien gehen, mit formlosen landschaften, rauhem himmel, trübseligem anbau und aussehen: außer wem es sein vaterland ist? 2

In alten liedern, was bei ihnen die einzige art von gedächtnis und jahrbüchern ist, feiern sie den Thuisto, einen von der erde hervorgebrachten gott, und seinen sohn Mannus als ursprung des volks und stifter desselben. Dem Mannus theilen sie drei söhne zu, nach deren namen die nächsten am Ocean Ingaevonen, die mittleren Herminonen, die übrigen Istaevonen genannt seien. Manche, denn das alterthum läßt hier freiheit, behaupten mehr söhne des gottes und mehr benennungen des volkes: Marsen, Gambrivier, Sueven, Vandilier; und das seien wirkliche und alte namen. Das wort Germanien übrigens sei neu und in jüngerer zeit hinzugefügt worden, indem die welche zuerst den Rhenus überschritten und die Gallen verdrängt hätten, die jetzigen Tungern, damals Germanen genannt worden seien. Solchergestalt sei der name eines stammes, nicht des volks, allmälig zur geltung gelangt, sodaß alle, anfangs der furcht wegen von dem sieger, dann auch von sich selbst mit dem erfundenen namen Germanen genannt worden seien.

3 Sie erwähnen daß auch Hercules bei ihnen gewesen sei, und besingen ihn, wenn sie in die schlacht gehen, als den ersten aller helden. Es gibt auch solche lieder bei ihnen, durch deren vortrag, den sie barditus nennen, die gemüther entflammt und eben aus dem gesang das schicksal des kommenden treffens geweissagt wird. Je nachdem nämlich die linie getönt hat, sind sie furchtbar oder zaghaft, und es erscheint dieß nicht sowohl als stimmen denn als ein zusammenklang der tapferkeit. Man strebt vornehmlich nach rauhigkeit des tons und einem gebrochenen getöse, indem die schilde vor den mund gehalten werden, damit die stimme durch den rückschlag voller und gewichtiger anschwillt. Uebrigens meinen manche, auch Ulixes, welcher auf jener langen und märchenhaften irrfahrt in diesen Ocean verschlagen worden sei, habe Germaniens länder besucht, und Asciburgium, das am ufer des Rhenus liegt und noch heute bewohnt wird, sei von ihm

gegründet und benamt worden. Ja man habe sogar einst an demselben orte einen dem Ulixes geweihten altar, mit beigefügtem namen seines vaters Laertes, gefunden, und an der gränze zwischen Germanien und Raetien seien noch mit Griechischer schrift beschriebene denkmäler und grabhügel vorhanden; was ich denn weder mit gründen zu bekräftigen noch zu widerlegen gemeint bin; jeder, nach seiner natur, entziehe oder schenke ihm glauben.

4 Ich selbst trete den ansichten derer bei welche dafür halten, daß die völkerschaften Germaniens, ohne anderweitigen zusatz durch ehen mit andern stämmen, ein eignes, reines und nur sich selbst ähnliches volk geworden seien. Daher denn auch ungeachtet einer so großen menschenmenge die körperliche beschaffenheit bei allen dieselbe ist: grimmige blaue augen, röthliche haare, große körper, und die so sehr zum angriff mächtig sind. Nicht gleiche geduld zu bemühung und arbeiten, und am allerwenigsten sind sie fähig durst und hitze zu ertragen, wohl aber durch himmel und boden an frost und hunger gewöhnt.

5 Das land ist ungeachtet einiger verschiedenheit seines aussehens doch im allgemeinen entweder grausig durch wälder oder häßlich durch sümpfe; feuchter wo es nach Gallien, windiger wo es nach Noricum und Pannonien hinsieht; ergiebig an saaten, keine obstbäume leidend, reich an heerdenvieh; doch meist von kleinem wuchse. Selbst den zugthieren fehlt ihre vollkommenheit und der stolz der stirne. Die anzahl macht ihnen freude, und es ist das ihr einziges und liebstes vermögen. Ob silber und gold von den göttern aus gunst oder aus zorn versagt worden, ist mir ungewiß. Doch will ich nicht behaupten daß keine ader in Germanien silber oder gold erzeuge; denn wer forschte darnach? Besitz und gebrauch rührt sie nicht eben viel. Es sind goldne und silberne gefäße bei ihnen zu sehen, geschenke an ihre gesandten und obersten, die in derselben werthlosigkeit stehen wie die welche man

aus erde bildet; wiewohl die nächstwohnenden wegen des gebrauchs im handel dem gold und silber einen preis geben und gewisse formen unseres geldes anerkennen und auswählen; im inneren bedient man sich einfacher und alterthümlicher des tausches der waaren. Von geld schätzen sie das alte und schon lang bekannte : die geränderten und die mit dem zwiegespann. Sie gehen auch mehr dem silber als dem golde nach; aus keiner vorliebe, sondern weil die anzahl der silbermünzen für denjenigen gebräuchlicher ist welcher mancherlei wohlfeiles einhandelt.

6 Selbst an eisen ist kein überfluß, wie dieß aus der art der waffen hervorgeht. Nur einzelne sind mit schwertern oder größeren lanzen versehen; sie führen spieße, oder, nach ihrer eigenen benennung, frameen, mit schmalem und kurzem eisen, aber so scharf und so handlich zum gebrauch, daß sie mit derselben waffe, wie es der zweck erheischt, nah oder ferne kämpfen. Und zwar ist der reiter mit schild und framea zufrieden, die fußgänger streuen auch wurfgeschosse aus, jeder mehrere, und schwingen sie ins unermeßliche; nackt, oder leicht im kleinen kittel. Kein prunken im anzug; nur die schilde zeichnen sie durch die erlesensten farben aus. Wenige haben panzer, kaum einer und der andere helm oder haube. Die pferde fallen weder durch gestalt noch durch schnelligkeit in die augen. Aber sie lernen auch nicht einmal nach unserem gebrauch die kreise wechseln : geradaus, oder in einerlei beugung rechts lenken sie, in so geschlossenem ringe, daß keiner der letzte ist.

Im ganzen geschätzt ist mehr stärke beim fußvolk; und sie fechten mit demselben untermischt, indem die schnelligkeit der fußgänger, die sie, aus der ganzen jugend ausgelesen, vor die linie stellen, dem reiterkampf angepaßt und entsprechend ist. Auch die zahl ist bestimmt : aus jedem gau sind es hundert; und so eben heißen sie unter

den ihrigen, und was zuerst eine zahl war ist nun ein name und eine ehre.

Die schlachtordnung wird aus keilen gebildet. Vom platz zu weichen, wenn man nur wieder vordringt, ist ihnen mehr eine frage des plans als der furcht. Die leiber der ihrigen tragen sie auch in zweifelhaften treffen zurück. Den schild im stich lassen ist eine ganz besondere schändlichkeit, und der schmachbeladene darf weder dem gottesdienste beiwohnen noch zur versammlung kommen; und viele, die so die kriege überlebten, haben ihrer schande mit dem strang ein ende gemacht.

7 Könige nehmen sie nach der vornehmen geburt, heerführer nach der tüchtigkeit an. Die könige besitzen keine unbestimmte oder freie gewalt, und die heerführer sind weniger durch den oberbefehl als durch ihr beispiel, wenn sie nämlich thatkräftig sind, wenn sie in die augen fallen, wenn sie vor der schlachtordnung verweilen, vermöge der bewunderung die vorgesetzten. Uebrigens ist ahnden, binden, selbst schlagen niemand anderem als den priestern erlaubt, nicht wie zur strafe, noch auf befehl des heerführers, sondern als habe es der gott geboten den sie den kriegführenden nahe glauben; und sie tragen gewisse aus hainen entnommene bilder und zeichen mit ins treffen. Und was vorzüglich zur tapferkeit anspornt, nicht das ungefähr und zufälliges zusammenrotten bildet keil oder geschwader, sondern familien und verwandtschaften; und die unterpfänder ganz in der nähe, von wo das geheul der frauen, das wimmern der unmündigen kinder gehört wird. Sie sind jedem die heiligsten zeugen, sie die größten lobredner. Zu den müttern, zu den gattinnen tragen sie ihre wunden, und diese fürchten sich nicht die verletzungen zu zählen und zu untersuchen, und bringen den kämpfenden speise und ermunterung. Man berichtet, wie manche treffen, schon wankend und im weichen, von den frauen hergestellt wurden, durch inständigkeit der bitten, entge-

genwerfen der brust, und nahe gezeigte gefangenschaft; diese nämlich fürchten sie mit weit mehr ungeduld in rücksicht ihrer frauen, so sehr daß die gesinnung der staaten wirksamer gebunden wird, wenn man ihnen unter den geiseln auch mädchen von vornehmer geburt auflegt. Ja sie meinen sogar es wohne ihnen etwas heiliges und voraussehendes bei, und sie verschmähen weder ihren rath, noch lassen sie ihre antworten unbeachtet. Unter dem göttlichen Vespasianus haben wir die Veleda gesehen, welche lange zeit von den meisten einem göttlichen wesen gleich gehalten wurde; aber auch ehemals haben sie die Aurinia (Albruna?) und mehrere andere verehrt, nicht mit schmeichelei noch als wenn sie dieselben zu göttinnen machten.

9 Von göttern ehren sie am meisten den Mercurius, welchem sie an bestimmten tagen auch menschenopfer zu bringen für recht halten. Den Hercules und den Mars versöhnen sie mit statthaften thieren. Ein theil der Sueven opfert auch der Isis. Woher der ausländische cultus veranlassung und ursprung habe, konnte ich nicht erfahren, außer daß das zeichen selbst, nach art eines Liburnerschiffes gestaltet, einen hereingeführten gottesdienst beweist. Uebrigens erachten sie weder das einschränken der götter in wände, noch irgend eine verähnlichung derselben mit der gestalt des menschenangesichts der größe himmlischer wesen angemessen. Sie weihen haine und wälder und benennen diese einsamkeit, welche sie blos bei der verehrung sehen, nach den namen der götter.

10 Vorzeichen und loose beobachten sie wie irgend jemand. Die gewohnheit beim loosen ist einfach. Eine gerte, von einem fruchttragenden baum genommen, schneiden sie in reiser, die sie dann, durch gewisse zeichen unterschieden, aufs gerathewohl hin über ein weißes gewand ausstreuen. Wenn nun gemeinheitlich gefragt werden soll, so ist es ein priester des staats, wenn sonderheitlich, der

hausvater selbst, der nach anrufung der götter zum himmel aufblickend, zu dreienmalen eines aufhebt, und die aufgehobenen nach den vorher darauf geprägten zeichen auslegt. Sind sie entgegen, so ist für diesen tag über diese sache keine befragung mehr; war aber beistimmung, so wird noch die beglaubigung der vorzeichen erfordert; und zwar ist das hier ebenfalls bekannt, stimmen und flug der vögel zu fragen, dem volk eigenthümlich aber, auch vorgefühl und mahnung von pferden zu versuchen. Glänzend weiß und von keiner sterblichen arbeit berührt werden solche in eben jenen wäldern und hainen gemeinheitlich gehalten, und, wenn sie nun den heiligen wagen ziehen, begleitet sie der priester und der könig, oder ein oberster des staats, und beobachtet ihr wiehern und schnauben. Und kein vorzeichen hat größeren glauben, nicht allein beim gemeinen volk, auch bei den angesehenen, bei den priestern; sich nämlich betrachten sie als diener der götter, jene als ihre vertrauten. Es gibt noch eine andere beobachtung von vorzeichen, womit sie den ausgang eines schweren krieges erforschen: sie bringen von dem volke mit welchem krieg ist einen irgendwie erhaschten gefangenen mit einem aus ihren landsleuten ausgewählten, jeden mit den vaterländischen waffen, an einander; der sieg von diesem oder jenem wird als eine vorentscheidung angenommen.

11 Ueber geringere sachen berathschlagen die obersten, über die größeren alle, so jedoch daß auch das worüber das gemeine volk die entscheidung hat bei den obersten verhandelt wird. Sie kommen, wenn nicht etwas zufälliges und plötzliches eintritt, an bestimmten tagen zusammen, wenn der mond entweder anhebt oder voll wird: denn dieses halten sie für den glückverheißendsten anfang eines vornehmens. Und sie rechnen nicht nach tagen, wie wir, sondern nach nächten: so wird festgesetzt, so verabredet; die nacht scheint den tag zu führen. Ein aus der freiheit

hervorgehender fehler ist das, daß sie nicht zu gleicher zeit und nicht wie auf befehl eintreffen, sondern auch der zweite und dritte tag über dem zögern der zusammenkommenden hingebracht wird. Sobald es die menge beschließt, setzen sie sich bewaffnet nieder. Stille wird von den priestern geboten, die alsdann auch das recht des zwanges haben. Sofort wird der könig, oder ein oberster, je nachdem er alter, oder vornehme geburt, oder kriegsruhm, oder beredsamkeit besitzt, angehört, mehr mit dem gewicht der überredung als der macht des befehlens. Mißfällt die ansicht, so verwerfen sie dieselbe durch murren; findet sie beifall, so schlagen sie die frameen zusammen. Es ist die ehrendste art der zustimmung, mit den waffen zu loben.

12 Man kann bei der versammlung auch anklagen und auf entscheidung über leib und leben ausgehen. In den strafen ist ein unterschied nach dem vergehen. Verräther und überläufer hängen sie an bäumen auf; feige und kampfscheue und körperlich verrufene versenken sie in schlamm und sumpf und werfen flechtwerk oben darauf. Die verschiedenheit der hinrichtung zielt dahin, als müsse man verbrechen zeigen während man sie straft, schändlichkeiten verbergen. Aber auch leichtere vergehen haben ihre verhältnismäßige strafe. Die überführten werden mit einer anzahl pferden und vieh gebüßt. Ein theil der buße wird dem könig oder dem staat, ein theil demjenigen selbst, der gerächt wird, oder seinen verwandten ausgehändigt.

In eben diesen versammlungen werden auch die obersten gewählt, welche in gauen und dörfern recht sprechen. Als begleiter aus dem gemeinen volk sind zu rath und entscheidung bei dem einzelnen die hundert gegenwärtig.

13 Nichts aber, weder in gemeinsamen noch in besonderen angelegenheiten, thun sie anders als bewaffnet. Allein es ist sitte daß niemand die waffen anlegt, ehe der staat ihn für tüchtig erkannt hat. Dann geschieht es in der versammlung selbst, daß entweder einer der obersten, oder der

vater, oder die verwandten den jüngling mit schild und framea schmücken. Das ist bei ihnen die toga, das die erste ehre der jugend. Vorher erscheinen sie als theil des hauses, nun des gemeinwesens. Die würdigung eines vorstehers weisen ausgezeichnet vornehme geburt, oder große verdienste der väter selbst heranwachsenden zu: sie werden den übrigen stärkeren und schon längst bewährten angereiht; und es ist nicht beschämend unter den begleitern erblickt zu werden. Ja die begleitung selbst hat sogar ihre stufen, nach der beurtheilung dessen dem sie folgen; und es besteht ein großer wetteifer, sowohl unter den begleitern, den ersten platz bei ihrem obersten, als unter den obersten, die meisten und wackersten begleiter zu haben. Es ist würde, ist stärke, stets von einem haufen erlesener jünglinge umringt zu sein; im frieden glanz, im kriege schutz. Und nicht allein im eignen volke, sondern auch bei benachbarten staaten gibt es namen, gibt ruhm, wenn sich einer in zahl und tapferkeit der begleitung hervorthut: sie werden nämlich durch gesandtschaften verlangt und mit geschenken geehrt, und meistens schlägt schon ihr ruf die kriege nieder.

14 Wenn man in die schlacht kommt, so ist es für den obersten schimpflich an tapferkeit übertroffen zu werden, für die begleitung schimpflich es der tapferkeit des obersten nicht gleichzuthun. Nun aber seinen obersten überlebend aus der schlacht gewichen zu sein, gereicht lebenslang zu schande und vorwurf. Ihn zu vertheidigen, zu schirmen, auch die eigenen heldenthaten seinem ruhme zuzuweisen, ist ihr hauptsächlichster eidschwur. Die obersten kämpfen für den sieg, die begleiter für den obersten. Wenn der staat in dem sie geboren sind in langem frieden und müßigsein erlahmen will, so begibt sich die mehrzahl der vornehmen jünglinge freiwillig zu denjenigen stämmen die eben irgend einen krieg führen, weil ruhe dem volk unbehaglich ist, und sie unter gefahren leichter

berühmt werden, eine große begleitung sich auch nur durch gewalt und krieg erhalten läßt. Sie verlangen nämlich von der freigebigkeit ihres obersten jenes streitroß, jene blutige sieghafte framea. Denn mahlzeiten und zwar schmucklose aber doch reichliche zurichtungen gehen für sold. Die mittel zu den spendungen bieten krieg und raubzüge; und du wirst sie nicht so leicht bereden die erde zu pflügen und das jahr abzuwarten, als den feind herauszufordern und wunden zu verdienen. Ja es scheint ihnen sogar träge und mattherzig, durch schweiß zu erwerben, was man durch blut erlangen kann.

15 Allezeit wo sie nicht in den krieg gehen, bringen sie nicht viel mit jagen, sondern mehr in müßiggang zu, dem schlaf und essen hingegeben, indem gerade die tapfersten und kriegslustigsten nichts thun, und die sorge für haus und habe und äcker den weibern und alten und den unkräftigsten in der familie überlassen; sie selber dämmern hin, mit einer wundersamen ungleichheit des wesens, da dieselben menschen so die trägheit lieben und die ruhe hassen. Die staaten haben den gebrauch freiwillig und mann für mann den obersten etwas an zugvieh oder früchten beizusteuern, was denn, als eine verehrung angenommen, auch dem bedürfnis zu hülfe kommt. Sie freuen sich besonders über geschenke benachbarter völker, welche nicht blos von einzelnen sondern auch gemeinheitlich geschickt werden: auserlesene rosse, große waffen, pferdeschmuck und halsketten. Wir haben sie auch schon gelehrt geld anzunehmen.

16 Daß die Germanischen völker nirgends in städten wohnen, ist zur genüge bekannt, ja daß sie mit einander verbundene wohnsitze gar nicht dulden. Sie siedeln getrennt und ohne richtung, wie eine quelle, ein feld, ein gehölz sie anzieht. Die dörfer legen sie nicht nach unserer weise, mit zusammenhangenden und aneinanderstoßenden gebäuden an; jeder umgibt sein haus mit einem raum, sei es

zur sicherung gegen feuersgefahr, oder aus unkunde im bauen. Nicht einmal bruchsteine oder ziegel sind bei ihnen im gebrauch : zu allem brauchen sie holz, formlos wie es ist und ohne ansehen und gefälligkeit. Manche stellen bestreichen sie sorgfältiger mit einer erde, so rein und glänzend daß es malerei und farbenzeichnungen ähnelt. Sie pflegen auch erdhöhlen auszugraben, und laden eine menge mist darauf : als zuflucht für den winter und unterkunft für früchte. Denn sie mildern durch derlei orte die strenge des frostes; und wenn einmal ein feind kommt, so verwüstet er das offenliegende, verborgenes aber und vergrabenes weiß man entweder nicht, oder es entgeht eben dadurch daß es gesucht werden muß.

Die allgemeine bedeckung ist ein kittel, mit einer spange, oder in deren ermangelung mit einem dorn zusammengehalten; weiter nicht bedeckt, bringen sie die ganzen tage neben heerd und feuer zu. Die wohlhabendsten unterscheiden sich durch ein kleid, das nicht fließend ist, wie bei Sarmaten und Parthern, sondern anschließt und die einzelnen glieder ausdrückt. Sie tragen auch wildhäute, die nächsten am ufer ohne sorgfalt, die hinter ihnen mit mehr auswahl, da ihnen keine anzüge durch den handel zukommen. Sie suchen das wild aus, und besetzen die abgezogenen hüllen mit flecken und fellen von gethier welches der äußerste Ocean und ein unbekanntes meer hervorbringt. Und die weiber haben keine andere tracht als die männer, nur daß die weiber sich öfters in leinene gewänder hüllen, und sie mit purpur bunt machen, und nicht einen theil der oberen bekleidung in ärmel ausdehnen, sodaß sie an unter- und oberarmen nackt sind; aber auch der nächste theil der brust ist offen. 17

Gleichwohl sind die ehen dort strenge und vielleicht kein theil ihrer sitten mehr zu loben. Denn fast allein unter den barbaren begnügen sie sich mit einer gattin, ganz wenige ausgenommen, die sich (aber) mit den mei- 18

sten ehen nicht aus üppigkeit sondern der vornehmheit wegen umgeben. Mitgift bringt nicht das weib dem manne dar, sondern der mann dem weibe. Aeltern und verwandte sind dabei anwesend, um die geschenke zu prüfen; geschenke, die nicht zu weiblicher ergetzung ausgesucht sind, noch um die neuvermählte damit zu schmücken; sondern stiere, und ein gezäumtes pferd, und schild sammt framea und schwert. Auf diese geschenke wird die gattin in empfang genommen, und hinwieder bringt sie selber dem gatten etwas von waffen zu. Dieß erachten sie für das höchste band, für geheimnisvolle weihen, für götter der ehe. Damit sich das weib nicht außerhalb der gedanken männlicher tugenden und außerhalb der zufälle des krieges glaube, so wird sie sogleich durch die einweihung der beginnenden ehe daran erinnert, sie komme als genossin von mühen und gefahren, gleiches im frieden, gleiches im gefechte zu dulden und zu wagen. Dieß kündigen die verbundenen stiere, dieß das geschirrte pferd, dieß die gegebenen waffen an. So sei zu leben, so zu sterben; sie empfange was sie unversehrt und in seinem werthe den kindern wiedergeben, was die schwiegertöchter empfangen und was hinwieder auf die enkel übergehen solle.

19 Also leben sie in wohlumfriedeter keuschheit, von keiner verführung durch schauspiele, keinen reizungen durch gastmahle verdorben. Geheimnisse der schrift sind männern und frauen gleich unbekannt. Höchst selten bei einem doch so zahlreichen volke ist der ehebruch, dessen bestrafung augenblicklich und dem gatten verstattet ist : nackt ausgezogen, mit abgeschnittenen haaren, in gegenwart der verwandten, jagt er sie aus dem hause und treibt sie mit schlägen durch das ganze dorf. Denn für preisgegebene keuschheit gibt es keine verzeihung : nicht mit schönheit, mit jugend, mit reichthum wird sie einen gatten finden. Denn niemand belacht dort die laster, und verführen und verführt werden wird nicht zeitalter genannt. Besser frei-

lich noch die staaten in welchen nur jungfrauen heirathen, und mit hoffnung und gelübde der gattin ein für allemal abgeschlossen wird. So empfangen sie einen gatten wie einen leib und ein leben, damit kein gedanke weiter gehe, die begierde nicht länger daure, und sie in dem gatten nicht ihn sondern die ehe lieben. Die zahl der kinder beschränken oder einen von den zugeborenen tödten wird für eine schändlichkeit gehalten, und gute sitten gelten dort mehr als anderswo gute gesetze.

In jedem hause wachsen sie nackt und schmutzig zu 20 diesen gliedern, zu diesen leibern auf, die wir bewundern; jeden nährt die eigene mutter an ihren brüsten, und sie werden nicht mägden und ammen überwiesen. Herrn und knecht wirst du an keinen annehmlichkeiten in der erziehung unterscheiden: unter demselben heerdvieh, auf derselben erde bringen sie zu, bis das alter die freigebornen absondert, die tapferkeit sie anerkennt. Später liebesgenuß der jünglinge und dadurch unerschöpfte mannskraft. Auch mit den jungfrauen eilt man nicht; es ist dieselbe jugendblüthe, ein ähnlich hoher wuchs: gleich und stark thun sie sich zusammen, und der ältern kraft wiederholt sich in den kindern. Schwestersöhne stehn bei dem oheim in denselben ehren wie bei dem vater. Manche halten dieses band des blutes für heiliger und enger und fordern sie mehr wenn sie geiseln annehmen, gleich als wenn sie das gemüth inniger und das haus in weiterem umfange festhielten. Zu erben und nachfolgern jedoch hat jeder seine eigenen kinder, und es gibt kein testament. Sind kinder nicht vorhanden, so bilden den nächsten grad im besitze brüder, vatersbrüder, mutterbrüder. Je mehr verwandte und je größer die zahl der verschwägerten, desto beliebter das alter, und kinderlosigkeit hat keinerlei werth.

Feindschaften, des vaters sowohl als eines verwandten, 21 muß man so gut übernehmen wie ihre freundschaften. Und sie dauern nicht unversöhnlich fort; denn selbst todtschlag

wird mit einer bestimmten anzahl zug- oder weidevieh gebüßt, und das gesammte haus nimmt die genugthuung an; heilsam für's allgemeine, da neben der freiheit feindschaften gefährlicher sind.

Gastmählern und bewirthungen ist kein anderes volk ausschweifender ergeben. Irgend einen sterblichen von seinem hause wegzuweisen gilt für einen frevel : jeder nach seinem vermögen nimmt ihn mit zugerichteten speisen auf. Gehn sie zu ende, so wird der, welcher eben wirth gewesen, nun wegweiser zur bewirthung und begleiter, und sie betreten uneingeladen das nächste haus. Und es ist kein unterschied; sie werden mit gleicher leutseligkeit angenommen : und was des gastes recht betrifft unterscheidet niemand bekannte und unbekannte. Dem weggehenden, wenn er etwas fordern sollte, pflegt man es zu gewähren; und man ist eben so unbefangen etwas dagegen zu fordern. Sie freuen sich an geschenken, allein sie rechnen gegebene nicht an und lassen sich durch empfangene nicht verpflichten. Die lebensart unter den gastfreunden ist höflich.

22 Sogleich nach dem schlafe, den sie meistens in den tag ausdehnen, baden sie, öfter warm, da eben bei ihnen der winter die meiste zeit einnimmt. Nach dem bad nehmen sie speise; jeder hat einen besonderen sitz und seinen eignen tisch. Dann gehen sie bewaffnet zu geschäften, und nicht weniger oft zu gastmählern aus. Tag und nacht fortzuzechen ist keinem ein vorwurf. Häufig, wie unter trunkenen geschieht, ist zank, und er wird selten mit scheltworten, öfter mit mord und wunden ausgemacht. Allein sie pflegen auch über aussöhnung zwischen feinden, schließen von schwägerschaften und annahme von obersten, endlich über krieg und frieden meistentheils bei den gastmählern zu berathen, gleich als ob die seele zu keiner zeit für gerade gedanken sich mehr öffne oder für große sich erwärme. Das volk, nicht listig und verschlagen, erschließt noch das geheimste seiner brust in der freiheit

des scherzes. Demnach wird eines jeden enthüllte und nackte meinung am folgenden tage wieder vorgenommen; und so ist den beiden zeiten rechnung getragen : sie berathen, wenn sie sich nicht zu verstellen wissen, sie beschließen wenn sie nicht irren können.

Zum getränke dient eine flüssigkeit aus gerste oder getreide, die zu einer gewissen ähnlichkeit mit wein verderbt ist; die nächsten am ufer kaufen auch wein. Die speisen sind einfach : feldobst, frisches wildpret oder geronnene milch. Ohne zurichtung, ohne reizmittel vertreiben sie den hunger. Gegen den durst ist nicht dieselbe enthaltsamkeit. Wollte man der trunkenheit zu willen sein und zuführen so viel sie begehren, so werden sie nicht minder leicht durch ihre untugenden als durch die waffen besiegt werden. 23

Die art der schauspiele ist eine und bei jedem zusammensein dieselbe. Nackte jünglinge, deren spiel es ist, werfen sich tanzend zwischen schwerter und drohende frameen. Die übung bringt fertigkeit, die fertigkeit anmuth; doch nicht zum erwerb oder um lohn; wiewohl der kühne muthwille das vergnügen der zuschauer zum preis hat. Das würfelspiel treiben sie, was dich wundern wird, nüchtern unter ernsten dingen, mit einer solchen verwegenheit in gewinn oder verlust, daß sie, wenn alles ausgegangen ist, im äußersten und letzten wurf um leib und freiheit kämpfen. Der besiegte tritt eine freiwillige knechtschaft an : wenn auch jünger, wenn stärker, läßt er sich geduldig binden und verkaufen. Hierin haben sie eine übele hartnäckigkeit; sie selbst nennen es worthalten. Knechte dieser art geben sie im handel fort, um auch sich selbst von der scham über den sieg freizumachen. 24

Die übrigen knechte verwenden sie nicht nach unserer weise so daß die dienste unter das gesinde vertheilt sind; jeder hat seinen eigenen wohnsitz, seine eigene habe zu verwalten. Wie einem pächter legt ihm der herr einen 25

betrag an getreide, oder vieh oder gewand auf, und so weit gehorcht der knecht. Weiter die geschäfte des hauses versehen weib und kinder. Einen knecht zu schlagen und mit banden und zwangsarbeit zu strafen, geschieht selten. Zu tödten pflegen sie ihn, nicht der zucht und strenge wegen, sondern im angriff und zorn, wie einen feind, nur daß es straflos ist. Freigelassene sind nicht viel über den knechten, selten etwas im haus, niemals im staat, mit alleiniger ausnahme derjenigen völker welche beherrscht werden. Hier nämlich steigen sie auch über freie und über vornehme empor; bei den übrigen ist die unterordnung der freigelassenen ein beweis der freiheit.

26 Leihgeschäft treiben und es auf die zinsen ausdehnen, ist unbekannt; und daher wird es mehr gehalten als wenn es verboten wäre. Das ackerland wird abwechselnd von allen zusammen nach anzahl der bebauer eingenommen, worauf sie es nach einer würdigung unter sich vertheilen. Der raum der felder erleichtert die vertheilung. Sie wechseln jährlich die saatfluren; und es bleibt noch ackerland übrig. Mit der fruchtbarkeit und ausdehnung des bodens nämlich wetteifern sie nicht durch arbeit, so daß sie etwa obstpflanzungen anlegten, wiesen ausschieden und gärten bewässerten, nur saat wird der erde abgefordert; daher sie auch das jahr selbst nicht in gleich viele theile zerlegen: winter und frühling und sommer versteht und benennt man, vom herbst ist der name so wenig als die gaben bekannt.

27 Mit leichen kein gepränge; das einzige beobachtet man, daß die körper berühmter männer mit bestimmten holzarten verbrannt werden. Den aufgebauten holzstoß behäufen sie weder mit gewändern noch mit wohlgerüchen: jedem werden seine waffen, manchen auch ein pferd ins feuer mitgegeben. Das grab erhöht ein rasen; die hochragende und mühevolle ehre der denkmäler verschmähen sie als lästig für die gestorbenen. Wehklagen und thränen legen sie schleunig, schmerz und trauer lang-

sam ab. Frauen steht das leidtragen an, männern das andenken.

Dieß ist es, was wir insgemein über ursprung und sitten aller Germanen vernommen haben. Jetzt will ich, so weit sie sich unterscheiden, die einrichtungen und gebräuche der einzelnen völker, und welche stämme aus Germanien nach Gallien gewandert sind, auseinandersetzen.

28 Daß die macht der Gallen ehedem stärker gewesen, wird uns von dem höchsten gewährsmann, von dem göttlichen Julius berichtet; und dadurch wird es glaublich, daß auch Gallen nach Germanien hinübergegangen sind. Denn wie wenig hinderte ein fluß, daß ein volk, je nachdem es erstarkt war, wohnsitze einnahm und vertauschte, die noch gemeingut und durch keine macht der königreiche getheilt waren. So haben das gebiet zwischen dem Hercynischen wald und den flüssen Moenus und Rhenus die Helvetier, das weitere der Boier, beides Gallische völker, im besitz gehabt. Der name Boihemum besteht noch und deutet die alte überlieferung des ortes an, wiewohl die bewohner andere sind. Ob aber die Aravisken von den Osen, einem stamme der Germanen, nach Pannonien, oder die Osen von den Aravisken nach Germanien gewandert sind, da sie noch jezt dieselbe sprache, einrichtungen und sitten haben, ist ungewiß, weil bei gleicher armuth und freiheit die vorzüge und mängel der beiden ufer dieselben waren. Treveren und Nervier sind überaus eitel in dem anspruch auf Germanische abkunft, als wenn sie durch diesen ruhm des blutes von der ähnlichkeit und untüchtigkeit der Gallen gesondert würden. Das Rhenusufer selbst bewohnen unzweifelhaft Germanische völkerschaften, die Vangionen, Triboken und Nemeten. Selbst die Ubier, die es doch verdient haben, daß sie eine Römische colonie sind, und die sich lieber nach dem namen ihres stifters Agrippinen genannt sehn, schämen sich nicht ihrer abkunft; ehedem herübergegangen und unter erprobung ihrer treue

an das Rhenusufer selbst gesetzt, nicht um bewacht zu werden, sondern um abzuwehren.

29 Die tapfersten unter allen diesen völkern, die Bataven, bewohnen nicht viel von dem ufer, sondern eine insel des Rhenusflusses; einst eine völkerschaft der Chatten, und bei einem einheimischen aufstand in diese sitze übergegangen, in welchen sie ein theil des römischen reiches werden sollten. Noch besteht ehre und kennzeichen der alten bundsgenossenschaft : denn sie werden weder durch steuern erniedrigt, noch schindet sie ein zollpächter. Befreit von lasten und leistungen und nur zum dienste der schlachten zurückgestellt, werden sie wie geschoß und waffen für die kriege aufgespart. In derselben folgsamkeit steht auch das Mattiakenvolk. Denn über den Rhenus und über die alten gränzen hinaus hat die größe des Römischen volkes ehrerbietung vor seiner herrschaft verbreitet. So sind sie nach wohnsitz und gebiet auf ihrem eigenen ufer, nach herz und sinn auf unserer seite : im übrigen den Bataven ähnlich, nur daß sie schon durch ihres landes boden und himmel selbst noch feuriger beseelt werden.

Nicht unter Germaniens völker, wiewohl sie sich über dem Rhenus und Danubius niedergelassen haben, möchte ich die rechnen welche die zehntäcker bearbeiten. Wo irgend ein leichtsinniger und durch armuth verwegener Galle war, die haben den boden von ungewissem besitz eingenommen. Nun, nachdem der gränzwall gezogen und die besatzungen vorgeschoben sind, werden sie für einen bogen des reiches und einen theil der provinz gehalten.

30 Ueber ihnen vom Hercynischen wald her beginnen die Chatten den anfang ihres sitzes, nicht in so weitläuftigen und sumpfigen gegenden wie die übrigen staaten in welche sich Germanien ausdehnt. Die hügel dauern nämlich fort, werden allmälig seltner, und der Hercynische wald begleitet seine Chatten und setzt sie auch nieder.

Das volk hat härtere körper, stramme glieder, dräuende mienen und größere lebendigkeit des geistes. Viel auch, für Germanen, von berechnung und gewandtheit: gewählte sich vorsetzen, den vorgesetzten gehorchen, reih und glied kennen, gelegenheiten wahrnehmen, angriffe verschieben, den tag eintheilen, die nacht verschanzen, das glück unter die zweifelhaften, die tapferkeit unter die sicheren dinge zählen, und, was am seltensten, und nur einer Römischen kriegskunst erlaubt ist, mehr auf den führer als auf das heer bauen. Alle stärke ist im fußvolk, das sie zu den waffen auch noch mit eisengeschirr und vorräthen beladen. Andere wirst du zum gefechte gehen sehn, die Chatten zum krieg. Selten sind streifereien und zufälliger kampf. Einer reitermacht ist es allerdings eigen, den sieg schnell zu erwerben, schnell aufzugeben. Geschwindigkeit gränzt hart an die furcht, zögerung ist der standhaftigkeit näher. Und was bei anderen Germanischen völkerschaften selten und nach eines jeden besonderer herzhaftigkeit gebräuchlich ist, das ist bei den Chatten zum übereinkommen geworden: nämlich sobald sie erwachsen sind haar und bart herabhängen zu lassen, und erst nach tödtung eines feindes die gelobte und der tapferkeit verpflichtete tracht des angesichtes abzulegen. Ueber blut und waffenbeute enthüllen sie die stirne, und dann erst rechnen sie den preis der geburt bezahlt zu haben und des vaterlandes und der ältern werth zu sein. Den feigen und kampfscheuen bleibt der wust. Jeder tapferste pflegt überdieß einen eisernen ring (was bei dem volke schimpflich ist) wie eine fessel an sich zu tragen, bis er sich durch tödtung eines feindes frei macht. Sehr vielen Chatten gefällt diese tracht, und bereits ergraut haben sie noch das abzeichen, und unter feinden sowohl als landsleuten zeigt man auf sie. Ihnen gehört immer der anfang der gefechte, dieß ist stets die erste linie, befremdend anzusehn. Denn auch nicht im frieden entwildern sie sich zu sanf- 31

teren mienen. Keiner hat haus oder feld oder irgend eine sorge: zu wem sie gerade kommen, da finden sie unterhalt; verschwender des fremden, verächter des eigenen, bis kraftloses alter sie einer so rauhen tugend unfähig macht.

32 Zunächst den Chatten, am Rhenus, wo er schon in bestimmtem bette geht, und hinreicht eine gränze abzugeben, sind die Usipier und Tenctern wohnhaft. Die Tenctern thun sich außer der gewöhnlichen auszeichnung im kriege in der kunst des reiterdienstes hervor, und bei den Chatten stehen die fußgänger nicht höher als den Tenctern die reiter. So haben es die alten eingeführt, die späteren thun es nach. Das sind die spiele der kinder, das der wetteifer der jugend; dabei verharren die greise. Die pferde werden unter gesinde und habe und rechten der nachfolge übergeben: es empfängt sie ein sohn; nicht, wie das übrige, der ältestgeborene, sondern nachdem er kriegsmuthig und besser ist.

33 Neben den Tenctern begegnete man sonst den Bructern; jetzt, erzählt man, sind Chamaven und Angrivarier eingewandert, nachdem die Bructern durch einverständnis der benachbarten stämme vertrieben und gänzlich ausgerottet waren, sei es nun aus haß gegen den übermuth, oder wegen der süßigkeit der beute, oder aus huld der götter gegen uns. Denn sie haben uns sogar nicht mißgönnt zuschauer des gefechtes zu sein. Ueber sechzigtausend sind nicht durch waffen und geschosse der Römer, sondern, was herrlicher ist, zur weide ihrer augen gefallen. Es bleibe nur, bitte ich, und daure bei den völkern, wenn nicht liebe zu uns, doch wenigstens haß gegen sich selber, sintemal bei drängenden geschicken des reiches das glück schon nichts größeres gewähren kann, als zwietracht unter den feinden.

34 An die Angrivarier und Chamaven schließen sich im rücken die Dulgibinen und Chasuarier an, und andere

nicht eben viel erwähnte völker; vornen folgen die Frisier. Ihrer stärke nach haben sie den namen große und kleine Frisier. Beide stämme werden bis zum Ocean vom Rhenus besäumt, und umgeben überdieß unermeßliche seen, die auch von Römischen flotten beschifft sind. Ja auch den Ocean selbst haben wir dorthinaus versucht. Und es sollen auch noch säulen des Hercules übrig sein, wie die sage ausbreitet; sei es nun daß Hercules hinkam, oder daß wir alles was irgendwo herrliches ist auf seinen ruhm zurückzuführen übereingekommen sind. Und dem Drusus Germanicus fehlte nicht die kühnheit; allein der Ocean stand der zugleich ihm selbst und dem Hercules geltenden untersuchung entgegen. Nun machte sich niemand mehr daran, und es erschien frömmer und ehrerbietiger von götterthaten zu glauben als zu wissen.

Bis hierher haben wir Germanien nach westen kennen gelernt; nach norden geht es in einer mächtigen krümmung zurück. Und zuvörderst sogleich ist das volk der Chauken, welches zwar schon bei den Frisiern anfängt und einen theil der küste einnimmt, sich aber an der seite aller der von mir geschilderten völker hinzieht, und endlich bis zu den Chatten einbiegt. Einen so unermeßlichen länderraum besitzen die Chauken nicht nur, sondern erfüllen ihn auch : das vornehmste volk unter den Germanen, und welches seine größe lieber durch gerechtigkeit erhalten will. Ohne begehrlichkeit, ohne leidenschaft, ruhig und zurückgezogen, rufen sie keine kriege hervor, wüsten sie mit keinen plünderungen und raubzügen. Es ist ein vorzüglicher beweis von muth und stärke daß sie ihre überlegenheit nicht durch ungerechtigkeiten erlangen. Doch sind bei allen die waffen in bereitschaft, und, wenn es die sache fordert, ein kriegsheer, männer und pferde die fülle; und ihr ruf ist derselbe wenn sie ruhig bleiben. 35

An der seite der Chauken und Chatten haben die Cherusken lange zeit unangefochten einen allzutiefen und 36

schlaffen frieden genährt; und es war dieß mehr annehmlich als sicher, weil die ruhe zwischen leidenschaftlichen und mächtigen trüglich ist: wird der arm gebraucht, so sind mäßigung und redlichkeit namen des stärkeren. So werden auch die welche sonst die guten und billigen Cherusken hießen jetzt die laßen und einfältigen genannt; den Chatten, welche siegten, schlug das glück zur weisheit aus. In den sturz der Cherusken wurden auch die Fosen, ein angränzendes volk, gezogen: im unglück sind sie nun gleichstehende genossen, während sie in glückstagen die geringeren gewesen waren.

37 Denselben bogen Germaniens nehmen zunächst dem Ocean die Cimbern ein, jetzt ein kleiner staat, aber gewaltig an ruhm. Und von dem alten ruf sind noch ausgedehnte spuren vorhanden: an beiden ufern verschanzungen und räume, aus deren umfang man noch jetzt die massen und die arme des volks, und die glaubwürdigkeit eines so großen auszugs ermessen kann. Unsere stadt stand im sechshundertundvierzigsten jahre, als zuerst von Cimbrischen waffen gehört wurde, da Caecilius Metellus und Papirius Carbo consuln waren. Wenn wir nun von da bis zum zweiten consulate des imperator Traianus rechnen, so ergeben sich ungefähr zweihundert und zehn jahre; so lange schon wird Germanien besiegt. Inmitten eines so großen zeitraums gegenseitig viele verluste. Nicht Samniten, nicht Punier, nicht Hispanien oder Gallien, selbst nicht die Parther haben uns öfter eine mahnung gegeben; denn kräftiger als des Arsaces königthum ist Germaniens freiheit. Was auch weiter als den untergang des Crassus, wofür er selber den Pacorus verlor, kann uns der unter den Ventidius erniedrigte Orient vorwerfen? Aber die Germanen, die den Carbo und Scaurus Aurelius und Servilius Caepio, ingleichen den Marcus Manlius in die flucht schlugen oder gefangen nahmen, haben zugleich fünf consularheere dem Römischen volke, den Varus und

mit ihm drei legionen sogar dem Caesar entrissen. Und nicht ungestraft hat sie C. Marius in Italien, der göttliche Julius in Gallien, Drusus und Nero und Germanicus in ihren eigenen wohnsitzen niedergeschlagen. Die gewaltigen drohungen des Caius Caesar sodann gingen in ein possenspiel aus. Von da an ruhe, bis sie, bei gelegenheit unserer entzweiung und bürgerkriege, nach erstürmung des winterlagers der legionen, sogar nach Gallien begehrten; und wiederum von da vertrieben, ist in den neuesten zeiten mehr über sie triumphirt als gesiegt worden.

Nun ist von den Sueven zu reden, die nicht, wie Chatten oder Tenctern, ein einziges volk sind: denn sie nehmen den größeren theil Germaniens ein, und sind noch in eigene stämme und namen unterschieden, wiewohl sie insgemein Sueven heißen. Es ist ein kennzeichen des volks, das haar zu sträuben und in einen knoten zu schlingen. So sondern sich die Sueven von den übrigen Germanen, so unter den Sueven die freien von den knechten ab. Bei anderen völkern kommt es, entweder aus einiger verwandtschaft mit den Sueven oder, wie oft geschieht, aus nachahmung, selten und innerhalb der jugendzeit vor; bei den Sueven streichen sie bis zum grauwerden das starrende haar rückwärts, und binden es oft blos auf dem scheitel selbst zusammen. Die obersten tragen es auch mehr ausgeschmückt. Das ist eine sorge für verschönerung, aber für eine unschuldige: denn nicht um zu lieben und geliebt zu werden, sondern in den krieg ziehend sind sie zu einer gewissen höhe und schreckbarkeit aufgeputzt, und als für die augen der feinde geschmückt. 38

Für die ältesten und vornehmsten unter den Sueven erklären sich die Semnonen. Der glaube an ihr alter wird durch die religion bekräftigt. In einem durch vorväterliche wahrsagungen und uralte furcht geheiligten walde kommen zur gesetzten zeit durch gesandtschaften alle stämme desselben blutes zusammen, und feiern mit öffent- 39

licher tödtung eines menschen den schauerlichen beginn eines barbarischen gebrauches. Der hain hat auch noch andere verehrung: niemand betritt ihn anders als mit einer fessel gebunden, um seine unterordnung und die macht der gottheit an den tag zu legen. Fällt er etwa, so darf er weder erhoben werden noch aufstehen: man wälzt sich auf der erde fort. Und der ganze glaube zielt dahin, als seien von hier die anfänge des volkes, hier der über alle herrschende gott, das übrige unterthänig und gehorsam. Das glück der Semnonen erhöht ihr ansehn; hundert gaue werden von ihnen bewohnt, und die größe des staatskörpers macht daß sie sich für das haupt der Sueven halten.

40 Die Langobarden dagegen sind vornehm durch ihre kleinzahl. Von so vielen und starken völkern umgürtet, sind sie nicht durch fügsamkeit, sondern durch kampf und wagnisse gesichert. Die Reudignen sodann und Avionen und Anglier und Varinen und Eudosen und Suardonen und Nuithonen haben wälder und flüsse zur befestigung. Und es ist bei den einzelnen nichts zu bemerken, als daß sie insgemein die Nerthus, das heißt die mutter erde verehren, und der meinung sind, sie mische sich in die angelegenheiten der menschen und komme zu den völkerschaften gefahren. Auf einer insel des Oceans ist ein unangetasteter hain, und ein geweihter wagen darin, mit gewand bedeckt. Ihn anzurühren ist dem einzigen priester verstattet. Derselbe erkennt es, wenn die göttin in dem innersten anwesend ist, und wenn sie mit weiblichen rindern ausfährt, geleitet er sie mit vieler verehrung. Dann sind fröhliche tage, festlich alle orte die sie des kommens und einkehrens würdigt. Sie gehen nicht in den krieg, sie nehmen keine waffen; alles eisen ist verschlossen; friede und ruhe nur dann gekannt, nur dann geliebt; bis derselbe priester die des verkehrs mit den sterblichen

ersättigte göttin dem tempel zurückgibt. Sofort werden wagen und gewänder, und, wenn du es glauben willst, die gottheit selber in einem einsamen see abgewaschen. Es dienen dabei knechte, welche derselbe see alsbald verschlingt. Daher ein geheimnißvolles grauen und fromme unwissenheit, was es sei das nur dem tod verfallene sehen.

41 Und dieser theil der Sueven nun erstreckt sich in das entlegenere Germanien. Näher, um jetzt dem Danubius, wie kurz vorher dem Rhenus, zu folgen, liegt der staat der Hermunduren, der den Römern treu ist; weßhalb sie allein unter den Germanen nicht am ufer, sondern im inneren und in der glanzvollen colonie der provinz Raetia handel haben. Aller orten gehen sie unbewacht herüber; und während wir den übrigen völkern nur unsere waffen und lager zeigen, haben wir ihnen, ohne daß sie es verlangten, unsere häuser und landsitze geöffnet. Bei den Hermunduren entspringt der Albis, ehmals ein berühmter und bekannter fluß; jetzt hört man ihn nur nennen.

42 Neben den Hermunduren befinden sich die Naristen, und dann die Marcomannen und Quaden. Am vorzüglichsten ist der ruhm und die stärke der Marcomannen, und sogar ihr wohnsitz selber durch tapferkeit, bei der einstigen vertreibung der Boier, erworben worden. Auch Naristen und Quaden sind nicht entartet. Und dieß ist gleichsam die stirne Germaniens, soweit es durch den Danubius fortgeführt wird. Bei Marcomannen und Quaden haben bis auf unsere zeiten die könige aus ihrem eigenen volke fortgedauert, das vornehme geschlecht des Marobodnus und des Tudrus; bereits dulden sie auch ausländer; aber einfluß und gewalt haben die könige durch Römisches ansehn. Selten werden sie von unsern waffen, öfter mit geld unterstützt, und ihre macht ist nicht geringer.

43 Hinterwärts schließen Marsignen, Gotinen, Osen und Buren den rücken der Marcomannen und Quaden ein. Unter ihnen gemahnen die Marsignen und Buren durch sprache und bildung an die Sueven; die Gotinen werden durch Gallische, die Osen durch Pannonische sprache überführt keine Germanen zu sein, und auch dadurch daß sie steuern dulden. Einen theil der steuern legen ihnen, als fremdgebornen, die Sarmaten, einen theil die Quaden auf. Die Gotinen, zu noch größerer beschämung, graben sogar eisen. Und alle diese völker haben von ebenem land nur weniges, im übrigen waldungen und gebirgsscheitel zum wohnsitz; Suevien theilt und durchschneidet nämlich ein fortlaufender gebirgsrücken, jenseits dessen sich die meisten völker befinden. Unter ihnen erstreckt sich am weitesten der name der Ligier, der in mehrere staaten ausgebreitet ist. Es wird genug sein die stärksten zu nennen: Harier, Helveconen, Manimen, Elisier, Nahanarvalen. Bei den Nahanarvalen zeigt man einen hain mit alter gottesverehrung. Den vorstand hat ein priester in weiblichem anzug; die götter aber die sie angeben sind nach Römischer auslegung Castor und Pollux. Dieß ist die bedeutung der gottheit, Alken der name. Keine bilder, keine spur von ausländischem glauben; doch werden sie als brüder, als jünglinge verehrt. Die Harier endlich, welche über ihre kräfte, worin sie den eben aufgezählten völkerschaften voranstehn, grimmig sind, steigern die natürliche wildheit noch durch kunst und wahl der zeit. Die schilde sind schwarz, die körper gefärbt; zu den schlachten wählen sie finstere nächte aus, und jagen schon durch furcht und schatten den schrecken eines todtenheeres ein, indem kein feind den ungewohnten und gleichsam höllischen anblick aushält; denn zuerst in allen schlachten werden die augen besiegt. Jenseits der Ligier werden die Gothonen beherrscht, schon etwas straffer als die

übrigen Germanischen völker, jedoch noch nicht über die freiheit hinaus. Weiter dann am Ocean her die Rugier und Lemovier; und das kennzeichen aller dieser völker runde schilde, kurze schwerter und folgsamkeit gegen könige.

Die staaten der Suionen sodann, im Ocean selber, 44 sind neben männern und waffen durch ihre flotten mächtig. Die form der schiffe unterscheidet sich dadurch daß ein bug an beiden enden immer eine zum anlaufen fertige stirne bietet. Sie bedienen sich weder der segel, noch befestigen sie die ruder reihenweise an den seiten: lose, wie auf manchen flüssen, und veränderlich, wie es die sache erheischt, wird hier oder dort gerudert. Bei ihnen steht auch der reichthum in ehren, und daher gebietet einer, schon ohne vorbehalt, nicht mit blos geduldetem recht auf gehorchen. Auch die waffen sind nicht wie bei den übrigen Germanen in aller händen, sondern verschlossen unter einem hüter, und zwar einem knechte, weil der Ocean plötzliche feindeseinfälle abhält, und ferner eine müßige mannschaft von bewaffneten leicht übermüthig wird. In der that, es liegt im königsnutzen, keinen vornehmen, keinen freien, selbst keinen freigelassenen über die waffen zu setzen.

Jenseits der Suionen ist ein anderes meer, träge und 45 fast ohne bewegung; und daß von demselben der erdkreis umgürtet und geschlossen sei, wird dadurch glaublich weil der letzte glanz der schon sinkenden sonne bis zu ihrem aufgang fortdauert, so hell daß er die sterne dämpft. Die einbildung fügt hinzu, es werde überdies ein tönen der auftaugenden gehört und gestalten der pferde und strahlen des hauptes gesehen. Die wirkliche natur geht, auch in der sage, nur bis dorthin. Daher ist es schon das rechte ufer des Suevischen meeres von dem die Aestier bespült werden, welche Suevische tracht und gebräuche, aber eine

der Britannischen näher kommende sprache haben. Sie verehren die mutter der götter. Als kennzeichen des glaubens tragen sie figuren von ebern bei sich; dieses, statt waffen und jedwelchen schutzes, macht den verehrer der göttin auch unter feinden unbesorgt. Selten wird das eisen, häufig der knüttel gebraucht. Getreide und übrige früchte bauen sie mit mehr geduld als es der gewöhnlichen trägheit der Germanen gemäß ist. Aber auch das meer durchsuchen sie, und pflegen allein unter allen den bernstein, den sie glesum nennen, in untiefen und an der küste selber aufzulesen. Und als barbaren lassen sie unerforscht und unausgemacht was natur oder was vernunft hervorbringe. Ja er lag sogar lange unter den übrigen auswürfen des meeres, bis unser luxus ihm einen namen gemacht hat. Bei ihnen selbst in keinem gebrauch, wird er roh aufgelesen, formlos abgeliefert, und mit erstaunen der preis empfangen. Man kann ihn jedoch als einen saft von bäumen erkennen, weil häufig gewisse thiere der erde und auch geflügelte durchleuchten, welche sich in die feuchtigkeit verwickeln und sofort von der erhartenden masse eingeschlossen werden. Ich möchte daher fruchtbarere wälder und haine, so wie im entlegensten Orient wo balsam und weihrauch schwitzen, auch in ländern und inseln des Occidents einheimisch glauben; was denn, durch die strahlen der benachbarten sonne ausgepreßt und flüssig gemacht, in das nächste meer gleitet, und durch die gewalt der stürme auf die gegenüberliegenden küsten austritt. Prüft man die natur des bernsteins mit darangebrachtem feuer, so entzündet er sich wie kien und nährt eine fette und riechende flamme; dann wird er pech- und harzartig zähe.

An die Suionen reihen sich die völker der Sitonen an. Im übrigen ähnlich, unterscheiden sie sich in dem einen daß eine frau die herrschaft hat; so sehr sind sie

nicht nur von der freiheit, sondern sogar von der knechtschaft ausgeartet. Dieß ist Sueviens ende.

Ob ich die völker der Peucinen, Veneten und Fennen zu den Germanen oder zu den Sarmaten rechnen soll, darüber bin ich zweifelhaft, wiewohl die Peucinen, welche manche Bastarnen nennen, nach sprache, bildung, wohnsitz und behausungen wie Germanen leben. Bei allen schmutz und dumpfe trägheit. Durch gemischte ehen der vornehmen werden sie in etwas zum äußeren der Sarmaten verhäßlicht. Von den sitten derselben haben die Veneten vieles angenommen, denn was sich nur von wäldern und bergen zwischen Peucinen und Fennen erhebt durchstreifen sie mit räubereien. Sie werden jedoch besser zu den Germanen gezogen, da sie feste häuser bauen und schilde führen und an übung und hurtigkeit der füße freude haben; welches alles bei den Sarmaten anders ist, die auf roß und wagen leben. Bei den Fennen erstaunliche rohheit, häßliche armuth : nicht waffen, nicht pferde, nicht habe; kraut zur nahrung, felle zur kleidung, die erde zum lager. Die einzige hoffnung beruht auf den pfeilen, die sie aus mangel des eisens mit knochen schärfen; und dieselbe jagd nährt männer sowohl als weiber, welche überallhin mitgehen und theil an der beute begehren. Und für die kinder ist keine andere zuflucht vor wilden thieren und vor regengüssen, als daß sie von einem geflechte von zweigen bedeckt werden. Dahin kehren die jungen zurück, das ist die unterkunft der alten. Allein sie halten das für seliger, als auf äckern zu stöhnen, in häusern zu arbeiten, unter furcht und hoffnung eigene und fremde glücksgüter hin- und herzuwenden. Unbekümmert um die menschen, unbekümmert um die götter, haben sie das schwerste erreicht, daß ihnen selbst ein wunsch nicht von nutzen sein würde.

Das weitere ist schon mährchenhaft: die Hellusier und Oxionen hätten gesichter und mienen der menschen, leiber und glieder von wilden thieren; was ich, als nicht ausgemacht, dahin stellen will.

Erklärungen zur Germania.

Cap. 1.

Latos sinus sc. terrae: Jütland, das in c. 37 ausdrücklich sinus Germaniae genannt wird. Vgl. c. 29: sinus imperii; c. 36: Chaucorum gens . . . in Chattos usque sinuetur. Andere wollen unter den lati sinus meeresbuchten verstehen.

Insularum immensa spatia: Hierher gehören nicht blos Schonen, Fünen und Seeland, sondern besonders Scandinavien, welches Tacitus, wie überhaupt die alten (Plinius 4, 27), für eine ungeheure insel hielten.

molli et clementer edito: montis Abnobae jugo bildet einen gegensatz gegen das vorausgehende Raeticarum Alpium inaccesso ac praecipiti vertice. Im vergleich mit den felsigen und schneebedeckten Alpen ist der Schwarzwald wirthlich und zugänglich.

Cap. 2.

adventibus: entweder colonien oder feindliche einfälle von eroberern.

hospitiis. Hospitium ist nur ein vorübergehendes verweilen, zum zweck des handels und dergleichen. In Italien umgekehrt hielten sich zu Tacitus zeit unzählige Griechen, Gallen, Juden auf, und erzeugten in vielen städten ein mischvolk.

ultra, drüben, nämlich jenseits des Europäischen festlands.

utque sic dixerim adversus : er ist feindlich, bildet einen adversarius. Wegen dieser personificirung setzt Tacitus ein „so zu sagen" hinzu. Aehnlich in cap. 34 : sed obstitit Oceanus in se simul atque in Herculem inquiri.

informem terris. Vgl. c. 16 : materia . . . utuntur informi; c. 45 : sucinum . . . informe perfertur. Die landschaften sind nicht durch werke der menschen als stattliche bauten, straßen, anpflanzungen, bewässerungen verschönert, sondern sind natürlich-wild, unordentlich und öde.

conditoresque : gründer ihrer einrichtungen, sitten.

nationis nomen non gentis : Vor allem ist hier bezüglich des Deutschen sprachgebrauchs darauf hinzuweisen, daß wir in der übersetzung gens mit *volk*, natio mit *stamm*, populus mit *völkerschaft* wiedergegeben haben. So schwankend auch der gebrauch dieser worte sonst sein mag, bei gegensätzen ist uns stamm unzweifelhaft ein geringeres als volk; wir reden heutzutage vom Deutschen, Israelitischen, Griechischen volk, und von den einzelnen Deutschen, Israelitischen, Griechischen stämmen.

Während man seither allgemein darin einverstanden war, daß natio an unserer stelle den einzelnen stamm im gegensatz zum ganzen volk bezeichne, so hat vor wenigen jahren Holtzmann gerade das umgekehrte behauptet und mit etlichen ähnlichen stellen zu belegen gesucht. Seine beweise haben einigen schein für sich, und erheischen daher eine kurze prüfung und widerlegung. Fürerst zwar muß zugegeben werden, daß *gens* bei Tacitus sehr häufig den einzelnen stamm bezeichnet; z. b. Germ. c. 28 Helvetii, Boii, Gallica utraque gens; c. 29 : Mattiacorum gens; c. 35 : Chaucorum gens; c. 36 : Fosi contermina

gens. Das ist aber nicht minder mit *natio* der fall; c. 28: ab Osis, Germanorum natione; c. 33: vicinarum consensu nationum; c. 34: utraeque nationes (Frisiorum); vgl. Annal. 11, 19: natio Frisiorum. Germ. c. 38: Suebi . . . propriis adhuc nationibus nominibusque discreti, während er gleich darauf für die gesammtheit der Sueven das wort gens verwendet: „insigne gentis“ etc. Germ. c. 40: Langobardi, . . . plurimis nationibus cincti; c. 46: Peucinorum Venetorumque et Fennorum nationes Germanis an Sarmatis ascribam, dubito. In c. 27 stehen beide worte als völlig gleichbedeutend nebeneinander: Haec in commune de omnium Germanorum origine ac moribus accepimus; nunc singularum gentium instituta ritusque, quatenus differant, quae nationes e Germania in Gallias commigraverint, expediam. Aus diesen sämmtlichen stellen folgt für unsere frage noch nichts. Holtzmann beruft sich aber auf Caesar, 6, 16: *natio* est omnis Gallorum admodum dedita religionibus; und 6, 11: de Galliae Germaniaeque moribus, et quo differant hae nationes inter sese, proponere.[1] Tacitus, annal. 2, 64: omnem eam nationem (Thraecum). Die gesammten Gallen, Germanen, Thraker werden hier allerdings als „natio“ bezeichnet; aber es ist nicht ohne erheblichkeit, daß in zweien von den drei stellen das wort „omnis“ hinzugesetzt ist, um einem zweifel zu begegnen, daß wirklich das ganze volk gemeint sei. Ein beweis ist aber damit noch keineswegs erbracht. Auch gens kommt in gleich weiter bedeutung vor, wie gleich gezeigt werden soll. Entscheidend können also nur solche stellen sein, worin beide ausdrücke nebeneinander vorkommen, und hier fällt das ergebnis völlig zu

[1]) Caesar braucht anderwärts natio ebenfalls für den einzelnen stamm; z. b. 6, 10: Suevos . . . iis nationibus, quae sub eorum sint imperio. 3, 27 nennt er einzelne Gallische nationes.

ungunsten Holtzmanns aus. Vellejus Paterculus 2, 98 sagt von den Thrakern: omnibus *ejus gentis nationibus* in arma accensis; und bei Tacitus, annal. 2, 44 werden dem ganzen Deutschen volk (*gentis* adsuetudine) die Sueven und Cherusken als *nationes* gegenübergestellt. — Im allgemeinen theil der Germania, welcher bis c. 28 reicht, bedeutet gens ebenfalls vorzugsweise das ganze Deutsche volk; c. 4: ipse eorum opinionibus accedo, qui Germaniae populos nullis aliis aliarum nationum connubiis infectos propriam et sinceram et tantum sui similem *gentem* extitisse arbitrantur; c. 21: convictibus et hospitiis non alia *gens* effusius indulget; c. 22: *gens* non astuta nec callida. Von besonderer wichtigkeit ist es noch, daß in capitel 2 gens noch außerdem zweimal gebraucht wird, und zwar in ganz gleichem sinn. Wenn es da heißt, die Germanen feierten den Tuisto und seinen sohn Mannus als ursprung des volks (gentis) und seine stifter, so ist darunter ohne allen zweifel das gesammte Deutsche volk zu verstehen. Weiter in den worten „pluresque gentis appellationes" kann gens wiederum nur das ganze Deutsche volk bedeuten, das in seinen unterabtheilungen, je nach der abstammung von einem sohn des Mannus, verschieden genannt ist. Da spricht denn doch die höchste wahrscheinlichkeit dafür, daß der sprachgebrauch am schluß des capitels nicht in das gerade gegentheil umgeschlagen sei. Und gibt er denn nicht einen ganz guten sinn? Anfangs, heißt es, führten die Tungern allein den namen Germanen, er war also kein name des ganzen volks (non gentis), sondern nur eines stammes (nationis), gelangte aber allmählig zu größerer geltung, u. s. w. Tacitus setzt das „non gentis" hinzu, offenbar um anzuzeigen, daß er unter natio hier die Tungern verstanden haben will, nicht das ganze volk. [1]

[1]) Die conjectur von Acidalius: ita nationis nomen in nomen gentis evaluisse, ist ganz überflüssig.

Nachdem dies vorbereitend festgestellt ist, gehen wir zur erklärung der stelle selbst über. Hierbei sind besonders die gegensätze im auge zu behalten. Wenn angegeben wird, „Germanien" sei kein nomen verum et antiquum sondern recens et nuper additum, so will das heißen: der name ist nicht von einem göttlichen stammvater abgeleitet, nicht von ihnen gebraucht und anerkannt, als ihr wirklicher name; er ist auch überdies nicht alt, so daß sich sein ursprung in das dunkel der vorzeit verlöre; sondern er ist zu den alten namen erst später (nuper heißt hier etwa zwei oder mehr jahrhunderte vorher) hinzugekommen und man kennt die zeit seiner entstehung. Als nämlich Deutsche zuerst den Rhein überschritten und die Gallen verdrängten (es geschah dies von den jetzigen Tungern), so wurden diese eroberer damals (tunc) Germanen[1] genannt. Man könnte zwar einwerfen, Tacitus sage nur, das wort „Germania", also die benennung des *ganzen* Deutschen landes und seiner bewohner mit diesem namen sei neu; es bleibe immer noch die möglichkeit, daß das wort als stammes-name althergebracht sei. Allein dem zusammenhang nach scheint es doch des Tacitus meinung zu sein, die zuerst in Gallien einfallenden hätten den namen Germanen damals erst (tunc) erhalten; nichts deutet darauf, daß sie ihn schon früher in Deutschland geführt hätten, und uns kommt es zunächst nur darauf an, wie Tacitus die sache ansieht und was er darüber erfuhr; denn er theilt ja ausdrücklich nur mit was die Deutschen selbst darüber angaben, oder was man in Gallien oder Rom darüber vernahm. Ob sich die eroberer nun aber selbst so nannten, oder von den Gallen so genannt

[1]) Caesar führt dieselben genauer auf. 2, 4: Condrusi, Eburones, Caeraesi, Paemani, qui uno nomine Germani appellantur. 6, 32: Segni Condrusique ex gente et numero Germanorum.

wurden, darüber macht unser autor nicht die geringste andeutung, ebensowenig wie er einen grund angibt, *warum* sie den namen erhielten. Für die auslegung unserer stelle muß es völlig außer betracht gelassen werden, welches die bedeutung und herkunft des wortes Germani sei, zumal es höchst zweifelhaft bleibt, ob Tacitus von derselben unterrichtet war.

Tacitus legt nun weiter dar, wie es zugegangen sei, daß der name, der doch anfangs nur einem einzelnen stamm (der natio der heutigen Tungern), nicht dem ganzen Deutschen volk (genti) beigelegt worden war, auch für das letztere zur geltung gekommen sei. Es sei dies aber so geschehen. *Alle* Deutschen (omnes) seien zuerst von den siegreichen Germanen (a victore) ebenfalls für Germanen ausgegeben, ihnen also dieser ihnen gar nicht eigene name angedichtet worden. Und zwar hätten die genannten mit den Gallen streitenden Germanen es gethan „ob metum", nämlich um ihren gegnern furcht einzuflößen, denselben eine möglichst große vorstellung von ihrer anzahl und macht beizubringen, und sie dadurch von jedem versuch erneuten widerstandes abzuschrecken. Daß der name „Germanus" selbst eine schreckenerregende bedeutung gehabt habe, ist keineswegs erforderlich, vielmehr hier ganz gleichgültig. Ob metum kann hier nicht „aus furcht" heißen; denn warum sollten sich die sieger vor den von ihnen verjagten Gallen geradezu „fürchten"? Es steht vielmehr statt „ob metum incutiendum", Grimm, gesch. d. D. spr. 786, oder „ob metum inde sperandum."

Dann seien *alle* Deutschen (omnes) aber auch von sich selbst (a se ipsis) Germanen genannt worden, oder nach Deutscher ausdrucksweise, sie hätten sich selbst Germanen genannt, den ihnen angedichteten namen nachgerade auch selbst geführt. Wie es zu ihrer kenntnis gekommen ist, daß man ihnen auf dem linken Rheinufer, diesen namen beilegte, gibt Tacitus nicht weiter an; allein

an gelegenheit dazu fehlte es nicht; fortwährend kamen ja vor und nach Ariovist Deutsche in großer zahl über den Rhein, und da sie sich und ihre landsleute allerwärts von Gallen und Römern als „Germanen" bezeichnen hörten, so fingen sie an, sich *diesen ausländern gegenüber* ebenfalls selbst so zu nennen. Unter sich selbst gebrauchten sie diesen namen nicht, er war ihnen kein wirklicher name (nomen verum), wie auch die späteren denkmäler Deutscher sprache wahrscheinlich machen, da er hierin niemals vorkommt.

Dies ist der einfache und durchaus passende sinn der stelle, deren verständnis durch hereinbringen fremder fragen, und durch willkürliche veränderungen des handschriftlichen textes so außerordentlich verwirrt worden ist. Die einen übersetzten „a victore" falsch „*nach* dem sieger", das gleich folgende „a se ipsis" hingegen „*von* sich selbst", und ein ausleger (Dilthey, s. 53) versteigt sich dabei noch zu der spaßhaften anmaßung, dem Tacitus wegen so verschiedenen gebrauchs der partikel a in einem und demselben satze „kaum zu entschuldigende nachlässigkeit" aufzumutzen. Andere veränderten den text zu „a victis" oder „a victo"; allein sie übersahen dabei, daß das wort *omnes* am anfang des letzten satzes steht, sich also auf alle theile desselben bezieht; wie ja auch der gegensatz „mox a se ipsis" erheischt, daß die omnes den namen Germanen schon vorher von jemand anderem erhalten haben. Ein grund warum die besiegten Gallen den namen ihrer besieger auf die *sämmtlichen* Deutschen übertragen haben sollten, wäre gar nicht einzusehen; der von Tacitus angegebene, „ob metum", paßt alsdann nicht, man mag es nun übersetzen „zur furcht" oder „aus furcht."

Rühs s. 83 u. 96 schlug vor das „invento nomine" zu übersetzen „mit dem vorgefundenen namen." Dies würde möglich sein, wenn in dem satze die worte „primum a victore ob metum" fehlten; zu diesen aber schickt es

sich nicht. Denn wenn die ursprünglichen Germanen den übrigen Deutschen, den omnes, den namen Germanen beilegten, so läßt sich doch nicht sagen, daß sie ihnen einen „vorgefundenen" namen ertheilt hätten. — Noch andere haben construirt: ut omnes vocarentur Germani, nomine primum a victore ob metum mox a se ipsis invento, d. i. sodaß alle, mit einem zuerst von dem sieger der furcht wegen, dann von sich selbst erfundenen namen, Germanen genannt worden seien. Allein wenn Tacitus dies hätte sagen wollen, würde er seine worte schwerlich so gestellt haben wie er wirklich that; und wie läßt sich von einem durch alle Germanen selbst „erfundenen" namen reden, wenn ihn vorher schon die Tungern für sich oder gar für alle erfunden hatten? Manche ziehen daher vor zu übersetzen: „von sich selbst *angenommenen* namen", ohne damit viel zu bessern.

Cap. 3.

Vir fortis ist ein held, heros; als den größesten, ausgezeichnetsten derselben (primum = praecipuum) feierten die Germanen den Hercules, verehrten ihn auch als gott, dem laut cap. 9 geopfert wurde, und der seine heiligen haine hatte. Annal. 2, 12: silva Herculi sacra. Es ist wohl der Deutsche Donar oder der kriegsgott Ziu verstanden.

Memorant sc. Germani, wie der weitere zusatz „primumque etc." beweist, in welchem lediglich die Germanen als subject vorausgesetzt sind. Daß es dann nothwendig statt „apud eos" heißen müsse „apud se" (Gerlach 47) läßt sich keineswegs behaupten. Es ist so viel als hieße es: Hercules quoque apud eos fuit, ut memorant.

voces illae . . videntur: so haben die handschriften, und es bedarf keiner verbesserung. Vgl. c. 5: eaeque solae et gratissimae opes sunt; c. 32: hi lusus infantium.

Graecis literis : mit Griechischen buchstaben; daß auch die worte selbst Griechische waren, ist nicht nothwendig.

Cap. 4.

Nullis aliis aliarum nationum connubiis infectos. Hierzu vergleiche man das in cap. 16 von den Peucinen gesagte.

et tantum ad impetum valida. Tantum ist eine art emphatischen ausrufes, „so sehr!“ Wenn der sinn hätte sein sollen „*nur* zum angriff mächtig“, so hätte es „sed tantum“ oder blos „tantum“ heißen müssen. Der folgende satz, welcher eine einschränkung des vorhergehenden enthält, *non eadem* patientia, würde dann aber auch nicht mehr passend erscheinen.

labor atque opera sind schanzarbeiten, belagerungen, aber auch ackerbau, gewerbe.

Cap. 5.

frugiferarum arborum impatiens. Da wildes obst überall in Deutschland fortkommt, und Tacitus selbst in c. 23 agrestia poma als speise der Germanen erwähnt, so hat man unter den frugiferae arbores zahme, veredelte obstbäume zu verstehen. Dieselben gedeihen bis auf den heutigen tag in vielen windigen flächen Norddeutschlands, auf hochebenen und in gebirgsgegenden Mitteldeutschlands nur sehr schwer; auf große strecken kann man dörfer ohne einen einzigen obstbaum sehen. Daß sie nirgends wüchsen, sagt Tacitus nicht, da er nur angibt, was die allgemeine beschaffenheit des landes sei (in universum). Auch ist das für obstzucht so geeignete Baden und Würtemberg gar nicht zu Germanien gerechnet.

pecora : schaafe, ziegen, schweine, gänse, hühner u. dgl.

armenta : pferde, ochsen, kühe, esel.

gloria frontis : stattliche hörner.

possessio et usus : nämlich von silber und gold.

non in alia vilitate = in eadem vilitate; die conjectur „n. i. a. utilitate“ ist auch deshalb verwerflich, weil der gegensatz „in pretio habent“ ein vorausgehendes vilitas erfordert.

Cap. 6.

majores lanceae sind speere mit langem und breitem eisen, das auch einen großen schaft erfordert, im gegensatz zu den hastae angusto et brevi ferro. Tacitus gedenkt Annal. 1, 64 und 2, 14 und 21 außerordentlich langer spieße (hastae), welche die Germanen führten. 16 bis 18 fuß lange lanzen werden noch im späteren mittelalter erwähnt. Grimm, R. A. 69 und 73.

missilia sind wurfkeulen, wurfspieße, bleikugeln, steine, die auch die Römer anzuwenden pflegten und zusammen missilia nannten. Livius, 38, 20.

nudi : schultern und arme waren nackt, oder doch nur leicht bedeckt, daher das werfen erleichtert.

nulla cultus iactatio geht auf die Römer, die sich in glänzenden rüstungen und zierrathen gefielen, so wie heutzutage bei uns zu klagen ist.

scuta: Die schilde waren von holz, wie noch im mittelalter. Vgl. auch Beowulf, 21, 20 (Simrock).

nec variare gyros : Die pferde werden nicht rechts und links, oder im achter zugeritten; desgleichen lassen sie beim kreisreiten keinen zwischenraum. Die richtige auslegung findet sich bereits bei Gerlach s. 99.

eoque mixti proeliantur. Wie jeder reiter einen fußgänger bei sich hat, der an die mähne sich anhaltend mitläuft, beschreibt Caesar 1, 48. Rühs, 198, Sprengel, 56, Horkel und andere übersetzen : und deßhalb kämpfen sie untermischt. Allein miscere wird ebensogut mit dem

ablativ als dem dativ gebraucht, und dem sinn entspricht unsere übersetzung besser; denn die worte „plus penes peditem roboris“ besagen nur, daß die Germanen, wie ja auch die Römer und jedes cultivirte volk, ihre hauptstärke im fußvolk hatten, d. h. daß die fußgänger die mehrzahl und den kern bildeten, mit ausnahme mancher stämme, z. b. der Tenctern. Daß die reiter in ihrer art weniger tüchtig und daher der verstärkung durch fußgänger bedürftig gewesen seien, liegt nicht in den worten. Die verbindung von fußgängern und reitern war übrigens nicht den Germanen allein eigen.

etiam in dubiis proeliis. Also in allen fällen, so lange der ausgang der schlacht nicht entschieden ist, tragen sie die todten zurück; bei günstiger entscheidung, wo das schlachtfeld behauptet wird, ist dies nicht nöthig.

Cap. 7.

infinita aut libera potestas übersetzt man am besten „unbestimmte“ gewalt, da „unbegränzt“ oder „unumschränkt“ eine tautologie mit libera potestas bilden würde.

ne verberare quidem : Körperliche züchtigung konnte also im kriege stattfinden, wie sie ja auch bei den Römern und bis vor kurzem bei den freien Engländern gebräuchlich war. Unter „animadvertere“ ist eine strafe schwererer art zu verstehen; unter „vincire“ ein binden zum zweck der festhaltung oder auch der peinigung?

effigiesque : vgl. Tac. hist. 4, 22.

pignora : pfänder ihrer tapferkeit, nämlich weiber und kinder, die durch jede niederlage oder flucht in gefahr kommen würden. Die anwesenheit derselben nöthigt sie also zur tapferkeit, wie ein pfand die erfüllung eines versprechens sichert. Unrichtig übersetzen die meisten, wie Rühs, 237, Sprengel, 57, Horkel, „pfänder der liebe.“

Cap. 8.

puellas quoque nobiles : Tacitus will hervorheben, daß nicht die söhne (pueri) vornehmer leute, sondern ihre mädchen (puellae) als geisel verlangt würden. Ein beispiel liefern die gemahlin und schwester des Civilis und die tochter des Classicus. Hist. 4, 79. Manche wollen statt nobiles „nubiles" lesen, wie eine der handschriften zu haben scheint; allein ohne grund, da nobiles einen sehr guten und besseren sinn gibt (vgl. oben s. 79), und Tacitus statt puellae nubiles gewiß das einfachere virgines gebraucht haben würde.

inesse quin etiam sanctum aliquid sc. in feminis (nicht in puellis). Ausdrücklich heißt es bei Caesar 1, 50 : matres familiae eorum sortibus et vaticinationibus declararent etc. Tac. hist. 4, 61 : plerasque feminarum fatidicas . . . arbitrentur.

vidimus . . Veledam. Nach angabe eines zeitgenossen, des Statius, sylvae 1, 4, 90, war die Veleda in Römische gefangenschaft gerathen. Vidimus sub divo Vespasiano Veledam heißt also : wir, nämlich der verfasser (Tacitus), oder wir, die Römer, haben unter dem göttlichen Vespasian die Veleda als gefangene gesehen. Möglicherweise könnte es aber auch heißen : wir, die zeitgenossen, haben es gesehen, erlebt, daß die Veleda lange einem göttlichen wesen gleichgehalten wurde, (wo also bei habitam ein *esse* ausgelassen wäre), während auch vordem andere verehrt worden sind.

non adulatione. Hist. 4, 61 sagt Tacitus, daß zu seiner zeit sich der aberglaube *gesteigert* habe, sodaß man anfing weiber, und insbesondere die Veleda, nicht blos für weissagend, sondern selbst für göttinnen zu halten, während er hier c. 8 bemerkt, daß frühere seherinnen, Aurinia und andere, noch nicht so gefeiert worden seien. Auf richtiger spur war Rühs, 263.

Cap. 9.

concessis animalibus : Geopfert wurden thiere bestimmter art; nicht alle waren dazu geeignet. Vgl. Rühs, 323.

secretum illud quod sola reverentia vident : Gerlach 105 erklärt, des Tacitus meinung sei, „daß wohl haine den göttern geweiht und nach deren namen genannt, die gegenstände der verehrung aber nur im geiste geschaut würden.“ Die stelle besagte hiernach : Die Germanen haben keine götterbilder, und nach ihrer ansicht sind die götter zu groß und zu herrlich, als daß man sie wie menschen abbilden und in häusern aufstellen dürfte und könnte. Haine und wälder, also plätze in freier natur, und einzelne bäume weihen sie, das heißt, sie halten sie heilig, weil die götter hier besonders nahe und wirksam sind, z. b. weissagungen eingeben, ihren willen durch zeichen verkünden, die opfer wohlwollend annehmen. (Ueber den heiligen bäumen stand der himmel offen. Grimm, gesch. d. D. spr. 116). Aeußerlich ist das heiligthum an nichts zu erkennen; es sind nur die bäume und sträucher, kein tempel, kein thron, keine bildsäule. Die augen sehen nichts von einem heiligthum, nur die ehrfurcht ahnt, daß hier gottes stätte sei, und darum wird sie auch nach dem gott genannt. Hiernach würde die stelle so viel besagen als : non oculis vident secretum aliquid, sed reverente tantum animo. Allein dagegen ist zweierlei einzuwenden : einmal drückt videre viel wahrscheinlicher ein wirkliches körperliches sehen aus, als eine geistige anschauung und vorstellung; und dann darf „secretum“ nicht ohne weiteres mit „heiligthum“ übersetzt werden, da es lediglich einsamkeit, abgelegener ort heißt. Wir ziehen daher die auslegung vor, wornach sola reverentia vident soviel ist wie „non nisi reverentes vident“, die geweihte einsamkeit wird gesehen, d. h. besucht, betreten nur allein zum zweck der verehrung des gottes, nicht zu anderen zeiten und zwecken.

Daß die haine bei religionsfeierlichkeiten betreten wurden, beweisen Tac. hist. 4, 14; annal. 2, 12; Germ. c. 39 : nemo nisi vinculo ligatus ingreditur. — Aus dem gesagten widerlegt sich auch die auslegung, welche Waitz, 1, 16 unserer vielbestrittenen stelle gibt; nach seiner meinung besagt sie : der wald ist an sich kein heiligthum; nur durch ihre verehrung machen sie ihn dazu (quod sola reverentia eis videtur secretum esse). Es kam dem Tacitus gewiß nicht in den sinn die wahrheit des Germanischen glaubens zu kritisiren und in zweifel zu ziehen.

Cap. 10.

frugiferae arbori decisam : fruchttragend in diesem sinn sind nicht nur obstbäume, sondern auch buchen, eichen und vorzüglich die haselstaude. Ihr holz hat eine gewisse weihe, ist den göttern angenehm, das unfruchtbare verräth schon dadurch daß in ihm kein segen ist. Auch die leichen berühmter männer wurden mit besonderen holzarten verbrannt.

notis quibusdam discretos : Die loose brauchen durch die zeichen nur in zwei arten geschieden zu sein, bejahende und verneinende; oder sie hatten bestimmte gestalten, worüber Grimm, gesch. d. D. spr. 158 und 159 zu vergleichen ist.

publice . . privatim : vgl. Apostelgeschichte 20, v. 20: „und euch gelehret (hätte) öffentlich und *sonderlich.*"

ter singulos tollit : es wird die probe dreimal wiederholt, aber bei jeder probe nur einer der zweige aufgehoben, und nach seinem zeichen der göttliche wille beurtheilt. Caesar, 1, 53 : Valerius Procillus se praesente de se *ter* sortibus consultum dicebat, utrum igni statim necaretur, an in aliud tempus reservaretur.

consultatio heißt nicht wie Rühs, 326, Sprengel, 59, Waitz, 1, 59 und andere glauben, „berathung des volks",

sondern vielmehr befragung der götter. Es wird dies durch den folgenden satz „sin permissum, auspiciorum adhuc fides exigitur“ bewiesen. Hatte das loos gleich von vorneherein den entschiedenen willen der götter kund gemacht, so erforderte die ehrfurcht vor denselben ohne zögern und weitere proben von dem vorgehabten unternehmen abzustehn. Bei den Römern wurden umgekehrt, wenn die auspicien ungünstig gewesen waren, neue opfer gebracht und von neuem gefragt. Richtige auslegung gibt schon Horkel, 704.

et illud quidem etiam hic notum, nämlich das bei anderen völkern gebräuchliche ist hier, bei den Germanen, gleichfalls bekannt. Einen gegensatz hierzu bilden die folgenden worte „proprium gentis“ etc.

nullo mortali opere = nullo mortalium, i. e. hominum opere, keiner von menschen aufgelegten arbeit.

Cap. 12.

corpore infames : Vgl. Tac. annal. 1, 73 : Cassium quendam mimum corpore infamem; 15, 49 : mollitia corporis infamis. Paulli sent. 2, 26. §§. 1, 4 : infames et eos, qui corpore quaestum faciunt.

Cap. 13.

pater . . . iuvenem ornant : Wenn der vater seinen sohn in der versammlung für waffenfähig erklärte, so scheint er ihn damit aus der väterlichen gewalt entlassen zu haben, wie die worte andeuten : ante hoc domus pars videntur, mox rei publicae.

etiam adolescentulis : Es ist der adolescentulus ein unerwachsener, der noch gar nicht zu den im waffenfähigen alter stehenden juvenes gehört. Er kann nur durch einen princeps der waffen für würdig erklärt werden, wenn er ihn nämlich unter seine begleiter aufnimmt.

et ipsa plerumque fama bella profligant : durch ihren ruf, nämlich dadurch daß man sich fürchtet sie zu gegnern zu haben.

Cap. 15.

non multum venatibus : Manche haben das von allen handschriften aufgewiesene „non“ streichen wollen, weil Caesar 4, 1 von den Sueven sagt : multumque sunt in venationibus. Allein schon der zusammenhang unserer stelle verbietet das. Wenn ein größerer theil der zeit in träger ruhe mit schlaf und essen hingebracht wird (*plus* per otium transigunt, dediti somno ciboque), so ist mithin die jagd nicht ein vorwiegender zeitvertreib; und Tacitus findet es selbst auffallend, daß diese kriegslustigen menschen im frieden so unbeweglich bleiben, nicht einmal dem waidwerk mit eifer nachgehn. Er berichtigt oder ergänzt gewissermaßen die angaben Caesars, der übrigens 6, 21 selber von den Germanen insgesammt meldet : vita omnis in venationibus *atque* in studiis rei militaris consistit. Wo jeder freie mann jagen darf, freie pürsch gilt, wird die menge des wildprets auch stets so gering sein, daß sich das jagdvergnügen bald erschöpft. Nur die entfernten großen wälder gewährten reichere ausbeute. Vgl. zu dem oben gesagten Gerlach, 76.

penatium : Hier, wie in c. 32 und 46, Annal. 3, 34 und Hist. 1, 51 kann penates nichts anderes als „habe“ heißen.

infirmissimo cuique : hierzu gehören auch ältere knaben und mädchen. Es ist daher nicht „den schwächlichsten“ zu übersetzen, sondern „den unkräftigsten.“

Cap. 16.

terra ita pura ac splendente : Es war dies etwa oker.

eosque multo insuper fimo onerant. Insuper könnte möglicherweise auch wie in c. 31 und 43 soviel wie praeterea,

obendrein (statt obendrauf) bedeuten, da onerant schon hinlänglich andeutet, daß der mist oben darauf gelegt wurde.

suffugium hiemi : bei strenger kälte zogen sich die menschen in diese höhlen oder keller zurück.

receptaculum frugibus : rüben, kraut, obst wurden hier zum schutz gegen frost niedergelegt, getreide wohl auch kurze zeit darin verborgen; denn getreide läßt sich in unserem klima weder in gemauerten kellern, noch weniger in erdgruben aufbewahren, wie dies in Spanien und Africa von alters her gebräuchlich ist (Hirt. B. Afr. 65).

aut eo ipso fallunt quod quaerenda sunt : mit suchen kann sich der feind nicht aufhalten.

Cap. 17.

tegumen omnibus sagum : Bei sagum hat man nicht streng an den Römischen kriegsmantel zu denken, sondern überhaupt an eine art mantel, entweder aus wollentuch, oder für den sommer aus leinwand gefertigt. Daß er klein, also weniger weit und lang war, ergibt sich aus c. 6, wo ihn Tacitus sagulum nennt. Characteristisch ist ferner, daß er ärmel hatte; denn von den weibern wird gesagt, sie kleideten sich ebenso wie die männer, nur daß sie nicht wie letztere einen theil der oberen bekleidung (und unter dem vestitus superior ist eben das sagum gemeint) in ärmel ausdehnten. [1] Hiernach wird man es gerechtfertigt finden, daß wir sagum mit „kittel" übersetzten; denn der kittel ist eine art kurzen überwurfs, mit ärmeln,

---

[1] Ein im 4. oder 5. jahrhundert zwischen Alamannen und Marcomannen wohnendes volk hieß *Armalausi*, d. i. armeleere, armblose, ohne zweifel weil unter ihm die männer, gegen die gewohnheit der nachbarstämme, kleider ohne ärmel trugen. Grimm, gesch. d. D. spr. s. 499.

und wird am hals durch eine spange oder einen knopf zusammengehalten. Im kittel kann man auch ohne weitere unterkleider in häuslicher bequemlichkeit ums feuer sitzen.

Dieser kittel wird von allen (omnibus) getragen, ist also die gewöhnliche tracht; nicht selten aber, namentlich im sommer, gingen die männer um schultern und arme auch ganz blos, laut c. 6 : nudi *aut* sagulo leves; histor. 2, 22 : *more* patrio nudis corporibus; Caesar 6, 21 : pellibus aut parvis renonum tegumentis utuntur, magna corporis parte nuda. Die kleinen umhüllungen aus leder (ziegen-, kalbfell u. s. w.) werden sie im sommer angelegt haben, die pelze im winter, sei es anstatt des sagum oder noch unter dem sagum. Die beine waren ohne zweifel bis über die kniee nackt.

locupletissimi veste distinguuntur: die reichsten sind an einer knappen und sich an die einzelnen glieder, also schultern, arme, hüften, beine u. s. w. anschmiegenden kleidung zu erkennen. Der gemeine mann trug also keine solche, sondern war mit kittel und lose herumhängenden fellen zufrieden [1]; ebensowenig hatte er weite hosen, da Tacitus der engen kleidung reicher leute die weite der Sarmaten und Parthen entgegensetzt. Müllenhoff in Haupt's zeitschr. f. Deutsches alterthum 10, 553 legt die stelle anders aus; „vestis“, meint er, sei nur ein „unterkleid“, im gegensatz zu dem überwurf, sagum; ein solches unterkleid hätten alle Germanen getragen; nicht das tragen der vestis an sich habe daher die reichsten ausgezeichnet, sondern die art wie sie sie trugen, nämlich etwa besonders kostbar und gefärbt;

---

[1] Paulus Diaconus 4, 23 sagt von den alten Langobarden : vestimenta eis erant laxa et maxime linea, qualia Anglisaxones habere solent, also weite leinene kittel; — postea (in späterer zeit) vero coeperunt hosis uti; beinkleider kannten sie demnach vor alters nicht. Vgl. Grimm, gesch. d. D. spr. 694 und 822.

daher sei nicht zu übersetzen „die wohlhabenden unterscheiden sich durch *ein* kleid“, sondern „durch *das* kleid“ oder „im kleid.“ Diese auslegung scheint mir jedoch nicht treffend, schon weil jede andeutung fehlt, worin sich denn die vestis der locupletissimi von der vestis des gemeinen manns unterschieden habe.

proximi ripae, nämlich dem ufer des Rheins und der Donau, wie in c. 23 und 37.

quas exterior Oceanus . . . gignit : Es sind nicht bloß thiere gemeint, die im wasser selbst leben, sondern auch solche, die der Oceanus auf seinen inseln hervorbringt.

nec alius feminis quam viris habitus : Die weiber tragen gewöhnlich ebenfalls den kittel, nur ohne ärmel und mit weitem ausschnitt um schultern und brust.

lineis amictibus : nämlich hemden, schürzen, kopf- und halstücher und dergleichen.

purpura : ob wirklicher purpur durch handel zu ihnen kam, oder ihnen eine einheimische rothe farbe diente, ist nicht zu entscheiden.

Cap. 18.

singulis uxoribus contenti sunt, exceptis admodum paucis, qui non libidine, sed ob nobilitatem plurimis nuptiis ambiuntur: *sehr wenige* begnügen sich nicht mit einem weibe, sondern haben deren mehrere; nämlich besonders wohl könige, wie schon Ariovist und spätere historische beispiele zeigen. Insbesondere bei den Scandinaviern, wo von jeher das herrenthum heimisch war, findet sich, nach den heldensagen zu schließen, viel wechsel mit ehefrauen und leben mit kebsweibern. (Welcker, Griech. götterl. 2, 325.) — Plurimis nuptiis darf nicht übersetzt werden „mit sehr vielen ehen;“ vgl. c. 43 : plurimae gentes. Ambiuntur pflegt man zu übersetzen: sie werden um eheschließung angegangen, umworben, zur

ehe begehrt, nämlich von weibern selber oder von eltern, brüdern für ihre töchter, schwestern, wie man sich mit freiheit hinzudenkt. Allein das kann es unmöglich heißen. Denn Tacitus sagt, es geschehe dies „ob nobilitatem, *non libidine*“; eine bewerbung mehrerer weiber um einen mann aus lüsternheit ist aber ein unsinn, ebenso wie auch die bewerbung *für andere* aus lüsternheit. Ambiri ist nothwendig in medialem sinn zu nehmen, „sich umgeben“. Darnach gewinnen aber auch die worte „ob nobilitatem“ eine andere bedeutung. Vornehme geburt oder stellung erheischte bei den Germanen gewiß nicht das unterhalten einer anzahl von kebsweibern; niemand würde an der achtung seiner landsleute etwas eingebüßt haben, wenn er sich mit einem weibe begnügte. Dagegen verlieh es allerdings berühmtheit und glanz, wenn man mit verschiedenen königs- oder fürstenhäusern verschwägert wurde, und dieser grund, die nobilitas nuptiarum vel puellarum, bewog manchen könig mehrere frauen zur ehe zu nehmen, auch wenn sie weniger schön und reizend waren. So hatte Ariovist außer seiner Suevischen frau noch die schwester des Norischen königs Vocio zur gattin. Caesar, 1, 53.

haec arcana sacra, hos coniugales deos arbitrantur: Die Römer pflegten bei eheschließungen geheime weihen anzustellen, und dachten sich den ehebund unter dem schutz verschiedener gottheiten stehend. Es könnte nun scheinen, als wollte Tacitus sagen: solche weihen und ehebundsgötter kennen die Germanen nicht; ihre stelle vertreten die einfachen aber bedeutungsvollen geschenke, welche sich mann und frau gegenseitig geben (so wie es c. 13 heißt: haec apud illos toga). Allein dies ist doch bedenklich. Die gaben können sehr wohl etwas geheimnisvolles, heiligendes gehabt haben, namentlich das schwert, das erwiesenermaßen bei den Germanen als eine art heiligthum verehrt wurde.

Cap. 19.

Tacitus verweilt bei dem gegenstand mit vorliebe, und hält dem durch lasterhafte kaiser, bürgerkriege, reichthum, luxus, unglauben und aberglauben entsittlichten Rom seiner zeit einen spiegel vor.

Cap. 20.

inter eadem pecora : unter demselben heerdvieh, nämlich zu haus und auf der weide; denn die heerden wurden gewiß, wie noch heutzutage, von der jugend gehütet, oder doch begleitet.

virtus agnoscat : Die tapferkeit bezeugt den freigebornen, weil nur dieser waffen tragen darf.

sororum filiis. Nach mündlicher mittheilung herrn Albrechts, der lange jahre in Britisch-Indien als missionär thätig war, ist noch jetzt im ganzen Toloo-gebiet, sowie auch in anderen provinzen das recht der erbfolge so, daß schwesterkinder den leiblichen kindern vorgehen. Dabei hätten ferner die *söhne,* und insbesondere der erstgeborne, den vorzug. Etwas ähnliches hat die Leipziger Illustrirte Zeitung unseres erinnerns im jahr 1857 oder 1858 von einem Sibirischen volk berichtet und es kommt auch auf den inseln des stillen Oceans vor. Bei den Germanen hatte sich zu Tacitus zeit der früher wohl ebenfalls vorhandene vorzug der schwestersöhne hinsichtlich des erbrechts bereits verloren.

gratiosior : beliebter, geehrter, in größerer gunst stehend. Richtig erklärt Walther : gratiosa senectus est quae multum habet favorem.

nec ulla orbitatis pretia : der kinderlose hat keine schmeichler, die ihn zu beerben hoffen.

Cap. 21.

recipitque satisfactionem universa domus : Mit der buße muß sich die ganze familie zufrieden geben; kein ein-

zelner kann die rache fortsetzen. Vgl. noch für das spätere mittelalter Osenbrüggen, Alamannisches strafrecht, s. 32.

utiliter in publicum : Fehden und feindschaften sind, besonders in einem freien staat für das öffentliche wohl gefährlich; denn indem sich oft partei-interessen und leidenschaften dazu mischen, eine strenge gewalt aber nicht beschränkend einschreitet, so werden leicht ganze gemeinden und der staat selbst mit hineingezogen; es erwächst ein zwiespalt, der den freien staat, in dem nothwendig alle bürger in friedlicher gesetzlichkeit zusammenwirken müssen, in gefahr setzt. Die beilegung der feindschaften ist daher „utiliter in publicum."

convictibus : convictus sind wie die convivia in cap. 22 dem zusammenhang nach nicht bewirthungen einzelner, sondern gemeinschaftliche essen.

gaudent muneribus : d. h. sie empfinden freude daran zu schenken und geschenke zu empfangen.

victus inter hospites comis. Victus ist hier die ganze lebensweise, das häusliche und gesellige verhalten. So definirt es ausdrücklich Cicero, de inventione 1, 25. Tacitus will durch diesen schlußsatz bemerklich machen, daß gastfreunde bei aller unbefangenheit und freiheit doch in feinen, verbindlichen formen mit einander verkehrten. Die conjectur Lachmann's „vinclum inter hospites comitas" ist ebenso unnöthig als unpassend.

Cap. 22.

saepius calida : häufiger, d. i. eine längere zeit des jahres hindurch, im winter, baden sie warm, im hause. Im sommer wird gemeinschaftlich in den flüssen gebadet. Reinlichkeit ist eine anerkannte eigenschaft der Germanen, wenn auch laut cap. 20 die kinder in natürlicher einfalt

erde und schmutz bei ihren spielen nicht scheuten. Ein anderes wuste schon Tacitus von den Peucinen, Veneten und Fennen zu berichten (c. 46).

separatae singulis sedes et sua cuique mensa. Jeder sitzt beim essen auf einem stuhl, nicht wie in Rom auf einer ruhebank, einem speisepolster (lectulum) mit anderen zusammen. Daß jeder einen eignen tisch vor sich gehabt habe, geht wohl nur auf die männer (vater und haussöhne), von denen ja überhaupt in der stelle allein die rede ist.

aperit adhuc : das volk ist noch nicht verdorben und eingeschüchtert wie die damaligen Römer, die auch im scherz zurückhaltend sind.

Cap. 23.

in quandam similitudinem vini corruptus : Es gibt süße und sauere biere, welche letzteren mehr dem weine gleichen. Nicht blos die Germanen, sondern auch die Gallen, Hispanier, Pannonier, Aegyptier kannten das bier.

agrestia poma : feldobst, also auf dem felde wachsendes, nicht in gärten gepflegtes und veredeltes, wie ja wilde birnen auch bei uns feldbirnen heißen. Es gehören dazu außer den birnen : äpfel, haberschlehen, spieren, mispeln, mehlbeeren, nüsse; dann überhaupt feld- und waldbeeren. Wilde äpfel werden durch's liegen eßbar; es ist ein sprichwort : er wird durch's liegen gut wie ein holzapfel.

Cap. 24.

quibus id ludicrum est : deren spiel es ist, nicht nahrungszweig, wie den Römischen gladiatoren, kunstreitern, athleten und tänzern. Tacitus drückt dies auch noch besonders durch die worte aus : non in quaestum tamen aut mercedem.

extremo ac novissimo iactu : im äußersten d. h. höchsten wurf; der andere setzte wohl alles bisher gewonnene dagegen.

Cap. 25.

servis. Wir haben servus mit „knecht" übersetzt, statt eigenmann, eigenknecht, da es wie „knechtschaft" den unfreien stand deutlich bezeichnet. Auch Luther übersetzt überall z. b. 5 Mose, 15 entsprechend „Hebräischer knecht." Sclaven hießen in Deutschland früherhin nur die knechte von wirklich Slavischer abkunft; in den meisten provinzen des reichs hat man den namen nie gekannt, nie auf die unfreien Germanischen bluts angewandt, bis die neueste zeit hier mit ihrer ungenauigkeit und unkenntnis die unterschiede verwischte.

cetera domus officia uxor ac liberi exequuntur : nämlich hausfrau und hauskinder des herrn, nicht des knechts, da auch domus das hauswesen des herrn ist. Vgl. c. 15 : delegata domus et penatium et agrorum cura feminis, senibusque et infirmissimo cuique ex familia.

occidere solent. Diese worte bilden einen gegensatz gegen das vorherige. Wenn ein leibeigner nicht gehorchen will, oder sich widersetzt, so pflegt ihn der herr nicht mit schlägen, mit anlegung von ketten und harter zwangsarbeit zu strafen, wie es in Rom üblich ist; sondern er läßt seinem gerechten zorn freien lauf, und tödtet den nichtswürdigen. Aber er thut dies nicht mit kalter berechnung, um durch die gezeigte strenge, das abschreckende beispiel, die zucht unter den übrigen knechten aufrecht zu erhalten; sondern in der hitze des zorns. Nur freilich ist es nicht strafbar wie sonst das tödten eines gehaßten feindes.

numquam in civitate : Es liegt hierin wohl auch eine gelinde anspielung auf die Römischen zustände. Vgl. annal.

14, 39 : Kaiser Nero schickte den Polyclitus, einen freigelassenen (e libertis), mit ausgedehnten vollmachten und truppen nach Britannien. Er war aber den Britannen zum spott, „apud quos flagrante etiam tum libertate nondum cognita libertinorum potentia erat, mirabanturque quod dux et exercitus tanti belli confector servitiis obedirent."

Cap. 26.

fenus . . . in usuras extendere : das leihen auf die zinsen ausdehnen heißt soviel als : zinsen als verzinsliches darlehn stehn lassen, zinsen von zinsen nehmen. Es war zu Rom schon durch die zwölftafelgesetze und durch die leges Licinia, Duillia, Maenia, Genucia, Sempronia u. a. m. wiederholt verboten worden.

prata separent : sie scheiden aus den gemeinen weiden keine wiesen aus, d. h. hegen nichts davon zu heu und grummet; oder : sie vertheilen keine wiesenstücke unter die einzelnen ortsbürger.

non in totidem nämlich nicht in ebensoviele wie wir, die Römer.

Cap. 27.

vestibus. Unter vestes können sowohl kleider als decken, teppiche, tücher, leichentücher gemeint sein, wie sie die Römer zur schau aushängten.

Cap. 28.

etiam Gallos : etiam bildet einen gegensatz gegen den schluß des vorausgehenden capitels. Wenn späterhin Germanische stämme nach Gallien einwanderten, so war dies doch nicht allezeit so; es gab aller wahrscheinlichkeit nach eine zeit, wo umgekehrt auch Gallen mächtig genug waren in Germanien einzudringen. Germanien ist nach

des Tacitus ansicht (cap. 2) uranfänglich von Germanen bewohnt gewesen; die Gallen dagegen saßen nach seiner vorstellung lediglich in Gallien, verbreiteten sich aber von da über die nicht in festem besitz befindlichen südlichen theile Germaniens, die Helvetier zwischen Rhein und Main, die Bojer in Böhmen, bis sie wieder hinausgeworfen wurden.

sed utrum Aravisci : Ob aber auf der südostseite ein zweig der Pannonier nach Germanien eingedrungen ist, worauf der umstand führen könnte, daß die in Germanien wohnenden Osen mit den Pannonischen Aravisken in sprache, einrichtungen und sitten noch zur zeit übereinstimmen, bleibt ungewiß. Denn es könnte auch sein, daß die Osen von jeher da gewohnt haben, und die Aravisken von ihnen weg nach Pannonien gezogen sind. Für beide annahmen sind die gründe gleich; das gute, wozu die freiheit gehört, und das schlechte, wozu die armuth, waren auf dem Germanischen ufer dieselben wie auf dem Pannonischen.

ab Osis, Germanorum natione : durch den beisatz will Tacitus die Osen keineswegs bestimmt für ein Germanisches volk erklären; denn er sagt ja selbst, es sei möglich daß sie von dem Pannonischen volk der Aravisken abstammten. Der beisatz ist also nur hypothetisch, und es ließe sich übersetzen : „ob die Aravisken von den Osen, *als* einem Germanischen stamm, nach Pannonien gezogen sind." Es liegt daher auch kein widerspruch mit cap. 43 vor, wo es heißt : Osos Pannonica lingua coarguit non esse Germanos, et quod tributa patiuntur. Die Osen rechneten sich selbst zu den Germanen, oder sie wurden von manchen dazu gerechnet. Tacitus führt aber zwei thatsachen an, welche an der richtigkeit der angabe zweifeln ließen.

affectationem : affectatio braucht nicht gerade ein ganz ungegründeter anspruch zu sein: er ist nur unerwiesen.

Die Treviren sprachen wohl Deutsch. So meint auch Holtzmann, Kelten und Germanen. 1855, s. 88 und vor ihm Pontanus.

ultro ambitiosi sunt: sie setzen eine große ehre darein, legen werth darauf, sind eitel und zwar ultro, d. i. überaus.

ipsam Rheni ripam . . . Vangiones etc., denn Treviren und Nervier wohnten vom Rhein ab.

haud dubie, bildet einen gegensatz zu ultro ambitiosi sunt.

conditoris sui: nämlich des Agrippa, der die Ubier herüberführte und ihre unterwerfung annahm; oder auch seiner enkelin Agrippina, welche Römische veteranen in dem land der Ubier ansiedelte. „Sui" ist pronomen possessivum, da man recht gut auch eine frau „conditor" nennen kann, zumal conditrix ungewöhnlich ist.

experimento fidei ist zu übersetzen „mit" oder „unter" erprobung ihrer treue. Indem man sie nicht in das innere Gallien versetzte, wo man sie besser hätte bewachen können, sondern ihnen die vertheidigung des Rheinufers selbst übertrug, wo sie trotz aller wachsamkeit der Römer leicht mit den übrigen Germanen in freundliche verbindung treten und abfallen konnten, stellte man ihre treue auf die probe; es war gewissermaßen ein wagstück, ein experiment von zweifelhaftem erfolg.

Zu übersetzen: „*zur* erprobung ihrer treue", experimento also als dativ aufzufassen ist unrichtig, da das nicht der zweck ihrer versetzung an's Rheinufer war; und „*nach* erprobung ihrer treue" ist unrichtig, weil die treue erst noch erprobt werden sollte. Auch ist es kein „ablativus causalis", wie Kritz meint, der erklärt: propter expertam et probatam fidem suam.

Cap. 29.

acrius animantur : J. Grimm, gesch. d. D. spr. 581 erklärt : „sie sind noch wilder, ungezähmter als die Bataven.“ Allein es soll nur ihre durch gebirg und sonne bewirkte größere lebhaftigkeit gegenüber dem phlegma der Bataven angedeutet werden.

Cap. 30.

ultra hos, nämlich über den bebauern der zehntäcker. In der Wetterau stießen die Chatten unmittelbar an dieselben.

ab Hercynio saltu : wo der Hercynische wald nach westen zu endigt, beginnt das land der Chatten.

Chattos suos saltus Hercynius prosequitur simul atque deponit : Das waldgebirg läuft den hügeligen wohnsitzen der Chatten entlang nordwärts, bis die ebene erreicht ist.

vallare noctem : d. i. die nacht durch verschanzung sichern.

ferramentis : das sind äxte, schaufeln, hacken zu schanzarbeiten. Vgl. Caesar 5, 42.

Cap. 31.

in consensum vertit : d. h. es geschieht allgemein, ist zur allgemein gültigen sitte, zum grundsatz, zum ausdrücklichen oder stillschweigenden übereinkommen geworden; kein jüngling kann sich darüber hinaussetzen.

submittere : sie binden das haar nicht auf wie die Sueven und kürzen haar und bart auch nicht, sondern lassen es wie es wächst hängen.

revelant frontem: das haupthaar wird aus dem gesicht zurück oder seitwärts gestrichen, der bis dahin wild wachsende bart nun gekürzt und vielleicht theilweise

beseitigt. Vgl. Tac. hist. 4, 61 und Paul. Diacon. de gest. Langob. 3, 7.

ignavis et imbellibus manet squalor : dies bestätigt auf's neue, wie allgemein üblich das *gelöbnis* war, haar und bart unberührt zu lassen bis zur tödtung eines feindes; niemand konnte es unterlassen und sich seiner erfüllung entziehen.

ferreum . . . anulum : Der ring muß, da er einer fessel glich, um arm oder hals getragen worden sein, nicht um einen finger. Vgl. die von J. Grimm, gesch. d. D. spr. 571 erwähnten analogieen.

plurimis Chattorum hic placet habitus : nicht die meisten, sondern sehr viele Chatten finden gefallen an der tracht, sodaß sie dieselbe auch nach tödtung eines feindes von neuem anlegen und fast bis in's graue alter behalten. Es bildet dies einen gegensatz zu „in consensum vertit"; was die allgemeine sitte zum erstenmal gebieterisch vorschrieb, wird nun aus freien stücken wiederholt. „Hic . . . habitus" geht nicht blos auf den eisernen ring, wie Kritz meint, sondern auch auf den wilden bart- und haarwust, wie die worte „nam ne in pace quidem *vultu mitiore* mansuescunt" beweisen. Der ring wurde überhaupt nur als zuthat zu der übrigen tracht angelegt.

haec prima semper acies : die jünglinge, welche noch keinen feind erschlagen, sowie die haudegen, welche das bereits gelöste gelöbnis erneuert haben, bilden die erste linie. (feiglinge waren vielleicht *gezwungen* sich hier ebenfalls einzureihen, wenn sie der strafe des todes entgehen wollten. vgl. c. 12). Die übrigen, welche sich durch erschlagen eines feindes des haarwusts und der fessel entledigt haben, dürfen die zweite kampflinie einnehmen.

nam ne in pace quidem : Wenn sie im frieden ihre haare abschnitten, und plötzlich bräche ein krieg aus, so würden sie ohne ihren haarschmuck sein. Auch erforderte das gelübde die beibehaltung der tracht bis sich gelegenheit ergab zur erfüllung.

Cap. 32.

certum iam alveo Rhenum quique terminus esse sufficiat. Weil der Rhein in der fläche oberhalb Mainz seinen lauf vor alter zeit unbedeutend gewechselt hat, oder vielleicht auf kurze strecken in mehreren strömen dahinfloß, so haben manche geglaubt, Tacitus meine unter dem in unbestimmtem bette gehenden Rhein den Oberrhein. Allein es ist vielmehr der Niederrhein gemeint, der in mehreren armen in das meer ausbricht, und große inseln bildet. Erst von Emmerich aufwärts kann er als eine bestimmte gränze dienen, und hier also sind die sitze der Usipen und Tencteru zu suchen.

hi lusus infantium : die kinder reiten auf hölzernen pferdchen, setzen sich auf hämmel, hunde und dergleichen.

Cap. 33.

urgentibus imperii fatis : so ist zu lesen, nicht „vergentibus“, wie manche vermuthen; denn Tacitus konnte als Römer und vollends unter eines Trajanus regierung nicht aussprechen, daß das ende des reichs herannahe. Aber er hat eine prophetische ahnung der gefahren, die demselben gerade von den Germanen drohen. An eroberungen war nicht mehr zu denken, nur an erhalten. Es ist auch cap. 37 zu vergleichen.

super sexaginta milia : eine große bevölkerung, wenn dies nur die streitbaren männer waren, was doch wahrscheinlich...

Cap. 34.

immensos insuper lacus : Dies sind der Zuider zee, Lauwer zee, Dollert u. s. w.

Herculis columnas : vgl. hierüber J. Grimm, gesch. d. D. spr. 591.

Cap. 35.

hactenus in occidentem Germaniam novimus : d. h. mit dem bisherigen ist die beschreibung des westlichen Germaniens fertig, wir, schriftsteller und leser, haben es ganz durchwandert, betrachtet.

Cap. 37.

utraque ripa, nämlich des Rheins. Es ist nicht nöthig diese schanzwerke gerade in der nähe des flusses zu suchen; Tacitus will nur ausdrücken, daß sowohl in Germanien selbst als in Gallien solche überreste zu sehen seien.

ad alterum imperatoris Traiani consulatum : Traianus war im j. 98 zum zweitenmal consul; zu dieser zeit ist demnach aller wahrscheinlichkeit nach die Germania geschrieben.

nec impune : d. h. nicht ohne große verluste und zum theil ohne eigentlichen erfolg.

C. Caesaris minae : Caius Caligula machte einen verrückten heerzug an die Nordsee und ließ einige von ihm maskirte Gallen im triumph zu Rom als gefangene Germanen aufführen.

expugnatis legionum hibernis : Das winterlager wurde von dem leiter des Bataven-aufstandes, Civilis, eingenommen.

Cap. 38.

Suebis : Tacitus zählt etwa 25 Suevische stämme auf, die den ganzen osten und norden in unbestimmter ausdehnung einnehmen.

propriis adhuc nationibus : adhuc geht nicht auf die zeit, wie Sprengel, Horkel und andere übersetzen, sondern es drückt aus, die Sueven seien zwar ein unter sich enger verwandtes volk, aber *daneben* noch in eigne namen und stämme unterschieden. Vgl. auch Agricola c. 29.

horrentem capillum : das starrende, ungesalbte und ungepflegte rauhe haar.

ac saepe in ipso solo vertice religatur : häufig, also nicht immer, wird das haar von allen seiten auf den *scheitel*, schopf, zusammengestrichen und dort entweder in einen knoten geschlungen, oder einfach zusammengebunden. In ipso solo vertice ist soviel wie „in ipso tantum vertice."

et ornatiorem habent: „et" heißt hier nicht „noch", wie Horkel übersetzt, da von einem zierlichen oder geschmückten haar vorher nicht die rede ist, sondern „auch."

Cap. 39.

auguriis patrum : weil die väter dort weissagungen zu holen und vorzeichen zu beobachten pflegten.

Cap. 40.

in insula Oceani : man hält dieselbe gewöhnlich für die insel Rügen; doch ist dies ungewiß.

castum nemus : weil darin weder holz gefällt, noch gras geschnitten, vieh geweidet oder gejagt werden durfte. Vgl. Sophocles Trachinierinnen v. 198 : Zeus, der du Oeta's ungeschorne au bewohnst.

attingere uni sacerdoti concessum : Es scheint hier überhaupt nicht mehr als ein priester der göttin vorhanden gewesen zu sein, wie „uni" andeutet. Vgl. übrigens 2 Samuelis, 6, 7.

numen ipsum : die göttin selbst, nicht etwa ein bild.

Cap. 41.

non in ripa : nicht *blos* am ufer, sondern auch im inneren land.

Raetiae provinciae colonia : es ist Augsburg.

Cap. 42.

eaque Germaniae velut frons est, quatenus Danuvio peragitur : Die Hermunduren, Naristen, Marcomannen und Quaden nennt Tacitus gleichsam die stirne Germaniens in der richtung nach der Donau, wobei Germanien und diese völker nach der Donau blickend gedacht sind. Die ihnen nördlich wohnenden völker wohnen in ihrem rücken; laut c. 43 : terga M. Q. claudunt.

nec minus valent : mittelst des geldes vermögen sie nicht weniger, als wenn sie von den Römern mit soldaten unterstützt würden. Wäre es deutlicher zu übersetzen : „und ihre macht ist eben so groß"?

Cap. 43.

Gotini, quo magis pudeat, et ferrum effodiunt : sie haben sogar eisengruben, also mehr als alle anderen Germanen die mittel sich waffen zu verschaffen, und lassen sich doch eine tributauflage gefallen. Tacitus rechnet ihnen dies daher zu doppelter schande an. Man erinnert sich dabei der worte unseres vaterländischen dichters :

Der gott der eisen wachsen ließ
Der wollte keine knechte.

J. Grimm, gesch. d. D. spr. 722 gibt eine andere auslegung. Die Gotinen seien nicht blos anderen barbaren tributpflichtig, sondern auch gezwungen gewesen für die Römer in bergwerken zu arbeiten, ähnlich den ad metalla verurtheilten. Allein daran ist doch schwerlich zu denken, auch wenn es wahr sein sollte, daß sich in Siebenbürgen spuren Römischen bergbaues (auf eisen?) finden. Denn Tacitus würde dies gewiß deutlicher ausgedrückt haben, und eine dienstbarkeit gegen Quaden und Sarmaten *neben* einer solchen gegen die Römer ist unwahrscheinlich. Eher ließe sich noch annehmen, daß die Gotinen das eisen für Quaden und Sarmaten gruben.

plurimae gentes : d. h. die meisten Süevischen völker. Die übersetzung „sehr viele" würde einen zu unbestimmten sinn geben.

Cap. 44.

ipso in Oceano : Tacitus sieht also Schweden und Norwegen für eine insel an. Vgl. anm. zu c. 1.

non precario iure parendi : Wir gedachten früher zu übersetzen : „nicht *nach* dem rechte eines verwilligten, erbetenen, gehorsams", oder „nicht *mit* zugestandenem, fraglichem (precärem) recht *auf* gehorsam." Vgl. Tac. hist. 1, 52 : precarium seni imperium et brevi transiturum.

Cap. 45.

pigrum ac prope immotum : träge, dick, schwer zu beschiffen; es ist das eismeer.

in ortum edurat : Im sommer gränzen im hohen Norden abend- und morgendämmerung aneinander. Die alten schlossen aus diesem längeren andauern des tageslichts, daß die im westen untergegangene sonne ihren allnächtlichen rückweg nach dem osten um das nördliche erdende nehme. Wo man die sonne so beinahe ununterbrochen sah, muste

daher das ende des erdkreises ganz in der nähe sein. Bei den Lästrygonen, Odyss. 10, 82, sind die quellen des tags und der nacht nahe bei einander : die aus dem Norden kommende kunde von den kurzen nächten ist hier unbestimmt nach westen verlegt.

sonum insuper emergentis audiri formasque equorum et radios capitis aspici persuasio adicit : zu dieser erzählung hat ohne zweifel das knistern und die strahlen des nordlichts veranlassung gegeben. Das wort „emergentis", welches die meisten und besten handschriften haben, ist nicht zu streichen, schon weil sich nicht einsehen läßt, wie jemand darauf hätte kommen können es hinzuzusetzen. Allein es ist auch ganz unentbehrlich, wie das folgende zeigt. Statt „deorum" lesen wir mit einer handschrift *equorum*, indem ersteres nur durch misverständnis einer abkürzung entstanden zu sein scheint. (Vgl. Maßmann, Germania, s. 129.) Unter dem haupt, dessen strahlen die einbildung zu sehen glaubt, ist offenbar das haupt des sonnengotts gemeint, der hinter dem erdkreis vorbeifahrend zuweilen am horizont so weit emportaucht, daß strahlen von ihm gesehen werden. Da nun weder die ganze gestalt desselben, ja nicht einmal sein haupt (da es ja sonst sonnenschein sein müßte), sondern nur strahlen des letzteren gesehen werden, so erscheint es wenig glaublich, daß „gestalten von göttern" sichtbar gewesen wären. Auch war der sonnengott doch auch ein gott; und die angabe lautete gar allgemein, da man eine nähere bezeichnung derselben erwarten dürfte. Und was hätten außer der sonne noch andere götter gerade dort und gerade beim sonnenvorübergang zu schaffen? formas equorum werden gesehen, entweder die ganzen pferde, oder nur theile derselben, ihre über dem Oceanus auftauchenden köpfe.

et fama : auch in der sage; es bildet einen gegensatz zu dem vorausgegangenen „hinc fides"; daß dort der erd-

kreis endige, läßt sich nach Tacitus meinung aus dem viel länger fortdauernden sonnenlicht schließen; auch die sage, fügt er nun hinzu, lasse den erdkreis nicht weiter reichen.

vera tantum natura : Fehlerhaft wird vera gewöhnlich zu fama gezogen, und übersetzt: „und die sage ist wahr"; allein alsdann müste es *vor* fama stehen, da Tacitus das betonte wort vorauszustellen pflegt, und tantum könnte ebenfalls nicht an dieser stelle stehen; der satz müste vielmehr heißen : illuc usque tantum, et vera est fama, natura. Allein wie könnte Tacitus überhaupt eine sage über so ganz unzugängliche polargegenden bestimmt für wahr erklären, und zwar nachdem er eben erst aus den langen tagen des nordens die fragliche thatsache vorsichtig geschlossen hat? Die richtige erklärung hat schon Walther, 4, 99 gegeben.

ergo iam dextro : Das linke ufer des Suevischen meeres wird durch Jütland und die süd- und ostküste Schwedens gebildet. Da nun Schweden und Norwegen nach Tacitus meinung eine insel ist, so hat das mare Suebicum keine nordküste, sondern nur eine östliche oder *rechte.*

quaeve ratio gignat : das doch auffallende erzeugnis der natur an sich erregt nicht ihre aufmerksamkeit, sie fragen weder, wie es sich bilde, was es sei, noch auch wozu es sich verwenden lasse, warum es also die Römer um geld von ihnen erhandeln.

terrena quaedam atque etiam volucria animalia : kriechende thiere und solche die in der luft leben; was da kreucht und fleugt. Man hat neuerlich auch kleine fische darin gefunden.

vicini solis : weil die sonne nahe am norden vorbeiführt. Andere erklären : „der sommerlichen sonne"; denn nach der lehre des Anaximander und Anaximenes habe

man im sommer die sonne der erde näher geglaubt. Allein der ausdruck „vicinus“ paßt darauf weniger gut, und es fragt sich ob die lehre dieser philosophen so allgemein im alterthum bekannt und angenommen war.

Cap. 46.

sordes omnium ac torpor : Die omnes sind die Peucinen insgemein. Die interpunction „sordes omnium ac torpor procerum; connubiis etc. hat folgendes gegen sich : da omnes alle mit einschluß der proceres sind, so würden die proceres nicht blos ebenfalls für schmutzig, sondern außerdem noch für träg erklärt, also tiefer gestellt sein als das ganze volk. Procerum connubiis gehört aber auch offenbar zusammen; denn es liegt in der natur der sache, daß es die vornehmen sind, die mischehen mit ausländern eingehen, nicht der gemeine mann; und diese mischehen haben dann zur folge, daß Sarmatische züge sich in *einzelnen* familien (nonnihil) einbürgern.

multum ex moribus, nämlich der Sarmaten, das unstäte herumschweifen und rauben haben die Veneten angenommen, so wie die Peucinen theilweise den habitus der Sarmaten.

peditum usu ac pernicitate gaudent : sie haben freude daran oder darüber, nicht sie erfreuen sich derselben, besitzen sie.

victui herba : „gras zur nahrung“ übersetzt Gerlach. Dieß weiß man bis jetzt nur von Nebukadnezar.

securi adversus deos : sie fürchten nichts von menschen noch göttern, da sie nichts verlieren können, und sie verlangen auch nichts von ihnen. Daß sie gar nicht an die existenz von göttern geglaubt hätten, liegt nicht in den worten.

ut illis ne voto quidem opus esset: wenn ihnen ein wunsch freigestellt würde, so würden sie keinen gebrauch davon machen können.

ora hominum etc. : diese fabel ist wohl durch die pelztracht der Lappländer und Samojeden veranlaßt.

Nachträge.

Zu s. 106 :

Ueber die fortdauernde geltung des gemeinbesitzes in Asien finden sich folgende nähere hinweisungen bei J. M. Kemble, the Saxons in England. London 1849. Vol. 1. p. 39 : „yet the Arab of Oran claims only the produce of the seed he has sown. (Times newspaper. Aug. 24th., 1844); the proprietor in the Jaghire district of Madras changes his lands from year to year. (Fifth Rep., Committee, 1810, p. 723, cited in Mill's Brit. India, I. 315); the tribes of the Afghans submit to a new distribution even after a ten years' possession has endeared the field to the cultivator. (Elphinstone's Caubul, II. 17, 18, 19.)

Zu s. 113 :

Grimm, wörterb. 3, 1144 verwirft die ableitung des wortes „esel“ vom Lateinischen asinus. So wird denn auch wohl „linse“ nicht entlehnt sein.

Citirte schriften

(insoweit sie nicht bereits gau- und markverfassung s. 335 angegeben sind).

Blumer, J. J., staats- und rechtsgeschichte der Schweizerischen democratien, oder der kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell. 2 theile in 3 bänden. St. Gallen 1850—1859.

Gerlach und Wackernagel, Germania, 1835.

Holtzmann, Kelten und Germanen. 1855.

Horkel, J., die geschichtschreiber der Deutschen urzeit I. Berlin 1849.

Maurer, K., über das wesen des ältesten adels der Deutschen stämme. München 1846.

Osenbrüggen, E., das Alamannische strafrecht im Deutschen mittelalter. 1860.

Roth, P., geschichte des beneficialwesens. 1850.

Rühs, ausführliche erläuterung der zehn ersten capitel der Germania.

Druckfehler und verbesserungen.

s.	2	z.	19	v. o.	lies : Aetolorum.
„	12	„	20	„ „	„ : bereits.
„	16	„	3	„ „	„ : obersten.
„	27	„	6	„ „	„ : sondern.
„	42	„	26	„ „	Statt Cherusci ist wohl Cheruscae gentes zu lesen.
„	63	„	26	„ „	lies : hieraus.
„	78	„	2	„ „	„ : πρῶτοι.
„	92	„	1	„ „	„ : aus deren jedem sie alljährlich tausend bewaffnete zum zweck des kriegs außer lands führen.
„	97	„	11	„ „	„ : Pontani.
„	103	„	22	„ „	„ : geschah.
„	162	„	15 u. 33		„ : Lygier.
„	167	„	12 v. o.		„ : Der nach edito gesetzte doppelpunkt ist zu streichen.
„	175	„	6	„ „	„ : cap. 46.

In F. Thudichum's gau- und markverfassung in Deutschland sind folgende Druckfehler übersehen worden, um deren berichtigung gebeten wird :

Im vorwort s. VI, z. 27 füge nach 11 hinzu „und s. 365."

s.	28	z.	2	lies	: Seibertz.
„	112	„	5	„	: *nicht* nachzuweisen.
„	185	„	18	„	: habuissent.
„	294	„	16	„	: adelige (statt obige).
„	303	„	16	„	: Freien.

Druck von Wilhelm Keller.





